

323. Cleve den 19. December 1674.

Churfürstliche Regierung.

Anordnung einer allgemeinen Landesstrauer, (vierwöchentliches tägliches Trauergelächte Mittags in drei Pausen und Einstellung aller Musst bei Hochzeiten, Gastereien und Gelagen während 6 Monaten) wegen des erfolgten Todes des Churfürstlichen Erbprinzen.

324. Cleve den 18. Januar 1675.

Churfürstliche Regierung.

Zur ferneren Verhütung vielfältig stattgefundenener Mißbräuche wird, auf das Gesuch der cleve-märkischen Landstände, verordnet,

1. daß in *causis turbatae possessionis vel quasi, provocatio ad ordinarium judicium* erst dann Statt finden soll, wenn der frühere Besitzstand zuvörderst summarisch erörtert und durch Urkunden, Augenschein oder Zeugnisse festgestellt worden ist; den Partheyen im Clevischen ist hierzu eine acht tägige, im Märkischen hingegen eine dreiwöchentliche Frist und ein einziger Schriftsatz zu gewähren, die hierdurch im ältern Besitzstande gefundene Parthei soll dabei gehandhabt und hiernach erst der gewöhnlichen Possessorial- oder Petitorial-Klage Statt gegeben werden;

2. daß wenn *super prioritatis apprehensae possessionis vacantis* gestritten wird, das *summarissimum* in gleicher Art und Frist, wie vorstehend, erörtert und festgestellt werden soll,

3. und daß wenn *Castri, Ville* und dergleichen *vacuanda possession* zu apprehendiren ist, es hinreichen soll wenn in dem Hause oder in einem der vornehmsten Städte der Bauländerei oder Wiesen die *Actus possessorii exerciret* werden, indem diese auf die andern An- und Zugehörigkeiten ausgedehnt werden sollen.

325. Cleve den 18. Januar 1675.

Churfürstliche Regierung.

Auf das Gesuch der Landstände des Herzogthums Cleve wird bestimmt, daß die Gerichte in Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen der Richter, durch den ältesten Schessen

gebetet und besetzt; mithin aus solchen Ursachen die Gerichts- händel nicht zurückgelegt werden sollen.

326. Cleve den 22. Januar 1675.

Churfürstliche Regierung.

Das früher oft wiederholte Verbot des Schießens und Fangens der Tauben wird erneuert und sollen fernere Contraventionen mit 20 Goldgulden Strafe belegt werden.

327. Cleve den 26. Januar 1675.

Churfürstliche Regierung.

Unter Erneuerung der vielfältigen Bestimmungen gegen die Excesse der, zum Schutz der Unterthanen, gewordenen Truppen wird unter andern verordnet, daß kein Soldat, ohne Urlaub und Paß des commandirenden Offiziers, sich aus seinem Quartier begeben darf, und daß jeder derselben verpflichtet ist, nicht nur den Militärbehörden, sondern auch den Lokal-Obrigkeiten und Magistraten, auf Erfordern seinen Paß vorzuzeigen; die ohne Paß betroffenen Soldaten sollen sofort, und im Fall der Wiederseßlichkeit mit, allenfalls durch Glockenschlag aufzubietender, gestärkter Hand verhaftet und abgeliefert werden.

328. Cleve den 26. Februar 1675.

Churfürstliche Regierung.

Unter Erneuerung des seit dem 3. October 1656 (Nro. 241 d. S.) oft wiederholten Verbotes der Schwelgereien an Sonn- und Fest-Tagen, so wie bei Hochzeiten, Kindtaufen, Hausbauten u. wird zusätzlich verordnet, daß an dem Montage und Dienstag vor Aschermittwoch jeder zur Arbeit gehalten werden soll und daß auf dem platten Lande in der Grafschaft Mark, in Ansehung der jetzigen schlechten Zeiten, gar keine Hochzeits- oder Kindtaufs-Mahlzeiten stattfinden dürfen, sondern anstatt derselben die sogenannten *Rocken-Dienste* dergestalt gehalten werden mögen, „daß jeder seine Freunde auf einige Tonnen Bieres nöthige um sich an

„einem Nachmittage zu erlustigen, auch der Brant eine geringe Zustruck an Flachs, Hausgeräthe oder an Gelde zu einem Reichsört zu verehren.

Außerdem werden die Gastereien bei Reichenbegängnissen, bei Anstellungen von Schessen, Heimiräten und Rathen, so wie bei Aufnahme von Zunftgenossen und insbesondere die Haltung von Mahlzeiten anstatt der iurium bei den Gerichten, bei 10 Goldgulden Strafe verboten.

329. Cleve den 6. März 1675.

Churfürstliche Regierung.

Unter wörtlicher Wiederholung des am 20. August 1663 (Nro. 276 d. S.) gegen Bettler, Landstreicher, Zigeuner und Ausfahige erlassenen Edictes, jedoch mit Weglassung der wegen der Ablieferungsorte und Prämienzahlungen für aufgegriffene Bagabunden erteilten Bestimmungen, wird verordnet, daß zur bessern Erfüllung der vorgeschriebenen Maßregeln, in jedem Kirchspiele, auf dessen Kosten, Bettelobgte angeordnet werden sollen.

330. Cleve den 11. März 1675.

Churfürstliche Regierung.

Die Unterthanen dürfen wider die Dienstordnung und das alte Herkommen mit ungewöhnlichen Diensten nicht beschwehrt, in's Besondere aber zur Anschaffung und Beiführung des Mistes nicht angehalten werden.

Bemerk. Unterm 13. Januar 1677 ist das obige allgemeine Verbot mit dem Zusatze erneuert worden, daß die Unterthanen, unter dem Vorwande des Transportes landesherrlicher Früchte, nicht zu Dienstleistungen im Interesse von Privaten oder Beamten, vielweniger ausserhalb Landes, angehalten werden sollen.

331. Cleve den 1. Juni 1675.

Churfürstliche Regierung.

Anordnung eines allgemeinen Fast-, Buß- und Bet-

Tages um, während des gegenwärtigen Krieges, Waffensieg und dadurch den Frieden zu erlangen.

Bemerk. Unterm 18. Mai 1676 ist die Feierung eines Buß- und Bet-Tages aus gleichen Gründen wiederholt, und am 1. Juli ej. a., wegen des begonnenen Feldzuges und wegen früherer errungener Siege, die Einschließung der Armee ins Kirchengebet und die Haltung eines Dankgebetes befohlen worden.

332. Cleve den 15. Juli 1675.

Churfürstliche Regierung.

Auf geführte Beschwerde der cleve, märkischen Landstände wegen des übermäßigen Zinsen-Buchers der Juden und ihren mißbräuchlichen Veräußerungen der gegen Gelddarleihen erhaltenen Faust-Pfänder, wird, zur gleichzeitigen Erläuterung der den Juden erteilten Geleits-Patente, folgendermaßen verordnet.

1. Bei Gelddarleihen an churfürstliche Unterthanen, auf Monate oder Wochen, in so ferne sie mehr und resp. weniger als 20 Thaler betragen, dürfen die vergleiteten Juden mehr nicht, als 12 pct. fürs Jahr und resp. 3 Heller oder 4 Schbr. pr. Thaler und Woche an Zinsen nehmen und bleibt es in der Willkühr der Debitoren die Schuld wöchentlich oder monatlich abzulösen; dagegen sind diese zu obiger Zinsenzahlung aber auch dann verpflichtet, wenn die Ablöse in Jahr und Tag nicht geschieht.

2. Wenn Juden von Christen Obligationen und Verschreibungen (mittelfst Uebertrags) erwerben, müssen sie sich nach dem Inhalte derselben und nach jenem des Edictes vom 18. Juli 1661 (N. 267. d. S.) achten.

3. Wenn dieselben auf Jahr und Tag, Gelder auf Obligationen ausleihen, dürfen sie nicht mehr als 6 bis höchstens 8 pct. Jahreszinsen nehmen und letztere nicht zum Capital schlagen noch sonst weiteren Vortheil davon ziehen.

4. Die Juden dürfen auf die ihnen als gestohlen bekannten oder verdächtigen Sachen nichts leihen, bei Strafe der Rückgabe des Pfandes und des Verlustes des Darlehens; wenn sie aber Geld auf Sachen geliehen haben, die weder durch sich selbst noch durch den Pfandgeber verdächtig waren,

welche ihnen aber nachher als gestohlen bezeichnet werden, so müssen sie dem Eigenthümer der Kestern, selbst nach vierteljähriger Anmeldung, das Pfand gegen Erstattung ihres Darlehens ohne Zinsen folgen lassen; zu diesem Ende sind die Juden verpflichtet, Jedem, welcher wegen gestohlener Sachen bei ihnen nachfragt, alle gekaufte, oder in Pfandschaft besitzende Güter bei Strafe von 20 Goldg. unweigerlich zu zeigen, auch die Verkäufer oder Pfandgeber der gestohlenen Sachen nachhaftig zu machen, und ebenfalls diejenigen zu bezeichnen, welche etwa dergleichen früher besessene gestohlene Sachen von ihnen gekauft haben.

5. Die Pfandscheine müssen von den Juden in deutscher Sprache abgefaßt werden, und sollen sie die nach einem Jahr und sechs Wochen nicht wieder eingelöseten Pfänder, durch einen von der Behörde zu bestellenden Ausrufer, nicht gerichtlich, öffentlich verkaufen, der Pfandgeber muß aber von dem Verkaufe 6 Wochen vorher benachrichtigt, und wenn er nicht bekannt ist, der Verkauf in 14tägigen Fristen dreimal öffentlich verkündigt werden. Aus dem Erlös der verkauften Pfandstücke soll dem Juden sein Capital, nebst gesetzlichen Zinsen, sodann auch die Kosten des Verkaufes entrichtet, der Rest aber dem Eigener des Pfandes restituirt, oder im Fall deren keiner vorhanden sein möchte, dem churfürstlichen oder kotalen Beamten zum Besten der Armen ausgeteilt werden.

333. Cleve den 23. Februar 1676.

Churfürstliche Regierung.

Rücksichtlich der in Cleve und Ward überall zu bewirkenden Reparatur der Wege, Brücken und Stege, wird im Wesentlichen Folgendes verordnet.

1. Die Wege müssen überall dergestalt verbreitert werden, daß zwey sich begegnende Fuhrwerke neben einander vorbeifahren können, die breiten Wege dürfen aber nicht geschnürt werden; die Ausfüllung der ausgefahrenen Stellen muß mittelst Erdbollen, Holz oder Fackhinen und mit einer Decke von Erde oder Sand geschehen, auch müssen die Wege höher als das anschließende Feld oder die angrenzenden sumpfigen Stellen gelegt, mit Seitengraben versehen, und das aus Kestern gewonnene Material zur Erhöhung der

Wege verwendet werden, die zur Seite der Wege den Luftzug und Sonnenschein hindernden Bäume und Hecken müssen, jedoch ohne Nachtheil der Befrechte, zur rechten Zeit weggehauen und das dadurch gewonnene Holz zur Wegereparatur verwendet werden.

2. Die Bäche und Gräben müssen gehörig gereinigt, mit Brücken versehen und da, wo erstere den Weg durchschneiden, unter hohen Bäumen oder sonstigen Canälen durchgeleitet werden.

3. Die Fußsteige und Seitenwege müssen ebenfalls in guten Stand gestellt und mit den erforderlichen Aufsitzen, Leitern zum Ueberschreiten etc. versehen werden, damit sie auch zur Winterzeit bey starken Wassergüssen gebraucht werden können.

4. Wenn die Wege wegen ihrer Grundlosigkeit nicht in dauerhaften Zustand gesetzt werden können, sollen sie über das benachbarte Grundstück, es sey Acker, Wiese, Gehölz oder Kamp, mit Einreißung der Hecken, gelegt und den dadurch Beschädigten die Schadloshaltung von den zur Wegereparatur Verpflichteten geleistet werden.

5. Die außerhalb der Feldmarken der Städte und Freyen herkömmlich zur Wegereparatur verpflichteten Unterthanen sollen, im Fall der Unvermögenheit für jetzt jedoch ohne Consequenz, durch desfallige Wirkungen der benachbarten Kirchspiele und Dorfschaften unterstützt werden.

6. Streitigkeiten über herkömmliche Verpflichtung zur Wegereparatur sollen genau untersucht und verglichen werden, in Ermangelung des Kestern soll der Streit zur landesherrlichen Entscheidung gebracht werden.

7. Die Wege sollen „beheeret,“ in gute, mittelmäßige und böse Wege eingetheilt, gemessen, jedem Kirchspiele, und in diesem jeder Bauerschaft, nach Maßgabe der darin befindlichen Güter, eine verhältnißmäßige Quote zur Reparatur überwiesen, und halbjährig durch die Beamten eine Wegschau gehalten werden; die bei Kestern sich ergebenden Unterlassungen der Wegereparatur sollen auf Kosten der Schömmen nachgeholt werden.

8. Die Beamten werden zur Verwirklichung der obigen Vorschriften binnen 6 Wochen angewiesen; die gegenwärtige Verordnung soll alljährlich Anfangs April und September wiederholt und mit dem Zusatz verkündet werden,

das 4 Wochen nach ihrer Publikation die Wege, Bäche und Wasserleitungen in schaubaren Zustand gesetzt sein müssen.

Bemerk. Die Handhabung der obigen Verordnung ist am 13. Oktober 1687 wiederholt befohlen worden.

334. Cleve den 2. Juni 1676.

Churfürstliche Regierung.

In Cleve und Mark sollen alle ausländisch geprägten 20 Stüber-Stücke künftig nicht höher als zu 18 Stüber, und auch die inländisch geprägten 20 Stüberstücke, (wegen ihres in den benachbarten besonders in den Nieder-Landen geringen Coursets) nicht höher als zu 19 Stüber empfangen und ausgegeben werden dürfen.

335. Cleve den 18. Juli 1676.

Churfürstliche Regierung.

Publikation eines churfürstl. zu Eöln a. d. Syre am 18 Juli c. z. erlassenen Patentes, wodurch ein Reichsschlusmäßiges kaiserliches Mandat wegen verbotener Einfuhr aller französischen Waaren, und wegen gebotener Wiederausfuhr der Vorhandenen binnen Jahres-Frist, verkündet, und dessen Beachtung befohlen wird. (Conf. Nyl. Th. V. Abth. II. Cap. III. N. 23.)

336. Cleve den 25. Juli 1676.

Churfürstliche Regierung.

Im Herzogthum Cleve dürfen, vier Wochen nach der Publikation des gegenwärtigen Ediktes, keine ausländisch geprägte ganze und halbe Stüber, sodann auch keine Bagen, Groschen und andre fremde Scheidemünzen mehr kursiren, sondern nur noch die Cleve-Marktischen und die alten Dortmundischen Stüber empfangen und ausgegeben werden; außer den Brabändischen und Holländischen Schillingen, die in ihrem Werthe von 6 Stüber erhalten bleiben, den fremden ganzen und halben Blassers, die zu zwei und zu ein Stüber kursuliren sollen, den Dortmundischen und andern fremden

Markstücken, deren 13 auf einen Reichsthlr. geprägt worden und welche auf 4 Stüber, und endlich der Fettmängers, die auf 1 Stüber reducirt sind, dürfen keine andre fremde Scheidemünzen und die zugelassenen nicht höher oder geringer, bei willkürlicher Strafe ausgegeben oder empfangen werden.

337. Cleve den 4. September 1676.

Churfürstliche Regierung.

In der Grafschaft Mark sollen künftig: 1. die ganzen und halben Blaumüser oder Schillinge, gleich den früher reducirten Dortmundischen, nicht höher als zu 6 und 3 Stüber kursiren und 2. die Brabändischen, Rüttischen, Holländischen und Eлевischen 7 Stüberstücke, desgleichen die in den vereinigten Niederlanden gültigen kleinen Scheidemünzen, in ihrem seitherigen Werthe in Umlauf erhalten bleiben. 3. Alle Dreistüberstücke, mit Ausnahme der alten Nachner, Eöliner und vorbezeichneten Dortmunder, werden auf 2 Stüber und die halben auf 1 Stüber herabgesetzt; 4. alle ganze und halbe fremde Stüber und Groschen, ohne Ausnahme, sind verrufen und dürfen nur Cleve-Marktische und alte Dortmundische Stüber und Rader-Schillinge noch kursiren, desgleichen auch die Fettmentiger oder andre dergleichen kleine halbe Stüber-Münzen nur zu 1 Stüber empfangen und ausgegeben werden. Auf jeder Contravention haftet willkürliche Strafe.

338. Cleve den 9. Januar. 1677.

Churfürstliche Regierung.

Die in den jüngst verfloffenen Kriegsjahren mit Gewalt erzwungenen und per vim majorem expressen Obligationen werden, in Gemäßheit der allgemeinen und auch im Westphälischen Friedensschluß enthaltenen Rechts-Bestimmungen, für nichtig erklärt, und sollen die Cleve-Marktischen Justizbehörden sich hiernach in judicando et exequendo genau achten.

339. Cleve den 23. Januar 1677.

Churfürstliche Regierung.

Demnach die tägliche Erfahrung bezeuget, was maßen in Cleve und Marl, die Hurerey nicht allein im vollen Schwang gebet, sondern dannenhero auch jeß mehr und mehr Anwachs bekomet, weilen eine Hur sich darauf verläßt, daß man sie beschwängert wird, demjenigen, welchen sie zum Vater benennet, das Kind zu verpflegen aufzubringen suchet, und noch dabeneben von demselben entweder ein Stück Geld zu fordern, oder wohl gar die Ehe zu prätextiren suchet; Diesem Unwesen nun so viel möglich vorzubiegen, und die Huren von der Hurerey mehr und mehr abzuschrecken, haben wir gnädigst für gut gefunden zu verordnen ic. —, daß alle und jede Weibsperson, welche vorher und ehe und bevor sich dieselbe mit einem Jungmann oder Wittwer in Gegenwart einiger Verwandten oder anderer Zeugen, öffentlich und gebührend verlobet und nach vorhergangener gewöhnlicher Verkündigung und darauf erfolgter Einsegnung in facie ecclesiae die Ehe vollzogen seye, beschlafen und dadurch beschwängert würden, sie nicht allein die Kinder selbst zu verpflegen und keine Ehe zu prätextiren haben, sondern noch dabeneben, benebst die Mannspersonen mit welchen sie in Unpflichten gelebet, entweder mit einer Geld- oder nach der Sachen Gelegenheit anderwer willkührlicher Straffe belegt werden sollen. —

340. Cleve den 17. Februar 1677.

Churfürstliche Regierung.

Den Churfürstlichen Beamten in der Graffschaft Marl wird es strenge untersagt sich der ihnen obliegenden Steuerzahlungen, von ihren steuerbaren Grundstücken, fernern hin zu entziehen.

Erneuert, mit Ausdehnung auf das Herzogthum Cleve, am 27. November 1684.

341. Bessel den 16. April 1677.

Extract eines mit Pfalz-Neuburg heute geschlossenen nähern Vergleiches, ratione Consuras Ecclesiasticas, folgenden Inhalts:

Obwohl in dem zwischen Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit zu Brandenburg ic. und Ihrer Fürstl. Durchl. zu Pfalz-Neuburg ic. am 26. Aprilis des 1672. Jahrs aufgerichteten Religions-Recess unter andern art. 5. paragrapho 4. und dan art. 8. §. 4. vers. die weltliche Obrigkeit ic. enthalten ist, daß wosern ein corrigendus vel correctus der einen oder andren Religion, wegen der visitation, an die weltliche Obrigkeit ohne gnugsame und erhebliche ursachen sich wenden würde, derselbe abgewiesen, und denen ihm vorgesezten Geistlichen Visitatoribus. in Vollziehung der execution, gegen den per censuram Ecclesiasticam correctum, die Handt gebotten, und Hülf geleistet werden solle, und dan die gedachte clausula, wan der correctus ohne genugsame und erhebliche Ursache an die weltliche Obrigkeit sich wenden würde, allerhand Irrungen und Auffenthalt in der consur gebähren könnte; So haben Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Durchl. zu besser Verrichtung der consur, und zu Abschneidung künftiger Irrungen sich darüber näher verglichen, bestgestalt und also, daß die angeregte clausula aufgehoben, und als ob sie nicht hineingerücket were, geachtet, und demzufolge die correcti vel corrigendi, sowohl Römisch-Catholischer, als Evangelischer Reformirter und Lutherischen Religion, jedesmahl abgewiesen, und denen ihnen vorgesezten Geistlichen Visitatoribus, in Vollziehung der consur, und was derselben anhängig, gegen die per censuram Ecclesiasticam correctos, jedesmahl der Lauff gelassen, auch die Römisch-Catholische Visitatores sowohl, als obgedachte Evangelische Visitatores, Praesides, Moderatores Synodorum et Inspectores Classium darin keines weges unter was für praetext es sey, gehindert werden sollen; Solten aber die Visitatores, oder Synodi Classes, und Inspectores, wie sie oben beschrieben und benant, nötig befinden, der Hohen Obrigkeit brachium seculare, umb die ergangene censuram oder sententz zur execution zu befördern, anzurufen, soll ihnen die Handt darunter von der Hohen Landes-Obrigkeit gebotten werden, jedoch wird dieselbe keiner dijudication oder cognition, ob übel oder woll sententiiret oder censuriret sey, sich anmassen, sondern die gesuchte execution allein verordnen.

342. Cleve den 29. Mai 1677.

Churfürstliche Regierung.

Zur Wiederherstellung des durch die Kriegsunruhen fast zerstörten Bildlandes und da es sich überhaupt nicht ziemt, das Bild während der Sejszeit zu schiessen, wird verordnet, daß während der letztern, nämlich vom April bis Juli, keine Art Jagd stattfinden darf.

343. Cleve den 31. Mai 1677.

Churfürstliche Regierung.

Da es bei den gegenwärtigen Zeitumständen zu besorgen steht, daß die öffentliche Sicherheit im Herzogthum Cleve, so wie es früher geschehen, durch Landstreicher, entlaufene Soldaten und Mordbrenner gefährdet werde, so werden die Beamten angewiesen, den Unterthanen nicht nur zu befehlen, sich bei 5 Goldg. Strafe in gute Rüstung und unter tüchtige Führer zu stellen, sondern auch Turmwachen, so wie nächtliche Wachen und Patrouillen in jedem Dorfe oder Kirchspiele zu halten, um alles fremde Gesindel zu entdecken und zu verhaften. Außerdem muß auch jeder Hausbewohner ermahnet werden, sich der nächtlichen Ruhe nicht mit zu großer Sicherheit zu überlassen, sondern durch seine Dienstboten in und um sein Gehege patrouilliren zu lassen, um bei entdecktem Brande oder sonstigen Unrath Alarm zu machen. Auf das durch Glockenschlag oder sonst zu bewirkende Alarmzeichen muß die bewaffnete Mannschaft sich auf einem bestimmten Plage versammeln, und sich theilweise an den mit Gefahr bedroheten Ort begeben, sodann auch Notwendige sich in die Umgebung des Dorfes vertheilen und die Thäter von einem Dorfe und Amt zum andern, nöthigenfalls unter Ausbictung der Letztern, verfolgen und verhaften.

Bemerk. Unterm 7. November 1679 ist wegen der, sowohl in den churfürstlichen als. Nachbar-Ländern, stattgefundenen Truppen-Entlassungen die größte Wachsamkeit auf dergleichen licentirte Völker empfohlen worden.

344. Cleve den 21. Juni 1677.

Churfürstliche Regierung.

Zur Beförderung einer zu Emmerich von einem Pri.

vatmanne etablirten Seifensiederer wird verordnet, daß von aller ein und ausgeführt werdenden fremden Seife ein Reichsthaler Zollgebühr pr. Faß erhoben werden soll. Auf Defraudationen dieser Abgabe hafter Constatation der Seife und der Transportmittel, nebst 25 Rthl. Strafe.

Bemerk. Unterm 11. December 1691. ist die obige Verordnung erneuert und unterm 9. Juny 1700 dahin modificirt worden, daß, bei der stattgefundenen Verpachtung der Seifen-Zollgefälle an den oben privilegirten Seifensieder, derselbe befugt sein soll von aller eingeführt werdenden fremden Seife 1 Rthl., von der inländischen aber 15 stbr., sodann auch von der inländischen, ausgeführt werdenden Seife 3 Schillinge pr. Faß zu erheben, ebenfalls ist derselbe ermächtigt die den Rhein und die Wahl befahrenden Schiffe selbst oder durch seine Leute in obiger Rücksicht zu visitiren, und werden die auf entdeckten Defraudationen hafter Strafen bestimmt; der Transit der fremden Seife bleibt erlaubt.

345. Cleve den 10. November 1677.

Churfürstliche Regierung.

Zur allgemeinen Kopfsteuer, welche bei den gegenwärtigen Zeitumständen, als dringend nöthiges, außerordentliches Mittel, ausgeschrieben, und in allen churfürstl. Landen freiwillig beigetragen worden ist, müssen auch die cleve-märkischen Beamten ihrer Bedienungen halber beitragen, und werden deren Quoten bestimmt.

346. Cleve den 16. Juny 1678.

Churfürstliche Regierung.

Zur Verminderung der Scheidemünze im Herzogthum Cleve wird bestimmt: 1. daß die inländisch geprägten Gulden oder Drittel-Stücke zu 194 Stüber coursiren, die fremden 20 Stüberstücke aber auf 18 Stüber reducirt bleiben sollen; 2. daß alle holländische und brabantische Schillinge und andre Scheidemünzen, wie auch die Lüttiger Schillinge in ihrem frühern Werthe erhalten bleiben, sodann auch die

alten Eлевischen Schillinge zu 7 Stüber circuliren sollen; 3. daß die alten Stadt Eölnischen einfachen und doppelten Blaffert resp. zu 3 und 6 Stüber, und 4. die Eleve-Märkischen und alten Dortmundischen Stüber, 60 auf einen Reichsthaler, coursiren sollen.

Alle übrige Scheidemünzen sind vom 1. August d. J. an verrufen, bis zu diesem Zeitpunkte dürfen aber weder Capitalschulden damit abgetragen, noch auch dergleichen Scheidemünze ferner ins Land gebracht werden.

347. Eleve den 31. August 1678.

Churfürstliche Regierung.

Unter Erneuerung der frühern Verordnungen wird bestimmt, „daß die Eessendischen Hobb, Stiffts- und Behandlungs-Güter und Leute in actionibus realibus nirgends „als vor den Eessendischen Hobbgerichten besprochen und geurtheilt, diese Güter ohne ausdrückliches Wissen und Bewilligung der Frau Abtissin zu Eessen, nicht verschrieben, verpfändet, versiegelt und veräußert, darnach an den Eessendischen Hobbgerichten erkannt und als solchen Gerichten der gebührende Lauf gelassen, und was daselbst geurtheilt worden von den churfürstlichen Beamten zur Execution gesetzt werden soll.“

348. Wesel den 7. Januar 1679.

Churfürstliche Regierung.

Die von den Chur- u. a. Fürsten in den ober und nieder-sächsischen und westphälischen Kreisen, sodann auch von der Stadt Frankfurt geprägten Drittel oder Guldens-Stücke sollen, gleich den inländischen, und zwar im Herzogthum Eleve im Handel und Wandel und bei der Kriegs-Casse zu 19½ Stüber, in der Grafschaft Mark bei der Kriegs-Casse ebenfalls zu 19½ Stbr. im Handel und Wandel aber zu 20 Stüber coursiren. Außer den im Edikte vom 16. Juny v. J. (Nro. 346. d. S.) zugelassenen fremden Scheidemünzen sollen auch in Eleve und Mark die alten Dortmundischen, auf 3 Stbr. elevisch reducirten, halben Blaumüser in

Empfang und Ausgabe gestattet, übrigens aber dieses Edikt streng beachtet werden.

349. Eleve den 15. December 1679.

Churfürstliche Regierung.

Zur Zahlung der von dem königl. französischen Intendanten, als Bedingung des Abzuges der französischen Truppen, von dem westrheinischen Herzogthum Eleve geforderten Brandschadungs-Rückstände, werden die auf die Aemter repartirten Beiträge ausgeschrieben, und die Beamten angewiesen, die Gelder durch verzinslichen Vorschuß von Seiten der Unterthanen, oder durch Selbstanleihen (wobei 6 und 7 pCt. Zinsen zu gestatten sind) zur Hälfte am 15. Januar und den Rest in Dritteln in 3 Terminen am 15. Februar, 15. März und 15. April l. J. unfehlbar aufzubringen.

350. Eleve den 26. März 1680.

Churfürstliche Regierung.

Aus gleichen Gründen wie zuerst im Jahr 1588. und zuletzt im Jahr 1605. (conf. Nro. 100 u. Nro. 101. d. S.) wird, gleichmäßig wie damals, verordnet, daß bei allen gerichtlichen Veräußerungen von Erbgütern, den Eigenthümern derselben, oder deren Erben, eine vierjährige Reluktionsfrist, vom Tage des Verkaufes anfangend, vorbehalten werden soll, während welcher sie das distrahirte Erbgut, gegen Erlegung des Kaufpreises und 5 pCt. Zinsen, nebst den Umschlags- und angewandten, nöthigen Meliorations-Kosten, wovon jedoch die vom Käufer gezogenen Einkünfte des Gutes abzugiehen sind, wieder erwerben können. Rückfichtlich aller seit dem Jahr 1678 geschehenen gleichartigen Verkäufe soll eine gleichmäßige von dem Tage des Umschlages an fortlaufende Reluktionsfrist eintreten, bei deren Benutzung müssen aber dem Käufer alle, auf solch ein Gut, bis zum Tage der Publication der gegenwärtigen Verordnung, erweislich verwendete Kosten, ohne Unterschied ob sie nöthig gewesen oder nicht, mit vergütet werden.

351. Cleve den 13. April 1680.

Churfürstliche Regierung.

Die Churböhmischen, fürstlich Münsterschen, Pfalz-Neuburgischen, Braunschweig-Lüneburgischen und inländisch geprägten ein und zwei Drittels- oder Guldens-Stücke sollen in Cleve und Markt im Handel und Wandel zu 20 und resp. 40 Stüber, die Uebrigen aber nur zu 18 und resp. 36 Stüber courfieren; bei den Landesherrlichen Kassen sollen die vorgenannten Münzen aber nur zu 17 u. 34 Stbr., die Uebrigen aber nur zu 15 u. 30 Stüber empfangen werden.

352. Cleve den 24. Mai 1680.

Churfürstliche Regierung.

In Folge der Beschlüsse, welche auf dem zu Anfang dieses Monats zu Eöln a. Rh. gehaltenen Kreis-Münz-Probationstage gefaßt worden, wird Folgendes verordnet.

1. Im Nieder-Rheinisch, Westphälischen Kreise soll künftig der Reichsthaler zu 80 Albus Eölnisch oder 60 Stüber clevisch, der brabantische und holländische Dukat zu 1 Rthlr. 16 Stbr., der Bouillionische Dukat zu 1 Rthlr. 15 Stbr., der Bandreichsthaler zu 62 Stbr., der alte Camper, Deventer und Schwooll'sche Thaler zu 33 1/2 Stbr., das neue Niederländische 28 Stüberstück zu 31 Stbr., und der Embder Thaler zu 30 Stbr. courfieren.

2. Die einfachen und doppelten Guldens- oder Dreiling's-Stücke, der gesammten Churfürsten, desgleichen jene von Pfalz-Neuburg, Paderborn, Münster, Osnabrück, Braunschweig, Lüneburg und Ostfriesland, so wie von den Städten Frankfurt, Emden, Bremen, sodann von Schweden und Dänemark, sollen zu 23 und resp. 46 Albus Eölnisch, in Cleve und Markt aber, „der Befuglichkeit halber“ zu 17 und resp. 34 Stbr. clevisch circuliren.

3. Alle übrige nicht benannte Guldens-Stücke werden, die Einfachen, auf 15 1/2 Stbr. die Doppelten auf 31 Stbr. herabgewürdigt und sollen von benannten churfürstlichen Beamten zu Cleve und Hamm gegen gute Geldsorten eingelöst werden, um gute Münze daraus zu prägen.

4. In Beziehung auf die ferner gültigen Scheidemünzen werden die Bestimmungen vom 16. Juni 1678 u. 7. Jan.

1679 (Nro. 346 und Nro. 348. d. S.) mit dem Zusage erneuert, daß die Fettwentger bis zum Ende Juni d. J. zwar noch zu 1/2 Stbr. circuliren, dann aber ganz verrufen sein sollen und daß die zugelassenen Scheidemünzen zur Zahlung von Wechseln unstatthaft, und zur Abtragung von Capitalien nur dann anwendbar sind, wenn solches in den Obligationen ausdrücklich bedungen ist.

Bemerk. Unterm 26. Aug. ej. a. ist den Bramten die strenge Handhabung des vorstehenden Edikts befohlen worden.

353. Cleve den 8. August 1680.

Churfürstliche Regierung.

Daß bei Reichenbegängnissen mißbräuchlich stattfindende Bewirthten der dazu geladenen Freunde und Nachbarn mit Wein und Bier, wird bei zwei Goldgulden Strafe, welche von dem Sterbhause für jeden bewirtheten Gast zu erheben sind, verboten.

354. Cleve den 30. April 1681.

Churfürstliche Regierung.

Die ohngeachtet der früher ergangenen Verbannungs-Edikte in Cleve und Markt betroffen werdenden Zigeuner, sollen fürs erstemal mit Ruthen ausgestrichen und des Landes verwiesen, im zweiten Betretungsfalle ausgestrichen und gebrandmarkt und im dritten Wiederholungsfalle, nach Befinden der Umstände, wohl gar am Leben gestraft werden.

355. Cleve den 20. Mai 1681.

Churfürstliche Regierung.

Thun kumbt und fügen hiemit unseren Landt-Drosten, Ampfleuthen, Richtern, Schlichteissen, und Stadts-Rathstraten unsers Herzogthums Cleve, und sonst Jebermännlichen, deme daran gelegen, hiemit in quaden zu wissen: Demnach vor und nach zwischen unseren Richtern, Schlichteren und Rentmeistern, als Hoff- und Facthen-Richtern,

auch anderen Hobs- und Laethen-Richtern, wegen vereuss-
 rung und Auftrags der Leib-Gewins-Hoffs-Goes- und Lae-
 then-Güter, irrung entstanden, daß Wir zu aufhebung der-
 selben, nach Anleitung unser bereits am 31. Octobris 1671
 (Nro. 307. d. S.) und 22. Decembris 1673. derentbalben
 aufgelaßener Verordnungen, und sonst fernern nachfolgen-
 der Gestalt darunter gnädigst zu versehen gutgefunden, daß
 nemlich, wann einige Leib-Gewins-Hoffs-Goes- und Lae-
 thengüter, freywillig oppignorirt, verschendet, verkauft,
 oder sonst quovis modo voluntario vereussert und trans-
 portirt werden, solches mit Vorwissen unsers zeitlichen Hoffs-
 und Laethen-Richters geschehen, und dergleichen Contracten
 und Transporten vor demselben expedirt und von Ihme
 versiegelt, wo aber auff Leibgewins-Hoffs-Goes-Laethen-
 und Zinsgüter einige Gelder aufgenommen und dieselbe be-
 sagter massen bereits oppignorirt wären, und darüber, es
 seye in concursu Creditorum, oder sonst in judicio con-
 tentionoso, procedirt, immissiones und subhastationes ver-
 henget und bewürdet werden müssen, solche processus und
 actus mit nichten vor den zeitlichen Schültern, Rentmei-
 stern oder anderen so genannten Hobs- und Laethen-Rich-
 tern, sondern vor den ordentlichen Richtern und Gerich-
 tern sei sitas geschehen, und von denselben verrichtet,
 dergestalt jedoch, daß die immissions-Kauff- und Auf-
 trachts-Briefe nebst den Richtern, auch zugleich von un-
 seren Hoffs- und Laethen-Richtern, zu dem Ende, da-
 mit sonst gemelte unsere Leibgewins-Hoffs-Goes-Laethen-
 und Zinsgüter nicht verbandelt werden mögen, gegen ge-
 ziemende Siegel Gebührnis versiegelt werden, und solle so
 wohl der Verkäufer oder Debitor, bey Straff eines drey
 duppelten umschlags, als auch daneben unser Richter dem
 Hoffs- und Laethen-Richter darab, damit er an den Briefen
 vorgemelter massen sein Siegel mit hangen oder aufstricken
 möge, jedesmahl benachrichtigen, immassen allen und jeden
 unseren Richtern hiemit auff ihre Pflichten, damit Sie
 uns verbandt seyn, und bey Straff der suspension ab
 officio, auch gar des Meinesdis, und sonst andernwerten
 scharffesten Einsehens, deme also treulich nachzukommen:
 Daneben auch allen und jeden unseren zeitlichen Gericht-
 schreibern gleichfalls auff ihre Pflichten, und bey Verwei-
 dung jetztgemelter Straff, keine immissions-Kauff-Auf-
 trachts- und dergleichen instrumenta über erworbne unsere
 Güter anderer gestalt, dan mit dieser oder dergleichen final
 clausul, daß nebens des Richters und Scheffens (oder nach

Anleitung jedes Orths Gewohnheit, des Gerichts) auch des
 Laethen-Richters Einsiegel daran gehangen seye ic. außzuse-
 tzen alles Ernstes anbefohlen wirdt, auch unsere Schültere
 und Rentmeister, und andere Hobs- und Laethen-Richtere
 sich nach obigem allerdings zu achten haben sollen.

Bemerk. Confer. das in Bezug auf vorstehende Güter
 erlassene Jurisdiction-Reglement vom 20ten Decem-
 ber 1779.

356. Cleve den 23. Mai 1681.

Churfürstliche Regierung.

Fügen hiemit allen und jeden unsern Land-Droschen,
 Drosten, Aemptmännern, Landtschreibern, Anwaltden, Vo-
 gräffen, Richtern und Schultheissen, Stadt und Freyheits
 Magistraten, fort allen unsern Bedienten und Unterthanen
 unsers Herzogthums Cleve und Graffschaft Mark zu wis-
 sen; Als die tägliche Erfahrung bezeuget hat, wasgestalt es
 mit dem Brüchten Wesen in vorgebachten unsern Landen fast
 allenthalben nicht ordentlich und schleunig genug hergangen,
 sondern zu Nachtheil unsers darunter versierenden hohen
 Interesses in Beytreibung und Aufzählung so wohl der alhie
 bey der Cansley extraordinarie dictirten, als sonst in
 den Aemptern bey dem ordentlichen Brüchtengeding fallenden ge-
 meinen Brüchten viele Versäumnis darunter vorgefallen
 seyn, daß Wir demnach darin gebührend zu versehen und zu
 verordnen gutgefunden, wie Wir dan Krafft dieses verord-
 nen und befehlen, daß so viel die bey hiesiger unser Cans-
 ley es seye im Regierungs-, Justiz- und Hoffgerichts- oder
 Ambts-Cammer Aacht extraordinarie dictirenden Brüch-
 ten belanget, derjenige Beampt oder Bedienter an wel-
 chem die Brüchten einzufordern oder anhero zu handen un-
 sers zeitlichen Brüchten Empfängers zu liefern, anbefohlen
 wirdt, selbige innerhalb der in solchem Rescript gesetzter
 Zeit ohn einigen Fehl beytreiben und zu Händen des Brüch-
 ten Empfängers, oder an weme sonst die Zahlung zu thun
 von Ihme assignirt wirdt, gegen Quittung liefern lassen,
 oder warum er darzu nicht gelangen können, umständlich
 mit Anführung erheblicher Ursachen vorhin berichten, unter
 der Verwarnung, daß sonst der oder die Bediente, welchen
 die Exocution befohlen ist, und die Zahlung in gesetzter Zeit
 nit besorgen noch vorhero berichten werden, davor selbst

executabel und unser Brächten Empfänger bey demselben und auff dessen Kosten die Execution zu verfügen haben soll, von welchen Geldern, obschon dieselbe es sey ganz oder zum Theil ex mera gratia und auß Gnaden remittiret werden, dennoch in denen Ämptern des Ampts Land-Drost, Amtman, Vogt und Richter, auß welchem Ampt es sey, Amtman, Vogt und Richter, das delictum denunciiret, oder sonst darunter zur Ausfindigung bemühet gewesen, ob doch nur Ihrer einer denunciatus gewesen, oder sich bemühet hätte, dennoch beyde den zehenden und respectiv siebenden Pfennig genießen, die Jenige aber so da nur bloße Executores und Beytreiber seyn, und weder denunciiret noch sonst sich darunter bemühet haben, solches ex officio zu thun schuldig sein, und Ihnen davon nichts einbehalten noch gutgethan werden solle noch möge. Die Gemeinde zum ordentlichen Brächtengebing gehörige Brächten anlangend, so sollen unsere Bediente:

1. Die Brächtfällige wann sie dieselbe entweder selbst erfahren, oder ihnen von den Gerichts Frohnen, Unterbotten und anderen unseren Unterthanen angebracht seyn, als bald vor Gericht vorbeischeiden, und wann fall sie des Verbrechens geständig, sie in dem Brächten Zettul mit Tag und Umständen anschreiben, wann sie nicht gesehen, zur Burgschaft, und da sie gesehen, zur gerichtlicher Verurtheilung ihrer Güter vor die Brächten anhalten, und alles protocolliren lassen, da sie Brächtfällige, deren aber nicht geständig sein würden, darüber alsdann gerichtliche Rundschaft servatis servandis nehmen, dieselbe den brächthafften zu ihrer defension und Nothturff zustellen, und demnegst ferneres mit deren anschreib- und verbürgung, wann sie richtig gemacht, wie oben verfahren, und solches alles darumb, damit bey ermangeln der Richtigkeit der brächten, unser respectivo Landschreiber und Anwalt bey deren Schlichtung mit neuer Liquidation oder Ausfindigmachung derselben nicht aufgehalten und dadurch Kosten verurrsacht werden, unter der Verwarnung, wer von unseren Bedienten, deme solches obliegt, daran einiger massen säumig befunden würde, selbiger die Unkosten der Zeit, welche bey dem Brächtengebing damit durch gebracht wirdt, auch nach befinden woll gar die nogligirte brächten zu erstatten schuldig seyn solle.

2. Die Brächten Zettule worinnen die Brächthafften mit kurzer Erzählung der That, mit Tag, Ort und Umständen ordentlich zu verzeichnen seyn, sollen im Ewischen

unsern Landschreibern als Brächtenmeistern, im Märkischen unsern dazu bestellten Anwaltd, jedes Jahrs in der Fastenzeit und längstens vor Ostern, auß allen Ämptern unfehlbar und zwar bey Vermeidung einer Straffe von 25. Goldgulden eingeliefert werden.

3. Im Ewischen unser Landschreiber, als Brächtenmeister, im Märkischen unser darzu bestellter Anwaltd sich demnegst mit unsern Beampten eines beliebigen termini zur Schlichtung vergleichen oder darzu einen Tag anstellen, vor allen aber, wein die tägliche Erfahrung bezeuget, daß durch Verzögerung gemelter Schlichtung Uns an unser Interesse ein großes durch Sterben und Verderben der Brächthafften nicht allein abgehet, sondern auch die bößheiten wegen verzögerter Abstraffung vermehret werden, Sorge tragen, daß wo nicht in zweitem Jahr jedoch längstens alle drey Jahr in jedem Ampte die Brächten geschlichtet, und daran nichts bey Vermeidung einer Straffe von 50. Goldgulden, damit derselbe, so solches verurrsacht, Krafft dieses belegen wird, verseumet werde.

4. Unsere in den Brächtengebing gehörige Bediente, auff diejenige Zeit, welche obgemelter massen in denen respectivo Ämptern bestimmt seyn wirdt, sich fertig und gefast halten.

5. Besagter unser respectivo Landschreiber und Anwalt nebst unsern jedes Orts Amtmann und Richtere, zu Verhütung aller Klagten und confusion dahin sehen, daß die Brächthaffte nach getrage der That und ihren Mitteln und höher nicht angeschlagen und gedungen werden, damit sie der angeschlagen Brächte zu bekommen versichert seyn können.

6. Solche unsere bey dem Brächtengebing vorhandene und gehörige Bediente ebender nicht von einander scheiden, biß das Brächten Prothocoll geschlossen, und darab drey exemplaria eines zu behueß unser Landschreibers und respectivo Anwaltds umb solches so fort nachrichtlich zur Gangley und dem zeitlichen Brächten-Empfängern einzusenden, eines vor unserm Amtmann und eines vor unserm Richter in probanti formā aufgefertiget und unterschrieben seyn.

Dabey Wir 7. wollen, daß unser respectivo Landschreiber und Anwaltd allemahl in allen und jeden Ämptern sich waß und wie viel extraordiuari Brächten etwa in jedem Ampt die Zeit über dictiret oder ad computum vor einer

oder andern fundation eingefordert oder bezahlet seyn möchten, bey unsern Beampten erkündigen und solches in suo nachrichtlich annectiren.

Und weisen 8. Die beschaffung der gedingeten brüchten dadurch sehr gehemmet wirdt, daß die Gebrüchtere sich lange darnach alhier bey unser Cansley über das Brüchtengebing beklagen und inhibitiones biß zur Untersuchung erhalten: So verordnen Wir zur abschneidung aller Klagen und damit Wir des unnötigen Anlauffens entübriget seyn mögen, daß man ein oder ander sich über das Brüchtengeding zu beschweren Ursach hätte, Er solches innerhalb 14 Tagen im Cleyvischen, und innerhalb drey Wochen im Märckischen a dato bescheyener Schlichtung anzurechnen, alhier bey unser Regierung mit beylegung eines authentiqueu extracts von gemelten Brüchten Prothocollo und deren zu Erhaltung seines petiti etwa in Händen habenden nöthigen Documenten einbringen und darüber geziehende Verordnung de plano erwarten, sonst aber nach Verlauff solcher frist nit gehört werden, sondern Krafft dieses abgewiesen seyn, und es bey der Brüchten Schlichtung allerdings gelassen, und der oder diejenige so ungebührliche und unbefugte Klagen einbringen würden, mit ferner ihme dadurch selbst verurfsachender arbitrari Straff belegt werden solle.

Gleich dan 9. Nach Verlauff gemelter respective 2. und 3. Wochen unsere Vogräffe und Richter jeder seines Orts die also geschlichtete brüchten fleißig bestreiben, die bestreibung und außzahlung solcher brüchten innerhalb zweyen Monathen a dato bescheyener Schlichtung ohne einige Fehl unter der Verwarnung besorgen und bereiffen, daß Er niedrigen Falls nach deren Verlauff durch Unseren zeitlichen Cley- und Märckischen Brüchten Empfänger, wie vor, selbst davor auch deswegen executabel sein, auch wan schon einige Forderung oder Gehalter außer denen Diaetis und respective gehenden und stehenden Pfenning, ohne speciale unsere Verordnung und gemelten unsers Brüchten Empfängers darauff ertheilte Assignation eingehalten und außgezahlet werden wolten, solches nicht zugeben sonsten selbige noch einmal zu bezahlen gehalten seyn, immassen auch ohne erwähnten Unsers Brüchten Empfängers Assignation, die Brüchtfällige nur dem Brüchten Receptor in dem Ampt, und sonst keinem Er sey auch wer Er wolte die brüchte bezahlen, widrigenfalls aber zu duppelter Zahlung angehalten werden solle.

Weilen auch 10. In vielen Jahren Unterschiedliche von denen etwa empfangenen so wohl ordinario als extraordinario auch particulieren verscribenen brüchten, ungeachtet oftmahlig ergangener beschlicher keine Rechnung gethan: So befehlen Wir hiemit ohne Unterscheid allen und jeden unsern Beampten, welche einigen brüchten Empfang gehabt oder noch haben, und der verstorbenen Erben, daß sie von der Zeit ihrer bedienung gefallenen und erhobenen ordinari und extraordinari brüchten innerhalb einer peremptorialen Zeit von drey Monaten a dato das dieses publiciret seyn wirdt, darab einige richtige und von Jahr zu Jahr unterschiedentlich gestellte Rechnung, worinnen der Empfang vorher specificiret, und die außgabe mit diversen rubricis als 1. Unsern Bedienten Diaeten, und Unseren zeitlichen Landtschreibern und Anwaltden zukommende Gebührrussen. 2. Der Zehende und respective stehende Pfenning. 3. Pro aorario Ecclesiastico. 4. Zur Kantischen fundation. 5. Zu reparation der Gefängnussen und der Gefangenen azung. 6. Die auff Assignation oder an den Brüchten Empfänger bescheyene Zahlung gesetzt seyn solle, zur hiesiger Unser Ampts Cammer bey Vermeidung willkührlicher Straffe einlieffern und abthun, oder daß solches vorhin geschehen seye, bescheinigen sollen; Hinführo aber wollen wir zu vorbeugung aller confusion und beybehaltung unsers darunter versierenden Interesses gnädigst und ernstlich daß gemelte unsere Brüchten Einnehmer welches vorgemelter massen jedes Orts Vogräff oder Richter und sonst kein ander seyn, und dafür allein stehen solle, alle Jahr, dafern in den Amptern brüchten geschlichtet, oder extraordinario brüchten gefallen seynd, eine sothane Rechnung nebst den darzu gehörigen documentis und worn Jederzeit so fort nach letzten Julii einsenden, und bey Unser Amts Cammer gebührend liquidiren, oder wan keine brüchten geschlichtet noch empfangen oder außgegeben seynd, solches nachrichtlich hiehin unfehlbarh bey Straff von 25. Goldgülden pflichtmässig berichten sollen: Wornach vorgemelte unsere Beampte und Bediente sich gehorsambst zu achten, und darauff steiff und fast zu halten.

357. Befehl den 25. September 1681.

Churfürstliche Regierung.

Thun kundt und fügen unseren Land-Drosten, Drosten, Amptleuten, Richtern, und absonderlich den Receptoren

in den Ämptern und sonst Jedermänniglich, weme daran gelegen hiemit in gnaden zu vernehmen; Nachdem in den Ämptern in dem Steuer Wesen dar durch, daß die Receptur nicht der Gebühr nach eingerichtet ist, eine grosse confusion verursacht wird, und wir dan zu Verhütung derselben nachfolgender gestalt darunter zu verordnen gutgefinden, inmassen wir gnädigst gutfinden und verordnen hiemit und krafft dieses:

1. Daß die Receptores in den Ämptern, alle Jahr längstes sechs Monat nach dem letzten Termin des Aufschlags, ihre Rechnung abzulegen, und also ein Jahr aus dem andern mit ihren Rechnungen zu halten, daneben dieselbe mit ordre und Quittung zu belegen schuldig seyn sollen.

2. Sollen die Rechnungen jedesmahls von den Receptoren in duplo ausgefertigt, von denen abgelegten Rechnungen ein Exemplar mit den Beweisstücken in des Ämpts Kirspel oder Scheyen respective Registratur und Kiste, nachdem es hergebracht seyn wird, gelegt werden.

3. Sollen die Repartitiones der Steuern, in Gegenwart der Scheyen Beerrhten oder denen Deputirten zu mehrmahlen besohleener massen gemacht und damit ein Jeder was Er zu tragen habe und daß Er vor anderen nicht beschwert werde, wissen möge, in jedem Kirspel so viel practicaebel und thunlich ein hundert Zettul verfertigt und die Heeb-Zettulen darnach Jedesmahls aufgerechnet werden.

4. Solle ein jeder Contribuant ein Buch, worin dessen Contingent eines jeden Aufschlags, und wie viel er in jedem Termin zu zahlen schuldig, verzeichnet stehet machen, und der Receptor unter einem Jeden wie viel darauff bezahlt, verzeichnen.

5. Solle einem Executanten zu Kneß nach Anleitung des aufgelaßenen Edicti täglich nur zehn Stüber und dar über keine Kost noch Pfandgeldt gegeben, auch man dieselbe schon gegen verschiedene als Executanten zugleich gebraucht, Ihnen doch über gemelte zehn Stüber täglichs nicht gegeben werden.

6. Sollen die Executanten weiter keine Gebührnis haben, dan von dem Tage, daß sie die Executions Zettul praesentiren und einen Tag hin, und einen her zu gehen.

7. Und dahfern einige Executanten in die Ämpter, nicht des Unter-Receptoris eigenen Verschuldbnis halber sondern

nur der Seumigen Contribuanten wegen, aufgesandt werden, mag der Receptor dieselbe auff gemelte seumige Contribuanten, mit Vorwissen der Beampten loci verlegen, und denen Executanten, wan sie nicht würdlich an dem Orth wohin sie auff Execution gesandt, zugegen seyndt, keine Executions Gebühr gegeben werden, unsern Beampten jedes Orths hiemit gnädigst und ernstlich anbefehlend, darob streiff halten zu lassen.

358. Rheinberg den 7. März 1682.

Auszug eines mit Pfalz-Neuburg heute geschlossenen Executions-Recesses, ratione visitationis Ecclesiasticae, folgenden Inhaltes:

So viel aber §. 4. visitationem Ecclesiasticam angehet, ist darüber folgender gestalt näher verglichen, wie daß die visitationes von denen im Lande wohnenden Geistlichen in den unirten Landen, ohne adjunction eines Commissarii, geschehen mögen, dergestalt daß die Eleyische, Märckische und Ravensbergische Römisch-Catholische durch die in denselben Landen wohnende Römisch-Catholische Geistlichen, und die Göllich- und Bergische Evangelische, durch ihre in denselben Herzogthumben wohnende visitiret werden mögen, ohne daß sie sich bey der Hohen Landts Obrigkeit umb adjunction eines Commissarii anzugeben nötig haben, nur daß sie sich in die dem Landts Fürsten zustehende Jurisdictionalia nicht einmischen; Wan aber im Lande nicht wohnende Geistlichen visitiren wollen, sollen sie sich den Religions-Recessen gemäß anzugeben, und nach Inhalt der Religions-Vergleichen zu verfahren haben.

359. Ebln an der Spree den 19. Mai 1682.

Friedrich Wilhelm, Churfürst ic.

Demnach Wir Uns schon längst vorgesezt gehabt, alle in Unseren Jülich, Eley, Berg, und Märckischen Landen in Unserm Turno sich eröffnende Canonicats oder Praebenden ad pios usus, als wozu Sie anfangs destiniret gewesen, zu verwenden;

Als haben Wir nunmehr, vermittelst gegenwärtiger beständigen Verordnung, feste gestellet, daß von nun an zu

ewigen Zeiten alle Canonicate oder Praebenden, so in vorbesagten Landen in Unserm turno sich erledigen und Uns zu vergeben anheimb fallen werden, an Niemanden Er sey auch wer Er wolle, als allein zu Behuf der Evangel. Reformation Züllich, Cleve, Berg und Märkischen Kirchen und Schulen conferiror, und verwandt werden sollen, und zwar also und dergestalt, daß so balde eines vaciren wird, Ihr Uns solches zu berichten habet, damit wir das darzu erfordernte Patent und Rescriptum Euch darauf überschicken können, welches Ihr dan denen Vorstehern, so Wir hierunter benennen werden, auszuantworten habet, damit Sie es hinwiederumb demjenigen, mit welchem Sie contrahiret und dessen Nahmen Sie alsdann darin zu setzen, extrahiren und das Geld davor erheben mögen. Von diesem Gelde nun, so aus allen Canonicaten kömmet, soll ein Viertel oder quarta pars der Universitaet zu Duisburg zugewandt, und von denen Curatoribus, so balde protium einkömmet, erhoben, auch auf sichere Unterpfände Züßbar ausgethan werden, welches dan als ein fundus perpetuus nebst denen übrigen verordneten mitteln pro dotations der Universität verbleiben solle. Von denen übrigen dreien theilen, ist ein gewisser fundus oder Casse, so aerarium Ecclesiasticum genannt werden solle, zu machen, dessen administration allezeit zweyen gewissenhaften Predigern zu untergeben, welche die Canonicats dem meistbietenden, der dazu bequem, mit Eurem Vorwissen zu verhandelen, die Gelder zu erheben, den Viertentheil denen Curatoribus academias zuzustellen, die übrigen Dreytheile aber ad cassam zu nehmen und was davon aufgegeben werden solle, mit Euch zu überlegen, ohne Eure approbation oder Verordnung nichts davon auszugeben, und vor Euch alle Jahre richtige Rechnung davon abzulegen haben, wovon Ihr Uns allemahl copiam zuschicken, damit Wir sehen, wie die Gelder dispensiret werden.

Und wollen Wir vorerst darzu Ehn Neuspigern Predigern zu Cleve und Ehn Cochium Predigern zu Wesel ernannt haben: Und wan einer von denselben mit Tode abgehen sollte, habet Ihr einen andern wieder zu verordnen.

Wir befehlen Euch darauf in Gnaden, und bey denen Pflichten, womit Ihr uns verwandt seyd, über dieser Unser beständigen und unveränderlichen Verordnung feste zu halten, selbige zum effect zu bringen, und nicht zu gestatten, daß dawieder in einige Wege gehandelt werden möge. Solte auch einer oder ander hiernieder etwas erpractisiren, und einig

Collations-Patent, so auf einen andern, als mit welchem die beyde Vorsteher contrahiret, gerichtet, produciren, denselben habet Ihr nicht zu admittiren, sondern Uns zu forderst davon zu berichten, so wollen wir den Extrahenten mit gebührender Strafe ansehen, und selbige dem aerario Ecclesiastico zuwenden. Wie wir dan auch hiemit alle expectantien, Sie mögen nehmen haben wie sie wollen, aufgehoben und cassiret haben wollen, außer daß der Kirche zu Dbern Cassel das Erste Canonicat, so sich erledigen wird, verordneter maßen verbleibe. Und dieses ist unsere beständig gnädigste Willens-Meinung, worüber Ihr, bey Vermeldung Unserer höchsten Linguade, kräftigst zu halten habet.

An die clevische Regierung.

Bemerk. Bestätiget durch zwei Königlich-Rescripte vom 10. September 1710 und 21. Februar 1715.

360. Cleve den 2. Juni 1682.

Churfürstliche Regierung.

Bei den obwaltenden kriegerischen Zeitumständen werden der Ankauf und die Ausführung der Pferde durch Ausländer verboten, und die frühern Strafschiffe gegen fremde Kriegswerbungen erneuert.

361. Potsdam den 13. August 1682.

Friedrich Wilhelm, Churfürst u.

Thun kundt und fügen hiemit unsern Landt-Drosten, Drosten, Amptmännern, Richtern, Schultheissen, fort Stadts Magistraten, Befehlhabern: Item so Römisch-Catholischen, als Augspurgischer Confessions-Reformirten und Lutherischen Geistlichen, wie auch allen und jeden Unterthanen und Eingeseffenen unsers Herzogthumbs Cleve Graffschafften Mark und Ravensberg, in Gnaden zu vernehmen, was massen Wir Uns mit unsern Vettern, des Herren Pfalzgrafen zu Neuburg Id. am 26. Aprilis des 1672. Jahrs, und am 20. Julii des 1673. Jahrs, zu Unser und unser Lande Veruhigung, beständiglich verglichen haben, anff was Weise die Religion, und Kirchen-Sachen in Unseren Herzogthumben Züllich, Cleve, Berge, Graffschafften Mark und Ravensberg,

reguliret werden sollen, wie solches die angeregte gnädigst ratificirte und im Trud aufgelassene und publicirte Religions Vergleiche, so dan die vorhero publicirte Edicta vom Jahr 1668. mit mehrern nachführen.

§. 1. Wobey gutgefunden worden, alhie mit ein zu verselben, daß nach Inhalt gemelter Religions Vergleichen die Römisch-Catholischen bey demjenigen, was sie an exercitation, Kirchen, Capellen, Schulen und Renthen, sie haben Nahmen wie sie wollen, in unserm Herzogthumb Cleve, Graffschafften Mark und Ravensberg gegenwertig besitzen, zu Jederzeit geschützet und gehandthabet.

§. 2. Ferner daß auch nicht allein, nach Inhalt gemelter Religions Vergleichen die Wäysen-Kinder der Römisch-Catholischen Eltern in den gemeinen Wäysen-Häusern auff- und annehmen, sondern auch Ihnen freygelassen werde, auff denen von ihren Seelsorgern beliebigen Tagen und Stunden, zu denselben frey und ungehindert hinaus zu gehen, gestalt von denselbigen in ihrer Religion instruiret zu werden, auch ihrer Religion nach, auff Sonn-Feyer- und andern Tagen den Sacris, Predigten und Kinderlehr, ihrem Belieben nach bey zu wohnen, gleich dan den Geistlichen Seelsorgern unbenommen bleibt, die Krancke-Wäysen-Kinder ihrer Religion in den Wäysen-Häusern zu besuchen.

§. 3. Ferner Niemandt der Römisch-Catholischen wider seinen Willen, zum Provisor, Wäysen-Armen-Bruder, und Gasthausmeistern, über die Evangelische Gast-Wäysen- und Armenhäuser und Renthen bestellet.

§. 4. Wan beyn Kauff und Verkauf, permutation und dergleichen contracten nur Augspurgische Confessions Verwandte, es seyen Reformirte oder Lutherische, mit einander contrahiren und einige Gelder, welche denen Armen außgespendet zu werden pflegen, geben, dieselbe gemelten Evangelischen Armen allein, hingegen wan Römisch-Catholische mit einander contrahiren, selbige den Römisch-Catholischen Armen allein gesteuert; Wan aber Evangelische und Römisch-Catholische dergleichen contracten mit einander eingehen, selbige Gelder zwischen beyderseits Armen halb und halb vertheilet, was aber die Römisch-Catholische, oder auch Evangelische, so Reformirte als Lutherische absonderlich zu ihrer Religion Armen bestem auffbringen, besteuern oder stifften, selbiges alles sothanen respectiv Religions Armen privative gelassen.

§. 5. Im übrigen sonst den Armen erwehnter beyderseits-Religionen indifferenter zu den Armen-Gast- und Wäysen-Häusern ahn denen brüthern, wo sie keine absonderliche haben, admittiret, und selbigen, wie von den Wäysen-Kindern schon gemeldet, freygelassen werden solle, nicht allein zu ihrer Religion Gottes Dienst und Seelsorgern allemahl frey und ungehindert heraus zu gehen, sondern auch selbiger Religion Seelsorgern gleichfalls unbenommen bleiben, die Krancken in erwehnten Häusern zu besuchen.

§. 6. Die Römisch-Catholische Geistliche Kirch- und Schulbediente bey dem gemeinen Bruchtengebing, gleich andren Unterthanen nicht, sondern absonderlich vorgehomen, gehöret, und über die Gebühr nicht beschweret; Darneben auff eines Evangelischen Predigers bloßes Anbringen, ohne andre überzeugung, nicht gestraffet, sonst auch Keiner der Religion halben vor dem andren mit Brüchren beschweret noch übernomen.

§. 7. Fort zu den Römisch-Catholischen Missethättern derselben Religion Geistlichen nicht allein freyer Zugang gestattet, sondern auch dieselbe bey Begleitung gemelter Missethäter gegen allen Schimpff und Verwältigung geschützet, auch erwehnten Missethättern, so wenig in dem Gefängnis, als auch außser demselben, anderer Religion Geistliche und Seelsorgere wieder ihren Willen nicht aufgetrungen.

§. 8. Ferner da gemeine Glocken vor eine Stadt oder Kirspel vorhanden seyn, die Verstorbene Römisch-Catholische so wol als anderer Religion Unterthanen, also es also von Alters hergebracht, auff gesungen und gegen gewöhnliche gebühr unweigerlich belaudet und vor der andren Religions Unterthanen mit mehrer aufflage derenthalten nicht beschweret.

§. 9. Niemandt auch der Religion halber von Schul- und andren Kindern oder Gesinde beschimpfet, nachgeruffen, weniger geworffen noch geschlagen, sondern dieselbe dafür der Gebühr nach alsofort abgestraffet, desfalls den Eltern, Schulmeistern, und bey welchen das Gesinde wohnet, respectiv selbige jedesmahls abmahnen; und dafern sie solches unterlassen, oder auch zu dergleichen Ungebundenheit conniviren, nicht weniger auch selbst mit würdlicher Bestrafung dafür angesehen.

§. 10. Im übrigen auch allen andren in den Religions-Recession und Edictis enthaltenen Puncten unausgeseg-

sich gelebet und auff daß in allerseits Landen die Hohe Landesfürstl. Obrigkeit, oder auch deroeselden Regierungen; Beampte und Bediente unnothiger Weise nicht beunruhiget werden mögen, der Gravrte jedesmahls benant, und des Beschwerts summarischer Verweis an handt gegeben, und deme vorgangen, dessen Erledigung durch die respective Residenten zuorderst geziemendt gesucht, auch alsbaldt remediret werden solle; Auch demnecht sampt und sonders, insonderheit unseren Beampten, Stadts Magistraten und Befehlshaberen gnädigst und ernstlich anbefehlend, darüber steiff unverbrüchlich zu halten, daß denen gemelten Religions Vergleichen, diesen und vorigen Edictis in allen Puncten und Clausulen, ohne Unterscheidt erwehnter im Heyl. Röm. Reich zugelassenen Religionen überall gelebet, und Niemandt dagesen beschweret, auch alle vorkommende contraventiones auff des beschwerten Theils Ansuchen de plano abgeschaffet, und die dem Gravrten verursachte Kosten und angethaner Schaden erstattet werden; Unter außrücklicher Verwarnung, daß die Jenige, welche mehrgemelten Religions Vergleichen, und vorigen, auch diesen unsern ernstlichen Edictis und Verordnungen contraveniiren würden, weß Standes, Hohen oder Niedrigen, Geist- oder Weltlichen, sie auch seyn möchten, ohne einiges Absehen, mit einer willkührlichen scharffen Straffe unaussprechlich belegt werden sollen: wornach sich Jedermann nüglich zu achten.

362. Cleve den 5. October 1682.

Churfürstliche Regierung.

Infolge einer churfürstlichen, zu Potsdam am 25. Juli c. a. erlassenen Bestimmung soll den Richtern in der Grafschaft Mark die Anwendung der starken Hand (mittelsst Aufbietung der Schützen) freigelassen, und ihnen nicht zugemuthet werden, desfallsige vorübergehende Anzeige an die Drossen und Amtleute zu machen; indem diese mit dem Justizwesen weder etwas zu schaffen haben, noch auch Ober-Richter sind, mithin nicht nöthig haben zu wissen was in Justiz- oder Gerichts-Sachen vorgehet.

363. Cleve den 22. December 1682.

Churfürstliche Regierung.

Die in den churfürstlichen Landen allgemein eingeführte Stempel-Auflage (Conf. Ryl. Th. IV. Abth. V. Nro. 1) soll auch in Cleve und Mark zur Anwendung kommen und muß daher vom 15. Januar l. J. an zu allen öffentlichen und gerichtlichen Verhandlungen, gestempeltes Papier (nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften) gebraucht werden.

Bemerk. Da die allgemeine Gesetzgebung rücksichtlich des obigen Gegenstandes in Cleve und Mark fortwährend zur Anwendung gebracht worden, so sind alle fernere auf die Stempelaufgabe sich beziehende, allgemeine Verordnungen in dieser Sammlung nicht angedeutet worden, und wird deshalb auf die Mylius'sche Edikten-Sammlung und deren Fortsetzungen hier verwiesen.

364. Cleve den 26. Januar 1683.

Churfürstliche Regierung.

Zur Steuerung der sich vervielfältigenden Wildddiebereien und zur Schätzung der churfürstlichen Jagd- und Forstbeamten gegen fernere Drohungen und Widerleglichkeiten der Frevler, wird bestimmt: 1. daß die Wildddiebe, welche hohes Wild in den churfürstlichen Jagden schießen, künftig nicht so wohl mit Geldbußen, als mit Leibes- und den Umständen nach mit Lebensstrafe belegt, auch die Hehler und Beförderer dieser Frevler zum erstenmal mit der darauf hastenden Geldstrafe, zum zweitenmal ausserdem mit Landesverweisung und eventualiter am Leibe gestraft werden sollen; 2. daß Niemand in den churfürstlichen Wäldern und Gehölzen sich mit Schießgewehr betreten lassen darf; sollte dieses zufällig dennoch geschehen, so muß der Betroffene auf Ausrufen stehen und den Rufenden abwarten: im Fall der Flucht oder Gegenwehr soll auf denselben geschossen werden und derselbe, mittels der durch Glockenschlag aufzubietenden Einwohner, verfolgt werden.

Bemerk. Unterm 29. Juni 1709 ist die obige Verordnung mit dem Zusatz erneuert worden, daß sowohl die Wild- als sämtliche Unterthanen verpflichtet sind, den an sie gerichteten Requisitionen den Forstbeamten, zur

Assistenz in Verfolgung der Wildddiebe, unverzügliche Folge zu leisten.

365. Befehl den 9. April 1683.

Schurfürstliche Regierung.

Ich bin und füge allen unsern Höhen und Niederen Civil- und Kriegs Officern und bedienten, in specis auch unseren Land Prosten, Drostern, Amtmännern, Richtern, Högrevon, Schultheissen, Stadt- Magistraten, Steuer- Empfangern, Gerichts- botten und Frohnen, wie auch gemeinen Soldaten zu Ross und Fuß, und fort unseren sämtlichen unterthanen dieses unsers Herzogthums Cleve und Graffschafft Mark, und sonst jedermänniglich, deme daran gelegen, hie mit in gnaden zu vernehmen. Demnach Wir uns die von Unseren getreuen Cleve- und Märkischen Stände Deputirten, über die Executions-Ordnung geschehene obnmaßgebliche unterthänigste erinnerungen, in Unserm Hoffläger Edltn an der Spree, den 16. Martij nechsthin gehorsambst fürtragen lassen, und demnach für nöthig erachtet in nachfolgenden punctis unsere gnädigste declaration in erwehntem Unserm Hoffläger zu ertheilen.

1. Anfanglich wollen Wir gnädigst, daß unseren vorigen Edictis zufolge, die Steuerbefehle, einen Monat vor dem zahlungs termin denen Beamten alle wege insinuirt werden sollen, damit denen contribuenten mitlerweile zeit gegeben werde, Ihr contingent in termino zusammen zu bringen, und Sie also vor geschehener notification und insinuirtem Steuerbefehl zur zahlung nicht angehalten werden mögen.

2. Gestalt dan der Ober Receptor an stat der zur zahlung im Edict vom 24. Jan. 1675. (Nro. 254 d. S.) angeetzten 14 tägigen frist, nunmehr nicht ehender, dan einen Monat nach dem termin Executores aussenden, entzwischen aber die beztreibung der gelber durch die Frohnen verrichten lassen soll, wogegen die in gemeltem Edict enthaltene 25 goltg. und was dessfalls gefordert werden wolle, cessiren muß, und nicht weiter gegeben werden darf.

3. Und weiln die militairische Execution denen Contribuenten sehr beschwerlich fällt, und dadurch die Zahlung offtermahlen unmöglich gemacht wird, so kan zwar dieselbe,

basern der unter Receptor nach verfließung obgl. Monats sich getraute, die zahlung durch die Frohnen auff zu bringen, viergehen tage zurück gehalten und nicht veranlaßet werden, Da aber alsdan die Zahlung nicht erfolgen, und darunter noch mehr verzögerung fährgeben solte, muß der unter Receptor dafür stehen, und geschehen lassen, daß die Executores, biß zu erfolgender bezahlung sich in dessen hauß legen.

4. Weiln auch vielmaln die unter Receptores einige tage bey der Cassa auffwarten müssen, ehe sie des gelbes loß und darüber quitiret werden können, dadurch denen Contribuenten nicht allein die verzehrungskosten ihrer Receptoren, sondern auch desto mehr Executions-gebühren verursacht werden: So wollen Wir daß, wan der unter Receptor die einbringende zahlung bey der Cassa offeriret, derselbe nicht aufgehalten werden, wiebrigen falls der Ober Receptor sowol die inzwischon auffgehende Executions- als des unter Receptoris verzehrungskosten selber abtragen soll.

5. Ingleichen daß bey der Cassa von denen Executionsgebühren weder directe noch indirecte bey straffe, was soll genossen werden.

6. Wie dan die Executionsgebühren von dem tage an, da der Executionszettul praesentiret wird, angehen und bezahlt werden.

7. Auch kein Executant an zweyen oder mehr orten, sondern an dem ort, wohin er vom Ober Receptore gesandt und ordinirt wird, verbleiben, und sich daselbst vom unter Receptore gebrauchen lassen soll.

8. Auff geringe Städte, Kempter, Herrlichkeiten, worunter nur ein Dorff sortiret, item Capitula und Elbsteren, ist genug, wan nur ein, auff die größten aber zwey Executores gesandt werden, welche die Execution wol verrichten können, und darff

9. einem jeden Executanten zu fuß, neben seinem sold, täglich nur 6. stüfer, einem reuter aber 12. stüfer und sonst weiter nichts, bezahlt, ein reuter auch auff 2. fuß knechte bey der Execution gerechnet werden, wobey der contribuent die option hat, dem Executori entweder das gelbt, oder dafür die kost zu geben, womit er, so gut es der wirth hat, alle wege vorlieb nehmen muß.

10. Wan aber an ein oder andern ort, einquartie-

rung ist, so dürfen keine fremde Executores gebraucht, und dahin geschand, sondern die einiogirenden dazü beordret werden, welche alsdan nur die helffte obiger Executionsgebühren zu genieffen haben.

11. Die Executions- und distractionsgebühren müssen solchen der steuer halben, inhalts vorigen Edicts, paragr. 3. von niemand unserer bedienten, er seye, wer er wolle, gefordert, auch die militaire obgemeiste gebühren nicht auß der Contributions Casso genommen, viel weniger denen, so ihr contingent gegeben haben, mit aufgebürdet, sondern einhigig und allein von denen morosis und rüchständigen contribuenten, durch den unter Receptora, der es denen Executanten immitreiß vorschiesse wird, von allen ins gesamt, nach proportion jedem rüchstands gefordert und eingetrieben werden.

12. Sollen die unter Receptores schuldig und gehalten seyn, allemal sechs monat nach dem letzten termin ihre rechnungen abzulegen, vorhero aber dieselben den geerbten ad examinandum zustellen, und soll

13. Denenselben nichts, als was mit ordren und quittungen justificiret und beleset, in rechnung passiret werden.

14. Damit auch hinfüro aller unterschleiff verhütet, und die contribuenten in keine wege vernachtheiligt werden mögen; So finden wir gnädigst für gut, daß einem jeden contribuenten, in dem von ihme dem unter Receptori zu dem ende praesentirten quittungsbuch, nicht allein dessen contingent jedes aufschlags, sondern auch die quitung von jedem termin unentgeltlich verzeichnet, zugleich auch die bezahlten executionskosten, auff einem besondern blat, mit benent werden.

15. Es soll aber der unter Receptor kein geldt bey sich behalten, sondern dasselbe alsofort dem Ober-Receptori zu überzehlen und einzuliefern schuldig seyn.

16. Noch weniger von den contribuenten einige in-torosso nehmen, auch ohne vorhergegangene aestimation, von denenselben horn oder vieh kaufen oder verkaufen.

17. Alle Ampts- und Erben tagen muß der unter-Receptor den geerbten die restauten, welche nicht haben eingefordert werden können, designiren, würde er aber darunter verzögern, und es damit jahr und tag anstehen lassen,

soll er derselben verfürsig seyn, und davon nichts anguckenmen werden.

Festlich, und im übrigen, lassen Wir es bey unseren vorhin publicirten Executions- und steuer Edicten und Ordnung, absonderlich aber hiebey allerdings bewenden, daß zum fall weder die Receptores noch die Contribuenten, säumhaft seyn den Executanten auch in specie denen, so die steuerbefehle, assignationes, monitoria und dergleichen einlieffren, nichts bezahlt, sondern von demselben, der sie aufgeschicket, diese kosten entrichtet werden sollen ic.

366. Cleve den 19. Mai 1683.

Churfürstliche Regierung.

Den Besitzern von Lehen- oder Rathen-Bänken, welche über die darunter gehörigen Güter die Gerichtsbarkeit in gleicher Art sich anmaßen, wie sie den Churfürstlichen Beamten bei den Landesherrlichen Lehen- oder Rathen-Bänken aufgetragen ist, soll die Ausübung dieses Jurisdiction-Rechtes nur dann ferner gestattet werden, wenn sie sich binnen 4 Wochen, durch Producirung eines desfallsigen Privilegiums, oder durch die Nachweisung ihres unvorventlichen Besitzes, rechtsbeständig zu qualificiren im Stande sind.

367. Cleve den 9. Juli 1683.

Churfürstliche Regierung.

Anordnung eines allgemeinen Landesgebetes wegen der nach dem Wochenbette eingetretenen Krankheit der Frau Churprinzessin.

Bemerk. Die vielfachen Verordnungen, wodurch die Einschaltung einer besondern Fürbitte in das gewöhnliche Kirchengebet, wegen Schwangerschaft, Krankheit, Entbindung ic. der Glieder der Landesherrlichen Familie, vorgeschrieben wird, werden in dieser Sammlung, wenn sie nicht besondre bemerkenswerthe Ereignisse andeuten, fernerhin übergangen.

368. Cleve den 26. Juli 1683.

Churfürstliche Regierung.

Da die unterm 20. Mai d. J. geschehene Ausbietung der cleve-märkischen Lehen, Kente resp. zur Musterung und zur Landesverteidigung, ohne Erfolg geblieben ist, so werden dieselben aufgefordert zu gleichem Zwecke in Gemäßheit ihrer Lehnspflicht im Monat August, an einem bezeichneter Orte unfehlbar zu erscheinen, oder aber, wegen der Geldablässe dieses Lehendienstes sich vorher anzumelden und zugleich eine genaue Nachweise aller Bestandtheile und jährlichen Einkünfte eines jeden Lehens zu produciren.

369. Cleve den 23. August 1683.

Churfürstliche Regierung.

Bei den von Raub, Brand und Mord begleiteten Fortschritten der türkischen Waffenmacht in Ungarn und Oesterreich, und bei der, durch jene Christenfeinde begonnenen Belagerung der kaiserlichen Residenz, Stadt Wien, werden folgende kirchliche Maßregeln vorgeschrieben, um durch Bußübung, Lebensbesserung und eifriges, allgemeines Gebet jene den deutschen Landen Gefahr drohenden Wirkungen des göttlichen Zornes abzuwenden und den christlichen Waffen Sieg zu ersehen.

Die ersten Mittwoch in jedem Monate sollen als Buß-, Fast- und Bet-Lage gefeiert, nach bezeichneten Texten in den Städten zweimal auf dem Lande einmal gepredigt, aller Gewerbebetrieb eingestellt, die Wirthshäuser geschlossen und keine Lustbarkeiten gestattet werden; an den andern Mittwochen sollen in den Städten Abends um 5 und 6 Uhr, auf dem Lande Mittags um 1 Uhr, in den Kirchen Betstunden gehalten, und nach jeder Predigt Gott um Sieg für die christlichen Waffen angerufen werden. Die Unterthanen werden dringend ermahnet diesen allgemeinen Buß- und Gebetsübungen mit Aufrichtigkeit und Innbrunst beizuwohnen, damit Gott die drohende Gefahr abwende.

Bemerk. Zufolge Regierungs-Verordnung vom 13. Mai 1686, sollen die monatlichen Buß- und Bet-Lage während des Türkenkrieges nicht nur fortgesetzt, sondern auch für die nach Ungarn abmarschirte churfürstliche Armee in

den nach jeder Predigt zu haltenden Kirchengebeten öffentliche Fürbitte eingelegt werden.

370. Cleve den 18. December 1683.

Churfürstliche Regierung.

Zur Abstellung der bei den gehaltenen Landtagen, vorgebrachten Beschwerden über die in Cleve- und Markt stattfindenden Belästigungen der Unterthanen auf dem platten Lande mit außergewöhnlichen Hand- und Spann-Diensten, wird die alte Dienst-Ordnung zur genauesten Beachtung folgendermaßen erneuert.

1. Den Richtern, Högereyen und Schultheißen ist es bis auf fernere Revokation gestattet die Hausleute zu bitten, daß jeder Pflug ihnen einmal im Jahre einen halben Tag baue, oder daß jeder Hausmann innerhalb seines Kirchspiels ihnen einen Fuhrdienst leiste; desgleichen daß jeder Köthler ihnen einen halben Tag arbeite.

2. Die Gerichts-Boten und Frohnen, so wie die Wagenboten in den Gerichts-Boten-Ämtern dürfen, jedoch nur in so fern als es hertömmlich ist, zur Erndtzeit die Fruchtgarden auf dem Felde bitten, da wo dieses nicht gebräuchlich ist (wie für die Wagenboten um Cleve, Calscar und Uedem) haben die Boten auf die den Richtern aus 1. bewilligten Dienste Anspruch. Außer diesem dürfen die vorgenannten Beamten, vorbehaltlich ihrer althergebrachten übrigen Gerichts-Gebühren, von den Unterthanen nichts fordern, bitten, noch nehmen, worüber sie bei ihrem Amtsantritt ein eidliches Gelübde zu leisten haben.

3. Die hin und wieder üblich gewordenen, von den Unterthanen zur Erlangung fleißiger, williger und gebührlicher Bescheide den Drossen und Amtleuten geleistet werdenden doppelten Dienste (einer bei Gras und einer bei Stroh) dürfen nicht weiter ausgebehrt werden, auch sollen die Unterthanen nicht zur unangelegenen Zeit mit Diensten, angeschlossen jener welche zu den churfürstlichen Burgen und Häusern erforderlich sind, belästigt werden. Die zu dem churfürstlichen Hausdienst zu Cleve verpflichteten, in den Wagenboten-Ämtern unweit Cleve, Calscar, Uedem und Sonßbeck wohnenden Eingepfarrten, sollen, Behufs besserer Erfüllung dieser Dienstpflicht, mit den Dienstleistungen für die Drossen

und Amtleute ganz verschont bleiben. Die Drossen, Amtleute, Richter, Höggräben, Schultheiße und Boten, müssen darauf wachen, daß die Ausbietungen zu Wild- und Wolfsjagden regelmäßig geschehen und daß niemand verschont werde. Eigenmächtige Befreiungen von Diensten, Uebertragung derselben auf andre Dienstpflichtige, Geschenkanahmen hierfür, und ordnungswidriges Aufbieten der Unterthanen, soll an den vorgenannten Beamten mit Dienstentlassung und sonst exemplarisch bestraft werden, die auf Letzteres Folge leistenden Unterthanen, sollen aber jedesmal in eine Brüche von 5 alten Schilben verfallen.

371. Cleve den 26. April 1684.

Churfürstliche Regierung.

Ausbietung von Schanz-Arbeitern aus den Aemtern und Unterherrlichkeiten (Jurisdictionen) des Herzogthums Cleve zur Demolirung des Steinweges, Ausfüllung der Gräben und Abtragung des Walles zu Wesel.

372. Cleve den 27. November 1684.

Churfürstliche Regierung.

Die als gerichtliche Depositen hinterlegt werdenden Gelder oder Mobilien, dürfen künftig nicht mehr bei dem Richter allein, oder in seinem Privathause, sondern müssen auf den Raths- oder Gerichtshäusern oder, in deren Ermangelung, an einem andern loco publico, unter Gesamt-Reservat der Scheffen oder Assessoren, wenn der Richter deren einige hat, wohlverwahrt aufbehalten werden. — Ein gefänglich nachgesuchter Arrest, soll zwar, zufolge der gemeinen Rechte, Forum fundiren und rem litigiosum machen, jedoch keine Präferenz unter den Creditoren begründen.

373. Cleve den 27. November 1684.

Churfürstliche Regierung.

Die bei den Untergerichten stattfindende Ueberschreitung der herkömmlichen Taxe der Gerichts-Gebühren und die Ver-

vielfältigung derselben bei ein und demselben Acte, wenn er sich auch über mehrere Gegenstände ausdehnet, wird, ins Besondere rücksichtlich der Immissions-Gebühren, strenge verboten.

374. Potsdam den 10. Januar 1685.

Friedrich Wilhelm, Churfürst. etc.

Zur Abstellung der in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark eingerissenen Mißbräuche bei der Umlage, dem Empfang und der Berechnung der Steuern und zu dessen Regulirung wird Folgendes verordnet.

1. Das von der churfürstlichen Regierung an die Beamten, Drossen und Richter jedes Ortes ergehende Steuer-Ausschreiben muß von denselben gemeinschaftlich erbrochen, und von ihnen der Tag und Ort des desfalls abzuhaltenden Amts- oder Erbentages bestimmt und allgemein bekannt gemacht werden. Alle Amtsinteressenten und Vorsteher müssen zum Erscheinen auf dem Erbentage, in dem bestimmten Termine, oder wenigstens 3 Tage nach demselben, aufgefordert werden, und sind die Pächter verpflichtet ihren Gutsheeren, wenn sie nicht außer Landes wohnen, von dem Erbentage Kenntniß zu geben.

2. Den versammelten, im abzuhaltenden Protokolle namentlich aufzuführenden, Beerbten, Scheffen und Vorstehern, sollen die Beamten und die Inhaber der Unterherrlichkeiten das an sie erlassene Steueraus schreiben durch den Actuar vorlesen lassen. Hiernach soll dieses

3. in das Protokoll eingeschrieben, dann das Steuercontingent, die Interessen und Capitalien, in so fern deren abzulegen sind, die Umlage-Diäten für die Beamten, wenn sie herkömmlich sind, alle andre nöthige Amtsbedürfnisse und sodann die Empfangs-Gebühren in ihren einzelnen Beträgen eingetragen, auch endlich die Beschlüsse der Beerbten specificirt dem Protokoll eingerückt werden. Zu mehrerer Beglaubigung dieses Protokolles soll dasselbe während der Versammlung von den sämtlichen Beamten, Drossen, Richtern und anwesenden Beerbten, nebst dem Actuar unterzeichnet werden.

4. Zur gehörigen Vertheilung des hiernach sich ergebenden Quantum, soll ein von den Beamten mit Zuziehung

der Beerbten, Scheffen und Vorsteher anzufertigender, verhältnismäßiger Hundertzettel im Eingange des Protokolls eingeschrieben und darnach die Repartition ohne alle Abänderung gemacht werden.

5. Die auf Amts- oder Erbtagen zur Deliberation und Entschließung gehörigen Gegenstände, sollen nach der Stimmenmehrheit der Besitzer der steuerbaren Güter entschieden werden, wobei den nicht begüterten Scheffen und Vorstehern, wenn es sich um eine Ausnahme, oder um eine neue den Erbgütern aufzulegende Last handelt, zwar eine Bemerkung aber kein Votum zustehet.

6. Den Beerbten soll zwar die Wahl eines Steuer-Unterempfängers belassen bleiben, und dabei auch die hurfürstlichen Beamten wahlfähig seyn, dagegen soll aber bei stattgehabter Wahl eines nicht qualificirten Unterempfängers der zeitliche Oberempfänger, gemäß der ihm im Jahr 1676. erteilten Ermächtigung, einen andern, dem Interesse der Kasse und der Untertanen entsprechenden, Empfänger anordnen. Alle ohne Zuziehung der Vorsteher und anderer Beerbten angestellte Steuerempfänger sollen angehalten werden ihre Rechnungen wie herkömmlich abzulegen, und entlassen werden.

7. Jeder Amts- Steuer- Einnehmer soll wenigstens für den Steuerertrag eines Jahres bei dem hurfürstlichen Commissariat, wie es früher bei der Amtskammer geschehen, hinlängliche Bürgschaft leisten, wo dieses nicht geschehen kann, bleiben die hurfürstlichen Beamten und die Beerbten, die solchen Empfänger erwählt haben, dafür in solidum ein Jeder verantwortlich.

8. Die dem Unterempfänger zugeschiedten Executanten sollen, zufolge des Executions-Edictes vom 9. April 1683. (Nro. 365. d. S.) und den frühern Verordnungen, von demselben umgelegt werden. Im Fall, daß mehr Executanten eintreffen möchten, als jedesmalige Steuer-Termin- Restanten vorhanden sind, so hat der Unterempfänger zu dessen Abhilfe dem anwesenden hurfürstlichen Beamten und dem Ober-Einnehmer oder auch, nach Befinden der Umstände, dem hurfürstlichen Commissariate schleunige Nachricht davon zu geben.

9. Die Einlegung der Executanten und deren Bezahlung kann laut des Executions-Edictes nur bei den Zahlungssäumigen und nach Verhältnis ihrer Rückstände ver-

fügt werden, die bereits gezahlt habenden. Steuerpflichtigen dürfen aber nicht mit Execution belegt, noch auch die Executions-Kosten auf das ganze Amt repartirt werden, bei Strafe von 25. Goldgulden für den Unterempfänger und von 100 Goldgulden für die es zulassenden Beamten, Drosche und Richter.

10. Zur Abschneidung von Erpressungen und Unterschleifen, dürfen die Executionsgebühren nicht durch die Executanten von den Steuerbaren direct erhoben werden, sondern der Steuer-Receptor muß jedesmal über die gezahlten Steuerbeträge und über die entrichteten Executionsgebühren mit Angabe des Tages quittiren. Zu diesem Ende soll den Steuerpflichtigen ein Büchlein für billigen Preis, wenn sie sich es nicht selbst anschaffen, angefertigt werden und in dieses, sowohl das zu zahlende Steuerquantum, als die jedesmalige Termins- und Executionsgebühren-Zahlung von dem Gerichtsschreiber eingetragen und quittirt werden. Letzterer erhält für jede solche nach dem Verscheytage des Steuertermins geschehene Zahlung zwey Stüber clevisch, bei Vernachlässigung dieser Vorschrift, verfällt der Steuerpflichtige und der Gerichtsschreiber in zwey und resp. einen Goldgulden Strafe.

11. Damit die Zahlung der Steuerreste durch die Execution gefördert, nicht aber durch deren Kosten verhindert werde, so soll dem Steuerschuldner, nach Maassgabe seines Rückstandes, der Executant zuerst einige Tage eingelegt und dessen Verpflegung oder Bezahlung dem Debenten zur Wahl gestellt bleiben. Wenn während dem einige, wenn auch nicht völlige Steuerzahlung erfolgt, so soll der Steuerbare, wenn auch nicht ganz, doch auf einige Zeit, mit der Execution verschont, und diese letztere dann auch zwischen 2, 3, 4, oder mehrere Restanten getheilt werden.

12. Wenn die Zahlung der Steuer durch die Einlegung der Executanten nicht erreicht wird, so soll zur Veräußerung des Mobilars des Steuerschuldners folgendermaßen geschritten werden. Zuerst soll nach Abzug der nöthigen Brod- und Saatfrucht, die Veräußerung der vorräthigen Kornfrüchte Statt finden; das etwa nöthige Ausdreschen der Früchte, soll in des Debenten Scheune und unter Mitwirkung seiner Knechte geschehen und dessen Ergebnis durch den Unterempfänger, ohne alle Berechnung von Unkosten, bestmöglichst verkauft werden. Dann soll der Receptor bei Unzulänglichkeit des Verkaufertrages das etwa vorhandene Schlagholz und in dessen Ermangelung oder Unzulänglich-

keit die bestentbehrlichsten Mobilien des Debiten wegnemen, und nach einer 8. oder 10. tägigen Frist öffentlich, ohne Ansetzung irgend einer Art von Gebühren, meistbietend verkaufen lassen. Wenn hierdurch die Steuerreste nicht gedeckt werden, so soll erst zur Veräußerung des dem Debiten zugehörigen Viehes, und zwar beim Geringsten anfangend, geschritten werden, jedoch darf das Vieh nicht in einen Wirthschaftsfall gesetzt, sondern, mit Vermeidung aller Futterungskosten, wie oben gesagt, öffentlich meistbietend verkauft werden. Endlich muß bei fernerer Unzulänglichkeit des Ertrages das dem Debiten vorhin belassene Korn ebenfalls noch veräußert werden.

13. Zur weitem Verhütung des stattgefundenen Falles, daß die Pächter durch allzuschärfte Verdringung der oft rückständigen mehrjährigen Pächte, zur Zahlung der Steuer unvermögend gemacht werden, und zur Richtschnur für die churfürstlichen Rentmeister und Steuerempfänger, sollen die in obigem Falle sich befindenden Eigenthümer, bis daß sie wieder zahlungsfähige Colonen angeschafft haben, mit ihren Früchten und Mobilien für die Zahlung der Steuern verpflichtet seyn, so daß bei eintretendem Concurse und bei Classification der Gläubiger, so wohl bei den churfürstlichen Steuerbaren Kammer als anderen Beerbten-Gütern, die Steuer vor der Pacht den Vorrang haben, und in dieser Ordnung die Execution und Zahlung verordnet werden soll.

14. Die vorbezeichneten Güter-Veräußerungen der Steuerrestanten, sollen von den Empfängern von Amtswegen und unentgeltlich, jedoch mit Vorwissen der vorgemelten churfürstlichen Beamten, die dafür keine Gebühren zu fordern haben, vorgenommen werden, wozu sie hiermit ermächtigt werden.

15. Die Eigenthümer der, zum Nachtheil der übrigen Steuerpflichtigen, unbebaut liegenden Grundstücke sollen, von den Beamten, Beerbten und Unterempfindern, zu deren Cultivirung aufgefordert werden und im Falle der Weigerung, für den Steuerertrag oder, wenn dies nicht geschehen kann, für einen festzusetzenden Preis verpachtet werden. Im Fall, daß diese Pacht den Steuerbetrag überschreitet, soll der Mehrertrag dem Eigenthümer unentgeltlich ausgefolgt, im entgegengesetzten Falle aber der zur Deckung der Steuer erforderliche Zuschuß auf die übrigen Steuerpflichtigen des Amtes repartirt werden.

16. Der Receptor soll jährlich, sechs Monate nach

dem letzten Steuerzahlungstermin vor den Beamten, den Beerbten und Vorstehern seine, durch das vorerwähnte Protokollbuch und die Quittungen, justificirte Rechnung ablegen und vor allem die richtige Einzahlung des erhobenen Steuerquantums nachweisen. Dringende oder unerhebliche Ausgabeposten, welche nicht vorhergesehen sind, können passiren, wenn durch ein Attest des Beamten, Drosten, Richters, zweier Beerbten und zweier Schaffnen erwiesen ist, daß die Ausgabe nöthig gewesen und zum Nutzen der Unterthanen geschehen sey. Der Rendant muß die Rechnung in duplo anfertigen und ein Exemplar derselben, wenigstens 14 Tage vor dem Abnahme-Termin, den Beamten zur Prüfung vorlegen.

17. Die abgelegt und recessirten Rechnungen sammt deren Documente, Belege u. sollen an einem unter dem Beschlusse der zwei ältesten Vorsteher oder Schaffnen stehenden Orte, gehörig asservirt und eine authentische Abschrift der Rechnungen nebst den Heberregistern an das churfürstliche Commissariat eingesendet werden.

18. Die seither wegen Abhaltung der Amts- oder Erben-Tage in Rechnung gestellten Verzehrkosten dürfen nicht ferner aufgeführt werden, dagegen soll den churfürstlichen Beamten wegen der Bewohnung der Erbentage, jährlich bei dem allgemeinen Ausschlag und zwar den Drostern, in jedem Richter-Amt 2 Goldgulden, den Richtern 1 Goldgulden und den Gerichtsschreibern für die Anfertigung der Hebzettel 2 Goldgulden den Schaffnen und Beerbten aber, da wo es bisher herkömmlich war, jedem zwei Schilling oder 15. stüber clev. als Entschädigung verabreicht, und in keinem Falle mehr in Rechnung passirt werden.

19. Zur Ersparrung der Kosten sollen, Behufs der Abklärung der Rechnung des Empfängers, zwei oder drei Beerbten dazu abgeordnet und von diesen den übrigen Beerbten darüber bei der nächsten allgemeinen Versammlung derselben berichtet, die Rechnung abgeschlossen und von den Beamten, den anwesenden Vorstehern und Beerbten und von dem Rendanten unterschrieben werden. Hiernach muß die Rechnung an die churfürstliche Regierung Behufs der Revision durch das Krieges Commissariat eingesendet werden.

20. Um zu verhüten, daß ferner in den Ämtern, die Gebäude verfallen oder wohl gar von den Eigenthümern, zur Ersparrung der Unterhaltungskosten, abgerissen und die Randereien solcher Güter an Benachbarte verpachtet werden,

(Die dann im Falle der Verarmung solche Grundstücke zum Nachtheil des Amtes wüßt und uncultivirt lassen) so darf Niemand bei namhafter Strafe ein Haus abbrechen oder verfallen lassen, wenn er nicht binnen Jahresfrist ein Neues an dessen Stelle erbaut; dem Gutsbesitzer kann jedoch, im Fall des Unvermögens, auf sein Gesuch, eine längere Frist gestattet werden.

21. Wenn das Haus eines Steuerpflichtigen abbröckelt, so soll der Eigenthümer zum Wiederaufbau binnen Jahresfrist gehalten, jedoch zu seiner Erleichterung, sollen die Amtseingesessenen verpflichtet seyn, einen einjährigen Steuerbetrag zu übernehmen, den Acker während des Jahres gehörig zu pflügen und zu bearbeiten und, nach dem Hundertzettel, das zum Dache des neuen Gebäudes erforderliche Stroh beizutragen.

22. Den Kornhandel treibenden, Empfängern wird es, zur Verhütung fernerer Bedrückungen, bei 50. Goldg. Strafe verboten, weder direct noch indirect von den Steuerbaren Korn an sich zu bringen, desgleichen dürfen die Receptoren bei willkürlicher Strafe keine, (oft bis auf 30 pSt. gestiegene) Interessen von den Steuerrückständen der Einwohner ferner erheben, vielmehr sollen sie Reptern so viel Zeit als möglich lassen, und sie mit übermäßiger Execution verschonen.

23. Den Steuer-Empfängern und Zahlungspflichtigen wird es bei willkürlicher Strafe untersagt, Geschenke, Hand- und Spanndienstleistungen, zur Erlangung von Zahlungs-Ausständen, weder zu nehmen noch auch zu geben und zu leisten, und soll den Receptoren außer ihren gewöhnlichen Hebegebühren nichts vergütet werden. Reptiere bestehen nach früherer Vorschrift in 2 pSt. für den Receptor und in 1 pSt. für den Frohn von der repartirten Summe, so wie in den Ueberbringungs-Kosten der Gelder, für welche von den Beerbten dem Receptor eine bestimmte Abfindungssumme bewilligt werden kann.

24. Die auf den Amts- und Erbentagen seither vielfältig eingebrachten Neben-Rechnungen dürfen künftig ohne vorher stattgefundene Genehmigung der churfürstlichen Regierung und des Commissariates nicht mit zur Repartition gestellt und müssen übrigens bei den Erbentagen alle nöthige Ausgaben wohl geprüft und ausgeschrieben und nur diese und die unvorhergesehenen Ausgaben, mit dem sub 16. bezeichneten Atteste bescheiniget, in Rechnung passirt werden.

Die churfürstliche Regierung und der churfürstliche Ober-Commissar, so wie insbesondere die Beamten, Drost, Richter und Rentmeister werden angewiesen auf die genaue Vollziehung der vorstehenden Verordnung strenge zu halten.

375. Cleve den 17. Juli 1685.

Churfürstliche Regierung.

Der landesherrlichen Titulatur soll künftig, unmittelbar nach Camin, das Prädikat Graf zu Hohenzollern beige-fügt werden.

Bemerk. Bei der vom Kaiser, anstatt des Herzogthums Jägerndorf, geschehenen Abtretung des Schwibus'schen Kreises, soll künftig in der Titulatur gesetzt werden: „in Schlessen zu Grossen und Schwibus Herzog.“

376. Cleve den 21. August 1685.

Churfürstliche Regierung.

Die den Richtern, wegen bewiesener Saumseligkeit, entzogene und den Schlätern und Rentmeistern übertragene Be-treibung der bei den Provinzial-Collegien verhängten extra-ordinairten Brächten, wird den Erstern unter der Voraus-setzung wieder aufgetragen, daß sie die desfalligen im Bräch-ten-Reglement vom 23. Mai 1681 (Nro. 356 d. S.) ent-haltenen Vorschriften genau beachten.

377. Cleve den 25. August 1685.

Churfürstliche Regierung.

Die Cleve-märkischen Beamten werden angewiesen die in ihren Bezirken vorhandenen Steuer-Empfänger zur Stellung einer gerichtlichen Caution anzuhalten, und an die Stelle derjenigen, welche binnen 3 Wochen kein Regierungs-Attest über die Erfüllung dieser Verpflichtung beibringen können, andre Receptoren, ohne alle Nachsicht zu erwählen.

378. Cleve den 4. October 1685.

Churfürstliche Regierung.

Zur Abwendung der fremden und starken Bettler und andern Gesindels, wodurch besonders die Bewohner des platten Landes belästigt werden, soll auf der Rückseite der an den Gräben bereits aufgestellten Warnungstafeln gegen den Einzug der Zigeuner, die Strafe der starken Bettler gleichmäßig abgemalt werden. Im Betretungsfalle solcher starken Bettler sollen dieselben verhaftet über ihr Thun, ihre Herkunft und die Ursache ihres trotz der Warnung geschehenen Einzugs vernommen, und das Protokoll darüber zur weitem Verfügung eingeschickt werden. Den zum eignen Broderwerb noch tüchtigen Einwohnern soll das Betteln durchaus nicht gestattet, die Arbeitsunfähigen Armen aber aus den Armen-Mitteln unterhalten werden.

379. Cleve den 28. October 1685.

Churfürstliche Regierung.

Behufs der Verwirklichung der einem landesherrlichen Commissar übertragenen Ausmittlung der in frühern Zeiten schatzpflichtig gewesenenen, jetzt aber nicht mehr contribuierenden Grundstücke, ins Besondere der sogenannten Flochländereien, werden die Beamten zur prompten Erfüllung der ihnen desfalls von dem churfürstlichen Commissar zugehenden Aufträge, bei Strafe von 25 Goldgulden, angewiesen, und wird zugleich erklärt, daß dadurch die herkömmlichen Freiheiten der Ritterschaft und Städte nicht gefährdet werden sollen.

Bemerk. Die Flochländereien sind durch den früherhin üblich gewesenenen Anschlag der Contribution nach Gewinn und Gewerbe entstanden, indem theils die mit keinen Häusern versehenen Grundstücke gar nicht in den Anschlag gekommen, sodann auch von den contribuablen Gütern einzelne Stücke pro lubitu veräußert worden sind und die Contribution auf der Sohle haften geblieben ist. (Extr. aus einem Bericht der clevischen Kammer vom 14. November 1737.)

380. Cleve den 4. Januar 1686.

Churfürstliche Regierung.

Die von dem Grafen von Hohenlohe mit kaiserlicher Erlaubniß geprägten sogenannten Fünfschener oder fünf Groschen-Stücke werden, wegen ihres um $7\frac{1}{2}$ pCt. zu geringen Gehaltes, in Cleve und Markt verrufen.

381. Cleve den 5. Januar 1686.

Churfürstliche Regierung.

Wegen der häufigen, durch Vernachlässigung des Feuers, in Wäldern und auf Heiden entstehenden Brandschäden, wird verordnet, daß künftig niemand weder im Walde noch auf den Heiden und Feldern, Feuer zu irgend einem Zwecke anzünden, oder auch Tabak rauchen dürfe. Wenn Heiden, Wiesen und Acker, Behufs ihrer bessern Cultur, ausgebrannt werden sollen, so muß der Eigenthümer der Ortsobrigkeit die desfallsige Anzeige machen, zu seinem Geschehe einen ganz windstillen Tag abwarten, und eine hinlängliche Zahl Arbeiter mit Schaufeln, Aerten und Hacken dazu stellen, damit dem allenfälligen Umgriff des Feuers augenblicklich gesteuert werden könne, auch dürfen Letztere den Brand, vor seiner gänzlichen Erlöschung nicht verlassen.

Auf Contraventionen haften Geld-, Leibes- und selbst Lebens-Strafen wenn muthwilliger, oder vorsätzlicher Frevler die Ursache des Brandes ist, und wenn Hirten, selbst oder durch andere, die von ihnen betrieben werdenben Heiden anzünden, so sollen diese am Leben gestraft und dem Anzeiger solcher Frevler die ganze Heerde desselben, als Belohnung zuerkannt werden; wenn der Thäter aber nicht entdeckt wird, sollen die auf einer solchen Heide gemeinschaftlich hütenden Schäfer zum Schadenersatz angehalten werden, bis sie den Ersteren unter sich ausgemittelt haben.

Bei entstehenden Wald- oder Heide-Bränden müssen die Huteberechtigten und alle in einem Bezirke von 2 Meilen umwohnende Unterthanen, bei Entdeckung des Feuers sogleich Alarm schlagen, und zur Löschung desselben herbeieilen; Unterlassung dieser Vorschrift soll mit dem Verlust fünfjähriger Hütung, für welche das Weidgeld und die Dinge, Haber dennoch entrichtet werden muß, bestraft werden, und

soll überhaupt an solchen Orten, wo Brand entstanden, die Hütung während fünf Jahren verboten seyn.

382. Cleve den 11. Januar 1686.

Churfürstliche Regierung.

Um von stattgefundenen Schlägereien und dabel vorgefallenen Verwundungen jedesmal Kenntniß zu erlangen, werden sämtliche Wundärzte verpflichtet, den Lokal-Beamten sofort Anzeige davon zu machen, wenn sie von Jemanden zum Verbande gefordert werden. Die von den Wundärzten geschehenden Verheimlichungen sollen mit 10 Goldgulden und mit Unterjagung der Ausübung der Chirurgie bestraft werden.

383. Cleve den 24. Januar 1686.

Churfürstliche Regierung.

Zur Verhütung des ferneren Verfallens und Abbruchs von Häusern und Gebäuden auf Höfen und Kötten, wodurch die Zahl der Unterthanen vermindert und den Uebrigen die Lasten der Dienstföhren, der Landfolge und sonst vermehrt werden, sollen vorerst die Eigentümer solcher seit dem Jahre 1670 verfallenen oder gar abgebrochenen Häuser zu deren unverweilten Wiederaufbau angehalten werden.

Ueber die Zahl der verfallenen und abgebrochenen Gebäude, so wie über diejenigen, zu deren Wiederaufbau binnen Jahresfrist keine Anstalt gemacht wird, sollen die Beamten, zur fernern Verfügung, berichten.

384. Cleve den 30. Januar 1686.

Churfürstliche Regierung.

Publikation eines zu Potsdam am 30. Januar c. a. erlassenen churfürstlichen Patenten, wodurch den Landeskindern verboten wird, Befuß ihrer Studien und Ausbildung, ohne landesherrliche Erlaubniß ins Ausland zu reisen. (Cont. Wpl. Th. VI. Abth. I. Nro. 166, und die zu Cleve ebenfalls publicirte Erneuerung des vorstehendes Patenten vom 8. July 1700 I. c. Abth. II. Nro. 3.)

385. Cleve den 6. März 1686.

Churfürstliche Regierung.

Die von den cleve-märkischen Drosken und Amtleuten präsumirte vorläufige Untersuchung der vor die Untergerichte gehörigen Streitigkeiten und die desfalls an die Richter gegebenen Befehle, keine Partheien ohne ihre Bescheinigung, über die vorhergegangene Untersuchung der Sache, zuzulassen, werden, als ein Mißverständnis der frühern Bestimmungen und als eine unstatthafte Vermehrung der Unter-Instanzen, für unverbindlich erklärt und für die Zukunft verboten. Die Drosken sollen vielmehr, unter Beobachtung der seitigen Amtsordnung, künftig nur diejenigen Angelegenheiten einer vorläufigen Untersuchung zu unterwerfen berechtigt sein, welche bei dem churfürstlichen Regierungs- und Justiz-Collegium eingeführt werden sollen.

386. Cleve den 29. April 1686.

Churfürstliche Regierung.

Publikation eines churfürstlichen zu Köln an der Spree am 2. Januar c. a. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch bestimmt wird, daß alle diejenigen, welchen Bedienungen, Ehrenämter, Amtserpectanzen und andre Begnadigungen verliehen werden, vor dem Antritt des ihnen erteilten Amtes resp. vor der Benützung des ihnen verliehenen Privilegii, die Hälfte des Betrages ihres ersten Jahrgehaltes resp. das ihnen angelegte Geld-Quantum zur Marinen-Kasse einzahlen müssen.

Bemerk. Da rüchichtlich der Entrichtung der Marinen- auch Chargen-Casse-Gelder, die allgemeine Gesetzgebung auch in Cleve und Mark zur Anwendung gekommen ist, so sind die dortigen spätern Publikationen der darauf Bezug habenden allgemeinen Edikte, in dieser Sammlung ferner nicht angedeutet, und wird statt dessen, auf die Mylius'sche Edikten-Sammlung Th. IV., Abth. V., Cap. II., Nro. 1 bis 36 und auf die Fortsetzungen dieser Sammlung, woselbst die Rubrik „Chargen“ nachzusehen ist, hiermit verwiesen.

387. Cleve den 24. August 1686.

Churfürstliche Regierung.

Die Verpflegung der auf Märschen und auf Commando befindlichen Truppen wird folgendermaßen bestimmt: auf eine Compagnie Reuter soll täglich eine Tonne Bier, auf eine Compagnie zu Fuß, nach Maassgabe ihrer Stärke, zwei bis drei Tonnen Bier, und für jeden Reuter und Musquetier, täglich zwei Pfund Brod und ein Pfund Fleisch, gereicht werden, für diese Verpflegung sollen die Bequartierten nach den laufenden Marktpreisen die Geldvergütung, aus den den Truppen, zufolge der Verpflegungs-Ordnung, zu machenden Gelddarlegen, und wenn diese nicht hinreichen, aus der Casse, erhalten.

388. Cleve den 29. August 1686.

Churfürstliche Regierung.

Die Beamten werden angewiesen durchaus keine Collectionen zu frommen oder milden Zwecken zu gestatten, wenn dazu nicht der landesherrliche Consens erteilt worden ist; so wohl die ohne Letztern sich einfindenden Collectanten, als diejenigen, welche aus öffentlichen Mitteln einer Stadt, eines Amtes, einer Gemeinde oder Kirche, dazu beitragen sollen nebst dem Ersatze aus eigenen Mitteln, so wie auch andre Privatleute, mit Bruchstrafe belegt werden.

389. Cleve den 27. September 1686.

Churfürstliche Regierung.

Die auf einem außerordentlichen Münz-Probations-Tage des niederrheinisch-vestphälischen Kreises, zu Edln am 10. Juli, zur Regulirung des Münzwesens gefassten Beschlüsse, folgenden wesentlichen Inhaltes, werden zur allgemeinen Nachachtung in Cleve und Mark publicirt:

1. Während der nächsten 12 Jahre darf kein Kreisstand, ohne Bewilligung der Kreisversammlung, Scheidemünze irgend einer Art schlagen.

2. Die Hohenloßschen 15 Kreuzerstücke und andre nicht im Kreise geprägte Scheidemünzen werden schon jetzt in Em-

pfang und Ausgabe streng verboten, andre hingegen noch bis zum Schlusse des Jahres im Umlaufe geduldet.

3. In Zahlungen darf, wenn das Gegentheil nicht vorher ausbedungen ist, nie mehr wie 25 pCt. Scheidemünze gegeben werden.

4) Zur Ausmittlung und Abschaffung der Hechnünzen sollen künftig nur zu Münster, Cleve, Düsseldorf, Paderborn, Lüttig, Schnabrück, Minden, Edln, Aachen und Dortmund, Münzstätten bestehen.

5. Mit Juden darf, mit Ausnahme der Silberlieferung, kein das Münzwesen betreffender Vertrag geschlossen werden.

6. Die Aufwechselung der karten Münzsorten gegen schlechte Scheidemünze und der Ersteren Verbringung etc. ist streng verboten.

390. Cleve den 30. October 1686.

Churfürstliche Regierung.

Zur Abstellung der in Cleve und Mark seither geschehenen Mißbrauchung der freien Dienstfuhren wird bestimmt, daß künftighin keine Civil-Vorspann-Frei-Pässe mehr erteilt werden dürfen, und daß den Inhabern solcher früher erlangten Frei-Pässe oder künftig erteilt werdenenden Anweisungen auf Dienstfuhren, nur dann Vorspann gestellt werden darf, wenn sie vor der Abfahrt, zum Vortheil der Anspanner, für jedes Pferd und jede Meile, ein Reichsort oder 15 stüber clevisch erlegen. Zur Regulirung dieser Entschädigung wird die Entfernung von Cleve bis an die Beed, jenseits Kantten, auf 3 Meilen, von der Beed bis Wesel 1 M., von Wesel bis Schermbeck 2 M., von Schermbeck bis Lünen 6 M., von Lünen bis Hamm 2½ M., von Hamm bis Rippstadt 4 M., von Hamm bis Bielefeld 8 M., von Rippstadt bis Bielefeld 5 M., von Lünen bis Bochum 3 M., und von Bochum bis Dinslaken auf 4½ Meilen festgesetzt. Der hiernach zu leistende Vorspann muß schleunig gestellt und müssen die Passagiere ohne Aufenthalt fortgeschafft werden. — Für das Militair bleibt das jüngst publicirte Marsch-Edikt in voller Kraft.

Erneuert am 30. Dezember 1686.

391. Cleve den 4. November 1686.

Churfürstliche Regierung.

Thun kundt und fügen Unseren Landdrosten, Drosken, Amptleuthen, Richtern, Hogrefen, Schultheissen, Stadt- Magistrate und sämtlichen Unterthanen und Eingefessenen dieses Unseres Herzogthums Cleve und Graffschaft Mark, und sonst Jedermännlichen, deme daran gelegen, hiemit in gnaden zu vernehmen; Demnach Uns unsere Getreue Stände aus Ritterschaft und Städten bemelten Unseres Herzogthums Cleve und Graffschaft Mark unterthänigst remonstriret, was massen in diesen Unseren Landen zum offtern darauff grosse Confusiones und weitläufige Processus entstehen, Weilen ahn unterschiedlichen brüthern ratione Communions honorum nichts gewisses statuiret und bisweilen an einem und andern Orth, absonderlich da respectiv Untergerichte und Hauptfahrten seyn, dessfalls verschiedne auch wohl gar contraria praesudicia vorhanden und Attestata ertheilet werden, und dannenhero unterthänigst gebeten, daß darunter eine sanctio pragmatica abgehen und per Edictum publiciret werden möchte; Gleich wie Wir nun Jederzeit darauff sorgfältig bedacht gewesen, wie allerhand Confusiones aus dem Wege geräumt, die weitläufige Processen, und zwar über das zweifelhafte Jus oder Herkommen fürnemlich abgeschnitten, und endlich etwas gewisses in judicando et consulendo statuiret werden möchte; Also haben Wir aus vorbeachten Mact hiemit und kraft dieses verordnet, daß ins Künftig und von bevorstehendem 15. Martii neuen Calenders anzurechnen, zwischen denen Theilthen dieses Unseres Herzogthums Cleve und graffschaft Mark, in solchen Stätten, ämtern und brüthern, wo nicht ex scriptis Privilegiis oder aus benachbarten Länder Rechten ein anders notoriis herbracht und in unstreitiger Observanz kundlich ist, durchgehendts (Unsere Cleve und Märkische Ritterschaft ausgenommen) communio honorum seyn, und darnach in den Gerichten und sonst ersondet werden solle, dergestalt, daß man ins Künftige einige angehende Theilthe abn obgemelten brüthern diese von Uns gnädigst statuirte communionem honorum excludiren wollen, Sie (Unsere Ritterschaft, wie vorgemelt, ausgenommen) solches nicht allein in pactis antenuptialibus ausdrücklich exprimiren und setzen, sondern es dabeneben auch, wan Sie mit Kauffhandel umgehen solten dem Gericht oder respectiv Stadts Magistrat (ahn solchen brüthern,

wo es hergebracht) zu dem Ende zu erkennen geben sollen, damit es dem Protocollo inseriret, und Diejenige, so mit solchen Theilthen handeln oder contrahiren, sich darnach zu richten haben mögen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, wan solches nicht geschehet, daß alsdan die Communio nicht pro exclusa gehalten seyn solle; Euch obgemelten sampt und sonderß gnädigst anbefehlet, daß Ihr Euch darnach unterthänigst achten und respectiv darob halten sollet.

392. Cleve den 21. Januar 1687.

Churfürstliche Regierung.

Die brüchtfälligen Vergehen müssen zufolge des Reglements vom 23. Mai 1681. (Nro. 356. d. S.) vor dem Eintritt des Brüchtingebinges liquid gestellt werden und darf letzteres nicht während des zur Thätigung der Brüchten angesetzten Termines geschehen; wenn die zu bestrafenden Contravenienten ihre Vergehen bekennen und für die verwirkten Selbststrafen Bürgschaft leisten, so sollen die Beamten zur unentgeltlichen Protokollierung solches Vorgangs verbunden sein, wenn eritere aber ihre Vergehen ableugnen und deren Erweisung dadurch nothwendig wird, so sollen sie sowohl in Civil- als Fiscal-Angelegenheiten zur Zahlung der Larmäßigen Gebühren verpflichtet sein.

Bemerk. Die churfürstliche Regierung zu Cleve hat am 13ten December 1690 die vorstehende Verordnung und jene vom 23. Mai 1681 mit dem Zufage erneuert, daß die, in zeitiger Liquidstellung und Anmeldung der brüchtfälligen Vergehen ferner säumigen Beamten, nebst dem Verlust ihres Antheils an den Brüchten von 10 pCt., in 25 Goldg. Strafe verfallen sollen, daß die brüchtfälligen Personen, wenn sie Caution stellen, mit persönlicher Haft und mit Arrestbestridung ihrer Güter und desfalliger Kostenzahlung verschont bleiben, und daß die Beamten über jede solche Cautionleistung ein Protokoll aufnehmen sollen, welches dem, alljährlich vor Ostern einzusendenden, Brüchten-Zettel beigelegt werden muß.

393. Cleve den 16. April 1687.

Churfürstliche Regierung.

Anordnung einer Landes-Trauer wegen des Absterbens des churfürstlichen Prinzen, Markgrafen Ludwig zu Brandenburg. Während drei Wochen soll in allen Kirchen ohne Unterschied, Mittags um 12 Uhr das gewöhnliche Trauergeklänge in drei Pausen geschehen und während vier Monaten die Haltung öffentlicher Musik untersagt bleiben.)

Bemerk. Die gleichartigen spätern Verordnungen wegen des Absterbens der Glieder der landesherrlichen Familie werden, als für diese Geses-Sammlung unersichtlich, fernerhin übergangen.

394. Cohnin den 7. Mai 1687.

Friedrich Wilhelm, Churfürst etc.

In Folge des landesherrlichen Rechts, auf alle Rheinseln im Herzogthum Cleve, und des Zehnt-Gerechtsam's, auf allen darin befindlichen Warden, werden die clevische Amts-Kammer und der Ober-Wardgreif angewiesen, auf allen von Angeroth ab, längst des Rheines befindlichen Warden und neuen Gründen ohne Unterschied, den Zehnten zu erheben und zur Landrenten-Casse zu berechnen. Ausgenommen von dieser Hebung sind diejenigen Gründe, deren Zehnten gewissen Kirchen geschenkt oder die auch andern Privatpersonen mit ausdrücklicher Zehntfreiheit verliehen sind und welche letztere darüber die Concessionsbriefe zu produciren haben.

395. Cleve den 13. Mai 1687.

Churfürstliche Regierung.

Wegen der in Folge des stattgehabten Münz-Probations-Tages bevorstehenden nochmaligen Verrufung der außerhalb des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises geprägten Groschen, und der Hohenloescher und anderer 15 Kreuzer-, halbe Drittel- oder zehn Stüber-Stücke, werden die cleve-märkischen Unterthanen gewarnt, sich dieser Münzsorten bei Zeiten zu entäußern.

396. Potsdam den 23. Mai 1687.

Friedrich Wilhelm, Churfürst etc.

Die cleve-märkische Amts-Kammer wird zur Erlassung der Verfügung angewiesen: daß alle neugeworbene Rekruten und andre im churfürstlichen Dienst versendete oder commanbirte Militär-Personen an allen Rhein-Fähren unentgeltlich übergesetzt werden müssen.

397. Potsdam den 6. Aug. 1687.

Friedrich Wilhelm, Churfürst etc.

Thuen kundt und sügen Unserm Stadthaltern, Räten, Land-Drosten, Drostern, Amptleuten, Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern Schessern und Rath in den Städten, denen Kirchen-Vorstehern, Predigern, Pfarrern, ältesten, Diaconen, wie auch allen und jeden der Lutherischen Gemeinden in unserm Herzogthumb Cleve und Graffschaft Mark, und wem daran gelegen, zu wissen: Als auff Unser gnädigstes Gutfinden die Inspeciores und Ministeria der Lutherischen Gemeinden in unserm Herzogthumb Cleve und Graffschaft Mark eine Kirchen-Ordnung aufgesetzt und übergeben, mit gehorsambster Bitte, Wir wolten solche in Gnaden confirmiren: Daß, nachdem Wir dieselbe durchsehen, examiniren, auch nach Gelegenheit ändern lassen, Wir solcher ihrer unterthänigsten Bitte stat gegeben, und mit reiffen Rath und wolbedächlich dieselbe in allen ihren Articulen und Clausulen, wie solche von Wort zu Wort hier lautet:

Vom Beruff der Prediger.

I. Wann Pfarr- oder Kirchen-Dienste durch tödtlichen Abfall oder auch durch Abzug der Prediger erlediget worden, so solle solches sofort dem Subdelegato als Inspectori Classis von der Gemeine bedeutet und von demselben die zu solcher Classe gehörige Prediger ad Classicum Convantum invitiret, und darinne zur unverrückten Bedienung des Rach-Jahrs eine beständige sichere Ordnung unter denen zu solcher Classe gehörigen Predigern gemacht werden.

II. Demnach der verstorbenen Prediger Wittwen und Kindern eines ganzen Jahrs Salarium neben denen Acci-

Contallibus oder Gefällen bis zu Ende des Nach-Jahrs abgefolget werden muß, so solle zu deren Nachtheil mit dem Veruff eines andern Predigers nicht praecipitiret oder geeliet, gleichwohl aber auch über das Nach-Jahr jeztgemelter Veruff nicht verschoben noch zurückgesetzt, weniger einiger bis dahin mit einem Prediger würklich besetzter Pfarr-Dienst unbestellet gelassen oder mortificiret werden.

III. Da aber wegen der Collatoren oder anderer Ursachen halber die Anstellung eines Predigers keinen Verzug leiden könnte, sondern der Verzug für die Kirche gefährlich erachtet würde, so solle der neue Prediger nach erhaltenem rechtmäßigem Veruff und Unserer Bestätigung über die allbereit verfallene Besoldung und Renten seines Antecessoris Wittwen und Kindern zwarn ein halb Jahr zukommen lassen; Er aber von der Gemeinde bis daran befriediget werden.

IV. Gleichnun aber entzwischen oder auch sonst. Vermandt auß Geiz und Eigennuß, durch Betrug, Geschenk oder auch Menschliche Gunst den Veruff erschleichen, auch mit List oder Gewalt sich keines weges eindringen oder auch eindringen lassen solle; Also sollen auch diejenige welche ihren Dienst der Kirchen beschwerdentlich anbieten, oder auch von der Gemeinde dazu begehret werden möchten, nicht eher zur Cangel gelassen werden, bis sie von denen Orten, da sie geböhren, gelebet, studiret, oder auch da sie schon im Predig-Ampt gestanden, ihrer rechtmäßigen dimission, auch untadelhaften Verhalts, ehrlichen Herkommens, Theologischer Wissenschaft, auch Gottseligen Lebens und Wandels halber zuerst bey dem Inspectorio, auch da sie bey demselben nach Befinden examiniret, Ihrer zum heiligen Predig-Ampt tüchtig erkanter Geschicklichkeit halber ein glaubwürdiges Attestatum der Gemeinde vorzuweisen haben mögen.

V. Der Veruff an ihm selbst solle nach Anweisung Göttlichen Worts, dieser Landen hergebrachtem üblichem Gebrauch, auch jeder Kirchen Zustand, in solcher maßen eingerichtet werden: Wann nemlich der liebe Gott, als der einige Stifter des H. Predig-Ampts, Zeit wehrender Vacanz in dem allgemeinen Kirchen Gebet um Sendung eines getreuen Predigers angeruffen, und demnächst einige zum Predig-Ampt und zu solchem vacirenden Pfarr-Dienste tüchtig erachtete Candidati von der ganzen Gemeinde gehöret, auch von dem Presbiterio, da eins vorhanden, oder auch sonst von denen Vorstehern der Gemeinde, so bisper-

dem Herkommen nach, jedoch der alleinigen Evangelischen Religion zugethanen, dazu berechtiget, einer auß denselben per majora vota erwöhlet, und solches der Gemeinde drey Sonntage nach einander durch öffentliches Proclama bekannt gemacht worden, falls dan dieselbe nichts erhebliches dawieder einzubringen, so ist solcher Veruff für ordentlich und rechtmäßig zu erkennen.

VI. Und weisen auch nicht eben nöthig, daß viele Candidati zur Probe-Predigt, aufgestellt werden, sondern wann nur deren Zwey oder drey gehöret, und ihrer einer kündlicher Qualification halber zu dem vacirenden Prediger-Dienste tüchtig erachtet, auch auß solche Weise, wie jezt gemeldet, vom Presbyterio, oder denen, die von Alters her dazu berechtiget, außser einiger erheblicher Contradiction der Gemeinde beruffen, so ist derselbe als ein rechtmäßigberuffener Prediger des Orts von ganzer Gemeinde billig zu erkennen auch auß und anzunehmen.

VII. Dafern es aber in selbiger Gemeinde Herkommens und üblich wäre, oder auch sonst die Nothwendigkeit erforderte, daß von ganzer Gemeinde die vota oder suffragia derer unterschriebener zur Probe aufgestellter und gehörter Candidaten halber viritum aufgenommen werden müßten, so solle solches an einem dazu von denen Kirchen-Rächten oder Vorstehern bestimmten und der ganzen Gemeinde vorigen Sonntags von der Cangel notificirtem Wahl-Tage, jedoch anderer gestalt nicht, als in Gegenwart des dazu mit eingeladenen Inspectoris, oder des Orts Subdelegati, oder auch zweyer nächst benachbarter dazu vom Inspectoris oder Subdelegato beehrter Prediger, dieser gestalt geschehen, daß dieselbe nächst Haltung einer zur Einrichtung eines rechtmäßigen Veruffs gehörigen kurzen Predigt oder Vermaahnung, wie auch gesprochenem Gebet, beneben dem oder denen Predigern, so noch in selbiger Gemeinde vorhanden seyn möchten, und denen vorgedachten Vorstehern, von denen in solcher Kirchlichen Versammlung gegenwertigen alleiniger Evangelischen Religion zugethanen Eingepfarreten die vota und suffragia ordentlich einnehmen, schriftlich verzeichnen, und bis alle gegenwertige ihre Stimme gegeben, secretiren, demnächst zehlen, und welcher dann durch Gottes Schidung unter denen vorgedachten Candidatis die majora erhalten, der Gemeinde sofort notificiren sollen; Welcher dann auch von jeztgemelter Gemeinde ohne einige Ein- und Wiederrede für ihren rechtmäßig berufenen und er-

wehsten Prediger erkandt, auch Derjenigen, welche in solcher der maßen besetzter und publicirter Kirchen-Versammlung nicht gegenwertig gewesen, ihre vorhin oder nachgehends in Wirths Häusern, oder auch andern Zusammenkünften, auch sonst privatim erhaltene vota oder suffragia nicht attundiret, sondern als emendicirte und erschlichene für null und nichtig geachtet werden, und es bey vorziger in der Kirchlichen Versammlung verrichteter Wahl sein beständiges Verbleiben haben, und dem darinn Beruffenem das Documentum Vocationis zur Such- und Erhaltung der Ordination ertheilet werden solle.

VIII. Wan nun dermaßen richtig mit dem Beruff verfahren, und dann gleichwohl einiger Streit und Mißverständniß darüber entstehen möchte, so solle dieselbige dem rechtlichen Inspectori zur gütlichen Hinelegung zu erst; Und in Entzuehung derselben, Höchstgütter Sr. Churf. Durchl. oder dero Regierung zur rechtlichen Entscheidung unterthänigst vorgebracht werden.

IX. Demnach die ordination vom Inspector und dessen Collegen, auch einigen andern nach Belieben mit hinzugezogenen Predigern ordinaria des Sonntags nach gemachter Hauptpredigt, für der Communion oder Bedienung des H. Abendmahls, auch ganzer versamelter Gemeine verrichtet wird, so solle sich der neuberuffene Prediger mit dem Ihm ertheilten documento vocationis, auch der Kirch-Räthe oder Vorsteher ihrem Requisition-Schreiben, so frühzeitig dazu einfinden, daß Er sich nicht allein zum examina Theologico gehörig sietiren, sondern auch das Thema, welches ihm vom Inspector zur Ablegung der Ordinations-Predigt injungiret wird, elaboriren, auch zur würdigen Riefung des H. Abendmahls sich ebenfalls gehörig bereiten möge.

X. So fort nach Verrichtetem actu ordinationis sollen die zwey oder drey Vorsteher und Kirch-Räthe, welche sich mit ihrem neuberuffenem Prediger eingefunden, fürm Inspector und denen Predigern, welche die ordination verrichtet, in der Kirche erscheinen, um ebenfals anzuhören, wie sie sich in ihrer Ampts-Bedienung gegen solchen ihren nunmehr ordinirten Prediger, und sonst, zu verhalten, auch darauff ihre handgefabliche Zusage zu thun. Und dafern eine oder andere Gemeine auß sonderlichen Ursachen es begehren sollte, so könnte auch die ordination vom Inspector wohl in ihrer Kirchen-Versammlung, jedoch auß dero Räte, verrichtet werden.

XI. So solle auch dem ordinirten Prediger unter des Ministerii Siegel ein Testimonium Ordinationis, nicht nur zu dem Ende, daß seine Gemeine der von Ihm erhaltenen Ordination dadurch versichert werde; Sondern auch solchen Ends ertheilet, auch von dem neu angetretenem Prediger in Verwahr gehalten werden, daß Er solches zu Zeiten lesen, auch seiner in und bey der Ordination so hoch und theuer versprochener schuldiger Beobachtung seines Ampts sich dabey erinnern möge.

XII. Ob gleich Diejenige, so auß anderer Religion zur Evangelisch-Lutherischen getreten, billig zu befördern, so sollen sie doch zwey Jahr zum wenigsten ihre Probe aushalten, damit man also desto besser erfahren möge, ob sie ihrer Lehre, Gaben, auch Lebens und Wandels halber, gute Anzeige zum Predig-Ampt von sich geben; Wie sie sich dann auch aller der andern Religion Lehre begeben, auch hingegen denen Evangelisch-Lutherischen Predigern in allen gleich halten, auch Synodus oder Classis darüber erkennen solle.

XIII. Wer sich durch einen rechtmässigen Beruff auff eine Gemeine bestellen lassen, der solle dieselbe, da Er gleich anders wohin beruffen werden dürfte, für umgang zweyer Jahre, wie auch sonst ohne besondere erhebliche Ursachen, darüber Synodus zu erkennen, und ihr Bedenken vorhin herauszugeben, keines weges verlassen.

XIV. Es solle aber der Lands Fürstl. Obrigkeit, oder andern, welchen die Collation oder Confirmation zusehen kan, oder auch denen Patronis und Collatoribus dero Pastorat, Vicarien und Beneficien, hiemit nichts benommen seyn.

XV. Dafern aber Collator wieder altes Herkommen ein beneficium weigern, oder auch anderer Gestalt nicht, als vermittelst Erlegung fast grosser Geld-Summen, reservation sicherer Canonum, oder auch sonst andernwertiger Verschmälerung dero dazu gehörigen Länderey, Renten, oder anderer Gefälle, wie auch schwerer dem Gewissen anstößiger Eydts-Leistung, conferiren wolte, so solle die Gemeine die Hohe Lands Fürstl. Obrigkeit deswegen um Einsehen gebühlich belangen, und unmittelbar der beruffene Prediger seines Beruffs abwarten.

Von der Prediger
Ihrem Ampte.

XVI. Predigten sollen mit Fleiß, und zwar nach dem Verstande der Zuhörer dermaßen deut- und verständlich eingerichtet werden, daß sie dieselbe fassen, und mit Ruh behalten können.

XVII. Gleich sich nun solchen Ends die Prediger für Weislaufftigkeit zu hüten, und hingegen mit klarer wohlbehaltlicher Theilung in einige zwey oder drey Stücke, welche auch die Einfältigste fassen und behalten können, der Kürze zu befeiffen; Also sollen Sie sich auch aller hochtrabender Worte, weislaufftiger Anziehung mancherley Lateinischer und Griechischer Sprüche auß den Patribus, ungewisser Legendan, Heydnischer Scribenten, die nicht zum Bau der Kirchen und zur Unterweisung in der Gottseligkeit dienen, enthalten; Und da ja auß denselben, wie auch sonst andern weltlichen Scribenten eine oder andere Historie, oder sonst etwas anzusehen nützlich, oder erbaulich erachtet werden möchte, so solle doch solches mäßiglich geschehen, und hingegen vielmehr alles mit Zeugnissen Göttl. Schrift bewiesen und bestätigt, auch, so viel möglich, die Sprüche angezogen werden, damit also die Zuhörer deren Inhalt nicht allein desto besser fassen, sondern auch behalten und zu Hause mit Frucht nachlesen können.

XVIII. Zur Einrichtung der Predigten sollen und müssen die Prediger die Bibel neben denen Compendiis, Catechismis und locis communibus Theologorum, auch andern Kirchen-Büchern fleißig lesen; Und würde hiebey nicht undienlich seyn, daß die Prediger sich der Grund-Sprache selbst so weit befeiffen möchten, daß sie bey ihrem andächtigen Gebet, vermittels Verstand des H. Geistes, den Text selber erklären, auch solche Lehren darauß nehmen und da bey einführen könnten, welche Gottes Wort gemäß, dem Glauben ähnlich, auch bey denen Zuhörern jeder Zeit erbaulich seyn: gestalt auch solchen Ends die Predigten mit Fleiß concipirirt werden sollen, damit dieselbe, wenn sie von einigen, absonderlich denen novitiis gefordert, in ihren Compton dem Inspectori gezeigt werden können.

XIX. So sollen auch die Predigten an Sonn- und Fest- und Bet-Tagen, auch an denen hohen Jahr-Festen nicht allein vor, sondern auch Nachmittags gehalten werden; Und da nicht geprediget werden könnte, so solle doch zum wenig-

sten die Kinder, oder Catechismus-Lehr mit den Schülern, auch der Jugend in gemein, für der solchen Ends versammelten Gemeine, getrieben, auch solcher in Haltung der Kinder-Lehr bestehender Nachmittags-Gottes-Dienst gleich andern mit Gebet und Gesang angefangen und geendiget werden.

XX. Wochen-Predigten, da sie im Gebrauch, oder auch vor denen vorigen Kriegs-Zeiten, als in welchen viele Zerrüttungen geschehen, jemahlen allnoch kindlicher massen im Gebrauch gewesen, sollen fleißig, wie zuvorbeschrieben, jedoch kürzer, als an Sonn- und Fest-Tagen, gehalten werden.

XXI. Da gleich keine Wochen-Predigten im Gebrauch, so sollen und müssen doch so wohl auff Dörffern, als auch in denen Städten, nicht allein an Sonn- sondern auch an denen ordentlichen wochentlichen Predigt-Tagen in der Fasten-Zeit die Passions-Predigten von dem bitteren Leiden und Sterben unsers Herrn und Heylands Jesu Christi gehalten, und von denen Zuhörern fleißig besucht werden.

XXII. Die weil das beschriebene Wort Gottes Alten und Neuen Testaments die einzige vollkommene Richtschnur der Lehre, Glaubens und Lebens ist; Und dann der H. Apostolische Glaube, Niconisch und Athanasianisch Kirchen-Symbolum, imgleichen die Augsburgische Confession, wie dieselbe anno 1530. dem Röm. Kayser Carolo V. übergeben, beneben der Apologia, Schmalcaldischen Articulen, auch beyden Catechismis LUTHERI auß demselben gezogen und wohl verfaßt seyn, so solle von denen Predigern weder heimlich, weniger öffentlich, dawieder nichts gelehret, geprediget, geschrieben, oder auch in Druck publiciret werden.

XXIII. Unbekandte Secten, wie auch andere Religions-Streitigkeiten sollen ohne Noth auff der Gangel nicht erregt werden: Dafern aber dieselbe nach Anleitung oder Erleischung des Texts angezogen und erörtert, und die Zuhörer für widerwertiger Lehr von denen Predigern, nach Erforderung des von Gott ihnen so hoch und theuer anbefohlenen Ampts und Gewissens halber, gewarnet werden müssen: So solle solches ohne schelten, schmähen und lästern, nach Inhalt der gnädigst ausgelassener Edicten, mit sothaner Sanftmut und Bescheidenheit geschehen, daß die Zuhörer und Männiglich zu erkennen haben mögen, wie es dem Prediger keines weges umb seine selbst eigene, sondern umb Gottes Ehre, auch so wohl umb der irrender als auch seiner Zuhörer, ja umb seine selbst eigene Seligkeit, ohne Nach-

gier und ungeitige fleischliche Affecten, allein zu thun, und ein getreuer rechtschaffener Ernst sey.

XXIV. Ob gleich Diejenige, so mit Menschlichen Fehlern überleitet werden, mit sanftmüthigem Geiße wieder zu recht zu bringen; so müssen jedannoch öffentliche Sünden, Schande und Laster, wie auch das Gottlose ärgerliche Leben der Zuhörer, zumahlen wann die *gradus admonitionum*, da sie Platz haben, nicht solten versagen wollen, scharff und ernstlich, aber doch ohne schelten und schmähen, auch poltern und Ausstoßung rachgieriger Wörter, in Christlicher Bescheidenheit gestrafft werden.

XXV. Wann zwischen Predigern und dero Gemeine, oder auch einigen Zuhörern in Ampt- und Kirchen, oder auch in privat- und Weltlichen Sachen einiger Mißverstand erwachsen, solle jenes an den *Inspectorum*, auch falls nöthig, dessen *Adjunctos*, oder auch an den General- oder *Classical-Convocat* zur gütlichen Entscheidung; Bey deren Entstehung aber beneben Einschickung desjenigen, was darinn gehandelt, an Höchste Se. Churf. Durchl. oder dero Regierung: Die privat- und Weltliche Sachen aber an das Gericht, wohn sie gehören, gebracht, und daselbst, wönicht in der Güte, alsdann zu Rechte entschieden, dero Zuhörer und Gemeine aber auff der Kanzel allerdings verschonet werden.

XXVI. So sollen auch keine Studiosi, die noch frisch von Schulen kommen, oder auch in denselben sich noch aufhalten, ohne glaubwürdiges Zeugniß ihrer *Præceptorum* zur Kanzel gelassen werden, wie sie dann solche Zeugnisse für ihrer ersten Zulassung zur Kanzel dem *Inspectori* neben dem *Concept* ihrer Predigt: Bey mehrer und fernerer Zulassung aber dem Prediger des Orts vorzuweisen schuldig seyn sollen. Und weilten Theils Studiosi durch das viele predigen ihre *studia Theologica* wohl mercklich pflegen zu versäumen, oder aber auch, da sie gleich die Kanzel beschritten, ein ärgerliches Leben zu führen; so solle von denjenigen welche sich an noch, zu voraus in denen benachbarten *Gymnasii* aufhalten, nicht allein zum Erstenmahl, sondern auch so ofters als sie die Gestattung zur Kanzel begehren, von ihren *Præceptoribus* ein Zeugniß dem Prediger des Orts vorgebracht, auch von Ihm nachgehends bey *Generali Convocatu* eingeleiffert werden: Wie dann denenselben auch nicht eben die Haupt- sondern eine andere Predigt zu verstaten, auch die Prediger ohne dem sich einer solchen Vorsichtigkeit liebey

werdens zu gebrauchen wissen, damit sie ihnen selbst und ihrer Gemeine durch die allzuvielmahlige Zulassung keine Ungelegenheit zusiehn mögen, müssen dann die Bestimm- oder Benennung der Predigt keines weges bey der Gemeine, oder auch dero Vörsiehern, sondern nur bey denen Predigern stehen, welche dan mehrgemelten Studiosis, auch denen sich auß der Fremdde zu Zeiten anfindenden Predigern die Kanzel auch nimmermehr gestatten werden, es sey dann, daß sie solches und zwar, da einiges Bedencken dabey vorkommen sollte, auch mit Einraffen des *Inspectoris* für nützlich und heilsam erkennen können.

XXVII. Weil Kirchen allein zu Verrichtung des Gottesdienstes gebauet, so sollen von denen Predigern nicht allerlei Sachen ohn Unterscheid, sondern nur diejenige zur Abkündigung von der Kanzel auff und angenommen werden, welche entweder auff hoher Lands Fürstl. Obrigkeit, dero Beampten, auch der Magistraten Befehl, wann sie wegen der Pollicey und sonsten was publiciren zu lassen befuget seyn, oder aber auch sonsten ihrer besondern Nothwendigkeit halber, mämmtlich zu wissen nöthig.

Von dem CATECHISMO.

XXVIII. Der Catechismus solle in einer jeglichen Gemeine so wohl auff Dörffern, als auch in Städten alle Jahr in sicherem, zu voraus denen Nachmittags Predigten nach Ostern bis auff den Advent, oder wie es sich sonsten am sätiglichsten schicken kann, von Anfang bis zum Ende fleißig, und also in einem jeglichen Jahre gang hindurch erkläret: auch damit derselbe Alten und Jungen, auch denen Einfältigsten desto bekantter werden, auch seyn und bleiben möge, so sollen bey einer jeglichen Catechismus-Predigt die fünf Haupt-Stücke, jedoch ohne dero im Catechismo dabey befindliche Erklärung an statt des Textes, auch an denen Brüdern, da die *simultanea exercitia* seyn, und die Catechismus-Predigten nicht allemahl gehalten werden können, für oder auch nach denen ordentlichen Predigten, klar, deutlich und verständlich von dem Prediger abgelesen, auch die Jugend an Kindern und Gesinde auß demselben einige Sonntage nach einander den ganzen Sommer hindurch, jedoch glimff- und bescheidenlich, und zwar auch in aller Einfalt, mit denen in dem Catechismo LUTHERI befindlichen und darauff fließenden Frag-Stücken, öffentlich für der Gemeine befraget und verhöret werden: Wobey sich aber auch die

Prediger einer solchen Sanftmut und Gelindigkeit werden zu gebrauchen wissen, daß keine dabey irrend oder schamroth gemacht, sondern die Fertigen in ihrer Antwort gelobet, die noch unerfahren aber durch jener Exempel aufgemuntert werden, damit also Männiglich zu solchem Cathismus-Verhöhr Lust und Beliebung gewinnen, und sich also Kinder und Gesinde durch ihre Eltern, Schul-Meistere, auch Haus-Väter und Haus-Mütter, wie dann selbige solches zu thun schuldig, desto leichter und williger dahin anweisen lassen mögen; Und dafern Eltern, auch Haus-Väter und Haus-Mütter hiertinn nachlässig seyn würden, sollen dieselbe vom Prediger und Ältesten der Gemeine darüber zur Rede gesetzt, auch ihrer Schuldigkeit ernstlich erinnert werden.

Von dem Gebet.

XXIX. Ob wohl denen Predigern aus ihren gehaltenen Predigten ein Gebet zu Zeiten abzufassen, und solches, oder sonst ein ander übliches, nach Gelegenheit der Zeit ihren Zuhörern vorzusprechen unbenommen; so solle doch das Gemeine Gebets-Formular für die drey Haupt-Stände, auch benantlich für die Käys. May. und alle Christliche Obrigkeiten, insonderheit für höchstalte Se. Chursf. Durchl., dero Gemahlinn, Prinzen und Prinzessinnen, auch gesamptes Churs-Haus, auch andere Noth der Christenheit, wie es jetzt vorhanden, oder auch nach der Gelegenheit der Zeit in Synodo und sonst mit dessen Approbation geändert und eingerichtet werden möchte, in der Haupt- oder Mittel-Predigt auffser sonderlichen Ursachen keinesweges zurück gesetzt, sondern der Gemeine beneben dem Gebet des Herrn deutlich, langsam und andächtig ordinario jeder Zeit vorgebetet werden.

XXX. Bet-Stunden, wo sie im Gebrauch, sollen keinesweges unterlassen, sondern fleißig gehalten und besucht werden, auch, wo nicht öfters, so solle jedannoch allezeit an denen Buß- und Bet-Lagen in einer oder andern Predigt, in welcher es am füglichsten geschehen kan, das Gebet Manassis, und darauff in Krafft der Löss- und Binde-Schlüssel denen armen bußfertigen Sündern zum Trost die Absolution von denen Predigern öffentlich gesprochen; hingegen aber auch denen Unbußfertigen zu ihrer Warn- und Besserung mit Verkündigung schwerer unerträglichen Eöthlichen Zorns ihre Sünde bis zu rechttschaffener Buße und Bekehrung an Gottes Statt vorbehalten werden.

Von dem Gesänge.

XXXI. Das Gesänge in der Kirche soll eben so wohl, als das Gebet, mit Christlicher Andacht und guter Zucht deutlich und langsam verrichtet werden.

XXXII. Cantoros, da sie sonderlich bestellet, sonst aber andere Schul-Meister und Küstere, sollen ihren Schülern zu gewissen Stunden, sonderlich, da es nöthig, vorsingen, damit denen die Gesänge und dero Melodia bekannt und von denselben vorhin gelernt seyn mögen. Da aber kein Cantor, Schul-Meister oder Küster auffser Vorwissen und Gutfinden des Predigers einige neue Psalmen einführen, sondern nur diejenige singen solle, welche ihm von dem Prediger des Orts aufgegeben werden; Und da etwa ein Prediger nützlich und nöthwendig erachten würde, einige erbauliche Lehr- und Trostreiche in solcher Gemeine niemahls gesungene Psalmen einzuführen, soll solches nicht anders, als mit Vorwissen, einrächten und Belieben der Kirch-Rächte, und auß denen in solcher Gemeine üblichen Psalm-Büchern geschehen, damit alle Irrungen und Mißverständnisse, so viel möglich, verhütet werden mögen.

XXXIII. An denen Buß- und Bet-Lagen solle die Litanía allenthalben von einigen in der Schule dazu abgerichteten Knaben oder auch sonst von dero Gemeine gesungen werden; Und falls solches nicht füglich sollte geschehen können, so solle gleichwohl selbige alsdann, wie auch sonst zu Zeiten an Sonntagen, imgleichen in denen Wochen-Predigten dero Gemeine von dem Prediger öffentlich vorgebetet werden.

Von Bedienung der H. Lauffe.

XXXIV. Das hochwürdige Sacrament der H. Lauffe solle der Stift- und Einkünge, auch gesampter Evangelisch-Lutherischer Kirchen Lehr und Übung gemäß, ohne einige unchristliche Mißbräuche, mit höchster Reuerenz und Ehrerbietung, auch andächtigem Gebett der umstehenden verwaltet und gehandelt werden.

XXXV. Kinder sollen auffser dero Schwachheiten oder auch andern wichtigen Ursachen keinesweges in Häusern, sondern ordinario nur in der Kirche, und zwar an Sonntagen und Fest-Lagen, oder aber auch bey denen Wochen-Predigten und gewöhnlichen Bet-Stunden vor öffentlicher Versammlung getauft werden, damit also die ganze Kirche

nicht allein desto andächtiger für das Kind beten, sondern auch ein jeglicher dabey gegenwertiger Christ seiner selbst eigner empfangenen Tauffe und des mit ihm aufrichteten Gnaden-Bundes, auch seiner schuldigen Gegen-Pflicht sich erköst und erbaulich erinnern könne.

XXXVI. Eltern sollen, so viel möglich, mit denen Kindern zur Tauffe eilen und selbige keines weges auf Unachtsamkeit, vielweniger aber vorzüglich, aufschieben.

XXXVII. Zur Verhüt- und gänzlicher Aufhebung der Streitigkeiten, so wegen des Namens bey der Tauffe öfters ganz ärgerlicher massen vorgefallen, sollen inskünftig die Eltern selbst ihren Kindern Christliche und keine Gott gebührende Namen geben, und selbige des Tages vorhin beneden derer Gevattern Namen und Zunahmen, dem Prediger schriftlich einliefern, damit selbige neben Tag und Jahr ins Kirchen-Buch gehörig verzeichnet werden mögen.

XXXVIII. Dieweilen auch an Theils brütern der Mißbrauch einreissen wollen, daß man auf Eigen-Kutz und Gewinn suchet zu einem Kinde viel Gevattern gebeten, so solle solches ganz abgeschafft, und denen Eltern zu einem Kinde gemeinlich nur drey Gevattern zu begehren verstattet, und deren keine mehr von dem Prediger bey der Tauffe zugelassen werden.

XXXIX. Es sollen aber von Eltern und Predigern keine Ruchlose und einiger ärgernisse überführte, sondern untadelhafte Personen, die guten Lebens und Wandels seyn; auch auß der Jugend nur, solche Gevattern erwählt werden, die da verstehen können, was die Tauffhandlung in sich begreiffet.

XL. Zum fall aber Jemand mit solchen Sünden und Lastern befaßtet were, daß man ihn zum H. Abendmahl nicht lassen können, sondern durch die Kirchen Disciplin davon vielmehr abhalten müssen; Oder wann einer solches in der Gemeine offenkündiger massen verdächtig verläumet haben möchte; So solle demselben bey der Tauffe zur Gevatterschaft zu stehen von dem Prediger keines weges gestattet werden, biß er sich Christ, und bußfertiglich mit der Kirche wieder versöhnet haben möchte.

XLI. Damit aber hierüber Niemand sich Beschimpfung halber zu beschweren haben möge, so solle gleichwohl

keiner allererst alsdann, wann Er sich bey der Tauffe eingestellt, von dem Prediger ab- und zurück gewiesen werden, sondern da etwa Jemand an der Tauffe und zur Gevatterschaft unseidlich erkanet werden müste, so solle solches ihm alsofort vorigen Tages nach erhaltener Gevatter-Zettel, oder auch sonst zeitig genug angedeutet werden.

XLII. Wann ein Kind zur Tauffe präsentiret wird, das außer der Ehe gezelet worden, solle Vatter oder Mutter, oder, wann man sie beyde nicht erfahren kan, die Mutter angezeichnet und zur Kirchen-Busse angehalten werden.

XLIII. Da man den Vater nicht sollte erfahren können, solle der Mutter gleichwohl keines weges gestattet werden, das Kind so lange, biß der Vater oder die darüber erwachsene Streitigkeiten außständig gemacht, ohne Tauffe, wie wohl zu Zeiten ganz ärgerlicher massen geschicht, liegen zu lassen, sondern sie ist vielmehr schuldig dessen Tauffe, so bald möglich, zu befördern; Wie dann auch die Prediger selbst solchen falls, oder auch, da deren Schwachheit anzog, und einiger massen beweiß, und vermuthlich sein sollte, die Kinder alsbald zu tauffen, solches aber demnach der Obrigkeit zu fernerer inquisition des Vaters und dero fernerer Ampts Beobachtung anzumelden schuldig und gehalten sein sollen.

XLIV. Kündlinge sollen nicht alsbald, sondern erst alsdann getauft werden, da man die Eltern, oder auch sonst einige gewisse Nachricht ihrer allbereit empfangener Tauffe halber nach allerfleißigster Erkundigung nicht erfahren können.

XLV. Juden und Heyden, oder auch andere Ungläubige sollen nicht eher getauft werden, biß Sie zuvor in Christlicher Religion unterwiesen, selbige von denen erkanet, auch der vorige Unglaube von ihnen öffentlich widerrufen seyn.

XLVI. Lauff-Steine sollen allenthalben verschlossen, auch keinem Prediger oder Küster, einigem Menschen Wasser, als dessen sie sich zu allerhand abergläubischen Handeln mißbrauchen, darauß folgen zu lassen, gut geheissen, sondern da solches geschähe, sollen sie censuriret und der Obrigkeit zur geziemenden Bestrafung bekandt gemacht werden.

XLVII. Wegen der Mäheiten der Tauffe bleibet es bey denen gnädigst aufgelassenen Edicten; Solle sonst vor der Tauffe kein Brandwein geschendet werden.

Vom H. Abendmahl.

XLVIII. Wann das H. Abendmahl in der Gemeinde soll gehalten werden, auch solchen Ends Brodt und Wein schon zur Hand gebracht, so solle zu erst eine ernste Ermahnung an die Communicanten von dem Prediger gehalten, das Gebet des Herrn allezeit beneben denen Worten der Einsetzung, und andern dabey üblichem Gebet deutlich und andächtig gesprochen, auch, wie unter der Heiligen Handlung ein oder ander Gesang vom H. Abendmahl gesungen, also selbige auch mit einem Dank-Gebet öffentlich geschlossen werden; Wie dann auch bey dem hinzutreten es ordentlich zugehen, Keiner sich vor dem Andern vordringen, sondern ein Jeder ohne Ansehn der Person als ein Bußfertiger Sünder dabey erscheinen, und die ganze Gemeinde dieser H. Communion-Handlung bis zu Ende beizuwohnen schuldig seyn solle.

XLIX. In denen grossen Volkreichen Gemeinden solle das H. Abendmahl, wie Herkommens, alle Sonntage; In denen geringern aber zum wenigsten viermahl im Jahr aufgetheilet, auch von Predigern vermittelst öffentlicher Ermahnung von der Sangel versucht werden, ob nicht über denen sonst gewöhnlichen Zeiten ebenfalls an denen Sonntagen nach denen Vierteljährigen Buß- und Bet-Tagen, die Communion einzuführen seyn möchte.

L. Prediger sollen ihre Zuhörer mit Fleiß unterrichten, daß sich rechtschaffene Christen des H. Abendmahls offeriren, und also im Jahr nicht nur ein, sondern etliche mahl gebrauchen müssen.

LI. Weilen zu desto mehrer Vorbereitung auff die würdige Niesung an theils öftern die Communion-Predigten benebens öffentlicher, an theils aber auch die privat Beicht und Absolution nach Inhalt der Augspurgischen Confession im Gebrauch, so solle sich ein Jeglicher Communicant, nachdem es an einem jeglichen Orte üblich, des vorigen Tages darzu andächtig anfinden.

LII. Zum Fall aber Theils Communicanten entweder hohen Alters, imgleichen augenscheinlicher Schwachheiten und Unvermögens, oder aber auch anderer beweglicher Ursachen halber sich allererst Sonntags Morgens für der Predigt, nach welcher die Communion gehalten wird, einfinden würden, so solle gleichwohl demerselben der Prediger mit Christlichem Unterricht, auch der Absolution alsdann anzuhelfen schuldig seyn.

LIII. Kinder sollen nicht so frühzeitig, sondern erst alsdann, wann sie sich prüfen und den Lob des Herrn Christi verkündigen können, zum Tisch des Herrn gelassen, auch solchen Ends so wohl von denen Eltern und ihren Schul-Weistern, als auch Predigern, fleißig unterweisen, imgleichen von denen Predigern in einem jeglichem halben Jahr ein gewisser Sonn- oder auch sonst gewöhnlich einfallender Buß- oder Fest-Tag dazu bestimmt werden, an welchem diejenige, welche sich nunmehr des H. Abendmahls allererst gebenden zu gebrauchen, in einem special oder besondern Catechismus-Verhör für dem Prediger erscheinen, ihrer H. Lauffe auch Lauff-Gelübdes treulich erinnert, auß dem Catechismo, und denen darinnen befindlichen Frage-Stücken, auch der Lehr vom Heil. Abendmahl befragt, und demnachst als für öffentlicher Gemeinde darzu tüchtig erlanget, an einem besondern darauff bald folgendem entweder Sonn- oder auch Buß- und Fest-Tage, obschon sonst keine mehr, zum H. Abendmahl zugleich admittiret und zugelassen werden.

LIV. So solle auch Niemand zum H. Abendmahl gelassen werden, Er habe dann zuvor das Bekändnis seines Glaubens gethan, und einen unsträflichen Wandel geführt.

LV. Da sich einige Fremde und Ausländische in einer Gemeinde aufhalten und ein gut Gezeugnis ihres Glaubens-Bekändnisses, auch aufrichtigen Lebens und Wandels vorzeigen würden, dieselbe können und sollen auch zum Tisch des Herrn gelassen werden.

LVI. Biewohl man denjenigen, so sich, wie gerne sie auch wolten, wegen Leibes Schwachheit bey der Gemeinde nicht einfinden können, die Reichung des H. Abendmahls in Häusern nicht zu versagen, so sollen sich doch gesunde und starke in öffentlicher Versammlung dessen so oft gebrauchen, damit sie in Krankheits Fällen keiner besondern Bedienung von andten haben, auch bisheriger ihrer Versammlungen halber von ihrem selbst eigenem Gewissen nicht angeklaget, auch von den Predigern nicht gestraffet werden mögen, wie dann auch kein Prediger demjenigen, der bishero des H. Abendmahls Gebrauch einige Jahre verachtet, auff dessen Kranken-Bette so baldt, es wehre dann daß in Gegenwart anderer mehr Gezeugen gewisse Zeichen seiner besondern grossen Reu halber vorhanden, mit dessen Reichung zu Dienste seyn soll.

LVII. Alle Eingenfarrete sollen ohne Unterscheid der Persohn in ihren ordentlichen Kirchen communiciren, auch

ihre Kinder tauffen lassen, und da Jemand mit seinem öffentlichen Prediger oder auch der Gemeinde in Mißverstande und Unwillen gerathen, solle Er sich mit dem oder derselben vorhin suchen gebührend und Christlich abzustunden, und wann solches nicht zulangen wolte, alsdann stehet Ihm frey, auff special Bewilligung der hohen Obrigkeit bey andren Gemeinden des Gottes Dienstes zu gebrauchen.

LVIII. Dafern sich ein Prediger im Leben ärgerlich, im Ampte dero maßen nachlässig, auch sonsten Zand- und Habersüchtig bezeigen solte, daß einige Pfarr-Kinder mit dessen Vorbeygehung die Communion bey andern zu suchen sich gnugsam befugtet erachten wolten, so soll sich doch der darab ersuchter Prediger sothaner fremdden Pfarr-Kinder nicht eher annehmen, biß daran sie darüber specialen Schein von der hohen Obrigkeit vorhingesehter maßen bebringen.

LIX. Diejenige, welche in öffentlicher Feindschaft leben, sollen ohne vorübergehende Christliche Verwöhnung zum H. Abendmahl nicht zugelassen werden; Jedannoch diejenige, welche gegen einen oder andern Process zu führen genöthiget werden, und denselben von der Obrigkeit ohne öffentliche Feindschaft, ohne Nachzier, Haß, schelten und schmähen gebührend fortsetzen, desfalls nicht ausgeschlossen noch abgewiesen werden.

LX. Da sich mancher zum anmaßlichen Beweißthums seines habenden Rechtens oder auch zu Rettung seiner Unschuld hören läset: Er wolle das H. Abendmahl darauff empfangen, solches solle als eine zur irdelichen Entheiligung auch großem Mißbrauch dieses Hochheiligen Sacraments gereichende unbesonnene Rede, deren man sich billich und allerdings zu enthalten, von denen Predigern censuriret und die Zuhörer hierunter eines bessern unterrichtet werden.

LXI. Ob gleich ein von Mutter Leibe gebahrter tauber und stammer von der Lehre des H. Abendmahls, wie auch vom bitterm Leiden und Sterben des Herren Christi nichts hören, auch sein Glaubens-Bekändnis niemahls thun können, und aber gleichwohl die H. Lauffe empfangen, falls Er dann dem Gottes-Dienst, auch der Handlung des H. Abendmahls auff seine Weise andächtig mit beywohnen, und einige gewisse Kenn-Zeichen zu dessen herglicher Begierde, wie auch sonsten der Furcht Gottes von sich geben solte, so kann und mag Er in Gottes Nahmen an den Tisch des Herrn gelassen werden.

LXII. Die Aussätzige und diejenige, so mit gefährlichen ansteckenden Krankheiten, oder auch sonsten abscheulichen und beschreylichkeiten behaftet, sollen am lezten, wie auch an einem besondern Orte in der Kirchen das H. Abendmahl empfangen.

LXIII. Zu desto mehrer Vorbereitung auff die würdige Rießung des H. Abendmahls sollen die künftige Communicanten sich nicht allein einige zwey oder drey Sonntage vorhin, sondern auch in denen Wochen-Predigten, auch Buß- und Bet-Stunden, da sie seyn, bey dem Gottes-Dienste fleißig und andächtig einfinden: und gleich wie sich ein Jeglicher umb selbige Zeit eines nüchternen und mässigen Lebens zu befließen, auch mit beten und fasten seine Andacht zu verrichten schuldig; Also solle Er sich auch einige Tage vorhin, zuvoraus aber an dem Tage, da Er die Absolution und das Abendmahl empfangen, der Bier- und Wirths-Häuser, umb daselbst Gelag zu halten, gänzlich entäußern, und hingegen zu Hause seine privat Andacht verrichten, sonsten aber für der Communion, oder aber, da dieses nachgehends geschehen sollte, so fort darauff von Predigern und Ältesten ernstlich censuriret und bestraft werden: Wie dann der ärgerliche Mißbrauch, da an theils irdern, sonderlich auff den Obristern, die Communicanten so fort nach verrichtetem Gottes Dienst, oder auch sonsten an selbigem Tage, da sie am Tisch des Herrn gewesen, fast häufig und einmüthig in die Wirths-Häuser gehen, allerdings ausgehen und abgeschafft seyn soll.

LXIV. Diejenige, so viele Jahre hero in der Gemeinde gewesen, und ihr Glaubens-Bekändnis doch nicht gethan, auch nicht thun wollen, und da sie es gleich gethan, jedannoch des H. Abendmahls sich nicht gebraucht; Oder da sie sich dessen gleich gebraucht und doch nachgehends eine geraume Zeit sich dessen enthalten haben möchten, die sollen ohnauffhörlich, erstlich in geheim, entweder von dem Prediger oder Ministerio des Orts, und da solches nicht verfangen solte, von dem Presbyterio oder Kirch-Rath, endlich aber auch öffentlich zum Gebrauch des H. Abendmahls ernstlich anermahnet, und da sie solche vielfältige trenberige Barmhertigkeiten muthwillig verachteten und sich durch ihr gottlos Leben unwürdig machten, sollen sie nach Erkändnis des Kirch-Raths von der Gemeinde nach Einhalt Göttlichen Wortes excommuniciret werden.

Von Sonn- Fest- Buß- Fast- und Bet- Tagen.

LXV. Der Sonntag, auch andere in denen Evangelisch- Lutherischen Kirchen übliche Jahr- Feste sollen, wie Herkommens, feyerlich gehalten werden.

LXVI. Die von höchstl. Sr. Churf. Durchl. angestellte Buß- Fast- und Bet- Tage sollen überall mit herzlichster Andacht, Ehrerbietung und Demut für Gott, und zwar dergestalt gefeyert werden, daß sich Jederman allerhand Arbeit, Lauffens und verkauffens, freßens und sauffens, Mahlzeiten, Gesellschaften in Wirths- Brandweins- und Spiel- Häusern, und alles dessen, dadurch die Andacht verhindert werden könnte, enthalte, dem Gottes- Dienst fleißig beywohne, die Werke der Liebe gegen Gott und Nächsten übe, und selbigen Tag auff keinerley Weise entheilige, und sonst auff den gemeinen Fast- Buß- und Bet- Tagen sich nach Einhalt dero desfalls ausgelassenen Edicten betrage.

LXVII. Und weilten auch sonst die Entheiligung des Sabbaths, so mit freßen und sauffen, Bier- und Brandweins- Gelägen, Zusammenkunften und unordentlichen Gastereien, lauffen und verkauffen, Kirch- Messen und Jahrmärkten, Comödien und Gauckelspielen, ingleichen mit Kartenspielen und dodeln geschicht, wie auch dabeneben das fluchen und schweren, auch Gottes- Rästern in unterschiedenen Edicten bey schwerer Straffe verboten; So sollen beneben denen Beampten und Magistraten, welche, nachdem es eines Jeglichen sein Ampt erfordert, mit Fleiß darüber auf seyn müssen, auch die Prediger fleißige Erinnerung thun, daß deme also nachgesehen und allenthalben mit Ernst darüber gehalten werden möge.

Von Prediger ihrem Leben und Wandel.

LXVIII. Prediger müssen nicht allein aufrichtig in der Lehre und in ihrem Ampte fleißig, sondern auch in unsträflichem Leben und Wandel ein Fürbild ihrer Heerde seyn, und demnach nicht allein wie andere Christen ein feines richtiges untadelhaftes Leben führen, sondern so vielmehr sollen und müssen sie auch ihr Licht in Klarheit und hellem Schein der Lehre und des Lebens leuchten und brennen lassen, damit also mit Leben und Lehre die Gemeine von ihnen erbauet werde.

LXIX. Es sollen alle Prediger mit ihren Zuhörern und Gemeinen, wie auch die Collegen in Liebe, Friede und Ei-

nigkeit bey einander leben, auch diese allemahl nach geendigttem Gottes- Dienst einmüthig zusammentreten, umb von allerhand nöthigen erbaulichen Kirchen- Sachen, zuvor auß aber von denen Kranken, wie viel derer in der Gemeine vorhanden und zu besuchen seyn möchten, vertraulich mit einander zu reden, wie sich dann ein jeglicher Prediger in jeggebachter Besuchung der Kranken jeder Zeit unverdrossen, auch bey Tag und Nacht bereit, fleißig und willig, so wohl der Armen als der Reichen halber solle erfinden lassen.

LXX. Biewohl es der Kranken und dero Angehörigen Schädlichkeit erfordert, den Prediger begehren zu lassen, so hat doch ein Prediger allezeit darauff nicht zu warten, sondern muß die Kranken nach Befinden fleißig und sorgfältiglich besuchen.

LXXI. Dieweil den Predigern sich in weltliche Sachen zu mischen gar nicht gebühret, so sollen sie sich des procurirens, advocirens, und solcher halben in Partheyen Sachen für öffentlichem Gericht zu stehen, wie auch der Contributions Einnahme und Ausgabe ganz und allerdinge enthalten, sie auch von andern damit nicht beschweret werden.

LXXII. So sollen und müssen sie auch mit Trunkenheit und Bälerey keines weges sich ein- oder übernehmen lassen, wie sie sich dann solchen Ends nicht allein des Bier- und Brandweins- schenkens in ihren eigenen Häusern, sondern auch der Bier- und Brandweins- Geläger, unziemlicher Besuchung der gemeinen Krüge und Wirths- Häuser, wie auch sothaner Zusammenkunften, wohin sie nicht begehret, oder auch denen beymohnen, ihnen und ihrem Ampte nicht anständig seyn möchte, allerdinge entäußern sollen.

LXXIII. Daseru aber Prediger Ampts- oder auch anderer erheblichen Ursachen halber auff ehelichen Zusammenkunften solten erscheinen müssen, so sollen sie sich in aller Erbarkeit dermassen sittig und eingezogen bezeigen, damit man ihrentwegen von Trunkenheit, Schwelgerey, Bälerey, Schlägerey, auch von Karten spielen, dodeln, tanzen, springen, unzeitigem Toback sauffen, oder auch andern üppigkeiten keine böse Nachrede oder Klage hören möge, da sonst die gradus admonitionum darauff ein und anderemahl mit ihnen vorgenommen, und falls alsdann keine Besserung erfolgte, gegen sie mit der Censur nach Einhalt der hierunter gesetzten Articulen 87. 88. verfahren werden solle.

LXXIV. Sollen sich wie studirens halber; also auch von deswegen fleißig zu Haus halten, damit man ihrer bey Tag und Nacht in allerley Nothfällen mächtig seyn könne.

LXXV. Dafern sie nothwendig sollten verreissen müssen, so sollen sie durch ihre Collegen, und da sie keine haben, durch die benachbarte Prediger ihre Ampts-Dienste bestellen lassen, damit ihrer Abwesenheit halber in der Gemeine nichts versäumt werde; Wie dan in solchen und dergleichen Fällen ein Collega des andern, sonst aber auch, und da keine Collegen seyn, ein jeglicher Prediger seines benachbarten Stelle zu vertreten schuldig und gehalten seyn solle.

LXXVI. Und weisen sich auch ein Prediger, ob Er gleich ohne Collegen in seiner Gemeine allein stehet, des H. Abendmahls nicht privatim, sondern vielmehr in öffentlicher Versammlung und in seiner Gemeine zu gebrauchen, so solle ein jeglicher benachbarter Prediger, welchen Er dazu begehren würde, seinen Kirchen-Dienst also einrichten, damit Er seinem Mit-Bruder hierinnen gern und willig diene, auch dessen Dienste in dergleichen Fällen hinwegwiderumb gewertig seyn könne und möge; Da sich aber sonst ein jeglicher Prediger in denen Schranken seines Berufs halten, auch wie ein Collega dem andern in ihrer eignen, also auch viel weniger ein Prediger dem andern in fremder Gemeine mit Verrichtung der Ampts-Dienste keines Weges ein oder vorgeiffen solle.

Von dem Unterhalt der Prediger, auch der selben Witwen und Wäysen.

LXXVII. Diemeilen ein Arbeiter seines Lohnes wehrt ist, so solle solcher von denen Gemeinen, oder auch von allen denjenigen, welche solchen oder auch dazu ichts was zu geben schuldig, denen Predigern und Schuldienern zu ihrem ehrlichen Unterhalt und behörlichen Lebens-Mitteln zur rechten Zeit ohne einige Verschmälerung dessen, was sein Antecessor oder Er selbst an ordinari Gehalt gehabt, oder worauff der Beruf geschehen, unverweigerlich gereicht, sonst von Höchstglter Sr. Chursl. Durchl. Beampten die Schuldigere dazu angewiesen werden, und da die Predigere dadurch nicht klaglos solten gestellet werden, sollen sie es jeh Höchstglter Sr. Chursl. Durchl. oder Derelben dazu verordneten zur gebührlichen Verfügung vorbringen.

LXXVIII. Da eines Predigers sein ordentlich Gehalt so gering und schlecht solte erkandt werden müssen, daß Er davon sein ehrliches Aufkommen nicht haben könnte, solle solches die Gemeine mit einer Jährlichen Zu- oder Beysteuer zu ersetzen schuldig seyn.

LXXIX. Die von Alters hero zur Wohnung der Kirchen- und Schul-Diener gestiftete, in vorigen Kriegs Jahren aber an Theils Orten zerstörte oder auch baufällige Häuser sollen gleich auch andern Kirchen-Gütern keines Weges mortificiret, weniger zum privat- oder profan Nutzen eingezogen, sondern entweder auß denen Kirchen intraden, oder in deren Ermanglung durch Steuer und Zulage der Gemeine, oder auch von denen Collatoren selbst, nach dem es an einem jeglichen Orte Herkommens, zu derer Kirchen- und Schul-Diener ehrlichen Wohnung wiederum aufgebauet, gebessert und erhalten werden: Zum fall aber solche von denen Kirchen- oder Schul-Dienern selbst außhero eignen Mitteln mit Höchstglter Sr. Chursl. Durchl. oder hero Regierung Bewilligung solten gebauet und gebessert seyn, so sollen denenselben oder auch deren Erben, zuvor auß aber denen Witwen und Wäysen, ehe sie solthane Behausung denen Successoribus abzutreten schuldig und gehalten seyn sollen, solthane angelegte Bau- und Besserungsköste auff einen oder andern Weg, entweder auß gemeinen Mitteln oder auch von denen Collatoribus wiederum ersetzt werden.

LXXX. Da ein Prediger, auch Schul-Diener Alters oder auch anderer Schwachheit halber seinen Dienst nicht länger solte verwalten können, sondern deme nothwendig Jemand adjungiret werden müste, so solle Er gleichwohl Zeit seines Lebens den Respect, Titel und Nahmen eines Predigers oder Schul-Dieners behalten; Solcherhalb aber seines Weges seines Dienstes erlassen, sondern vielmehr durch eine Zulage, theils auß denen Prediger- auch Schul-Renten und Gefällen, zuvoraus aber und insonderheit auß Mitteln der Gemeine, welcher Er treulich gedienet, mit nöthigem Unterhalt versehen werden.

LXXXI. Wenn ein solcher Adjunctus oder Substitut von der Gemeine, wie sich dann nicht anders, als auch sonst beim Beruf eines Predigers geschieht, damit zu verfahren gebühret, rechtmäßig beruffen, auch von selbigem die Dienste jeder Zeit treulich und fleißig verrichtet worden, so solle Er endlich dem verstorbenen Prediger

höchster Billigkeit nach succadiren, und ein ander demselben keines weges vorgezogen werden, es wehre dann Sache, daß sich die Gemeine aus erheblichen Ursachen, worüber Inspector oder auch Synodus zu erkennen, über denselben billig zu beschweren haben möchte.

LXXXII. So sollen auch der Prediger ihre Wittven, so lange sie in dem Wittven-Stande ohnverruht verbleiben, und sich ehrlich und untadelich darinn verhalten, bey der Freyheit und Gerechtigkeit, welche ihre Ehemänner gehabt, der dabey von höchstster Gr. Chursl. Durchl. hierunter ausgelassenen Ordnung zufolge geschützet und gehandhabet werden.

LXXXIII. Es sollen auch die Gemeinen alle zu der Collation, Ordination, auch Confirmation, wie auch wann ihre Prediger beneben oder auch ohne ihre Ältesten auff die Classical, Provincial oder auch General Conventus reysen, die dazu gehörige Kosten abzustatten schuldig seyn.

Vom Verhalt der Zuhörer gegen Ihre Prediger.

LXXXIV. Zuhörer sollen nach erstem Göttlichen Befehl mit ihren Predigern friedlich leben und selbige in Ehren halten, auch da sie von denenselbigen ihres tragenden Ampts halber gleich bestraft seyn möchten, so sollen sie doch dieselbe derentwegen oder auch sonst einigerley Ursachen halber keines weges verachten oder anseinden, weniger schelten, schmähen oder lästern, oder auch sonst denen einigerley Verbruch anthuen, sondern da sie sich über dieselbe mit Fuge zu beschweren haben möchten, sollen sie die Sache an die Classical oder Synodal Versammlungen, oder auch an den Inspectorum zur gütlichen, in deren Entscheidung aber zur rechtlichen Entscheidung an höchstste Se. Chursl. Durchl. gelangen lassen, und sich inzwischen aller Ungebühr gegen dieselbe gänzlich entmüssigen: Dafern sie aber offenkündiger massen mit feindseltiger Verachtung, auch schänden und lästern wieder ihre Prediger freveln, oder auch mit deren Verachtung an andern Orten ihren Kirchgang oder auch ihre Communio ohne Landes Fürstl. Erlaubnis suchen und dadurch ärgernis, Bitterkeit auch Aufwiegelung in der Gemeine verursachen würden, solle denenselben solcher Muthwille keines weges gestattet, sondern wie sie von frembden Predigern zu ihrer Parochia remittiret, also auch von der Obrigkeit alles Ernsts bestraft werden.

LXXXV. Weilen auch selber die Erfahrung bezeuget, daß hin und her viele Evangelische, ohne daß sie eine andere im N. Röm. Reich zugelassene Religion annehmen, die öffentliche Kirchen-Versammlung verlassen, und das gepredigte Wort Gottes nebenst dem Gebrauch der Heiligen Sacramenten verachten; Als sollen dieselbe von den Predigern loci ausss fleißigste erinnert und informiret werden, von dergleichen ins künftige abzustehen, in Entstehung dessen nach Anleitung des folgenden Articuls mit der Censur verfahren, auch Krafft höchstster Gr. Chursl. Durchl. gnädigst herausgegeben Rescripti verordnet werden.

Von CENSUR der Prediger.

LXXXVI. Ein jedweder Prediger solle der Censur unterworfen seyn.

LXXXVII. Jegtgedachte Censur solle folgender gestalt geschehen: Wann ein Prediger in Lehr oder Leben der Gemeine ein offenkündiges ärgernis gibt, auch vom Consistorio in denen Sünden, da die gradus admonitionum Platz finden, aus Gottes Wort freundlich erinnert wird, solches aber verachtet, so solle sich der Inspector alsobald dahin verfügen, beydes Prediger und Ältesten in der Stille befragen, und so Er finden würde, daß der Prediger in einem oder andern schuldig, ihn zur Besserung vermahnen; Sollte Er die Vermahnung nicht annehmen, sondern sich widersetzen, solle ihm der Inspector eine gewisse Zeit, umb sich eines bessern zu bedenden, geben und ansagen, daß Er nach Umbgang solcher gesetzter Zeit für ihm erscheinen, und wissen Er sich bedacht, eröffnen solle: Da dann obbesagter Prediger sich wieder die Vermahnung und diese Kirchen-Ordnung sperren und dieselbe verachten würde, solle Er ihm zum überfluß allnoch eine andere gewisse Frist verbannen, und für ihm nach Ablauf solcher Frist zu erscheinen aufflegen; Sollte Er dann bey seiner Hartnäckigkeit verharren und alles in Wind schlagen, solle Inspector, falls ordinaria Classis weit zurück wehre, extraordinarium Conventum beruffen, die eingebrachte Klage und Entschuldigung, die darauff beschene Antwort, und was sonst dabey vorgegangen, den anwesenden Brüdern ordentlich vorstellen, die dann den Beklagten nochmalts in seiner Verantwortung hören, dieselbe fleißig verzeichnen, nach Befindung zur Besserung vermahnen, auch, so es von nöthen, die Adjunctos Inspectorii ersuchen, darüber mit ihnen zu erkennen, auch

endlich ihr Bedenken, daß Er das Predig. Ampt ferner zu verwalten untüchtig, neben den Acten höchstglter Sr. Chursfl. Durchl. oder Dero Regierung zuschicken.

LXXXVIII. Da aber auch offenkündig, daß einer schismata oder Trennung verursacht, oder auch sonst groß ärgernis angerichtet hätte, sollen sie nach Erkändtnis des Synodi die Excommunication in ihrer Ordnung an die Hand nehmen, und höchstglter Sr. Chursfl. Durchl. vermittelst Einschickung der Acten von allem Verlauff berichten; Inzwischen haben sie ihn durch Hülffe derer darab von ihnen oder auch vom Inspectoro requirirter Beaupten ab officio zu suspendiren: Und dafern Er alsdann nach Anweisung des höchstglter Sr. Chursfl. Durchl. zugeschickten Bedenkens oder auch dero Acten am Heil. Predig. Ampt nicht länger sollte gebuldet werden können, so werden Höchstglte Sr. Chursfl. Durchl. ihn alsdann seines Ampts entsetzen, auch sonstigen gestalten Sachen nach zu bestraffen wissen.

Schul. Ordnung.

LXXXIX. Die von alters her sowohl in denen Kirspelen als auch Städten fundirte und hergebrachte Schulen sollen mit Fleiß erhalten, auch mit frommen und fleißigen Evangelisch. Lutherischen Schulmeistern von denen Predigern, Magistraten und Vorstehern bestellet, die Reben- und Winkel. Schulen aber nicht gestattet werden.

XC. Da aber Theils Kirspels. Schulen so weit abgelegen wehren, daß von einigen Bauer- und Nachbarschaften die Kinder dorthin nicht füglich solten geschicket werden können, und ihnen solcherhalb eine besondere Reben. Schule auff dero selbst eigne dero Kirspels Schulen unabdrückliche Roste notwendig und billich gestattet werden müste, so solle solches anderer Gestalt nicht, als mit einrahten der ordentlichen Prediger und der Kirch. Rächte, oder aber auch falls nöthig, des Classis und Inspectoris, und dann absonderlich mit Bewilligung höchstglter Sr. Chursfl. Durchl. oder des Ortes selbstiger Religion zugethaner Obrigkeit geschehen.

XCI. Und wollen zuvoraus und insonderheit die Furcht des Herrn in den Schulen gepflanget und befördert, auch dannenhero denen Schülern von denen Schulmeistern mit Davids Worten gesagt werden muß: Kommet her ihr Kinder, höret mir zu, ich will euch die Furcht des Herrn lehren. Ps. 34. So solle die Schul. Arbeit durchgehends,

sowohl in denen Lateinischen als auch denen gemeinen Teutschen Knaben- und Mädchen-Schulen mit dem Veni sancte Spiritus, Latein, oder Romm H. Geist, Teutsch, auch sonst mit dem Gebet Jederzeit angefangen und geendiget, auch dabey in denen Schulen oder auch Classibus, in welchen die Discipuli des Profectus seyn, daß sie daraus erbauet werden können, alle Tage zwey Capittel auß der Bibel Latein oder Teutsch gelesen werden.

XCII. Die Schul. Dienere sollen der Evangelisch. Lutherischen Religion nicht allein zugethan seyn, sondern auch die Jugend darinnen erziehen, zum Gehorsam, auch Ehrerbietung gegen ihre Eltern, Obrigkeit, Prediger, auch andere, zuvoraus aber in solcher Schule mit vorhandene Praeceptores, auch alle diejenige, so ihnen vorgestellt, tren ernstlich vermahnen, in den freyen Künsten, Sprachen und Sitten, auch sonst in allen Tugenden, zuvoraus aber in der Gottes. Furcht, fleißig unterweisen, auch in selbigen ihren Discipulis mit gutem Exempel unanstößig und ohne einige ärgernis vorgehen, die Irrthümer auß Gottes Wort benehmen, auch aller gefährlichen Arten zu reden sowohl in Philosophia als Theologia sich enthalten.

XCIII. Der Catechismus LUTHERI, Latein und Teutsch, solle, wie sonst, also auch insonderheit des Sonnabends mit Fleiß getrieben, auch dabey denen Schülern mit Ernst eingebunden werden, daß sie den folgenden Sonn. wie auch jeder Zeit an Feyer. Buß. und Bet. Tagen in der Kirche keinen Mutwillen treiben, unter der Predigt keines weges schlaffen, schwägen, oder von einem Ort zum andern laufen, sondern daß sie die Predigten mit Fleiß anhören, auch still und eingezogen dem Gottes. Dienst mit Andacht beywohnen; Wie dann solchen Ends die Praeceptores an allen Sonn. und Fest. Tagen ihre Discipulos alle mit einander in guter Ordnung auß der Schule in die Kirche, auch wiederum heraus in die Schule begleiten, und also wie für dem Kirch. Gang zur fleißigen Aufmerksamkeit der Predigten und eingezogener Stille anweisen, also auch nachgehends ob und was sie darauff behalten, befragen, auch rationem aboptium et potulantium alsobald dabey halten sollen.

XCIV. Die Discipuli so des Verstandes und Alters seyn, sollen zugleich mit ihren Schulmeistern oder auch Eltern an den Tisch des Herrn treten, auch drey oder vier Wochen vorhin der Christlichen Vorbereitung halber von ihren Schulmeistern fleißig unterwiesen werden.

XCIV. Sonsten sollen in Schulen auch einerley Praecepta gelehret werden, damit die Jugend mit mancherley Praeceptis nicht beschweret noch im Lauff ihres studirens irre gemacht werde.

XCVL Ob gleich in Theils trivial Schulen alle halbe Jahr auch die besondere Ferien gestattet werden, in welchen die *ordinarias lectiones* zum Theil, die *privat informationes* aber gänzlich cessiren; So sollen selbige doch über einen Monat keines Weges extendiret, sondern nach Verfließung vier Wochen sowohl die *privat instructiones*, da sie Herkommens, als auch die *ordinarias lectiones* unverzüglich wieder angefangen werden.

XCVII. Der Rector Scholae solle nicht allein von denen *Discipulis*, sondern auch von seinen Collegen für das Haupt auff der Schulen erkandt und in allen Ehren gehalten werden; Wie dann außer Wissen des Rectoris kein Collega von der Schule bleiben, sondern da Er nöthiger Ursachen halber an seiner Schul-Arbeit behindert werden möchte, solle Er von dem Rectore die Enturlaubung begehren, damit also durch dessen Verordnung ein ander Collega an dessen stelle bestellet und an der Schul-Arbeit nichts versäumt werde.

XCVIII. Daseru sich aber einige Collegen außer Wissen und Consens des Rectoris von der Schule absentiren und ihre Schul-Stunden versäumen würden, solle Er, Rector, denen Scholarchen solches anzudeuten schuldig seyn, auch für seine Person nimmer auß der Schule bleiben, Er habe dann jeggedachten Scholarchen seine Abwesenheit notificiret, damit also durch deren inspection die Schul-Arbeit gleichwohl von denen andern Collegen, auch falls nöthig, durch Jemand von denen Predigern bestellet und verrichtet, die *Discipuli* aber außer Gegenwart oder Aufssehen eines Praeceptoris in der Schule nimmer allein gelassen werden.

XCIX. Die Disciplina oder Zucht soll keines Weges im Xorn und Grimm, sondern erstlich mit Worten, auch demnächst, falls nöthig, mit der Ferul oder Ruten, jedoch anderer Gestalt nicht, als glimpff- und bescheidenlich eingerichtet werden, wie sich dann auch die *Discipuli*, und zwar nicht allein von dem Rectore und ihren ordentlichen Praeceptoribus, sondern auch von deren Collegen, da sie in jener Abwesenheit ihre Dienste betreten, gern und willig sollen züchtigen lassen.

C. Daseru sie sich aber derer oder auch sonsten ihrer ordentlichen Praeceptorum Züchtigung ungehorsamlich entziehen oder auch widersezen wolten, sollen sie darab von deme in praesens aller Schul-Collegen, auch nach Erheischung der Sachen dero Prediger und Scholarchen, wie auch in conspectu omnium Condiscipulorum et totius scholae desto schärffer darüber gezüchtigt und gestraffet werden.

CI. Gleichnun in denen Classical und Synodal Conventen, als auff welchen die Schulmeistere sampt und sonders nach gehöriger invitation auch zu erscheinen schuldig seyn sollen, über diese Schul-Ordnung und was nach eines jeglichen Orts Gelegenheit in einigen besondern Schul-Regula dabey noch ferner heilsam und nützlich statuirt seye oder auch noch statuirt werden möchte, alles Ernst zu halten; Also sollen die Schulen allenthalben, so wohl in Dörffern als Städten von denen Predigern und Scholarchen, als welche in denen Städten von denen Magistraten auff einigen Gelehrten benehen, wo nicht sämptlichen, jedoch einem oder andern Predigern, auff denen Kirspeln oder Dörffern aber beneben denen Predigern von einigen auß dem Rittel der Kirch-Rähte oder Vorsteher anzuordnen, Monatlich zum wenigsten einmahl besucht, auch die Schul-Arbeit anderer Gestalt nicht, als mit Gutachten und Einrähten jekt besagter Prediger und Scholarchen, denen dann die Schul-Collegen dieses falls zu folgen schuldig, eingerichtet, wie dann auch nach geendigter halb-Jähriger Schul-Arbeit, und wann die *ordinarias lectiones* auff einen Monat Frist cessiren, von denen sämptlichen Predigern und Scholarchen ein Examen in allen Lectoriis gehalten werden soll.

CII. Nach dieser general Schul-Ordnung soll die Schul-Arbeit eingerichtet werden, und zum fall etwa Jemand auß denen Schulmeistern selbige notoris außer Acht lassen und sich derselben nicht bequemen, sondern dawieder freveln wolte, solle Er nach zwey oder dreyemaliger Bermahnung von den Scholarchen und Predigern mit Zuziehung der Obrigkeit des Orts eine zeitlang ab officio suspendiret, und dessen Schul-Arbeit inzwischen dessen Collegen oder auch einem Prediger aufgetragen, und falls dann gleichwohl dieser Schul-Ordnung nachzuleben, Er nicht solte versprechen wollen, solle Er seines Dienstes erlassen, und hingegen ein ander an seine Stätte angenommen werden.

Von denen PRESBYTERIIS oder Kirch- Räthen.

CIII. Eine jegliche Gemeine soll ihre Ältesten und Vorsteher haben, welche beneben denen Predigern des Orts ein Presbyterium und Consistorium machen, in welchem der Pastor daselbst, oder auch da mehr Pastores im Ministerio bey einander seyn, der älteste praesidiren, den Vortrag thun, die Stimmen abfragen, was geschlossen, dem Kirchen-Buch einverleiben, auch die Handlung mit dem Gebet anfangen und endigen solle.

CIV. Da ein solch Presbyterium in einigen Gemeinen bißhero noch nicht gewesen, solle es so fort nach publication dieser Kirchen-Ordnung von dem Pastore daselbst und dessen Collegien, da sie seyn, beneben denen an sich gezogenen Provisoren, Kirchmeistern, auch Diaconen zu erst, und zwar durchgehends von Bierem: In denen großen und Volkreichen Gemeinen aber von sechs Ältesten formiret und besetzt, wovon aber Jährlich am neuen Jahrs Tage oder innerhalb denen nechsten acht oder vierzehnen Tagen die Halbscheid mit gehöriger Dankagung für ihre geleistete Dienste ihres Ampts erlassen, und hingegen so viel andere, welche ganz untadelichen aufrichtigen Lebens und Wandels seyn, und zwar in solcher Massen, daß ein Jeglicher von denen jezt abtretenden darzu einen oder andern in Vorschlag zu bringen, an deren Stätte von dem Presbyterio erwöhlet werden, die welche sich dann außer hochwichtigen Ursachen davon billig nicht zu entschuldigen haben sollen.

CV. Die Presbyteria oder Consistoria sollen zu vierzehnen Tagen oder zum wenigsten Monatlich einmahl nach jedes Orts Gelegenheit gehalten werden, da sie dann die Ältesten beneben denen anderen Predigern auff des Praesidii Begehren auch Jeberzeit gern und willig dabey einfinden sollen.

CVI. Gleichnun der Ältesten ihr Amt ist, beneben denen Predigern über die ganze Heerde zu wachen, auff Lehr, Leben und Wandel beydes der Prediger und Zuhörer fleißige Aufsicht zu haben, die ein ärgerlich Leben führen, eines besseren zu erinnern, für den Unterhalt der Kirchen-Diener zu sorgen, beneben denen Predigern des Jahrs ein, zwey, drey oder Viermahl, nachdem es eines jeglichen Orts Gelegenheit erfordert, die Haus-Visitation zu thun, mit denenelben die Conventus und Synodos zu besuchen, auch

die Prediger und das Predig.-Amt gegen alle Verdächter zu verteidigen; Also sollen in solchem Presbyterio diejenigen, welche ihres ärgerlichen Lebens und Wandels, als etwa Trunks, Gottes-lästerens, verübten oder auch gesuchten Gegenpredigens und Teuffels-Bannerey, ungleichen müßwilliger Verschämmis und Verachtung des Gottes-Dienstes und H. Abendmahls, Entheiligung und Brechung des Sabbathes, Ungehorsams und Verachtung ihrer Eltern, öffentlicher Feindseligkeit, Trunkenheit und Völlerey, scheltens und schmähens, auch sonsten anderer Sünden halber öffentlich beschreyet, auch solcher halb von denen Predigern, jedoch vergeblich, schon zur Rebe gesetzt seyn möchten, zur Besserung ernstlich angemahnet, und falls dieselbe nicht erfolgt, sollen sie nach denen mit ihnen gehaltenen gradibus admonitionum von der Gevatterschaft bey der Lauffe und vom Gebrauch des H. Abendmahls per minorem excommunicationem suspendiret und abgehalten, auch bey derer continuirenden Hartnarrigkeit die excommunicatio major, wovon hernacher, besangen, mit denen, so sich allbereit in Unzucht und Hurerey vertieffet, die Kirchen-Busse auff höchstglt. Er. Churf. Durchl. gnädigstes Gutfinden oder Dero Regierung Verordnung vorgenommen, und in summa von allen zur Erbauung der Kirchen gehörigen Sachen, jedoch in aller Stille, ohn einig unndig Geschwäße, und zwar auch bey arbitrari Straffe, ohne einigem Auftragen delibereiret und gehandelt, deme und was darinnen geschlossen, in allem nachgesehet, und falls nöthig, die Obrigkeit umb Beystand belanget werden, welche ihnen dann auch die Hand zu bieten schuldig seyn soll.

CVII. Ein jeglich Presbyterium soll sein Siegel und absonderliche Bücher haben, worinnen nicht allein dessen acta sondern auch die Rahmen der getauften, ungleichen deder so ihr Glaubens Bekänntnis gethan, den H. Ehestand beschritten, oder auch durch den zeitlichen Todt abgangen seyn möchten, gehörig und ordentlich verzeichnet werden.

CVIII. So sollen auch die Acta der Classical und Synodal Handlungen im presbyterio vorgebracht, vorgelesen und in ein sonderlich Buch geschrieben werden.

Von denen CLASSICAL CONVENTEN.

CIX. Gleichwie auff dem Provincial Synodo allemahl in quotaquaque satrapia ein Subdelegatus oder besonderer Praeses erwöhlet wird; Also machen die in einem Ampte

vorhandene Evangelisch-Lutherische Prediger und Gemeinen zusammen einen Classen; Und dafern deren in einer satrapia oder Ampte allzuwenig seyn sollten, stehet denselben frey, wie an Theils Orten schon geschehen, sich mit denen Predigern und Gemeinen nächst benachbarten Ampts zu einer Classe zu commembriren.

CX. Die Classici Conventus sollen alle Jahr ein oder zweymahl gehalten, auch von allen und Jeglichen zu solcher Classe gehörigen Predigern beneben einem Ältesten, wie auch Schulweistern und Rüstern nach Befinden, auß jeglicher Gemeine mit gehöriger instruction und Vollmacht auff des subdelegati oder Praesidis invitation besuchet werden: Da aber jehgebadte Schulmeister und Rüstere nicht eher, bis sie sonderlich gefordert werden, in der Versammlung erscheinen sollen.

CXI. Da gleich ein oder ander Prediger nothwendiger Ampts Geschäfte halber, oder auch sonst ehehafter Bedürfnung nicht würde erscheinen können, so sollen gleichwohl ein oder zwey Ältesten sich dabey einzufinden schuldig seyn.

CXII. Dafern sich die Ältesten etwa über ihre Prediger, Schuldiener und Rüstere, oder auch die Prediger über Jene, oder auch sonst einige ihrer Zuhörer zu beschweren, auch selbige vorhin ins besondere, oder auch im Kirch-Rath freundlich und doch vergeblich vermahnet haben möchten, solches kann und soll von denen bey dieser Versammlung bescheidentlich vorgebracht, auch da möglich, in der Güte hingelegt, sonst aber bis auff den Provincial Conventum verschoben werden.

CXIII. Gleichwie alle neu angehende Prediger bey der Ordination angeloben sollen, den provincialen Conventum zwey Jahr nach einander ohnsehlbarlich zu besuchen, damit sie also in Kirchen- und Ampts-Sachen desto besser angeführt und unterrichtet werden mögen; Also sollen über und neben denselben auff dem Classical Convent in denen amplioribus Classibus noch vier, in denen mittelmaßigen noch drey, in feiner aber weniger als zwey benennet und deputiret werden, welche beneben einem oder zweyen der Ältesten den künftigen provincial Conventum oder Synodum zu besuchen schuldig seyn sollen.

CXIV. Da es auff dem Synodo beliebt, Classis selber begehren oder auch sonst die Nothdurfft erfordern würde, solle der Inspector selbst der Classical Versammlung

zu Zeiten bewohnen, da sonst Praeses Classis in allem das Directorium führen, die Prediger und Ältesten einladen, die Anwesende als Membra Classis annehmen, nach denen Abwesenden sich erkundigen, auch dabeneben ob und wie Sabbath-, Fast- und Bet-Tage, Bet-Stunden und Wochen-Predigten, Copulation und Kindtauffen, auch die Presbyteria gehalten: Ingleichen Catechismus- und Kinder-Lehre beneben der Kirchen-Disciplin geübet, Schulen und Armen versehen, auch in summa, wie von Kirchen- und Schul-Dienern in gemein ihr Ampt beobachtet werde, mit Fleiß fragen, alles was zum Bau- und Besserung der Kirchen und Schulen dienet, bestem seinem auch aller mit anwesen der Prediger Verstande und Vermögen nach fleißig einrichten, auch die Handlung mit dem Gebet anfangen und endigen.

Von dem SYNODO oder CONVENTU PROVINCIALI.

CXV. Selbiger solle an dem Orte und zu der Zeit, welche in vorigem Synodo benennet seyn, oder auch sonst nach Erheischung der Sachen von dem Inspectore bestimmt werden möchten, alle Jahr einmahl gehalten werden.

CXVI. Zum Anfang des Synodi solle von einem auß denen jüngst ins Ministerium getretenen eine Predigt gehalten, auch so fort nach geendigter solcher Predigt zur Synodal Handlung geschritten werden.

CXVII. In der Session solle die bißhero übliche Ordnung gehalten, und wann von dem Inspectore mit dem Gebet der Anfang gemacht, solle die bei dem Ministerio herbrachte Confession deutlich, klar und verständlich gelesen, auch darauff die Orthodoxia mit Herzen und Mund bekandt, demnach die Acta vorigen Synodi, wie auch der Classical Conventen repetiret, zuvoraus aber und insonderheit nach dieser Kirchen-Ordnung, welcher ein Jeglicher zu subscribiren schuldig seyn solle, alles Kirchen- und Schul-Wesen fleißig examiniret, und untersucht, und was alsdann ein Jeglicher ferner vorzutragen haben möchte, angehört und erörtert werden.

CXVIII. Gleichwie in denen Classical, also solle auch in denen synodal Conventen ein scriba verordnet werden, der neben dem Inspectore Ministeril, seniora und subdelegatis oder praesidibus Classium als denen Moderatoribus

synodi seinen Sitz haben, auch alles mit Fleiß verzeichnen solle.

CXIX. Die Ältesten der Gemeinde sollen, wie in Classicali, also auch in diesem provinciali Conventu gehören, auch in denen Sachen, wovon ihnen gute Wissenschaft beywohnet, in ihren Votis und Stimmen abgefraget, und also der Schluß von denen zugleich mit befördert oder gemacht werden.

CXX. Alldieweil die von Höchstgltr. Sr. Churf. Durchl. dem Inspectori gnädigst beygeordnete Adjuncti bis dahero theils in eigener Person, theils auch durch ihre Bevollmächtigte in dieser synodali Handlung zugleich mit praesidiret, damit dan durch dieselbe Kirchen- und Schul-Diener zu desto fleißiger Beobachtung ihres Amptes Schädlichkeit mit anermahnet und bewogen, die unfleißige auch in Lehr und Leben ärgerliche aber mit desto mehrern Ernst und Nachdruck censuriret und bestraft werden mögen, so sollen gebachte Adjuncti um Continuation solchans praesidii jedesmahls ersucht und belanget werden.

CXXI. Ein Jeglicher solle sich in der Stunde, welche zum Anfang dieser synodali wie auch classical und presbyteriali Handlung bestimmt, unverzüglich einfinden, wie Er sich dann auch darauff alles unnöthigen Geschwäges in allen diesen Versammlungen allerdings enthalten, Niemand in seiner Rede vorgehen, sondern nur wann ihn die Ordnung trifft, seine Meinung offenhertzig und bescheidenlich offenbaren; Ohne erhebliche sonderliche Ursachen, auch darab gesuchter und erhaltener Erlaubnis auß der Versammlung nicht scheiden, sondern die acta verlesen hören, eigenhändig mit unterschreiben, auch von demjenigen, was darinnen vorgefallen oder verhandelt seyn möchte, nichts ausschwaizen, und da Jemand diesem nicht nachleben, sondern in einem oder andern Stücke dawieder handeln würde, solle Er in eine willkührliche Straffe der Versammlung verfallen seyn, oder ja zum wenigsten in publico Consensu oder auch sonst vom Inspectore und dessen Adjunctis alles Ernstes darüber censuriret und bestraft werden.

CXXII. Weilen in Synodo anders nicht, als nur dasjenige, was Gottes Wort, Evangelisch-Lutherischen Glaubens Bekenntnis, dieser Kirchen-Ordnung und dieser Landen Herkommen gemäß gehandelt, beliebt und geschlossen werden solle; So solle dem auch allenthalben, jedoch nach

eines jeglichen Orts Gelegenheit nachgelebet, und gleich wie einem Prediger in Kirchen-Sachen eignes Hauptes ichtwas zu ändern, also solle demselben solchem Synodali Schlusse zuwieder zu handeln auch nicht gestattet werden.

CXXIII. Da etwa ein Prediger in seiner Gemeinde kein presbyterium anrichten, auch die classical oder synodali Conventen nicht besuchen würde, so solle Er so wohl von seiner eignen Gemeinde, als auch dem Inspectore, auch falls nöthig, auff dero Ansuchen von der Obrigkeit dazu angewiesen werden: Wie dann dieselbe auch sonst in allen recht- und billich mäßigen Befugnissen dem Presbyterio Classici und Synodo die amptliche Hand-Vietung zu thun schuldig und gehalten seyn solle.

CXXIV. Wie oft die Synodi generales zu halten, darüber werden die Gemeinden sich auff den provincialibus vergleichen, da dann auß jeglicher provinc vier Prediger und zween Ältesten, oder an statt der Ältesten, wann sie nicht erscheinen können so viel Prediger nach Gutfinden der Consistorien abgesandt werden mögen.

CXXV. Dieser general Synodus solle dem provinciali gemäß mit dem Gebet wohl angefangen und mit Dankagung zu Gott vollendet werden.

CXXVI. Diese Kirchen-Ordnung solle neben denen Acten synodi generalis bey besagten Versammlungen jedesmahls abgelesen werden.

CXXVII. Wann ein synodus provincialis mit dem andern in einigen Mißverstand gerathen möchte, solle die Sache ad synodum generalem gelanget und darinnen gebührlich abgehandelt werden.

Von DIACONEN oder Armen-Pflegern.

CXXVIII. Die Diaconi oder Almosen-Pfleger sollen in allen Gemeinden, und zwar da es ublich und Herkommens, von dero Obrigkeit, sonst aber auff gleichmäßige Zeit und Weise, wie bey der Ältesten Wahl gemeldet, von dem presbyterio oder Kirchen-Rath erwählt und bestellt werden, da dann auch kein Glied der Gemeinde nach rechtmäßiger Wahl sich solchans Dienstes außer besondern rechtl. erkandten wichtigen Ursachen entbrechen, sondern selbigen treulich zu verrichten schuldig seyn solle.

CXXIX. Der Diaconen Ampt ist, die Almosen in,

oder auch, da es üblich, außer der Gemeine fleißig einzusammeln, das Gesammelte in guter Verwahr zu halten, fleißig und treulich auff Anordnung der Prediger und Ältesten, nach jeglicher Kirchen Gebrauch aufzuspenden, Empfang und Ausgabe fleißig zu verzeichnen und darüber zum wenigsten des Jahrs Einmahl gute und klare Rechnung zu halten, damit die Armen und ganze Gemeine Irenthalber nicht verärrhet, Sie auch selbst alles Verdachts entzogen werden.

CXXX. Die Almosen sollen allenthalben und durchgehends des Vormittags in der Haupt- oder Mittel-Predigt; oder auch, da es üblich, so wohl Nach- als auch Vormittag, und also zweymahl an Sonn- und Fest-Tagen gesammelt werden, da dann das Gesammelte von keinem Diacono oder Ältesten zu sich genommen, sondern nach geendigtem Gottes-Dienst in den Armen Kasten gelegt werden solle; Und gleichwie jezgedachter Kaste nicht nur mit einem, sondern mit zweyen oder dreyen guten Schlüsselern verwahrt seyn muß; Also sollen die dazu gehörige Schlüssel keines weges einem allein anvertrauet, sondern unter Predigern, Ältesten und Diaconen also aufgetheilet werden, daß ein Jeglicher einen, und also Keiner Macht habe den Kasten allein vor seine Person zu eröffnen, sondern wann ichs was hineingelegt oder herausgenommen werden muß, daß dann solches in aller ihrer Gegenwart geschehe.

CXXXI. Es sollen auch die Kirchen-Bücher, Rechnungen und Briefe neben dem Kirchen-Siegel in einem abgesonderten Kasten bewahrt werden.

CXXXII. Damit ein jeglicher Kirchgänger nach seinem Vermögen desto williger besteuere, so sollen Prediger nicht allein bey jezangehender Sammlung das Volk dazu fleißig vermahren, sondern auch die Lehre von den Almosen auß Gottes Wort in ihren Predigten vor und nach ernstlich treiben.

CXXXIII. Von denen gesammelten Almosen, wie auch andern armen, Pfründen und Renten solle keinesweges Gefunden und Starcken, die sich ihrer Handarbeit ernehren können, auch nicht allein denen öffentlich bekandten Eleemosynariis, sondern auch sonst den Elenden, Schwachen, gebrechlichen, unermögenden, alten und betagten, auch Witwen und Waisen, und denen dürfftigen studiosis, auch Schülern, jedoch allerseits Frommen und Gottesfürchtigen in gemein, und zwar nicht allein zu gewissen Jahr-Zeiten,

sondern auch öfters, und wie denen bekandten Eleemosynariis öffentlich, also diesen in geheim, wie auch, jedoch allezeit und jederzeit mit Wissen und eintrachten der Prediger gereicht und angeboten werden, wie dann einigen solchen privat Armen oder Gebrechlichen, es were dann, daß sie durch Feuers-Noth oder andere Unglücks-Fälle in Dürfftigkeit gerathen, die Bezeugnissen, umb in frembden Gemeinen sich der Zusteuer halber einzufinden, nicht leichtlich gegeben werden, sondern eine jegliche Gemeine auß diesen gesammelten Almosen, oder auch andern in Behueß der Armen gestifteten Renten oder Gefällen ihre Armen zu unterhalten schuldig seyn solle.

CXXXIV. Dafern zu Behueß einer notorisch dürfftigen Gemeine Jemand zur Steuer-Sammlung ausgeschiedet werden müste, solle demselben vom Inspectoro, Ministerio oder auch einem Prediger kein Zeugnis oder Vorbit, Schrift mitgetheilet werden, biß daran die Dürfftigkeit ders Gemeine von dero Seniores oder Kirch-Rähten in provinciali Conventu augenscheinlich remonstrirer, auch haben von denen zur Steuer-Sammlung Deputirten handgeköblich und festiglich, und zwar, da nöthig erachtet werden wolte, mit Zuziehung der Obrigkeit an Eydes statt, auch mit Veruntersündung ihrer Haab und Güter, oder auch gnugsamer Bürgschafft zugesaget und versprochen worden, sich in der Steuer-samml: und Einbringung der maßen fleißig und auffrichtig zu verhalten, daß einigen dabey gesuchten Eigen-Nutzens und Verdachts halber aller Argwohn, so viel eufferst möglich, durch Gottes Gnade verhütet, auch alles zur richtigen Rechnung eingebracht werden solle: Wie dann auch alsdann und solchen falls die Prediger bey ihren Provisoren und Kirchmeistern, wie auch Zuhörern ins gemein die Beförderung allenthalben thun sollen, damit solchen zur Einsammlung der Steuer ausgeschiedten für andern frembden und ausländischen nach Vermögen besteuert werden möge.

CXXXV. Armen- und Kirchen-Rechnungen sollen allenthalben mit Zuziehung der Prediger des Orts, Ältesten und deren, welche dazu von Alters pflegen zugezogen zu werden, abgelegt, abgehört, geschlossen und an verwarfamen Ort hingelegt werden.

Von den Rüstereyen.

CXXXVI. Die Rüstereyen sollen allenthalben mit ehr-

lichen, frommen und aufrichtigen, in Lesen und Schreiben erfahrenen Männern besetzt werden.

CCXXVII. Ob waren denen Collatoren, Magistraten und Gemeinen an ihrer zur Bestellung dero Küstereyen verbrachter Berechtiamkeit nichts zu benehmen; Dieweilen jedannoch die Küster denen Predigern vornemlich und allezeit dienen, und demnach denenselben, ob sie auch zu sothanem Ampte tüchtig, bekandt seyn müssen, so sollen sie hie mit erinnert seyn, daß sie für würdlicher Erwehlung oder Ansetzung der Küster die Prediger, ob sie etwan *rationis vitae et morum* was zu erinnern haben möchten, vernemen, und wann was erhebliches wieder sie gebracht werden möchte, wieder andere gewehlet und angeordnet werden.

CCXXVIII. Die Küstere sollen ihre Predigere in Ehren halten, auch denenselbigen in allen billigen Dingen Gehorsam leisten, und zwar, wie zu voraus mit Denenselben, also auch mit denen Eingepfarrten, auch sonst Jedermänniglich in Liebe und Einigkeit friedlich leben.

CCXXIX. Sollen und müssen sich fleissig bey Hause halten, auch außer Vorwissen und Erlaubniß ihrer Prediger nicht außreisen, damit sie ihrer jeder Zeit gewis, auch in allen vorfallenden Ampts-Berrichtungen bey Tag und Nacht mächtig seyn können; Wie sie dann auch in ihrer Ampts-Berrichtung treufleissig und unverdrossen seyn, sich auch eben so wohl als Prediger für Trundtheit und Böllerrey hüten, und da sie gleich mit denenselben oder sonst auch etwa auff ehrlichen Zusammenkünften und Gast-Geboten erscheinen müssen, sich stille und eingezogen, ohne einige üppigkeit verhalten, auch nicht etwa mit denen Leuten, sondern bey guter Zeit mit ihren Predigern ihren Abscheid nehmen sollen.

CCXL. Sollen außer Berrichtung des Gottes-Dienstes die Kirchen fleissig verschliessen, auch wie die Kirchen-Schlüssel allein bey sich halten, also die Auf- und Zuschließung durch keine Fremde, ohne erhebliche Ursache, verrichten lassen, damit nicht, da etwas von Kirchen-Geräthe oder sonst entrembdt werden solte, einer mit dem andern sich zu entschuldigen, sondern man die Küster allein zu besprechen und des erlittenen Schadens an denen sich zu erholen haben möge.

CCXLI. Demnach auff denen Dörffern einigen Küstern die Wirtschafften vergünstiget, so kan doch solches denenselbigen, welche Schule dabey halten, nicht weiter, als wann

die Schule nicht im Hause gehalten, auch nicht zu solcher Stunde, wann die Schule gehalten wird, zugelassen werden.

Von den Todten und deren Begräbnissen.

CXLII. Die Todten-Wachen, da nach absterben eines Christen die Nachbarn und Freunde, auch Anverwandten ihre Kinder und Gesinde des Nachts fast häufig in die Sterbhäuser schiden, sollen des dabey vorgehenden ärgerlichen Wesens halber durchaus nicht gestattet, sondern gänglich abgeschafft, und außer zween oder dreyn, welche die Angehörige der Verstorbenen zu ihrer An- und Zusprache begehren möchten, darinnen keines Weges mehr geduldet werden.

CXLIII. Damit Kirchen- und Schul-Diener der Leichbegängnissen halber desto sicherer bey der Hand seyn, so sollen die Leichen der Verstorbenen keines weges außer derer Vorwissen, sondern zu bequemer und gelegener Stunde zu Grabe gebracht und zur Erden bestellet werden; Zu welchem Ende dann den Kirchen- und Schul-Dienern das absterben zeitlich bekandt zu machen seyn wird, da dann auch dahin zu sehen, damit kein Gottes-Dienst dadurch turbiret werden möge.

CXLIV. In denen örtern, da die Leich-Predigten eingeführet und erbaulich seyn, können dieselbe gehalten werden; Da aber die Prediger vornemlich eine Trost-Predigt thun, und die Irthümer, da es nach Anweisung des Letztes geschehen müste, insonderheit bey niedriger Religion zugethaner Anwesenheit, nur mit Sanftmut anweisen, für allen dingen aber des eiteln unnützen rühmens des Verstorbenen, damit ihr Ampt dadurch nicht verkleinert werde, sich enthalten, auch in besagten Leich-Predigten, wie auch proclamationen und copulationen, außer adelichen und graduirten Persohnen, auch denen so in öffentlichen Ehren-ämptern sitzen, Niemand aber sonderliche, denen jedoch auch nur mäßiglich, ihre gebührliche Titel geben sollen.

CXLV. Armen Leuten, denen es an Begräbnis-Mitteln ermangelt, solle durch Verfügung der Obrigkeit oder Vorsteher, auß gemeinen Mitteln ein Sarg verschaffet werden, damit deren Todten-Cörper nicht ungebührlich hinweggetragen, sondern auch ehrlich zur Erden bestattet; Wie sie dann auch von denen Nachbarn zum Kirchhofe begleitet, imgleichen von Predigern und Schul-Dienern in Berrichtung

der Leich-Predigt und Gesangs denenselben ohne einige Entgeltung gerne angebotet, auch von denen Todten-Gräbern dero Gräber umsonst verfertigt werden sollen.

CXLVI. Die Kirchhöfe, als der selig Verstorbenen Christen ihre Schlaf-Häuser und Ruhe-Kammern sollen allenthalben eßlich und rein gehalten, auch mit Mauern, Mäuden und Zäunen deromassen verwahrt und in gutem Stande erhalten werden, damit keine Schweine oder ander Vieh drauff kommen und die Todten-Gebeine herdrück und herauß wühlen mögen.

Von der Kirchen-Zucht und EXCOMMUNICATION.

CXLVII. Alle Glieder der Gemeine sollen ohne Unterscheid und Ansehen der Kirchen-Zucht unterworfen, und da Ampts halber mit ihren Zuhörern zu reden, sollen sie solches mit Bescheidenheit annehmen, auch wenn sie für das Presbyterium gefordert werden, sollen sie für demselben zu erscheinen schuldig seyn.

CXLVIII. Da einer schwerer Sünde und Laster halber öffentlich und in gemein gleich sehr beschreyet, aber doch derselben noch nicht überwiesen seyn sollte, hat deme ein Prediger zwar solches billig vorzuhalten, aber da sich seiner auff seine Unschuld berufen sollte, kan und mag Er die Sache dessen Gewissen lassen anheim gestellet seyn, und hat sich darab nicht weiter zu bemühen; Ja, da gleich einem Prediger die Sünde bekandt, sonst aber noch verborgen wehre, sollte Er dieselbe auch verborgen seyn lassen, jedoch heimlicher Beßtraff- und Warnung nicht vergessen.

CXLIX. Gleichwie sich Lehrer und Prediger nach der Lehre des Herrn Christi der Löf-Schlüssel in solcher Weise zu gebrauchen, daß sie armen gefallenen, aber doch büssfertigen Sündern die Absolution nicht verlagern, sondern widerfahren lassen müssen; Also erfordert es auch derrer Ampts-Schuldigkeit, daß sie in Krafft der Binde-Schlüssel denen unbüssfertigen und halbstarrigen mit Verkündigung Eßtlichen schweren unerträglichen Zorns ihre Sünde vorbehalten, auch selbige so lang als keine Besserung erfolget, jedoch nicht eigens Hauptes, sondern mit Zuziehung ihrer Collegien, da sie seyn, oder auch der Eltesten und Kirch-Räthe, von der Lauff und d. Abendmahl biß zu ihrer büßfertiger Erkenntnis suspendiren und zurück halten.

CL. Wann bey Buß- und Kirchen-Zucht, wovon in artic. 106. disponiret stehet, die Zeichen rechtschaffener Herzens Buße vorhanden seyn solten, so können und mögen demnach die bekehrte Sünder zum d. Abendmahl wohl widerumb admittiret und zugelassen werden.

CLI. Dafern Jemand in seinen öffentlichen Sünden deromassen freventlich und halbstarrig fortfahren würde, daß man denselben nicht allein als unwürdig von der Lauffe und Communion, tanquam per minorem Excommunicationem abhalten, sondern auch nach der Lehr und exempel des Herrn Christi und des Apostels Matth. 18. 1. Cor. 5. durch den großen Kirchen-Bann öffentlich aus der Gemeine schließen und dem Satan biß zu seiner Besserung sollte übergeben müssen, so sollte doch dazu eher nicht geschritten werden, man habe dan vorher für den halstarrigen Sünder, daß ihm Gott der Herr Gnade zur Besserung geben wolle, doch mit Vertheilung seines Rahmens in der Gemeine das Gebet öffentlich gethan und verrichtet.

CLII. Alldieweil dieser groffe Kirchen-Bann der ganzen Gemeine oder vielmehr dem praesidirenden Presbyterio und Kirchen-Rath zustehet, so solle von demselben damit als mit einer schweren erschrecklichen Kirchen-Straffe ganz vorichtig und wohlbedachtlich, auch mit reiffem Rath, und zwar nicht anders, als nach Christi und der Apostel Lehr und Exempel, auch anderer Evangelisch-Lutherischen Kirchen in dessen rechtmässigen Übung verfahren; Höchstster Er. Churf. Durchl. aber für dessen gäuglicher publication unterthänigster Bericht eingeschicket und darüber gnädigst verordnet werden.

CLIII. Nach beschehenem Bann und Excommunication solle die Gemeine vermahnet werden, daß Niemand mit dem Verbanneten, ausgenommen seine Ehe- und Hausgenossen, esse noch trinke, oder sonst eine Gemeinschaft mit ihm halte, damit Er dadurch veranlaßet werde, sich zu schämen und zur Erkenntnis seiner selbst zu kommen: Wie dann auch Prediger und Eltesten denselben entzwischen zur wahren Buße vermahnen und wieder zu gewinnen suchen, auch selbigen den Zutritt zum Gottes-Dienst und Gehör Eßtlichen Wortes als dem Mittel dero Buß und Bekehrung, in die Kirche gestatten sollen: Und da dieselbe durch Verlethung Eßtlicher Gnade erfolgen würde, so solle der gebauener für ganzer Gemeine vermittelst öffentlicher vom Prediger ihm vorgespochener Beicht, auch darauff erfolgter Ab-

solution für ein wahres Glied der Kirchen wieder auff und angenommen werden.

CLIV. Wann der gebanneter in schwere Krankheit gerathen, solle Er, wie auch andere öffentliche Sünder, so die Kirchen-Busse schuldig, und doch noch nicht gethan haben möchten, von denen Predigern nichts desto weniger besucht, seiner grossen Seelen-Gefahr alles Ernsts erinnert und zur Busse treu ernstlich ermahnet, auch mit Reue des H. Abendmahls, da Er es sehnlich und von Herzen begehren würde, jedoch in Gegenwart dero Ältesten oder auch anderer frommer Christen als Zeugen angedienet, auch solches vermittels Dankagung zu Gott für solche Bekehrung der Gemeinde öffentlich verkündigt werden.

Von Ehe-Sachen.

CLV. Der Ehestand solle als eine heilige Ordnung Gottes zwischen einem Mann und Weibes Person, die gebührligen Alters seyn, nach der Regel des Wortes Gottes, der gemeinen Rechten und Höchstgelter Sr. Churfürst. Durchl. Ordnung, mit beyderseits freyer Bewilligung, wie dann auch mit Wissen und Willen der Eltern, Vormünder und Freunden angefangen und Christlichem Gebrauch nach vollzogen werden.

CLVI. Da sich aber Kinder, wes Alters die auch seyn, ohn Wissen und Willen ihrer Eltern, und da die nicht vorhanden, des Groß-Vatters oder Groß-Mutter, oder auch derer Vormünder, ehelich versprochen, dieselbe sollen die Prediger nicht abkündigen oder zusammen geben, bis sie derer Consensu bitt und gebührlisch gesucht und erhalten haben möchten.

CLVII. Es sollen keine, welches Standes sie auch seyn, in den H. Ehestand eingesegnet werden, ihre Rahmen und Bornahmen seyn dann drey Sonntage nach einander von der Kanzel vorher öffentlich verkündigt, und also auch der liebe Gott als der Stifter dieses Standes um eine gesegnete Ehe von ganzer Gemeinde in andächtigen Gebet zugleich mit angerufen, und da an einem Sonntage zur Verkündigung der Anfang gemacht, solle selbige am nachfolgenden Sonntage, es were dann, daß eine besondere erhebliche Ehe-Verhinderung dazwischen kommen, keines weges hinterlassen, sondern, wie gewöhnlich, ohnverrückt continuiret werden.

CLVIII. Da die verlobete Personen zu unterschiedenen

Gemeinen gehöret, solle die Verkündigung an beyden Orten, da sie gleich in einer Stadt oder Kirspel gelegen, verrichtet, die dimissoriales hinc inde gefordert, auch da keine Ehebehinderung dazwischen kommen, vor die gewöhnliche Gebühr ohnverweigerlich gegeben werden.

CLIX. Die den H. Ehestand zum erstenmahl antreten, sollen, wo nicht vor dero Verlobniß, jedannoch vor dero Verkündigung in eigner Person, wann keine Abwesenheit oder andere erhebliche Ursachen vorhanden, für dem Prediger zu erscheinen schuldig seyn, und dafarn ein Prediger alsdann bey dem Examine oder auch sonst bey weiterer Nachforschung erfahren sollte, daß etwa nähere Verwandtschaft, wie auch sonst anderer Ursach halber eine sonderliche Hinderung der Ehe bevorstehen dürfte, solle Er mit der Verkündigung so lange inne halten, bis Er darab besser berichtet, oder auch die Sache von der Obrigkeit zu Recht entscheiden seyn möchte.

CLX. Die verlobete Eheleute sollen alsobald und vierzehnen Tage zum längstens nach ihrer proclamation, und zwar von ihren ordentlichen Predigern, wann sonst keine Dimissorialen von denen ertheilet, copuliret werden, jedoch dieser gestalt, daß, wann sie differenten Religion seyn, die Braut dem Bräutigam in puncto der Copulation folge.

CLXI. So sollen sich auch die Prediger wegen Proclamation und Copulation der Kriegs-Leute dieser Kirchen-Ordnung und denen von Höchstgelter Sr. Churfürst. Durchl. gnädigst aufgelassenen und publicirten Edicten gemäß verhalten.

CLXII. Inmassen auch kein Prediger bey Verlust seines Dienstes oder auch anderer willkürlicher Straffe Inhalts jetzgemelter Edicten einige zu seiner Gemeinde nicht gehörige Personen ohne Vorzeigung der Dimissorialen copuliren solle.

CLXIII. Eine Witwe solle für der Zeit dreyer Viertel Jahrs nach ihres Mannes Tode; Ein Mann aber für der Zeit eines halben Jahrs nach seines Weibes absterben ohn erhebliche Ursachen nicht wiederumb heyrathen.

CLXIV. Wiewohl zeitlicher Güter, auch derer Erbs und Sterb-Fälle halber keine Ehe oder Copulation aufgehalten oder verhindert werden kan; So sollen doch Prediger, zumahlen auff Ansuchen der nächsten Verwandten, die Witwen-Personen nicht eher copuliren, bis sie Höchstgelter

Er, Churf. Durchl. Verordnung zu folge, ihren Vater- und Mutter-lofen Wäpfen-Kindern zu erst ihre beeydete Vormünder gesetzt und zu dero Behueß die Theilung der Güter eingerichtet haben möchten.

CLXV. Es solle sich Niemand mit einer ungetauften oder auch excommunicirten Person verheyrathen, sondern die ungetaupte Person solle vorher das Bekändnis ihres Glaubens thun, und sich taufen; Die excommunicirte Person aber zuvor der Kirchen-Zucht gemäß sich mit der Gemeinde versöhnen, und folgend in die Ehe einsegnen lassen.

CLXVI. Die Copulationes oder Einsegnungen sollen ordinario in der Kirche verrichtet; auch dem Prediger vorigen Tages bedeutet werden: Daseru aber die Copulation auß ehrlichen Ursachen in dem privat-Hause geschehen müste, sollen dafür allemahl zum wenigsten fünf Reichsthaler zum Behueß der Kirchen ertheilet werden.

CLXVII. Damit aber angehende Eheleute zu solchen Kirchen-Copulationen sich desto lieber und willfähriger einstellen mögen, so solle von Obrigkeit und Predigern allenthalben die Verfügung geschehen, daß sie bey und unter solchem Kirch-Gange von einigen Bettlern, Gesinde, oder auch sonst Jemanden wegen Geschenk oder Verehrung keinesweges angesprochen, aufgehalten oder beschweret, auch sonst alle Unordnung und Rutwille verhütet werden möge.

CLXVIII. Ein Evangelisch-Lutherischer Christ soll keine Dispensation in Ehe-Fällen bey den Päpstlichen suchen.

CLXIX. Die Mißverstände und Streitigkeiten in Ehe-Sachen sollen durch Verwandte und Freunde, auch wohl durch Prediger und Kirchen-Räht, ehe man sie an die Obrigkeit bringet, gütlich hinzulegen gesucht werden.

Confirmiret und bestätiget: Thun auch solches hiemit und Krafft dieses, jedoch mit dem Vorbehalt, daß Wir dieselbe zu Jederzeit vermindern, vermehren, und nach Gelegenheit verändern und aufheben wollen, auch obdemelsten sampt und sonders, bevorab Unsern Stadthaltern, Rähten und Beaupten gnädigst anbefehlend, darüber fleiß und fest zu halten, und dahin zu sehen, daß derselben allerdings nachgelebet werde.

398. Edin an der Spree den 19. August 1687.

Friedrich Wilhelm, Churfürst u.

Auf Veranlassung eines, den Rhein-Strom betreffenden Berichtes, wird die clevische Amts-Kammer angewiesen, über eines Jeden Berechtiam, sowohl in Rücksicht der Warden, als des davon erfordernten landesherrlichen Zehentens zu berichten, vorläufig aber die Sache in Statu quo zu lassen.

399. Golze den 29. August 1687.

Friedrich Wilhelm, Churfürst u.

Demnach in Unserm Herzogthumb Cleve und Grafschaft Ward, in den Pemptern und Unterherrslichkeiten beym Steuer-Wesen eine Zeithero bey Eintheilung, Empfang und Berechnung der Contributionen, wie auch Verzehrung und Diaeten, einige Unordnung zu nicht geringen Beschwerde und Nachtheil Unser Unterthanen und Contribuanten eingerissen, so haben Wir die höchste Nothwendigkeit zu seyn erachtet, solchem Unwesen vorzubeugen, und nachdem Wir darüber unserer getreuen Stände Erinnerung gnädigst erwogen, folgendes Reglement, nachdem Wir solches in unserm Hoflager von neuen erwogen, durch offenbaren Druck publiciren zu lassen:

1. Zuvörderst ist unser ernstlicher Wille und Befehl, daß sobald von Uns, oder aus Unserer Regierung das Steuer-Contingent eines Orths, unseren Beampten, Prosten und Richtern wird notificiret seyn, Sie, falls sie in eodem Loco, solches conjunctim erberechen, sonst aber derjenige, welcher im Ampt, oder da es an ein Richter Ampt oder Gericht hielte, daselbst praesent ist selbiges erberechen, und dem Abwesenden zuenden, demnächst sollen sie sich wegen des Tags und eines deuen Geerbtens am besten gelegenen Orths, in dem Ampt, oder Gericht, wo der Ausschlag geschehen soll, vereinigen, auch davon entweder schriftlich unter beyderseits, nemlich Unseres Prosten und des Richters Unterschrift, oder per proclama von den Cangeln Nachricht geben, und alle Ampts-Interessenten, Beerbtten, Scheyffen und Vorstehere dazu citiren lassen, daß sie commodo terminio und zum wenigsten drey Tage nach der Publication auf solchem Amts- oder Erben-Tag erscheinen sollen. Damit auch keiner von den Geerbtten solches igno-

riren möge, soll ein jedweder Pächter seinen Guths Herrn, im Fall er nicht außer Landes wehnet, sothanen Erben Tag beklant machen.

2. Nachdem die Geerbtten, Scheffen und Vorsteher beysammen, sollen vorgemelte Unsere Beamten, in den Unterherrlichkeiten aber diejenige, welchen Wir dieselbe gnädigst verliehen, Unsern an sie abgelaassenen Steuer-Befehl, durch den Gericht-Schreiber denen Anwesenden (welche bey Anfang des Protocolli zu benennen) vorlesen lassen.

3. Wann solcher Steuer-Befehl vorgelesen, soll selbiger, in ein dazu absonderlich gefertigtes Protocol geschriben, demnachst (1) das Steuer-Contingent, (2) die Interessen oder Capitalien, daforne einige abzulegen wären; (3) die Diaeten (wo solche zu geben von Alters bräuchlich) zu Behueff der Beamten und Geerbtten, (4) Alle andere nöthige auffm Erben-Tag placidirte und von Uns ratificirte Ampts-Onora, und schließlich die Receptur, wie auch der Geerbtten Conclusa specifico designiret, und solches Protocol in majorem fidem von Unseren sämtlichen Beamten, Drostten, Richtern, Rentmeistern und anwesenden Geerbtten, nebst dem Gericht-Schreiber, bey wehrender Versammlung, nicht aber privatim in Häusern umgeschicket und unterschrieben, auch Uns sofort eingesandt, und für erhaltener Unserer gnädigsten Approbation (obgemeltes Steuer-Contingent, vor all und demnachst gemelte Interessen, oder von Uns vorhin approbirte Capitalien suo ordine angenommen) nichts ausbezahlet werden.

4. Und damit die Eintheilung solches Quanti gebührend geschehen möge, soll in jedem Ampt und Unterherrlichkeit ein richtiger wohl proportionirter Hundert Zettul mit Benennung sowohl des Guths als der Contribuenten von Unseren Beamten, mit Zuziehung der Geerbtten, Scheffen und Vorsteher gefertigt, selbiger Uns zur Approbation eingesandt, und in vestibulo dieses Protocolli vom Gericht-Schreiber verzeichnet werden. Nachdem aber solcher Hundert Zettul einmahl eingerichtet, soll darin ohne der sämtlichen Beamten und Geerbtten Bewilligung, absonderlich aber ohne Unsere Genehmigung keine Veränderung gemacht werden.

5. Weilen auch offtermahlen geschieht, daß auf Ampts- oder Erben-Tagen einige Deliberanda et resolvenda proponiret werden müssen, so soll der Schluß per majora nach

eines jeden Drißs Herkommens gemacht, und wann einige Beschwerde dem Ampte, Kirspel oder Baurschafft aufzuliegen, oder auch einige Gelder aufgenommen werden, solle solches mit der Geerbtten Vorbewußt und Bewilligung geschehen, sonst auch vorhin mit denen Rationibus, warum solches geschehen solle, Uns eingesandt, auch ins künftige keine Obligationes, viel weniger Verpfändungen der Holzungen und Gemeinden ohne vorhergegangene Unsere Approbation für gültig gehalten werden.

6. Zu Einnehmung der Gelder soll zwar, vermöge Unser gnädigster Verordnung, die Wahl eines Unter-Receptoris bey denen Geerbtten verbleiben, jedoch solche beyseins Jemanden, so von Uns allemahl dazu benennet werden soll, ohne Passion geschehen, in einem Jeden Interessenten sein freyes Votum verstatet, und ein tüchtiges Subjectum und den Eigenthum nicht zugethan, erwöhlet, und Unsere eigene Bediente mit eligibilis seyn, und nicht excludiret werden. Und soll demnachst sothaner Receptor Uns zu Unserer Approbation praesentiret, von Uns beehdet, und ihm darüber ein Schein gegeben, er auch also lange er sich zu Unserm und Unser Commissariats Gnügen nach diesem Reglement und sonst unverweisslich halten wird, bey der Receptur continuiret werden.

7. Es soll solcher Amts-Receptor, oder Steuer-Einnehmer gnugsame Bürgschafft zum wenigsten vor eines Jahrs Empfang denen Beamten und Geerbtten, so ihn erwöhlet, und so, daß sie damit zufrieden, leisten, und demnachst sothane Bürgleistung zugleich bey seiner Beadigung Uns zu Unserer Genehmigung praesentiren. Damit auch die Steuern zu desto weniger Beschwerde der Unterthanen, und ohne die vererbliche militaire Execuciones mögen beggebracht werden; Sollen die Beamte und Geerbtte sich mit denen jetzigen Receptoren und Unserer Approbation dahin suchen zu vergleichen, damit sie die Terminen etwa 15. Tage nach der Zeit, wann sonst gemelter Termin dem Edicto gemäß executabel gewesen, ohnefehlbarlich und ohne militairische Execution aufbringen, und hingegen ein gewisses procento über die gewöhnliche zwey von hundert dem Receptor gutgethan werde. Wann aber der jetzige Receptor sich dazu nicht sollte bequemen können oder wollen, hätten gemelte Beamten und Geerbtten, dazu einen andern willig zu machen, oder da sie einen solchen Receptoren nicht würden anstellen und dazu willig machen, soll Unser Ober-Re-

ceptor nach Anleitung seiner Anno 1676 ihm erteilten gnädigsten Instruction einen benennen, mit ihm darüber accordiren, und selbigen Uns zu Unserer Genehmhaltung praesentiren mögen.

8. Bey Eintreibung der Contribution soll der Unter-Receptor sich Unserm den 9ten April. 1683. (Nro. 365 d. C.) publicirten Executions-Edict gemäß verhalten, und als lange obgemeldet massen nicht anders mit ihm verglichen, die ihm von Unserm Ober-Empfänger, oder der assignirten Millos zugesicherte, Executanten gemeltem Unserm Edict gemäß annehmen und verlegen, und im Fall mehr Executanten auf jeden Termin, als darin enthalten, ihm zugesicherte würden, soll er solches insonderst Unseren anwesenden Beamten, darnach Unserm Ober-Receptor und verfolglichs Unserm Commissariat alsobald gebührend bekant machen, damit darin remediret werden möge.

9. Im Fall vermöge gemelten Executions-Edict in überwehntem Fall einige Executanten geschickt würden, wird denen Unter-Receptoribus hiemit anbefohlen, selbige bey die Säumbhafte, und zwar so viel thunlich, nach Proportion ihrer Schuldigkeit zu verlegen, und deren Bezahlung proportionaliter zu repartiren, keines weges aber diejenige, welche bereits bezahlt haben, mit der Execution zu beschweren, noch die Executions-Kosten indgemein über das ganze Amt zu vertheilen, bey Vermeydung einer Straff von 25. Goldgulden, wan der Unter-Receptor dergleichen sollte unternehmen, und von 100 Goldgulden, wan Unsere Beamte, Droste und Richter solchem solten beweisslich zu sehen.

10. Und weilen die Erfahrung bezeuget, daß oftmahlen entweder die Executanten oder die Unter-Receptores dadurch ein merckliches von Unseren Unterthanen profitiren, daß die Executions-Gebühr von den Executanten selber aus Händen der Contribuenten gehoben werden, und von dem Unter-Receptore keine Verzeichnung davon gehalten wird: Als befehlen Wir hiemit allen Unter-Receptoren und denjenigen, welchen die Inspection darüber anvertrauet ist, dahin zu sehen, damit sowohl der Contribuent von dem Steuer-Contingent, als von der darauf gegangenen Executions-Gebühr quittet werde, zu welchem Ende dann jedweder Receptor einem jedren Contribuenten ein gewisses Büchlein wann ers sich nicht selber (wie in seiner Willkühr bleibet) verschaffen wolte, vor etwa 2. Gro-

schen oder 5. Stüber Clevisch verschaffen, und der Gericht-Schreiber, welcher das Contributions-Protocoll halten muß, einem jeden Contribuenten einen Extract sothanen Protocolls hineinschreiben, und sein Contingent dergestalt verzeichnen solle, daß vor jeden Termin eine Seite genommen, und darunter von den Receptoren die Zahlung mit Exprimirung des Tages, wann selbige geschehen, samt denen darauf gegangenen Executions-Kosten hinein gesetzt werde, und soll der Gericht-Schreiber für solche seine Mühe, wann er vor dem Verscheyn-Tage des ersten Termins, er dasselbe würcklich praestiret, von jedem Contribuenten zween Stüber Clevisch zu genießen haben: Im Fall er aber darin säumbhaft seyn, oder der Contribuent selber solches negligiren würde, soll der Contribuent in zween, der Gericht-Schreiber aber in eines Goldgulden Straffe verfallen seyn.

11. Demnach durch unordentliches Verfahren sowohl der Executanten als Unter-Receptoren Unseren Unterthanen und Contribuenten ein geringes Beschwär dadurch zugefügt wird, daß bei der Execution keine Ordnung gehalten, oder selbige praepostere fargenommen wird: Uns aber daran zum höchsten gelegen ist, daß Unsere Unterthanen und Contribuenten durch gute Richtigkeit beygehalten werden: Als befehlen Wir hiemit gnädigst, daß wann ein Contribuent aus Mangel der Zahlung executiret werden muß, ihm insonderst der Executant nach Proportion seiner Schuldigkeit, Unserm Executions-Edict gemäß, etliche Tage ins Haus geleet, und entweder die Verpflegung oder Zahlung an Gelde, nach Willkühr des Contribuenten, von ihm gefordert werden solle: Würde aber unterdessen der Contribuent einige, jedoch nicht die völlige Bezahlung seines Restes abstatten, solchen Falls soll der Unter-Receptor sothanen Contribuenten, wo nicht gar eine Zeitlang mit der Execution verschonen, zum wenigsten gemelte Execution unter zwey, drey, vier oder mehr schuldige Contribuenten dergestalt repartiren, damit die Execution die Bezahlung der Contribution nicht behindern, sondern vielmehr befördern möge.

12. Sollte sich aber ein solcher Casus ereignen, daß unangesehen der Executant bey dem Contribuenten ins Haus logiret, die Bezahlung dadurch nicht befördert würde, sondern zu Erreichung sothanen Zwecks die Distraction des Contribuenten Mobilien vorgenommen werden müste: Sol-

ebenfalls ist unser ernstlicher Befehl, daß hierin ordentlich verfahren, und der Anfang solcher Distraktion zu fordern von denen Korn-Früchten gemacht werde, und soll der Unter-Receptor gehalten seyn, durch einen Dröschler, welchem der Contribuant zwey oder drey zussagen soll, dessen Korn in der Scheuren ausdröschten, und selbiges nach dem höchsten Markt zu Bezahlung der Contribution, ohne einige andere Unkosten davon zu rechnen, verkaufen zu lassen, wobei aber der Receptor wohl in Acht zu nehmen hat, im Fall der ganze Vorrath des Contribuanten zu Behuff der Schätzung ausgedröschet und verkauft werden sollte, daß so viel Früchte in Vorrath bleiben, damit die nöthige Aussaat davon verrichtet, dem Bauern *competentia vivendi* gelassen und das Guth zu Unserm Schaden, und Unserer übrigen Unterthanen Beschwer nicht wüste und unbefahmt liegen bleiben möge, (2) Soll des Contribuanten Schlag-Holz, im Fall eines vorhanden, verkauft werden, (3) in Ermangelung oder nicht Zureichung dessen, soll der Unter-Empfänger Mobilia oder Hauß-Geräthe, und zwar diejenige, welche der Contribuant am meisten entbehren kan wegnehmen, und nach Bestimmung einer Zeit von 8. à 10. Tagen *plus offerenti*, jedoch ohne Abzug einiger *Jurium*, wie sie auch Nahmen haben mögen, zu Behuff Unserer Contribution verkaufen lassen: Sollten aber solchane in usum der Contribution verkaufte und den Contribuanten nicht so sehr nöthige Mobilia zu Bezahlung des Contingents nicht zureichen, so soll diesem nechst der Receptor des Contribuanten Viehe, von dem geringsten anzufangen, und endlich die Kühe und Pferde, nachdem dieselbe einige Tage vorhin gepfändet gewesen, verkaufen, das Viehe und Pferde aber keinesweges ins Wirths-Hauß bringen lassen, damit es sich nicht selbst, wie öfters geschehen, verzehren möge, und der Contribuant nur seines Viehes verlustig, unsere Contribution aber unbezahlt bleibe, vielmehr soll solches Viehe, viele Tage stehen bleiben, sondern vorhin gemelter massen *plus offerenti* zugeschlagen und verkauft werden: Endlich wann mit diesem allem nicht zureichen, soll desselben Korn so zum Erstenmahl nicht verkauft werden, auch distrahirt, und allenthalben so viel möglich, dahin gesehen werden, damit das Guth und der Contribuant im Stande bleiben mögen.

13. Und weiln durch die von einigen unternommene allzuscharffe Beytreibung ihrer und zwar öftermahlen von etlichen Jahren hero rückständigen Pächten ein und ander

colonus in den Stand gesetzt, daß er dadurch auch die Contribution beyzutragen inutil gemacht wird, und dan unbillig seyn wolte, daß derer auf die Weise zu Grunde gerichteten Pächter contingenter in Unseren Steuern zu Unserm und ihrer Mit-Contribuanten undienst und beschwer unzahlbar gemacht werden: Als sollen die Eigener, so durch solche exessive beytreibung ihre Pächter ruiniren, und folglich zu Abtragung der Schätzungen inutil machen, für die Schätzungen contingenter, und bis sie wiederum tüchtige Colonos angeschafft haben, zur Zahlung angehalten werden, und solchemfalls alle ihre Früchte und Mobilien dafür *responsabel* seyn; Wie Wir dann auch zu Verhütung aller Confusion und Streits zwischen unseren Rentmeistern und Receptoren der Contributionen gnädigst verordnen und wollen, daß in *casum concursus et praesentiae creditorum* von unsern contribuablen Cammers-Gütern, sowohl als von anderer Geerbtten Gütern die Contribution vor die Pacht gehen, und in solcher Ordnung erkannt, und die Execution auf gemelten Vorzugs-Fall verordnet und die Zahlung befohlen werden solle.

14. Solche Distraktion der Contribuanten Güther soll der Receptor *ex officio*, jedoch mit Vorwissen Unserer vorgemelten Beamten, welche davor keine Jura zu praetendiren haben, unentgeltlich vornehmen, und dazu hiemit authorisiret seyn.

15. Weilen auch öfters geschietet, daß einige Güther in den Aemptern wüß und unbefahmt liegen bleiben, wodurch dan Unsern übrigen Contribuanten das Onus aufgebürdet wird: Als wird zur Vermeidung solchen inconvenients, Unsern Beamten, Geerbtten und Unter-Receptoren anbefohlen, ohne Unterscheid dem Eigener solchane Guth die cultur desselben zu injungiren, und die Bezahlung von ihm zu gewärtigen: Im Fall er aber beydes verweigern würde, solches Guth entweder zu Behuff der Contribution, oder aber, dafern solches nicht geschehen könnte, vor ein sicheres zu obigen Behuff zu verpachten, wan alsdan die Contribution weniger als die Pacht importiret, kan das übrige demjenigen, welcher einen Zins oder *canonem* aus dem Gut hat, und demnegst dem Grund-Herrn unentgeltlich ausgefolget werden: Im Fall aber alles, was ein solches verpachtetes Gut aufbringen kan, zur Bezahlung der Contribution nicht zureichen könnte, solches wollen Wir, daß unter die übrige Contribuanten im Aempt repartiret werde: So viel aber

Unser Cammer Gefälle betrifft, da haben Wir in Unserm Hoflager gnädigst gutgefunben, daß dafern nicht beydes die Contribution und der Uns zustehende Zins aus sothanen Gütern bezahlet werden kan daß alsdan dasjenige so davon komt, pro rata und proportionaliter auf die Contribution und Zinsen gutgethan, und im übrigen es darunter obgemelter massen gehalten werden solle.

16. Es soll auch ein jeglicher Receptor alle Jahr 6 Monath nach Verfließung des letzten Termins, in beyseyn Unserer Beamten und deren welche allemahl auf dem nächst vorigen Ampts oder Erben Tage dazu depuriret worden, und beyrn folgenden Ampts-Tage darab denen gesamten Geerbten referiren sollen, richtige Rechnung thun, wobey den noch einem jeden Geerbten frey stehen soll auf seine eigne Kosten bey ablegung der Rechnung zu erscheinen, welche Rechnung mit gemeltem Protocol-Buch und Quittungen zu justificiren und zu belegen, und vor all und ehe ihm sonst daß geringste in Rechnung passiret werde, die Solution des Steuer-Contingents mit des Ober-Receptoris Quittungen, oder Originalquittirter Assignment zu bescheinigen gehalten seyn: Demnach soll er die Rechnung mit den authentisirten Documentis sofort zur Approbation dem Commissariat praesentiren, und darüber die Approbation in scriptis erhalten: und soll er allemahl eine Rechnung beyrn Commissariat belassen, und die Documenta, nachdem dieselbe beim Commissariat überschrieben, zurücknehmen; Weßn auch bisweilen ein casus inopinatus vorfallen kan, daß entweder die Zeit nicht leidet oder es der Mühe und Mühe nicht werth ist, die sämtliche Geerbten darüber zu veranlassen, so soll der Receptor von gemelten Unseren Beamten, Drossen und Richtern von zween nächst gefessenen Geerbten und von zween Scheffen oder Vorstehern ein Attestatum, so gratis zu ertheilen, einholen, daß solche Aufgaben nöthig und zu Unserm und Unserer Unterthanen Dienst gereichen und damit seine Rechnung justificiren: Die Rechnungen soll der Rendant in triplo verfertigen, und davon, wie obgemeldet, eine bey Unserm Commissariat, die andere bey denen Beamten und Geerbten, und die dritte beyrn Rendanten bleiben. Auch soll der Rendant gemeldte Rechnung denen Beamten und Deputirten eine Zeit wenigstens von 14 Tagen vorher ad examinandum zustellen.

17. Und weßn auch öfters entweder durch Fahrlässigkeit der Geerbten oder des Receptoris oder Gerichts-

Schreibers die abgethane Rechnungen nicht gebührend verwahrt werden so verordnen Wir gnädigst, daß hinführo alle und jede Steuer-Rechnungen, samt denen Documenten, justificationen und belegen an einen dazu verordneten Orthe, verwahrlich hingelegt, und davon die Schlüssel zween ältesten Vorstehern, Scheffen, oder dazu Deputirten Geerbten anvertrauet werden solle.

18. Dieweil auch auf denen Ampts- oder Erben-Tagen große Verzehrungen gemeinlich vorgehen, wodurch Unser Unterthanen und Contribuanten sehr beschweret, und zu Bezahlung ihres Steuer-Contingents desto unvermeidender gemacht werden; So verordnen und befehlen Wir hienit gnädigst und alles Ernstes, daß hinführo auf sothanen Ampts- oder Erben-Tagen keine Zehrungs-Kösten eingebracht, noch auch in denen Rechnungen passiret werden sollen. Damit aber Unsere Beamte, welche zu Beobachtung Unsers hohen Interesses bey den Erben Tagen sich einfinden müssen, an solchen Orten, wo solches von Alters bräuchlich, eine Erstattung an statt der Verzehrungs-Kösten genießen mögen; So verordnen Wir hienit, daß Unseren Drossen bey dem allgemeinen Ausschlag in jedem Richter-Ampt einmahl für alle, jährlich 2 Gold Gölben, denen Richtern gleichfalls ein Gold Gölben, und dem Gericht-Schreiber für Verfertigung der Heeb Zettul zwey Gold Gölben aufs höchste zugelegt werden sollen, da sie aber bisher dergleichen Diasten nicht gehabt, sollen sie auch hinführo keine zu genießen haben; Denen Scheffen aber und Geerbten, wo es bishero bräuchlich und Herkommens, soll gleichmäßig, so viel sie zu einer Mahlzeit nöthig haben, nemlich zwey Schillinge, oder fünfzehn Stüber Elovisch, einem Jeglichen einmahl vor all von dem Receptoris bezahlet, und mehrers nicht in Rechnung passirt werden.

19. Zu Abhörung des Receptoris Rechnung sollen zu Ersparung der Kösten, wie obgemelt, wenigstens drey, oder nach des Ampts Gelegenheit mehr Geerbten deputirt, und von denselben die Rechnung unter Unsers Commissariats Approbation geschlossen, bey nächster allgemeiner Zusammenkunft denen übrigen davon referiret, und wann dabey der Schluß genehm gehalten wird, selbige Rechnung sowohl von Unseren Beamten und amwesenden Vorstehern und Geerbten, als von dem Rendanten unterschrieben werden.

20. Demnach auch Unsern Unterthanen dadurch kein geringes Beschwer zugesügt wird, daß in denen Receptoren

einige Häuser, entweder verfallen, oder wohl gar von den Eigenthümern damit sie dieselbe nicht unterhalten dürfen, niederge-
 rissen, und die Landereyen denen Benachbarten verpachtet
 werden, wodurch dann vielmahl geschieht, daß wann die
 Benachbarte Pächter unvermögend worden, zu Beschwärz des
 Ampts sothane Güter wüste liegen bleiben; Als verordnen
 und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß hinfürs keiner ein
 Haus abbrechen, oder verfallen lassen solle, er baue dan
 alsofort ein anders an dessen Stelle, und zwar innerhalb
 Jahrs-Frist, wie Wir dan auch hiemit nochmaln gnädigst
 verordnen, daß alle seither dem Jahr 1670 abgebrochene,
 verfallene oder abgebrandte Häuser wieder in Stand ge-
 bracht werden sollen, alles bey nachhafter Straffe; sollte
 der Proprietarius sothane Güths, oder falls der Colonus
 selbigen zu bauen schuldig, derselbe so unvermögend seyn,
 daß er so bald kein neues wieder bauen könnte, sol ihm auf
 sein Ansuchen eine längere Frist verstatet werden, und ein
 Einsitzen genommen werden.

21. Sollte aber durch Unglück einiges Contribuents
 Haus abbrechen, oder bereits abgebrandt sein, so sol der
 Eigner, oder wer es sonst zu erbauen schuldig, solches inner-
 halb Jahrs Frist wieder aufzubauen gehalten seyn, auf sol-
 chen Fall aber, und damit er einige Ergeßlichkeit für seinen
 Schaden genießen möge, sol das Amt eines Jahrs Contribu-
 tion sothane Güths übertragen, und alle Eingeseßene
 des Ampts gehalten seyn, damit das Gut nicht wüste gelas-
 sen werde, den Acker zu pflügen, und nach Behör des Jahrs
 zu bearbeiten, auch soll auf solchen Fall ein jeder Contribu-
 ent so viel Stroh, als zum Dach des neuen Gebäudes er-
 fordert wird, nach Proportion des hundert Zettels herbeys-
 schaffen, und demjenigen, welchen das Unglück betroffen oder
 demjenigen, so es an seine Stelle aufbauen wird, damit
 assistiren.

22. Und weiln auch öfters die Receptores Korn-
 Vieh, oder andern Handel treiben, und die Contribuents
 durch eine übermäßige Execution indirects darzu zwingen,
 daß sie das Korn oder dergleichen, weit unter dem Preiß
 ihnen verkaufen, oder daß sie ihnen solches, wann das Neue
 reiff seyn wird, das Malter einen Schilling, oder mehr un-
 ter dem Markt verkaufen wollen, versprechen müssen; Als
 befehlen Wir hiemit alles Ernstes, daß seit Receptor bey
 Straff 50. Geld. Gulden, von den Contribuents hinführo
 einig Korn oder sonstn directe oder indirecte an sich

bringen oder kaufen solle, es seye dann daß es vorhin Ge-
 richtlich, doch unentgeltlich taxiret, oder nach beweßlichen
 Markt-Gang von ihm in solutum angenommen werde.
 Ingleichen bezeuget die Erfahrung, daß die Receptores
 von denen Contribuents Wochentl. und Monatliche Inter-
 ressen von jedem Reichthaler, so der Contribuent schuldig,
 sich zahlen lassen, und bisweilen 10. 20. bis 30. percentum
 genießen, welchem nach Wir bey arbitrarer Straffe allen
 und jeden Receptoren ernstlich befehlen, daß sie hinführo
 von keinen Contribuents einige Interesse nehmen, sondern
 denenselben, so viel möglich, Zeit geben, und sie mit über-
 mäßiger Execution verschonen sollen, wann aber die Assig-
 natarii sich von denen Receptoren Interesse für Anstand ge-
 ben lassen, sol dadurch es zu einer Privat-Schuld werden,
 und selbige nicht mehr durch militaire Execution mögen
 beygetrieben werden.

23. Diemeßn auch öfters die Receptores Geschenke
 von den Contribuents nehmen, wodurch sie denenselben
 Anstand zu geben, und Unsere Contribution zu postponi-
 ren sich unterstehen, welches auf die übrige Contribuents
 die Execution beschwähret, Unsere Unterthanen ausmer-
 gest, und zu Bezahlung ihres Contingents desto unvermö-
 gender macht: Als befehlen Wir hiemit allen und jeden
 Unseren Receptoren und Unterthanen bey arbitrarer
 Straffe, daß weder die Receptores über ihr gewöhnlich Re-
 ceptur-Geld nichts überaß, es habe auch Nahmen wie es
 wolle, von den Contribuents nehmen, noch die Contribu-
 ents denenselben etwas geben, oder mit Pferde oder Hand-
 Arbeit ihnen dafür dienen, und sol der Receptor Unserer
 vorigen Verordnung gemäß zwey percentum, der Frohn
 aber für die würdliche Bestreitung, und wann er solches
 treulich verrichtet, ein percentum von demjenigen, was
 repariret worden, und der Receptor würdlich eingenom-
 men, zu genießen haben; Es wäre dann Sache, daß die
 Gerichten demselben mit Unserer Approbation wegen promp-
 ter Bezahlung, Abwendung der Execution, damit er keine
 Reise noch Zehrungs-Kosten, so bey überbringung des Gel-
 des, oder sonstn vorgegangen, separatim fordern, ihm ein
 mehreres oder auch ein Certum oder proportionirtes an
 statt des Inocerti zulegen wolten.

24. Weiln auch vielfältige Klage einkommt, daß auf
 denen Ampts und Erben Tage oder auch wol gar privatim
 viele Nebenschläge, Neben-Rechnungen und Unkosten zum

merkllichen Beschwer Unserer Contribuenten geschehen, eingebracht und passiret werden; Als verordnen Wir hienit gnädigst und alles Ernstes, daß hinführo solche Revenüschläge und Reben-Rechnungen sowohl als die Haupt-Posten Uns vorhero eingeschicket, und ohne erfolgte Approbation nicht repartiret werde, im übrigen aber auch bey dem Erben-Lage alle nöthige Ausgaben wohl examiniret, und mit Vorwissen Unserer Beamten, Geerbtten und Vorsteher besagter massen mit ausgeschrieben, die casus inopinati mit gemeltem Attestato bescheiniget, und ein mehreres nicht in Rechnungen passiret werden solle.

Schließlich befehlen Wir Unserer Clee- und Märtschen Regierung und Commissariat, auch allen und jeden Unseren Beamten, Drostten, Commissarien, Richtern, Rentmeistern und Receptoren über obensiehendes Reglement steif und fest zu halten.

Bemerkung. Die churfürstliche Regierung zu Cleve hat unterm 19. März 1695 wiederholt bestimmt, daß die churfürstlichen Schlichter und Rentmeister zu allen Amts- und Erben-Lagen gleich andern Geerbtten abgelenken werden müssen.

400. Cleve den 31. October 1687.

Churfürstliche Regierung.

Die nachstehenden churfürstlichen Entscheidungen auf die, von einer Deputation der clevischen Städte im churfürstlichen Hoflager geführten Beschwerden, werden zur allgemeinen Beachtung im Herzogthum Cleve publicirt:

1. Kein Einwohner einer Stadt, er sey Civil- oder Militär-Staatsdiener, oder auch Mitglied des Magistrates, darf sich der Tragung allgemeiner Lasten, so wie der Entrichtung der Mühlengelder und der Accise entziehen, Contractionen sollen von den Magistraten, wie herkömmlich, bestraft, und wenn die Uebertreter Staatsdiener sind, diese ihres Amtes entsetzt werden. Die churfürstlichen Dörste, Amtleute und Richter sollen in dergleichen Defraudations-fällen den Magistraten auf ihre Requisition die hülffliche Hand bieten, und müssen die an den Stadthoren vorhandenen Militär-Wachen die städtischen Beamten, in Entdeckung beabsichtigter Defraudationen, assistiren.

2. In den Scheffenthütern und Friedepfählen, oder auch außer denselben, in einem halbstündigen Umkreise der Städte, darf keine bürgerliche Nahrung oder Wein- und Bier-Schank getrieben werden, wenn solche Gewerbetreibende nicht die städtische Accise und andere Gerechtigkeit dafür entrichtet haben; zu letzterm Behuf sollen die Stadtmagistrate die gewöhnlichen Zwangsmittel, ohne Einnischung oder Behinderung eines Dritten, anwenden dürfen.

3. Die den Städten eigenthümlichen, oder denselben vererbpachteten landesherrlichen Mühlen sollen in ihrem Zwangsrecht geschützt, und den davon eximirten Mühlgenossen nicht gestattet werden, ausländische Mühlen, sondern, nach eigener Wahl, inländische Mühlen zu benutzen.

4. Die churfürstlichen Offiziere und Soldaten sollen an den Stadthoren von denen, so Holz einführen, kein Holz fordern, in den Städten keine bürgerliche Nahrung mit Schlachten, Zapfen oder Handwerken treiben, keine Bürger oder Bürgerknechte wider Willen der Eltern in Kriegsdienste annehmen und auch die Militär-Bekleidungs-Gegenstände nicht im Auslande ankaufen.

401. Cleve den 19. Januar 1688.

Churfürstliche Regierung.

In Folge der auf dem Münz-Probations-Tage des nieder-rheinisch-westphälischen Kreises zu Eöln am 17. October v. J. gefassten Beschlüsse, sollen vom 1. Februar 1688 an, nur die Guldner der gesammten Churfürsten des Reichs und der Fürsten und Stände des nieder-rheinisch-westphälischen Kreises, sodann die königl. Schwedisch- und Dänemarkischen, die Paderborn- und Osnabrückischen, die Braunschweig-Lüneburgischen, Zell-Hannoverschen und Wolfenbüttelschen, die Hessen-Kassel und Darmstädtischen, die Ostfriesländischen, Pfalz-Simmernischen, Welfenschen und gräflich Hanauischen; so wie die Stadt-Frankfurt-, Lübeckischen, Embdenischen, Goslar-Stralsund-Hildesheimischen, Hagenauischen und Colmarschen Guldten und keine andere dergleichen Doppelte, einfache und halbe (zu 10 Stücker) ferner Courde haben und deren Empfang und Ausgabe bei Confiskations-Geld- und Leibes-Strafe verboten seyn.

402. Cleve den 9. Februar 1688.

Churfürstliche Regierung.

Zur Verhütung von Contraventionen des Pferde-Ausfuhr-Verbotes wird verordnet, daß jeder, welcher Pferde an churfürstliche Militairpersonen, Behufs der Cavallerie-Remonte, verkauft hat und sie demselben zuführen will, mit einem desfallsigen Zeugnisse des Ankäufers sich legitimiren muß.

403. Cleve im Mai 1688.

Churfürstliche Regierung.

Anordnung einer allgemeinen Landesstrauer wegen des am 29. April c. a. erfolgten Todes des Churfürsten Friedrich Wilhelm (des Großen) nebst Mittheilung der von den Kanzeln zu verkündenden Bekanntmachung und eines desfalls, so wie wegen der Regierungs-Nachfolge des Churfürsten Friedrich III., zu haltenden Gebetes.

Bemerk. Unterm 16. August ej. a. hat die churfürstliche Regierung verordnet, daß, wegen des am 22. September zu haltenden feierlichen Leichenbegängnisses, vom 8. ej. m. an in allen Kirchen das tägliche Trauerge-läute wieder stattfinden soll, daß am 22. September Morgens von 8 bis 9 Uhr, Mittags von 11 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr geläutet und hiernach die Leichenpredigt, nach geeigneten von den Geistlichen selbst zu wählenden Texten, gehalten werden soll, wobei alle Zuhörer, so viel wie möglich, in schwarzen Kleidern erscheinen sollen.

404. Cleve den 20. Mai 1688.

Churfürstliche Regierung.

Publication eines auf dem Münz-Probations-Tage des niederheinisch-westphälischen Kreises am 20. Mai c. a. gefaßten Beschlusses, wodurch mit Bestätigung des Früheren vom 17. October 1687 (Nro. 401 d. S.) festgesetzt ist, daß der sogenannte courante Reichsthaler zu 78 Albus köln. ferner nicht mehr in Anwendung kommen darf, und daß alle Berträge u. in gewöhnlichen Reichsthalern zu 80 Albus köln.

abgeschlossen werden sollen; — daß die burgundischen und holländischen harten Reichsthaler nicht höher, als zu 88 Albus köln., und dergleichen silberne Dukaten zu 110 Albus köln. kursiren sollen; sodann, daß die im vorigen Beschluß als ferner gültig bezeichneten, früher, und künftig bis zum 1. October c. a. geprägten Gulden, durch besonders dazu angeordnete Münzwardeine mit einem Zeichen des Kreises gestempelt, und 14 solcher gestempelten Gulden p. 80 Albus köln. empfangen und ausgegeben werden sollen.

405. Cleve den 24. Mai 1688.

Churfürstliche Regierung.

Zur Abwehrung der, ungeachtet der bestehenden Strafs-ebitte, in's Land sich einschleichenden fremden starken Bettler, sogenannten Leprosen und Zigeuner, welche die Einwohner mit Betteln, sogar mit Brandstiftung drohend, belästigen, sollen in jedem Amte und Kirchspiele, oder für einige gemeinschaftlich, Bettelobgte angestellt, aus Amtsmitteln besoldet, mit Instruction versehen und vereidigt werden. Dieselben sollen auf Bagabunden und Bettler invigiliren, sie verhaften und den betreffenden Beamten zur weitem Untersuchung und Berichtserstattung vorführen, worauf nach Umständen die Abstrafung am Panger eintreten soll.

406. Cleve den 2. September 1688.

Churfürstliche Regierung.

Publication eines churfürstlichen zu Eöln an der Spree am 6. d. M. erlassenen Ediktes, wodurch Duelle, Zweikämpfe und desfallsige Herausforderungen bei Festungs-, Lebens- und Geldstrafen verboten werden; zugleich sollen die Pfarrer angewiesen werden, am nächsten Sonntage nach der örtlichen Publication des Ediktes, am Schluß der Vormittags-Predigt, seinen Inhalt kurz vorzutragen und zur genaueren Kenntnißnahme und Befolgung desselben zu ermahnen. (Conf. Wyl. Th. II, Abth. III, Nro. 14.)

407. Edln an der Spree den 9. October 1688.

Friedrich, Churfürst etc.

Zur ferneren Verhütung der Desertion von den churfürstlichen, besonders der im Gleiwischen stehenden, Truppen wird es den Behörden und den Unterthanen zur Pflicht gemacht, jeden ohne Paß seines ihm kommandirenden Offiziers betroffenen Soldaten sofort zur Haft zu bringen, denselben an die nächste Garnison abzuliefern und das von demselben verlassene Regiment zu benachrichtigen; für jeden solch abgelieferten Deferteur soll eine Belohnung von 2 Rthlr. bezahlt werden. Die Verheimlichung der Deferteure und die Beförderung ihrer Entweichung soll mit willkürlicher Strafe und dem Befinden nach mit Landesverweisung und Festungs-Arbeit belegt werden. (Conf. Wpl. Th. III, Abth. I, Nro. 58.)

408. Cleve den 1. November 1688.

Churfürstliche Regierung.

Publikation eines churfürstlichen zu Edln an der Spree am 1. November c. a. verheißenen General-Pardons für alle binnen 8 Wochen bei ihren Regimentern sich wieder einfindende Deferteure. (Conf. Wpl. Th. III, Abth. I, Nro. 59.)

409. Cleve den 16. Dezember 1688.

Churfürstliche Regierung.

Zur Gleichförmigkeit der Kirchengebete für die Landeswohlfahrt, wird bestimmt, in welcher Reihenfolge in denselben des Landesherrn, der churfürstlichen Familie und anderer Angelegenheiten Erwähnung geschehen soll.

410. Cleve den 2. Februar 1689.

Churfürstliche Regierung.

Unter Erneuerung des Pferde-Ausführungs-Verbotes wird bestimmt, daß die Durchführung ausländischer Pferde, bei Confiskationsstrafe, nur auf genau bezeichneten Wegen,

und gegen Erlegung eines Durchführungs-Zolles von 8 Rthlr. per Pferd, stattfinden darf.

411. Cleve den 20. Februar 1689.

Churfürstliche Regierung.

Bei der verlaublichen Absicht der Franzosen, durch gedungene Mordbrenner heimliche Brandstiftungen zu bewirken, um durch Letztere die Landstände zur Erlegung der ausgeschriebenem Brandschatzung zu zwingen, werden die Unterthanen zur fleißigen Haltung von Tages- und Nachts-Wachen angewiesen, und sollen die Entdecker solcher Mordbrenner eine Prämie von 100 Rthlr. erhalten, Letztere aber „wann sie auch nur den Vorsatz gehabt, ohne daß es zum Effect kommen, lebendig verbrannt, diejenigen aber so wirklich gebrandt, bei einem kleinen Feuer geschmauchert, und solcher-„gestalt mit Marter hingerichtet werden.“

412. Cleve den 14. März 1689.

Churfürstliche Regierung.

Publikation eines churfürstlichen zu Edln an der Spree am 13. v. M. erlassenen Edictes, wodurch bei dem gegenwärtigen, gegen Frankreich ausgebrochenen Reichskriege alle Gemeinschaft, Handels- und andere Verbindung mit Frankreich verboten, auch das im Lande vorhandene Eigenthum der Franzosen für confiscirt erklärt wird, und die in Frankreich oder seiner Allürten Diensten stehenden Unterthanen, bei Verlust ihrer Güter, abgerufen werden. Zugleich wird bestimmt, daß die frühern Pferde-Ausführungs-Verbote sich nicht auf Füllen und zweijährige, zum Kriegsdienst untaugliche, Pferde erstrecken.

413. Cleve den 12. Mai 1689.

Churfürstliche Regierung.

Die von den cleve-märkischen Landständen zu dem bevorstehenden Feldzuge bewilligte Gefellung von 150, mit weissen Pferden bespannten, Karren, gegen billige monatliche

Bezahlung, wird auf die Aemter vertheilt und den Beamten befohlen, ihre Quote binnen längstens 14 Tagen, an einem bezeichneten Orte, unfehlbar zu stellen.

414. Ordningen den 24. Mai 1689.

Friedrich, Churfürst etc.

Die cleve-märkischen Lehnleute werden aufgefodert bis zum 1. Dezember c. a. zu Cleve zu erscheinen, um daselbst ihre Lehn-Empfangniß zu erneuern, eine genaue Nachweise aller zu jedem Lehen gehörigen Stücke zu überreichen und die Jedem obliegenden Leistungen zu verwirklichen.

415. Cleve den 26. September 1689.

Churfürstliche Regierung.

Die den dürftigen evangelischen Predigern und Schulbedienten gewidmeten 10 pCt. der Brächten-Gelder müssen dem zeitlichen Synodal-Präsidenten, zur Verwendung nach der landesherrlich bestätigten Repartition, unverkürzt, und nicht, wie es in der Grafschaft Mark an einigen Orten geschehen ist, den Patronen der Pfarren ausgezahlt werden.

416. Cleve den 26. September 1689.

Churfürstliche Regierung.

Zur Steinerung des in der Grafschaft Mark wieder eingedrungenen Mißbrauches, sehr große Hochzeiten von hundert und mehreren Paar Leuten zu halten, wird, unter Erneuerung der frühern Edikte verordnet, daß bei Hochzeiten, inclusiv der Verwandten, mehr nicht als 12 Paar eingeladen werden dürfen; Contraventionen sollen mit 25 Goldgulden Strafe belegt werden.

417. Cleve den 15. October 1689.

Churfürstliche Regierung.

Bei der, nach nunmehr erfolgter Eroberung der Stadt

und Festung Bonn, bevorstehenden Anwesenheit des Landes herrn in der Stadt Cleve, werden die cleve-märkischen Stände aus Ritterschaft und Städten aufgefordert, sich am 25. d. M. zur Leistung der Huldigung in Cleve einzufinden.

418. Cleve den 21. October 1689.

Churfürstliche Regierung.

Publikation eines churfürstlichen zu Eöln an der Spree am 21. October d. J. erlassenen Patentes, wodurch ein kaiserliches zu Augsburg am 23. September c. a. an alle Reichsstände und Unterthanen gerichtetes Mandat verkündet wird, und wonach nicht nur die frühern Avokatorien erneuert und geschärft werden, sondern auch während des, von Seiten Frankreichs, mit einer selbst in den Türkenkriegen unerhörten Grausamkeit geführt werdenden, Reichskrieges, alle Gemeinshaft, Handels- und andere Verbindung mit Frankreich untersagt wird, und keinem Franzosen, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Würde, und nur mit Ausschließung der wegen der Religion vertriebenen Franzosen, der Aufenthalt in den Reichslanden gestattet werden soll. (Conf. Ryl. Th. III, Abth. II, Nro. 68.)

419. Cleve den 5. Januar 1690.

Churfürstliche Regierung.

Die im Herzogthum Cleve, gegen Inhalt der Edikte vom 21. Mai 1680, 17. Juni 1683 und 15. Juni 1688, stattfindende Entheiligung der Sonn-, Fest- und Bet-Tage, ins Besondere die Haltung von Scheibenschießen an denselben, wird verboten.

Bemerk. Die oben angeedeuteten Edikte fehlen in der Sammlung, sie sind wohl als fortgesetzte Erneuerungen jenes vom 1. Februar 1642 (Nro. 190 d. S.) zu betrachten; ihre Dispositionen sind in den in dieser Sammlung aufgeführten Verordnungen vom 26. Mai 1693 und 26. August 1707 wiederholt und vervollständigt.

220. Erste den 24. Januar 1690.

Churfürstliche Regierung.

Zur Abstellung der im Steuer-Empfangs und Rechnungswesen eingeschlichenen Unterschleife und Mißbräuche wird verordnet:

1. daß diejenigen churfürstlichen Beamten, welche ein richterliches Amt bekleiden, (Gebot oder Verbot haben) in der Regel nicht zu Steuer-Unterempfängern in den Ämtern und Unterherrlichkeiten erwählt werden dürfen. Ausnahmen hiervon können durch churfürstliche Bestätigung oder neue Wahl der Beerbten eintreten, wenn das Commissariat aus den frühern Rechnungen oder sonst, die Ueberzeugung geschöpft hat, daß ein solcher Beamte beide Posten untadelhaft versehen habe oder werde. Die Amtleute sollen dahin sehen, daß die Empfänger ihr Amt gesetzmäßig verwalten, und daß die Beerbten solche Receptoren aus ihrer Mitte oder aus den Schreibern wählen, die ihren Posten treu und geschickt ausfüllen können, wofür das ganze Amt zu haften und sich von den erwählten Empfängern gehörige Bürgschaft zu verschaffen hat.

2. Der Receptor soll Behufs der Controlle und klaren Uebersicht seines Rechnungswesens, a. die Zahlungen in eben der Ordnung, wie die Ausgabe-verrechnet werden muß, verfügen; b. die sämtliche Ausgaben jedes Jahres aus den Einkünften desselben Jahres bestreiten; c. förmlich Buch über Credit und Debet dergestalt führen, daß auf der einen Seite die Schuldigkeit der Contribuenten und gegenüber die darauf geschehene Zahlung mit genauer Angabe des Tages erscheine; d. der Empfänger soll ferner über die Steuer-Schuld und Zahlung jedes Contribuenten ein Conto führen; sodann e. ein Tagebuch halten, auf dessen linke Seite er jeden empfangenen und gegenüber jeden ausgegebenen Posten specificirt einzeichnet, woraus von Monat zu Monat ein Status zu formiren ist, und endlich f. in gleicher Art wie sub e. eine Nachweise darüber aufstellen und fortführen, an wen und wie viel er zu zahlen schuldig oder angewiesen ist, und wann und wie viel er darauf gezahlt hat.

3. Die Quittungen über gezahlte Steuern und Executionsgebühren müssen specificirt und mit Angabe des Datums in ein Quittungsbuch eingeschrieben werden, welches der Steuerpflichtige sich anzuschaffen hat, oder ihm geliefert wird, und dessen Annahme er bei 2 Bgl. Strafe

nicht verweigern darf. Bei entdeckter fahrlässiger oder gar unterlassener Quittungsstellung verfällt der Reibant in eine Strafe von 100 Goldg. und sollen ihm dann weder Hebesgebühren noch auch angebliche Rückstände passirt werden.

4. Die Receptoren müssen künftig ihre Rechnungen, (damit die Restanten nicht ferner Statt finden) ein Jahr nach dem letzten Termine des vorigen Jahres auf den Erben den churfürstlichen Beamten, und den Beerbten vorlegen, welche sie sofort durch Deputirte prüfen und abschließen sollen. Die Form der Rechnung soll aber folgende seyn. Zur Einnahme wird zuerst der aus der vorigen Jahresrechnung sich ergebende Bestand gestellt, und dann der laufende Empfang, nämlich 1. die Steuer, 2. die Zinsen oder abzulegenden Capitalien, 3. die von der churfürstlichen Regierung genehmigten Diäten, 4. die ratificirten außerordentlichen und nöthigen Amts-Ausgaben und 5. die Hebes- und Beitrags-Gebühren der Empfänger und Frohnen. Die Ausschlagszettel, nachdem sie von den Beamten und Beerbten unterschrieben, müssen bei 50 Goldg. Strafe binnen Monatsfrist an das churfürstliche Commissariat zur Genehmigung eingesendet werden.

Die Ausgabe muß in die vorbezeichneten 5 Abschnitte eingetheilt und jede Zahlung gegenüber des Empfanges aufgeführt, mit der Zahlungs-Ordnung, dem genehmigten Ausschlagszettel und mit gehöriger Quittung oder sonstigen Documenten belegt werden.

Solche von den Deputirten der Beerbten (deren höchstens 3 seyn dürfen und wovon jährlich nur einer verändert werden kann, damit zwei bei der Prüfung bleiben, welchen Kenntniß der Sache beizubringen,) untersuchte und unterschriebene Rechnungen müssen von den Empfängern in duplo jährlich an das churfürstliche Commissariat eingesendet werden. Bei entdeckter Nachlässigkeit in der Rechnungsprüfung sollen die churfürstlichen Beamten und die Beerbten, welche die Rechnung unterschrieben haben laut des Ediktes vom 8. März 1652 zur vierfachen Erstattung jedes in der Rechnungsausgabe passirten, unjustificirten Postens angehalten und nach Befinden exemplarisch bestraft werden.

Uebrigens bleibt es bei den Steuerrechten von den Jahren 1643, 1647, 1652, 1675 und 1683 in sofern sie hierdurch nicht abgeändert worden sind.

421. Cleve den 26. April 1690.

Churfürstliche Regierung.

Zur Anfertigung eines richtigen Erbregisters von allem im Herzogthum Cleve vorhandenen evangelisch reformirten Kirchen-Vermögen, und damit dessen Abgang und Zuwachs daraus ersehen, auch dem Befinden nach, von Seiten der Regierung, Verfügung getroffen werden könne, sollen die Beamten die Namen und Einkünfte, Donationen, Capitallen, Zinsen und sonstigen Empfänge jeder Kirche, so wie deren Ausgaben an Prediger und Schullehrer, Unterhalt und sonst, von Jahr zu Jahr, ermitteln und zu diesem Ende von den Predigern und Aeltesten eine schriftliche Nachweise einfordern und einsenden.

Bemerk. Am 26. August 1690 ist den Beamten befohlen worden, die Genauigkeit der eingesandten Nachweisen zu untersuchen.

422. Cleve den 27. Juni 1690.

Churfürstliche Regierung.

Mehrere benannte fremde, unterhältig ausgeprägte einfache und doppelte Gulden-Stücke sollen ferner nicht mehr in Cleve und Mark heringebracht werden, da diese, so wie alle, auf Hechnünzen, außer den ordentlichen Kreis-Münzstätten, geprägten doppelten und einfachen Gulden-Stücke bei dem auf den 12. Juli zu Köln bestimmten Kreis-Münzprobations-Tage ohne Zweifel verrufen werden. Bis zu diesem Zeitpunkte sollen die vorbezeichneten doppelten Guldenstücke nur mit einer Werthverminderung von zwei Kaisergröschchen oder vier Stüber clevisch, nämlich die doppelten Gulden zu 36 Stüber und die einfachen zu 18 Stüber, kursiren dürfen. Neben den churfürstlichen groben und kleinen, alten und neuen Münzsorten, sollen dagegen zu ihrem vollen Werthe ferner circuliren: Die Kaiserlichen und Ungarischen auch Schlessischen 1, 2 und 4 Groschenstücke, die dänischen und schwedischen, der gesammten Churfürsten und der Fürsten des westphälischen Kreises, die Paderbornischen und anderer Mit-Kreis-Stände, nach dem Leipziger Fuß, auf ordentlichen Münzstätten, geprägten doppelten und einfachen Drittel- oder Gulden-Stücke, desgleichen die Braunschweig-Lüneburg'schen, Hessen-Cas-

sel- und Darmstädt'schen, die fürstlich Anhalt'schen und gräflich Hanau'schen, die Frankfurter, Straßburger (nicht 30 Souls, sondern 16 Groschen-Stücke), Lübecker, Hamburger und Bremen'schen, die Magdeburg's, Braunschweig's, und Potosch'schen, so wie die Hildesheim's, Hagenau's und Solmar'schen doppelten und einfachen Drittel- oder Guldensstücke.

Die sämtlichen Beamten werden zur strengen Handhabung dieser Verordnung, unter Androhung einer Strafe von 200 Goldgulden für jede Saumseligkeit, angewiesen.

423. Cleve den 12. Januar 1691.

Friedrich, Churfürst etc.

Zufolge des, in Uebereinstimmung mit Chur-Sachsen und dem fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg, zur Steuerung der Rapp- und Wipperei, im Anfange des Jahres 1690, zu Leipzig festgesetzten Interims-Münz-Fußes, sollen, bis daß ein besserer, und zwar der Zinnaische Münz-Fuß, allseits wieder eingeführt werden wird, keine andere neue, einfache und doppelte Mark-Stücke als solche, die nach dem Leipziger Fuß ausgemünzt sind, ferner in die churfürstlichen Lande eingeführt werden, und im Handel und Wandel coursiren dürfen. Die alten nach dem Zinnaischen Fuße ausgemünzten Markstücke behalten ihren vollen Werth. Die Aufwechselung der guten Münzsorten, deren Ausführung so wie die Einbringung und Verbreitung der auf Hechnünzen geprägten Geldsorten und die Alimentation der Hechnünzstätten durch gute Münzsorten zum Einschmelzen und Umprägen, wird aufs strengste untersagt. Die im Fürstenthum Münster und in den Herzogthümern Jülich und Berg, so wie auf den andern legalen Münzstätten des westphälischen Kreises, nach dem Leipziger Fuß geschlagen werden den Markstücke und einfachen Gulden, sollen überall nach ihrem vollen Werthe coursiren.

424. Cleve den 17. März 1691.

Churfürstliche Regierung.

In dem landesherrlichen Titel soll künftig das Prädi-

fat wegen des Herzogthums Cleve unmittelbar nach Magdeburg und vor Jülich gesetzt werden.

425. Cleve den 23. Juli 1691.

Churfürstliche Regierung.

Publication eines churfürstlichen zu Edln a. d. Spree am 26. v. M. erlassenen allg. Edictes wegen Bestrafung der verbotenen Ausführung guter Geldmünzen und Einführung schlechter Münzen. (Conf. Rpl. Th. IV, Abth. I., Cap. V. Rro. 80.)

426. Cleve den 10 Oktober 1691.

Churfürstliche Regierung.

Publication eines zu Edln a. d. Spree am 10. Oktober a. a. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch rücksichtlich der Form und Zulässigkeit von Bittschriften, Memorialen und Eingaben, sowohl an den Landesherrn als an die Landesbehörden, verordnet, und zugleich verboten wird, die Unterthanen gegen ihre Obrigkeit aufzuwiegeln.

Erneuert durch die in Cleve publicirten allgemeinen Edicte vom 12. December 1694 und 18 December 1697. — (S. Rpl. Th. II. Abth. I. Rro. 75, 81 und 88.)

427. Cleve den 16. November 1691.

Churfürstliche Regierung.

Publication eines churfürstlichen zu Edln a. d. Spree am 16. November c. a. erlassenen Patentes, wodurch das, wegen des Reichskrieges gegen Frankreich, an alle Reichsunterthanen zu Wien am 7. Oktober d. J. ergangene, kaiserliche Avocatorium verkündet, und dessen Beachtung befohlen wird.

Bemerk. Mittelft Edictes d. d. Edln a. d. Spree den 19. Februar 1692 ist die Ausführung der Pferde, aus gleicher Ursache wie oben angedeutet, verboten worden.

428. Cleve den 19. Januar 1692.

Churfürstliche Regierung.

Die Circulation der fremden, in den legalen Münzstätten des niederrheinisch-westphälischen Kreises nicht geprägten Scheidemünzen wird bei Confiscations- und Strafe der Regiern verboten.

429. Cleve den 1. Februar 1692.

Churfürstliche Regierung.

Publication eines churfürstlichen zu Edln a. d. Spree am 1. Februar c. a. erlassenen Patentes wodurch die Einführung der fremden groben und kleinen schlechten Münzen u. wiederholt verboten wird. (Conf. Rpl. Th. IV. Abth. I. Cap. V. Rro. 83.)

Bemerk. Die Publicationen der spätern gleichartigen allgemeinen Edicte sind weiter in dieser Sammlung nicht angedeutet.

430. Cleve den 30. April 1692.

Churfürstliche Regierung.

Die unterm 18. November 1690 von Sr. churfürstlichen Durchlaucht, der cleve-märkischen Iudenschaft gewährte Bestätigung und Erneuerung, auf zwanzigjährige Dauer, des ihnen von des Churfürsten Friedrich Wilhelm Durchlaucht am 14. Februar 1687 verliehenen allgemeinen Geleits-Patentes, wird zur allgemeinen Nachachtung publicirt.

Bemerk. Die Bestimmungen dieses allgemeinen Geleits-Patentes sind bei Gelegenheit seiner Erneuerung am 14. März 1714 wiederholt worden, confer. desfall Rro. 681. d. S.

431. Cleve den 17. September 1692.

Churfürstliche Regierung.

Auf die bei den märkischen Landständen angebrachten

Beschwerden über die willkürliche Ansetzung der Gebühren bei den Untergerichten in der Grafschaft Mark, wird eine besaffige ausführliche Tare zur allgemeinen Nachachtung der vordemerkten Untergerichte publicirt.

432. Cleve den 16. October 1692.

Churfürstliche Regierung.

Verrufung der circulirenden, unterhältigen Reckenburgischen $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und Groschen-Stücke, beide ersten Sorten vom Jahre 1689, letztere vom Jahr 1692.

433. Cöln a. d. Spree den 23. Januar 1693.

Friedrich, Churfürst rc.

Thun kumbt und fügen Unsern Landdrosten, Drosten, Amtleuten, Högrefsen, Richtern, Schultheissen, Stadt Magistralen und fort Unsern sämtlichen Unterthanen hiemit zu wissen, Nachdeme Unsere Getreue Landt-Stände Unseres Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark sich von zeit zu zeit darüber beschweret, daß so wohl in den Städten, als auff dem Platten Lande Unterschiedene Unsere Bediente, oder auch andere ihre Contribuablen Güter von denen Steuern und Schatzungen zu Unserer übriger Unterthanen höchstem beschwerd bisher beschreyet, und dan so wohl Unseres in Gott ruhenden Herren Vattern Gnaden, als Wir stetshin der gnädigst und billigen intention gewesen, daß die Gemeine Steuern und Lasten auch mit Gemeine Schultern getragen, und Niemanden sich und seine Contribuablen Güter davon zu eximiren verstattet werden solle; Als haben Wir durch gegenwertige abermalige Edictal Verordnung gedachtes beschwerd dermaleins beständig abhelfen wollen; Und ist demnach, als viel Unsere, Rehmlich Högrefsen, Richter, Rentmeister, Gerichtsschreiber, Jagt-Bediente, Frohnen und andere betrifft, Unser wol ernstlicher befehl, daß dieselbe von ihren Contribuablen Gütern hinführo, und waren von künftigen 1693 ten Jahrs Anschlag anzurechnen, wieder mit in Anschlag gebracht, und Sie ihr Contingent darab gleich andern Unsern Unterthanen mit tragen, auch die accisen und Korn-Wagen oder Mühlenack-Gelder; Wo dieselbe

eingeführet, bezahlet sollen; Wobey Wir dannoch Gnädigst wollen, daß an denen örtern, woselbst gemelte Unsere Högrefsen und Richter bisher keine dienste von den Unterthanen empfangen, ihnen gemelte dienste hinführo nach außgangener Dienst-Ordnung, als nemlich zwey halbe dienste, einer bey Graß, und der andere halbe bey Strohe geleistet werden, sollte es aber wegen entlegenheit der örter dem Ambt oder Gerichte zuträglich seyn, solche dienste mit Gelde zu zahlen, alsdan lassen Wir zu, daß von einem ganzen Hoffe, (welcher daran zu erkennen, wan Er mit zwey, oder mehr Pflügen gebauet wird) vor einem dienst 30 stüber von einem halben Hoffe aber, welcher nur mit einem Pfluge gebauet, und von einem Räter, so nur mit Handarbeit sich ernehret, 74 stüber bezahlet werde; Und weilen im Amte Altena obgemelte Proportion der Hoffe nach den Pflügen füglich nicht genohmen werden kan, sondern alda die Güter wegen Unfruchtbarkeit des Aders mehrentheils in Gehölze, Fuhren und Commorciën bestehen, als lassen Wir gnädigst geschehen, daß die Högrefsen und Richter daselbst mit denen Geerbtten, sich an statt obgemelter dienste über ein sicheres Jährlich beschlagendes quantum vergleichen, und was desfalls unter ihnen abgehandelt, vorhero zu gnädigster ratification Uns, oder in Unserer Abwesenheit Unserm Kriegs-Commissariat einschicken, keines weges aber exemption von den Steuern ihrer schatzbarer Güter praotendiren: Was dan ferner die übrige, welche außer deme ein- oder andere ihrer Contribuablen Güter vom beptrag zu den Gemeinen Steuern zu befreyen, sich unternehmen, anlanget, derentwegen haben Unser Herr Vatter Gnaden auff unterthänigstes ansuchen der Landstände schon in Anno 1654. den 9. Februar ein Edictum publiciren lassen, solchem auch mit teilst unterschiedlicher Gnädigster Verordnungen, in specie Anno 1655. den 23. Octobris, Anno 1658. den 29. Martii, Anno 1659. den 19. Februar und 1664. den 29. Februar, (Conf. Nro. 222. d. C.) träftigst inhaeriret, und denenjenigen, welche außerhalb von alters frey Adlichen Gütern, exemption und befreung von Steuern und Ambtslasten praotendiren wollen, auferlegt, bey verlust ihrer angegebener Freyheit ihren habenden beweiß einer herbrachten immemorialen possession innerhalb dreyen Monathen an Händen der Land-Drosten, Drosten, Amtleuten, Richtern, Högrefsen und Schultheissen loci einzulieffern, und demnach die Geerbtten und Eingeseßenen in den Städten und auff dem Platten Lande darüber in ihrem Gegenbericht zu vernemen,

und eines mit dem andern dero heimgelassener Regierung einzuschicken, gestalt deme vorgangen die Stände, oder deren Populirte darüber gehöret, und in ihrer Erklärung vernohmen, auch ob und wie weit die anmasslich eximirte Güter der Freiheit fähig, und dabey zu belassen seyn, oder nicht? erörtert werden soll; Nachdeme Wir nun finden, daß keine, oder doch wenige, welche die exemption solcher Güter praestandiren, in damals bestimmter frist mit beweis ihrer angegebener Freyheit einkommen, Als weren Wir waren befügt, diejenige, welche solches nicht gethan, ohne ferneres zurückseßen, so wohl wegen des vergangenen, als des künftigen in gezeimenden Anschlag bringen zu lassen; Damit aber hinunter niemand sich zu beklagen einige fuge haben, und gleichwohl es mit dergleichen exemptionen Streitigkeiten dormalens keine endliche und beständige richtigkeit bekommen, auch aller Unterschleiß gänzlich abgeschafft werden möge; Als erwiedern Wir hiemit obgemelte von höchstgedachten Unseres Herren Vattern Gnaden ertheilte Verordnungen, wollen auch und befehlen obgemelten Unsern Land-Drosten, Drosten, Ambtleuten, Hogressen, Richtern und Schultheissen Unseres Herzogthums Cleve und der Grafschaft Marck hiemit gnädigst und ernstlich, daß Sie diese Unsere Verordnung in Unsern ihnen anvertrauten Aemtern von den Canzeln und an gewöhnlichen örtern abkündigen und anschlagen lassen, und also jedermänniglichen kundt machen sollen, daß alle diejenige, welche, (außerhalb von Alters Frey Adlichen Rittersigen und Gütern,) einige exemption oder befreypung von Steuern und Gemeinen lasten in obgemelten Unsern beyden Landtschaften vorgeben und praestandiren, ihren etwa habenden beweis von angemaßter befreypung, es seye durch schriftlichen schein und beweis der herbrachter undendlicher possession von zeit des Edicti do Anno 1664. anzurechnen, oder sonst innerhalb dreyen negstfolgenden Monathen à dato publicationis zu ihren Händen liefern, gestalt demnegst obgemelte Unsere Beampte und Gerichtsobrigkeiten in den Unterherlichkeiten, die Eingeseßene der Aemter, Städten und Unterherlichkeiten, worin solche Güter und Häuser gelegen, darüber in ihrem Gegenbericht vernehmen, und alsdan Uns, oder Unserm zu diesen Landen bestelltem Commissariat zu fernerer Verordnung einschicken sollen: Und damit dieses Unser Edictum desto genauer beobachtet, und dessen effect nicht widerumb aufgestellt werden möge, so befehlen Wir mehrgemelten Unsern Beampten und denen Gerichts-Obriegkeiten hiemit wohl ernstlich, und waren bey vernehmung ei-

ner straff von 50. Goldgulden so fort nach verlauff obgemelter dreyer Monat, so wohl von dem tag geschehener publication, als auch daneben unterthänigst pflichtmäßig zu berichten, ob, und welche Güter außer denen alten Rittersigen in dem Ihnen anvertrautem Amte von den Steuern eximirt werden wollen; Und dan ob sich einige, und welche sich mit ihrem beweis gezeimend bey ihnen angegeben, damit demnegst diejenige bißhero eximirte, welche sich nicht angemeldet, ihrer angemassen Freyheit allerdings verlustig zu seyn, erklärt, wegen der übrigen aber, so ihre documenten übergeben, oben aufgetruckter massen gebührendt versahen, und also dormalens im Steuer-Weßen über recht und billigkeit einer vor dem andern nicht beschweret werden möge, Urfündlich Unseres hiervor getruckten Churfürstlichen Insigels.

434. Cöln a. d. Spree den 31. März 1693.

Friedrich, Churfürst. u.

Auf die Anfrage des Clevischen Commissariates rüchlich der Accis- und Inquartierungs-Freyheit der Geistlichkeit in den Städten des Herzogthums Cleve, wird daselbe angewiesen, darauf zu halten, daß der Clerus von den bezeidneten Lasten befreiet bleibe, indem es für billig erachtet wird, daß der Clerus, wann derselbe sein Contingent in den Land-Schätzungen einmal zuträgt, in den Städten zu derselben eigenen Contingent nicht noch einmal collectirt und also hierin duplici onere graviret, noch mit Inquartierungen belegt werde; sodann aber auch weil es der Nothdurft sein will, daß denen ohne des meisten theils ruinirten membris Cleri so viel immer möglich unter die Armen gegriffen und gefüget werde."

435. Cleve den 4. April 1693.

Churfürstliche Regierung.

Bei dem Wiedereinschleichen der bereits verrufenen unterhältigen Wänsforten, werden die sämmtlichen Beamten angewiesen, die seit dem Jahre 1691 erlassenen Verrufungs-Editte, jetzt und künftig halbjährig, wiederholt publiciren zu lassen und auf deren strenge Handhabung zu machen.

436. Cleve den 9. April 1693.

Churfürstliche Regierung.

Die am 27. Februar 1692 ergangene Bestimmung, wonach Keinem (ohne alle Ausnahme), der nicht mit einem Vorpanns-Passe versehen ist, und für zwei Pferde für jede Meile 15. Stüfer erlegt hat, Dienstfuhren geleistet werden dürfen, wird, wegen häufiger Uebertretung dieser Vorschrift durch Civil- und Kriegs-Beamte, erneuert und deren Beachtung aufs strengste befohlen.

437. Cleve den 21. Mai 1693.

Churfürstliche Regierung.

Unter Mittheilung eines Abrisses zweier Nachschläge von Churbrandenburgischen 3 Stücken aus den Jahren 1691 und 1692, welche 28½ und 35 pSt. schlechtern Gehalts sind als die Aechten, wird vor deren Annahme gewarnt.

438. Cleve den 26. Mai 1693.

Churfürstliche Regierung.

Unter Bestätigung der in den Jahren 1642, 1655, 1660, 1671, 1680, 1683 und 1688 erlassenen, gegen Entheiligung der Sonn- und Fest-Tage gerichteten Edikte, wird ausführliche Vorschrift in Bezug auf die Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienst, auf den zu- und unzulässigen Handels- und Gewerbe-Vertrieb, auf die Schließung, den Besuch und die Eröffnung der Gast- und Wirthshäuser und auf die Zulässigkeit öffentlicher Schauspiele an Sonn- und Feiertagen ertheilt, und zugleich rücksichtlich der unstatthaften Schwelgereien und Gelagen bei Hochzeiten, Kindtaufen und andern Gelegenheiten verordnet.

Bemerk. Die Befolgung der obigen Bestimmungen ist am 31. Mai 1696. wiederholt befohlen und sind Letztere in dem Edikte vom 26. August 1707. wörtlich erneuert worden. (Confor. deshalb Nro. 566. d. S.)

439. Cleve den 10. Juni 1693.

Churfürstliche Regierung.

Ueber die jeden Ortes vorhandenen Stiftungen zum Besten der studirenden Jugend, sollen die Beamten mit Zuziehung der Lokalbehörden sich erkundigen, und eine genaue Nachweise aller Stipendien, mit Angabe ihrer Collatoren, derjenigen, welche sie jetzt bezeugen, auf wie viele Jahre sie verliehen sind, ob die Collation auch Stiftungs gemäß geschehen ist, und unter Beifügung einer Abschrift der Fundations- und der wirklichen Collations-Urkunde, einsenden; sodann auch ermitteln, ob frühere Stipendien-Fonds anderweitig verwendet werden.

Erneuert am 12. Februar 1697.

440. Cleve den 19. August 1693.

Churfürstliche Regierung.

Mit Bezug auf die frühern gegen Jagdfrevel gerichteten Verordnungen wird bestimmt, daß so wohl diejenigen welche unbefugterweise Wild schießen, als diejenigen, welche solchen Wildbuben ihre Beute ablaufen oder hehlen, die in der Wald-Ordnung darauf gesetzte Geldbuße doppelt erlegen, oder mit verhältnismäßiger Leibesstrafe belegt werden sollen.

441. Cleve den 21. August 1693.

Churfürstliche Regierung.

Daß in den Jahren 1656 und 1664. bereits ergangene Verbot der Einbringung der verrufenen Socianischen, Wigelianischen u. a. fremden Bücher, welche gegen die in dem Westphälischen Frieden angenommenen und zugelassenen drei Glaubens-Confessionen, als der evangelisch-Reformirten und Lutherischen und römisch-Katholischen, gerichtet sind; wird, bei dem gegenwärtig wider Statt findenden Circuliren von allerhand solcher fremden und gefährlichen Büchern und Traktätlein, die nur Unordnung und Verwirrung in den vorbezeichneten Religionen hervorbringen, mit dem Zusatz erneuert, daß es bei 50 Goldgulden Strafe niemanden erlaubt ist, die vorbemerkten oder andre, Religionsstreitigei-

ten betreffende, Bücher, welche nicht vorher von der churfürstlichen theologischen Fakultät zu Duisburg approbirt worden sind, ins Land zu bringen, zu drucken, zu verkaufen oder zu verbreiten.

442. Cleve den 24. September 1693.

Churfürstliche Regierung.

Das oft wiederholte Verbot der Gesuchstellung um Bestätigung früher ertheilter Expektanzen, oder um Verleihung neuer Anwartschaften wird erneuert.

443. Cleve den 21. November 1693.

Churfürstliche Regierung.

Nebst dem Befehl zur strengern Beachtung des am 2. September 1688 publicirten Duell-Edictes, wird bestimmt, daß alle diejenigen, welche müßige Zuschauer verbotener Zweikämpfe und sonstiger durch Scheltworte und Streitigkeiten veranlaßter Balgereien bleiben, ohne dieselben möglichst zu verhindern, oder zu denunciiren, desgleichen auch die Obrigkeiten, welche bei erlangter Anzeige oder Wissenschaft von solchen verbotenen Handlungen, ihre desfallsige Dienstpflicht nicht erfüllen, mit fisdalischer und, dem Befinden nach, mit hoher Geldstrafe oder wohl gar mit Leibesstrafe belegt werden sollen.

444. Cleve den 18. Dezember 1693.

Churfürstliche Regierung.

Zur fernern Verhütung der früher bereits verbotenen heimlichen oder außer Landes vollzogenen, von Eltern oder Vormündern nicht bewilligten Eheverlöbniße und Trauungen, werden folgende Vorschriften ertheilt.

1. Die ohne ausdrücklichen Consens des Vaters und der Mutter und, bei elternlosen Minderjährigen, ohne Bewilligung des Vormunds stattfindenden Eheverlöbniße und die außer Landes von fremder Geistlichkeit geschließenden priesterlichen Einsegnungen sind nichtig, und sollen die solcher-

gestalt verbundenen Personen nicht nur für keine Thelente gehalten, sondern auch gefänglich eingezogen oder, dem Befinden nach, mit anderer willkürlicher, exemplarischer Strafe belegt werden. Die Eltern solcher heimlich oder ohne Consens verhehlter Kinder sollen überdem während ihrer Lebenszeit nicht verbunden sein, dieselben auszusteuern, wenn auch den Kindern durch den Tod eines der Eltern bereits Güter eigenthümlich anverfallen wären; hierdurch wird jedoch das der cleve-märkischen Ritterschaft im Landtags-Abschiede vom 14. August 1660 ertheilte Privilegium nicht entkräftet.

Wenn Eltern oder Vormünder in die heimlich oder ohne Consens geschlossenen Ehen ihrer Kinder oder Mündel nachträglich einwilligen, so sollen demungeachtet die „angewasteten“ priesterlichen Trauungen für ungültig geachtet werden und müssen solche Personen, nach gehörigen Ortes vorhergegangener dreimaliger Proklamation, — wobei jedesmal deren Ursache anzuzeigen ist, — aufs Neue ehelich eingegaset werden.

Die Geistlichen aller Confessionen dürfen, ohne alle Ausnahme, niemanden, bei Verlust ihrer Kirchenämter und Beneficien, priesterlich trauen, wenn die geschehene dreimalige Proklamation der Brauleute in deren Kirchen und Pfarren nicht gehörig bescheinigt, oder wenn nicht eine landesherrliche Dispensation von dem dreimaligen Kirchenrufe beigebracht worden ist; die Eheproklamationen selbst müssen aber an drei nacheinander folgenden Sonntagen, und dürfen bei ernstlicher exemplarischer Strafe nicht an Feiertagen, welche dazwischen fallen, vorgenommen werden.

2. „Damit auch ein jeder wissen möge, wie nahe, und in welchem Grad der Verwandt- und Schwagerchaft Wir die Ehe verboten oder zugelassen haben wollen, So ist Unser gnädigster Wille, daß in linea recta Ascendentium et descendentium infinitum, in linea Collaterali et consanguinitatis et Affinitatis aber zwischen diejenigen, so Patria vel Matris loco seynnd, dann auch zwischen den Verhältnissen, welche in tertio Gradu linea aequalis vel inaequalis juxta computationem Canonicam mit einander verwandt seyn, keine Matrimonia verstattet, verfolgliche keine Heirath zwischen Schwester- und Bruders-Kinder oder Enkeln gleicher oder ungleicher Linie, ohne Unsere Dispensation gültig geachtet, oder eingeseget werden; Im gleichen niemandt seiner abgestorbenen Frauen Schwester, noch derselben Tochter oder Enkeln, noch eine Weibes-Person

„ihres abgestorbenen Mannes Bruder, oder dessen Sohn oder Enkel, die Sache seye in geheel oder nicht, zu Ehe nehmten solle.“

3. Die Gesuche um Dispensationen, wegen dreimaliger Proclamation sowohl, als wegen vorhandenem hinderndem Verwandtschaftsgrade müssen an die churfürstliche Regierung zu Cleve gerichtet und von dieser unter Befügung ihres Gutachtens und ihrer Aeußerung über die Vermögensverhältnisse der Gesuchsteller, Behuß einer ihnen aufzulegenden Abgabe zu frommen Zwecken, an den Landesherrn zur Entscheidung eingesandt werden.

445. Cleve den 15. Juni 1694.

Churfürstliche Regierung.

Das für Cleve und Mark bestehende, und zufolge einer kaiserlichen Entschliessung vom 29. November 1690 auf sämtliche churfürstliche Lande ausgebehnte, auch dahin erweiterte Privilegium *de non appellando*, daß in possessione künftig gar keine, und in petitorio nur dann die Appellation an die Reichsgerichte zulässig sey, wenn die Hauptsomme, worüber gestritten wird 2250 rheinische Gulden oder 1500 Rthlr. übersteigt, wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Bemerk. Durch ein am 16. Dezember 1702 ertheiltes zu Cleve unterm 24. Mai 1703 publicirtes kaiserliches Privilegium, ist das Vorstehende nicht nur bestätigt, sondern auch dahin erweitert worden, daß die Berufung an die Reichsgerichte in Petitorial-Klagsachen nur dann stattfinden darf, wenn der Werth des Streit-Gegenstandes 2500 Goldgulden übersteigt.

446. Cleve den 18. Juni 1694.

Churfürstliche Regierung.

Unter Bestätigung sämtlicher, zuletzt noch am 6. März 1675 (Nro. 329 d. S.) und 24. Mai 1688 (Nro. 405 d. S.) gegen die Leprosen, Zigeuner, ein- und ausländischen starken Bettler und sonstigen Vagabunden erlassenen Straf-

Exakte, wird bei der, durch Einbrüche, Knebelereien und Räuberei, gegenwärtig so sehr gefährdeten Sicherheit der Bewohner des platten Landes, verordnet: 1. daß alle starke Bettler und alle ohne hinlänglichen Paß und Legitimation betroffen werdende Vagabunden ohne Rücksicht ergriffen und dem Commandanten der Festung Wesel zur Arbeit an den Festungsbauteilen abgeliefert werden sollen; 2. daß zur bessern Entdeckung solcher Frevler, in den Städten alle zwei bis drei Tage Visitationen der Wirthshäuser und anderer Orte; auf dem platten Lande aber allnächtlliche Patrouillen vorgenommen werden müssen. Zu diesen Nachtwachen soll jeden Ortes der vierte Mann aufgeboten werden, diese aber sollen sich mit guten Schießwaffen versehen und an einem geeigneten Orte zur Wache versammeln, von wo aus die Patrouillen ausgehen. Alle bei nächtlicher Weile angetroffen werdende Unbekannte müssen verhaftet und dem betreffenden Beamten vorgeführt, die sich Wiedersehbenden aber, ohne Rücksicht niedergeschossen werden. Bei Entdeckung einer Räuberbande soll sofort auf die Glocke geschlagen werden, auf welches Alarmzeichen jeder Einwohner des bedrohten Ortes und der Nachbarschaft bewaffnet, an dem gewöhnlichen Orte der Wache, oder an dem des Alarms, sich einfinden muß. Die Fehler und Zubehälter der Räuber u. sollen mit gleichen Strafen, wie jene selbst, belegt werden, im Fall aber jemand Vorschläge oder Mittel zur Ergreifung einer Räuberbande angeben würde, soll dieser, selbst wenn er in etwa ein Mitschuldiger wäre, Verzeihung „der Missethat“ erlangen und, unter Verschweigung seines Namens, Belohnung erhalten.

Bemerk. Conf. die Erneuerung sub Nro. 473 d. S.

447. Cleve den 12. Juli 1694.

Churfürstliche Regierung.

Das bereits unterm 30. August 1668 (Nro. 292 d. S.) im Herzogthum Cleve ergangene Verbot der Einfuhr fremder Eisen-, Stahl- und Sensen-Waaren wird, bei dem stattfindenden Einschleichen der steiermarkischen Fabrikate, erneuert, den sämtlichen Beamten die Bestrafung der künftigen Contravenienten, durch Confiskation der Waaren und sonst, aufgetragen und den inländischen Eisen- und Stahl-Arbeitern

bedeutet, daß sie durch gute Waaren und billige Preise der gegründeten Klage vorbeugen müssen.

443. Cleve den 18. Juli 1694.

Churfürstliche Regierung.

Publication eines churfürstlichen zu Eöln an der Spree am 18. Juli 1694 erlassenen Edictes, wodurch, zur Schützung des Publicums gegen Betriegerereien, mittelst der Verarbeitung geringhaltiger Metalle, unter andern Folgendes verordnet wird:

Die Goldschmiede sollen kein Probe-Gold unter 17 Karat und kein Probe-Silber unter 12 löthig verarbeiten dürfen; die Zinngießer dürfen unter das, unter dem Namen fein Blockzinn bekannte und gestempelte Zinn, gar kein Blei, unter das sogenannte Kronenzinn aber nur 6 Pfd. Blei auf den Zentner mischen; sodann müssen auch die Kupferschmiede ihre Arbeit ohne verdeckte Beifügung von Blei oder Eisen fertigstellen.

Zur Handhabung dieser Vorschriften soll jedes Stück Arbeit, es sey von Gold, Silber, Zinn oder Kupfer mit einem besondern allgemeinen Zeichen, einem Zepher oder Adler und der Jahreszahl, neben dem gewöhnlichen Stadt- oder Meister-Zeichen, gestempelt werden und soll diese Stempelung, so wie die vor derselben vorzunehmende Probirung des Gehaltes eines jeden verarbeiteten Stückes, von dem dazu bestellten Inspector (dem Münz-Bardein zu Minden) und von seinen, von ihm jeden Ortes anzuordnenden und desfalls zu vereidigenden Substituten, bewerkstelligt, auch zu gleichem Zwecke von demselben, unter Zuziehung einer obrigkeitlichen Person, vierelährige Visitationen der Waaren-Vorräthe der Juwelierer, Golds, Silbers und Kupferschmiede, so wie der Zinngießer, vorgenommen werden.

Frevelhafte Zuwiderhandlungen sollen mit Confiskation der Waare und mit fiskalischer Strafe belegt, der Frevler auch, nach Befinden der Sachen, für tufam erklärt werden.

Außerdem wird bestimmt, wie viel für Arbeitslohn, außer dem laufenden Silberpreise von 36 Stüber, per Loth probemäßigen Silbers, und wie viel für Vergoldung, nach Maßgabe der Arbeit und Schwere der Gegenstände, bezahlt werden soll, und den Lokalsbehörden befohlen, die obige Maß

regel sowohl, als die zu deren Handhabung bestellten Beamten aufs Kräftigste zu unterstützen.

Bemerk. Die churfürstliche Regierung zu Cleve hat am 4. November 1693 ein churfürstliches zu Eöln an der Spree am 18. Februar ej. a. erlassenes Edict publicirt, wodurch die Gebühren bestimmt werden, welche in den Landen Cleve, Mark, Minden und Ravensberg, für die dort eingeführte, vorbemerkte Stempelung eines jeden Stückes Golds, Silbers, Zinn- und Kupfer-Waare bezahlt werden müssen. — In Wyl. Th. V, Abth. II, Cap. X, Nro. 22 findet sich ein, die obige Angelegenheit regulirendes, früheres Mandat vom 18. Juli 1693.

449. Cleve den 11. August 1694.

Churfürstliche Regierung.

Die churfürstlichen Beamten und die Magistrate der Städte werden angewiesen, die Pächter der landesherrlichen Wehrholz- und Licent-Gefälle besser, wie bisher, bei ihren kontraktmäßigen Erhebungen zu schätzen und auf Bestimmen der Pächter oder deren Substituten ihnen, gegen Defraudanten der obigen Gefälle, starke Hand unweigerlich zu leisten.

450. Eöln an der Spree den 13. October 1694.

Friedrich, Churfürst u.

Zur Beförderung der Holz- und Obst-Cultur in Cleve und Mark, werden die Städte, Flecken und Dörfer zur Anlegung von Eichen- und Buchen-Kämpen, die neu sich verheirathenden Brautpaare, zur Pflanzung von 6 Obstbäumen und 6 jungen Eichen verpflichtet und die Beamten angewiesen, Obsterne zu säen, um daraus Pflänzlinge u. zu ziehen.

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat am 31. Januar 1790 zur Handhabung der frühern, und besonders der Bestimmungen des allgemeinen Edictes vom 19. März 1691 (Conf. Nro. 587 d. S.) — wonach die jungen Eheleute Frucht- und andere Bäume pflanzen oder ein gewisses Geldquantum dafür erlegen sollen — verfügt, sodann auch am 3. März 1719 die Beachtung

und Handhabung des obigen Edictes wiederholt beschließen.

451. Cleve den 15. December 1694.

Churfürstliche Regierung.

Publication einer churfürstlichen zu Ebln an der Spree am 15. December 1694 erneuerten Constitution von Verlöbniß, und Ehe-Sachen. (Conf. Ryl. Th. I, Abth. II, Nro. 58.)

Bemerk. Der in der allegirten Edicten-Sammlung von Wylins, aufgeführte Text der angebeuteten Constitution, ist bei der Publication in Cleve und Mark dahin abgeändert worden, daß:

1. im Eingange der Constitution, die Bestimmungen derselben an die cleve-märkischen Beamten, an die Prediger und Pfarrer aller dreier Confessionen, so wie an die Unterthanen gerichtet, und daß die cleve-märkischen Kirchen-Ordnungen überhaupt, so wie die Edicte vom 21. Juli 1665 und 18. December 1693 (Nro. 288 und Nro. 444 d. S.) ins Besondere, anstatt der churbrandenburgischen Consistorial-Ordnung, bezogen sind;

2. daß Letzteres, im Texte der Artikeln, überall da der Fall ist, wo die Consistorial-Ordnung allegirt wird, und daß die, in der Chur- und Mark-Brandenburg, dem Consistorium zugemessenen Befugnisse, in Cleve und Mark der churfürstlichen Regierung und dem von ihr committirten Hofgericht oder sonst delegirten Commissarius übertragen sind; sodann daß

3. zusätzlich zu den Artikeln 7 und 9 bestimmt ist, daß die der cleve-märkischen Ritterschaft in dem Landtags-Abtschiede vom 14. August 1660 (Nro. 262 d. S.) ertheilte Bestätigung ihrer in obiger Beziehung besitzenden Privilegien, durch die vorangebeutete Constitution nicht beeinträchtigt werden soll.

452. Cleve den 4. Januar 1695.

Churfürstliche Regierung.

Publication eines churfürstlichen zu Ebln an der Spree

erlassenen Edictes vom 4. Januar c. a. wodurch, — um die Silberlieferungen in die churfürstlichen Münzstätten, zu dem seitherigen Preise von 11 Thlr. 16 Sgr. für die feine Mark, ferner zu erhalten und, um deren Richtung in die benachbarten Münzen, wo 11 Thlr. 18 bis 20 Sgr. gezahlt, dagegen aber auch nach dem Leipziger Fuß nicht gemünzt wird, zu verhüten, — die frühern 1685 und 1690 erlassenen Verbote der Auf- und Vorkauferei des Goldes und Silbers, so wie der Aufwechselung der guten Münzsorten und beider Ausführung aus dem Lande, erneuert, und desfallige Visitationen der ein- und ausgehenden Waaren durch die Grenzbeamten angeordnet werden. (Conf. Ryl. Th. IV, Abth. I, Cap. V, Nro. 86.)

453. Cleve den 26. Februar 1695.

Churfürstliche Regierung.

Publication eines zu Ebln an der Spree den 26. Februar c. a. erlassenen Patentes, wonach das den Gebrüdern Bosen zu Leipzig, auf zwanzig Jahre, am 30. März 1692 verliehene ausschließliche Privilegium, zur Fabrication von Gold- und Silber-Drath, und dergleichen Waaren, so wie zum Handel mit denselben, in den sämtlichen churfürstlichen Landen aufrecht erhalten, und die Privilegirten, durch Bestrafung der ihr ausschließliches Recht beeinträchtigenden Fabrikanten und Handelsleute, kräftig geschützt werden sollen. (Conf. Ryl. Th. V, Abth. II, Cap. V, Nro. 6.)

454. Cleve den 11. September 1695.

Churfürstliche Regierung.

Publication eines churfürstlichen zu Golge am 11. September c. a. erlassenen Edictes, wonach, zufolge des zu Hamburg wegen der Münz-Rectification geschlossenen Reccesses, in den churfürstlichen Münzen mit der Ausprägung von Thälern nach dem burgundischen Münzfuße der Anfang gemacht werden soll. Diese sogenannten Kreuzthaler sollen überall, und so lange der Reichsthaler in seinen wahren Werth noch nicht wieder hergestellt ist, zu 30 gute Groschen oder 75 Stüber clevisch das Stück, „und zwar nach Proportion „der innerlichen Bonität, womit sie die nach dem Leipziger

„Fuß geprägten 3 übertreffen“ empfangen und ausgegeben werden. Das Unterscheidungszeichen dieser Kreuzthaler besteht in dem kreuzweise geprägten Buchstaben F und soll dadurch noch deutlicher gemacht werden, daß die künftig geprägt werdenden, die Worte: Nach dem Fuß des burgundischen Thalers, zugesetzt erhalten. (Conf. Rpl. Th. IV, Abth. 1, Cap. V, Nro. 88.)

455. Cleve den 27. October 1695.

Friedrich, Churfürst rc.

Die in dem Edikte vom 23. Januar 1693 (Nro. 433 d. S.) denjenigen Beamten, welche bis dahin einige Steuer-Immunität ihrer schätzbaren Güter herkömmlich genossen hatten, anstatt derselben, entweder in natura aut pretio, zu gelegten Dienst-Berechtigungen, dürfen nicht ferner, wie bisher mißbräuchlich geschehen ist, von den Beamten an denjenigen Orten, wo jene Immunitäten nicht herkömmlich waren, genossen werden, sondern muß es in diesen letztbezeichneten Aemtern bei der Amtsordnung vom Jahr 1560 und dem Herkommen verbleiben.

Bemerk. Die allegirte Amtsordnung ist vom 31. October 1559 (Conf. Nro. 58. d. S.)

456. Cleve den 10. November 1695.

Friedrich, Churfürst rc.

Zur Verhütung aller Unordnungen und Excesse bei der in Cleve und Marl stattfindenden Einquartierung churfürstlicher Truppen, werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Soll auf jedes Pferd mehr nicht als ein Spinn Haber Weisser Maasse, zehn Pfund Heu und ein Bund Stroh täglich gereicht werden.

2. Muß dahin gesehen werden, daß die Lieferung in gutem und tüchtigem Futter geschehe, damit die Truppen zu Klagen nicht Ursache haben, wie dan hingegen dieselben, wann ahn denen Orten, also sie einquartiert sind, das Futter solcher gestalt beschaffen, daß die Pferde dabey subsistiren können, keines weges befugt sein sollen, unnötige Klagen und Beschwerden deshalb zu führen.

3. Sollen die Unterofficiere und Gemeine mit Essen und Trinken so gut es der Hausman hat, und täglich vor sich geneußt, sich vergnügen, und von denen Wirthen außer deme, nicht das Geringste an Bier, Weißbrodt, Brandtwein oder anderen gebrandten Wässern, Wein und Taback, auch wie es sonst Nahmen haben mag, erpressen, oder ohne Bezahlung fordern, und weder dafür, noch sonst etwas an Gelde zu präsumiren haben.

4. Der Soldat soll auff des Wirts Koste keine Gäste nötigen, denselben dadurch zu beschweren.

5. Die Billettirung und Verlegung der Soldaten, soll zwar bei jedes Orts Obrigkeit geschehen jedoch aber auch allemahl dem commandirenden Officier davon Nachricht gegeben werden.

6. Umb bey der liquidation desto weniger Schwürigkeit zu haben, soll Monatlich vier Rthlr. auf jedes Pferd, ein Rehrsers aber durchaus nicht gefordert, und dem Lande solche auß Unserer Clevischen Cassa wieder gezahlet werden.

7. Diejenige 3 Rthlr. Hartfutter Gelder, welche Wir Monatlich ex Cassa auf jedes Pferd gut thun lassen, und 1 Rthlr. vor das Rauch-Futter, welches letztere das Land trägt, sollen denen Bequartierten ex Cassa gereicht, oder ahn ihrem Schatzungs-Contingent abgeschrieben werden.

8. Die Estandarten und Panden sollen im Staats-Quartier zusammen gebracht, daselbst bewachet, und von der ganzen Gemeine das dazu benötigte Wachtholz angeschaffet werden, wie dan auch an solche Orte zu Verhütung aller Weitleufftigkeit und absonderlichen Kosten zugleich die Ordonnanz Reuter mit einlogirt werden können.

9. Die Officiere und Gemeine, haben außer dem Obdach, Feuer, Licht, und Betten, sonst keine Servition in denen Quartieren zu genießen, welches auff die präsenten in natura zu geben, vor die Absenten aber dafür an Gelde nichts guth zu thun ist.

10. Von denen Hausleuten oder Unterthanen, sollen ohne der Obrigkeit Vorwissen, keine Pferde oder Votten erpresset, noch auch von denen Officieren, Reutern, oder der Officiere Jägern und Knechten, Lauben geschossen oder sonst gejaget werden.

11. Alle Geldt Pressuren vor Absenten, oder sie mögen sonst Nahmen haben wie sie wollen, und so in diesem

Reglement nicht in specie verstatet, sollen gänzlich abgeschafft sein, und die Verbrechere, sie mögen sein Officiere oder Gemeine, mit exemplarischer Bestrafung angesehen werden, zu welchem Ende dan

12. Alle vorkommende Desordres zuvorderst den commandirenden Officieren bekannt gemacht, und wann selbige darunter nicht remediiren, solche Unserm Clevischen Commissariat angebracht werden sollen, welches gehalten ist, alles mit Zuziehung des commandirenden Officiers, nach Befinden ohne Zeit Verlust zu remediiren, und dem beileidigten Theil zureichende satisfaction zu verschaffen, oder wann die Sache von der Wichtigkeit wehre, solche ihn Uns unterthänigst zu berichten.

Bemerkl. Wörtlich erneuert sub dato Edln a. d. Spree den 10. März 1698.

457. Cleve den 16. November 1695.

Friedrich, Churfürst ic.

Zur Abstellung mancher bei Verwaltung der Justizpflege in den höhern Instanzen eingeschlichenen Mißbräuche und Zögerungen wird Folgendes bestimmt:

1. Die Hofgerichts-Ordnung vom Jahr 1669 so wie die im Landtags-Abschied des 1661 enthaltene Revisions-Ordnung müssen sowohl als die, bei der Einführung von Rechtsmitteln und sonst festgesetzten Fristen, von der churfürstlichen Regierung und dem Hofgerichte streng beachtet werden. 2. Die als Nachträge zu der Hofgerichts-Ordnung mittelst gemeiner Bescheide festgestellten Prozeßnormen sollen in sofern sie nützlich erachtet worden der gegenwärtigen Verordnung einverleibt, die nicht aufgenommenen aber als nicht bestehend betrachtet, und künftig kein gemeiner Bescheid ohne vorherige Communication zwischen der Regierung und dem Hofgericht erlassen werden. 3. Die Art und Form des Geschäfts betriebes so wie der Vereidigung der Geheimen Regierungsräthe, der Justiz- und Hofgerichts-Räthe, der Archivarien, Protonotarien, Landtschreiber, Sekretaire, Rechenmeister, Registratoren, Kanzlisten, und der Schreiber auf dem Protonotariate, desgleichen der Advokaten, Procuratoren und Solicitanten werden ausführlich bestimmt. 4. Den sämtlichen Beamten ist es aufs strengste untersagt, im Interesse

der Partheyen zu advociren, zu procuriren oder zu sollicitiren. 5. Als Advokat soll niemand aufgenommen werden, der nicht auf einer bekannten Universität in Doctoren vel Licentiatum juris promovirt hat; den nicht promovirt habenden Personen kann jedoch, nach vorhergegangener Prüfung durch einen Geh. Regierungs- und Justiz-Rath, die Licentia advocandi verliehen werden. 6. Bei dem Hofgericht sollen 8 Procuratoren und 12 Solicitanten, nach vorheriger Prüfung ihrer Fähigkeit durch das Justiz-Collegium, angeordnet werden. 7. Die Revisions-Ordnung des 1661 wird u. a. folgendermaßen ergänzt: diejenigen streitigen Sachen, wegen welcher die Revision gehörig eingeführt, verfolgt und erkannt worden ist, müssen bis zum Ausgang der Reßtern in demjenigen Zustand bleiben resp. wieder hergestellt werden, worin sie sich am Tage des Urtheils befanden, weshalb die Revision nachgesucht worden ist. — Das zur Fortsetzung des Revisionsprozesses festgesetzte Fatale kann nur dann, wenn die Statthastigkeit der Revision erkannt worden, und nur einmal — in Cleve auf vierzehntägige, in Mark auf 3 wöchentliche Frist — verlängert werden. — Nach erkannter Zulässigkeit der Revision muß der Kläger dem Beklagten, je nachdem sie im Clevischen oder Märkischen wohnen, binnen 4 und resp. 6 Wochen seine Beschwerdeschrift, und wenn Fristverlängerungen erlangt worden sind, auch die desfallsige Anzeige, sub poena desertionis insinuiren lassen und den Beweis darüber zu den Acten liefern. Die in der Revisions-Instanz unzulässigen Einschreibungen neuer Dokumente und die Ueberschreitungen der bestimmten Zahl der Schriftsätze sollen bestraft und die Actenstücke nicht beachtet werden; die Uebergabe verschlossener Informations ad partem bleibt zwar ferner erlaubt, jedoch dürfen weder dieserhalb noch auch überhaupt Fristverlängerungen gestattet, vielmehr müssen die zur Beendigung der Revision geordneten Fristen streng beachtet werden. 8. Bei frevelhaft befundener Nullitäts-Klage oder wenn die gebetene restitutio in integrum unstatthast befunden wird soll der Kläger in die Kosten und in die auf frevelhafter Prozeßführung haftende Strafe verurtheilt werden. 9. Bei dem Hofgericht sollen in den geringfügigen, den Werth von 100 Goldgulden nicht übersteigenden, Streitfachen, die präparatorischen Punkte, durch mündliche jedoch zu protokollirende Verhandlung erörtert und abgethan werden. 10. Bei stattfindender Einklagung verbriefter Schuldsforderungen deren geschene Tilgung der Beklagte augenblicklich nicht erweisen kann, soll der Debitor ohne Zeitverlust zur Deposition

des obligationsmäßigen Betrages angehalten und kann Regresser dem Kläger gegen hinlängliche Caution, wegen allenfalls rechtlich erkannt werdender Rückerstattung, ausgefolgt werden. 11. Das Wechsel-Recht soll in den kleinemärktischen Landen eingeführt und desfalls beim Hofgericht und den Untergerichten nach folgenden Grundsätzen verfahren werden: Vierundzwanzig Stunden nach stattgefundenen Präsentation eines Wechsels ist derjenige, auf welchen er lautet, verpflichtet, sich über die Acceptation oder Nichtacceptation zu erklären; bedingungsweise Acceptation gilt für Nichtacceptation. Wechselacceptationen müssen entweder durch die Acceptanten selbst oder durch deren specielle Bevollmächtigte, auf die Wechselbriefe selbst, mit Angabe des Datums, verzeichnet werden. Bei verweigerter Acceptation steht es einem dritten frei in die Rechte des Präsentanten zu treten. Ein auf vorstehende Weise nicht acceptirter Wechsel muß von dem Präsentanten, längstens binnen 3 Tagen nach der verweigten Acceptation durch Notar und Zeugen protestirt, und dieser Protest demjenigen, der ihm den Wechsel zur Präsentation gesendet hat, nachrichtlich mit erster Post übersandt werden. Der Präsentant kann bei fortdauernder Hoffnung zur Zahlung den protestirten Wechsel bis zum Verfalltage an sich halten, und ist dann der Bezogene zur Zahlung des Wechsels und der Protestkosten verbunden; erfolgt aber diese Zahlung am Verfalltage des Wechsels nicht, so muß derselbe von dem Präsentanten zurückgesandt werden und dieser seine volle Schadloshaltung von dem Aussteller oder letzten Indossanten des Wechsels fordern. In solchem Falle ist der Wechsel-Aussteller oder Indossant verpflichtet, den Gläubiger ohne allen Verzug entweder durch baare Zahlung oder durch Bürgschaft oder Pfand, sowohl wegen der Hauptsumme als der Kosten und Schaden zu befriedigen und in Sicherheit zu stellen; durch Saumseligkeit in der Protestation oder Rücksendung eines nicht acceptirten Wechsels verliert der Präsentant seinen Regress an dem Wechsel-Aussteller oder Indossanten. Dem Präsentanten eines mehrfach gehörig indossirten und protestirten Wechsels steht es frei, wenn er von seinem letzten Indossanten seine Schadloshaltung nicht erhalten kann, in dessen und ferner in der vorübergehenden Indossanten Rechte einzutreten und von dem Wechsel-Aussteller den Ersatz zu fordern. Durch die Acceptation eines Wechsels wird der Acceptant Selbstschuldner und ist verpflichtet, den Betrag desselben, — wenn der Wechsel auf einen bestimmten Verfalltag gestellt ist, an diesem Regresser, wenn er auf Sicht gestellt

ist, 24 Stunden nach der Präsentation und wenn er à Uso gestellt ist, 14 Tage nach der Präsentation, — zu zahlen. In den vorbezeichneten Verfalltagen muß der Wechselinhaber die Zahlung fordern; in deren Ermangelung ist er verpflichtet, am sechsten Tag nach dem Verfalltag (welcher als der erste der Respekttage betrachtet wird), und, wenn der sechste Tag ein Sonntag wäre, an dem darauf folgenden Tage, vor Sonnenuntergang zu protestiren, und soll den Präsentanten diese Frist nicht benachtheiligen, wenn er während derselben keine Novation oder sonstige Vereinbarung mit dem Acceptanten geschlossen, auch die Protestation vor Ablauf der sechs Tage gehörig bewirkt hat; diese ständige Frist ist jedoch unnöthig bei den auf Sicht und auf eine kürzere Zeit als 6 Tage ausgestellten Wechseln, welche 24 Stunden nach dem Verfalltage bezahlt oder protestirt werden müssen. — Einem nicht gehörig indossirten oder cedirten Wechsel kann deshalb die Acceptation nicht versagt werden, jedoch ist der Acceptant vor geschehener Ergänzung des Indossaments nicht zur Zahlung verpflichtet und kann derselbe, wenn die Ergänzung sich zu lange verweilt, nur angehalten werden, die Selber zu deponiren oder gegen Caution auszusahlen. — Vor dem Verfalltag soll niemand einen Wechsel zahlen, oder gewärtigen, daß, wenn der Zahlungsnehmer unmittelbar fällt, die Zahlung auf seine Gefahr und Nachtheil steht. — Vorstehende Bestimmungen sollen bei allen Wechselbriefen sie seien Tratten oder Promessen, von den sämtlichen Justizbehörden gegen jeden Wechsel-Aussteller, Besizer oder Zahlungspflichtigen ohne alle Berücksichtigung des Standes um so genauer und prompter gehandhabt werden, als sie für allen durch ihre Fahrlässigkeit verursachten Schaden verantwortlich sind, und sollen die von den Local-Gerichtsbehörden in diesen Fällen ergangenen Urtheile ohne Zulassung der Appellation, Revision oder irgend eines Aufschub bewirkenden Rechtsmittels, zur Execution gebracht, und hiernach erst der fernere rechtliche Prozeß gestattet werden. — 12. Das Verhöreresciren der Beamten, von welchen appellirt werden kann, so wie ganzer Collegien oder Schöffensöhle und überhaupt in executivis Actibus voluntarias jurisdictionis et fiscalibus darf nicht ferner stattfinden, und wird für zulässige Fälle die Form des von dem verhörerescirenden Theile persönlich auszusprechenden Eides vorgeschrieben. — 13. Die Lex Anastasiana soll künftig nur in denjenigen Fällen anwendbar sein, wenn der Schuldner sich zur Zahlung willig erklärt, und er soll alsdann, auf den Grund jenes Gesetzes,

verpflichtet sein, nur so viel zu zahlen, als derjenige, welchem die Forderung übertragen worden, dafür gezahlt zu haben, eidllich erhärtet; wosern aber der Schuldner die Zahlung weigert und es, in Rücksicht seiner Verpflichtung, auf einen Rechtsauspruch ankommen läßt, so soll er den hierdurch festgestellten Betrag der Schuld entrichten und die Lex Anastasiana nicht beachtet werden.

458. Cleve den 19. November 1695.

Friedrich, Churfürst etc.

Nachdem Wir nicht ohne sonderbahres ungnädiges mißfallen vernommen, was gestalt bey denen in hiesigen Unsern Ländern vorfallenden concurs-processen, allerley unordnungen vorgehen, wodurch die wohl gegründete Creditores öfters zuriß gesehet, oder gar um das Ihrige gebracht werden; daß auch in puncto ordinis Creditorum verschiedene Streitigkeiten daher entstehen, daß in denen Städten und Gerichten nicht nach einer und derselben richtschnur procediret und geurtheilet wird; Als haben Wir nötig erachtet, dieservogen eine beständige Verordnung, wornach es bey allen Unsern Gerichten in Cleve und Märkischen, genau und eigentlich gehalten werden solle, ergehen zu lassen, ordnen und setzen demnach gnädigt:

1. Daß sobald sich ein concursus Creditorum eräugnet, alle Creditores per binas citationes Edictales, welche nicht allein zu affigiren, sondern auch auff gewöhnliche weise, in den Kirchen zu publiciren seynd, auff sichere zeit zu einbringung ihrer forderungen sub paena perpetui silentii, auff gewöhnliche weise geladen werden sollen. 2. Daß von denen erschienenen Creditoribus per majora (so nach proportion der Forderung zu nehmen) ein Curator honorum eligiret, und nominiret, auch demnach gerichtlich angeordnet werde, welcher die in concursu stehende güter (deren besitz und genuß dem Debitore alsdan sofort zu benehmen ist) nomine et in usum creditorum administrire, und das jus omnium Creditorum contra singulos beobachte, daß zu dem ende; 3. Gemelte güter zusehends gerichtlich inventarisiret, und also dem Curatori zu seiner künftigen berechnung übergeben werden, daß 4. Die sich angehende Creditores in sicherem dazu praesigirendem termino ihre originalia instrumenta, und sonst habende pro-

bationes sub paena refectionis in Judicio produciren, damit selbige alsdan a debitoribus et curatoribus agnosceret oder diffinitet werden, oder auch gestalten sachen nach, agnitio ex officio geschehen könne: daß ferner von solche agnitio geschehen, alsdan 5. Super veritate ac liquidatione debiti, ut et praetensio jure praelationis die noturfft in einem termino von allen Creditoribus (jedoch einem jeden absonderlich) eingegeben, und darauff von dem angestellten Curatore, oder auch dem Debitore selbst, da er will, gegen einen jeden, absonderlich die habende gegennoturfft vorgestellet werde; daß demnach 6. Von denen Creditoribus repliciret, von dem Curatore oder Debitore aber darauff duplicando submittiret, und ferner keine schriftwechselung admittiret, sondern causa pro conclusa angenommen: welchem vorgangen 7. Unausgesetzt super veritate et ordine hauptsächlich erkandt, und rationes ordinis es nach folgender gestalt, gehalten werden solle. 1. Sehen vor allen diejenige welchen beneficium separationis in rechte verstatet ist. 2. Die, welche nicht von dem Debitore, sondern vor sich selbst ein jus in re an denen in gemelten Debitoris handen besundenen gütern haben, diesemnach seynd die concurrirnde Creditores in fünf haupt Classes zu ertheilen:

I. CLASSIS. Zu der ersten gehören diejenige, welche ein sonderbahres privilegium vor allen andern, wie Sie auch nahmen haben mögen, de jure genießen, nemlich. 1. Die Gerichts und andere zu vollführung des processus notwendige allen Creditoribus zum besten kommende lösten. 2. Das Gesind und Liebsohn. 3. Die Argeney, Rüste, welche in der Krankheit, woran der Debitore gestorben, auffgangen, wie auch die Begräbnuß, Rüste. 4. Die beschwernuß welche denen gütern inhaeriren, und zwar erstlich Fiscus wegen aller gemeiner lasten, 2) die Canones emphyteutici, unwiderauffliche annui redditus und andere jährliche Zinsen und Renten, 3) die wiederkauffliche annui redditus. 5. Das Erbgest welches ein cohaeres dem andern zu gewissen zeiten, auß den unbeweglichen gütern zu zahlen schuldig ist. Und sollen die in dieser ersten Class stehende Creditores einer dem andern in obgesetzter ordnung vorgehen, und praesoriret werden, nicht aber pro rata concurriren.

II. CLASSIS. In der zweiten Classe stehen die hypothecarii privilegiati und zwar: 1. Diejenige, welche

militiae armatae vel togatae emendae causa, gelt sub hypotheca ausgeliehen. 2. Eine Ehefrau und Ihre Erben ratione dotis ist allen andern, welche tacitam hypothecam vor sich haben zu praefiriren, nicht aber denjenigen, welche ein vorübergehendes außtrückliches pfandrecht haben. 3. Welche zu erbauung und conservation eines in concursu stehenden Hauses geliehen. 4. Die Pupillen außern geldern ein gut gekaufft ist. 5. Fiscus, in denen post contractum erworbenen gütern der administratoren oder debitoren, welche ihm ex contractu verbunden seynd. 6. Die welche inter Chirographarios ein privilegium haben, und dabenebenst eine hypothec; alle in dieser Class außgetrückte Creditores seynd secundum ordinem ac prioritatem temporis einer dem andern zu praefiriren.

III. CLASSIS. Zur dritten Class gehören die hypothecarii und unter denselben 1. Diejenige welche dem Scrinio (so bey allen Gerichten im Clevs und Märktischen einzuführen) einverleibte verpfändungen haben, gestalt selbige allen andern verpfändungen vorgehen, unter sich aber secundum prioritatem temporis vorgefetzt werden sollen. 2. Alle übrige so sonst hypothecam expressam vel tacitam haben, und seynd dieselbe unter sich gleichfalls secundum prioritatem temporis einer dem andern zu praefiriren.

IV. CLASSIS. Zur vierten Class gehören die Chirographarii, welche ex privilegio denen simplicibus vorgehen, nemlich 1. Deponens, commodans vel pretario concodens, wann die von ihm deponirte oder geliehene güter, nicht mehr vorhanden seyn. 2. Die welche ob piam causam etwas zu fordern haben. 3. Praeceptores, Advocati, Procuratores, Notarii, ratione salarii. 4. Die welche zu reparation oder einkauffung eines guts, ohne sich eine hypothec zu bedingen, gelt geliehen, imgleichen der verkauffer ratione residui seines bedingenen pretii, wann er auch mit keiner hypothec versehen ist. 5. Der welcher ohne zinsen gelt geliehen hat, und zwar diese privilegiati, wann die güter zu ihrer aller zahlung nicht zureichen, concurriren pro rata ohne consideration prioritatis temporis.

V. CLASSIS. Zur fünften Class gehören alle Chirographarii simplices, welche weder ein jus reale, weder sonst einig privilegium haben, sondern allein durch Brieffe und Siegel zeugen oder andere documenta ihre schuldforderung belegen können, diese alle concurriren gleichfalls pro rata ohne consideration der zeit oder sonst, wober Wir

dan ins gemein wollen, daß ein Creditor, der den vorgang hat, in suo ordine nicht allein mit dem Capital, sondern auch mit vier Jahr zinsen, wie auch mit derjenigen, so post litem motam verfallen, praefirirt werden, die übrigen interessiren aber nach den Capitalien eodem ordine folgen sollen;

Und man auff solche weise ordo eingerichtet, und denen nicht erschienenen Creditoren ein perpetuum silentium injungiret ist, soll in denen fällen, worin es auch nötig erachtet wird, die etwa noch übrige liquidation de plano ohne dessfalls schriftten zu wechseln, geschehen, und demnach die in concursu liegende güter subhastiret, und darauf ein jeder Creditor in suo ordine befriediget, und dieses alles bergestalt beschleuniget werden, damit ein concurs process auffß längste nicht über zwey Jahr mehre, und also denen Debitoribus so wenig als andern, welche auffenthalt suchen möchten, solches verstatet, sondern hierunter unverlängte und unpartheyische Justiz administriret werde: Endlich lassen Wir es in denen alhie etwa nicht exprimirten casibus, bey denen gemeinen Kayserslichen Rechten bewenden: Wornach sich Unsere Clevs und Märktische Regierung, Justiz und Hoffgericht, und sonst jedermänniglich ins künfftige zu achten, und hiewieder keinen Unterschleiff zu verstaten hat: Urfundlich Unserß hievor getrückten Churfürstlichen Inseglß, und hohen Händiger Unterschrifft.

459. Cleve den 3. Dezember 1695.

Churfürstliche Regierung.

Publication eines churfürstlichen zu Cöln a. d. Sprey am 3. Dezember c. a. erlassenen Edictes, wodurch die churfürstlichen Scheidemünzen und die seither gängigen Fetzmennger, alten Kaiserergroschen und 14 Stüberstücke sodann auch die Kreuthaler zu 1 Rthlr. 15 Stbr. im Cours erhalten, dagegen die neuen Kaiserergroschen, drei Petermenger-Stücke, doppelten und einfachen Groschen und 6, 4, 3, 2 und 1 Pfennigstücke, nach dem Beispiel der übrigen Witzstände des niederheinisch westphälischen Kreises, verrufen werden. (Conf. Regl. Th. IV, Abth. I. Cap. V. Nro. 89.)

460. Elzeve den 20. Dezember 1695.

Churfürstliche Regierung.

Publication eines zu Eöln a. d. Spree am 20. Dezember c. a. erlassenen Promulgations-Patentes eines kaiserlichen zu Wien am 11. Juli c. a. erlassenen Edictes, wodurch — zur Beseitigung der dem deutschen Fabrik- und Handels-Wesen aus seitheriger Willkühr erwachsenen Nachtheile —, verordnet wird, daß auf den sämmtlichen Gold- und Silber-Drath-Manufacturen in den Reichslanden nur 15 $\frac{1}{2}$ löthiges Silber zu Borden, Knöpfen, Schnüren und sonstigen Gegenständen verarbeitet werden darf, und daß keine dergleichen geringhaltigere Produkte des Auslandes eingeführt, und im Handel ferner gebuldet werden sollen. (Conf. Myl. Th. V, Abth. II, Cap. V, Nro. 7.)

461. Eöln a. d. Spree den 24. März 1696.

Friedrich, Churfürst ꝛc.

Thun kumbt und geben hiemit Jedermänniglich zu verstehen, nachdem Wir einige Jahre hero nicht ohne sonderbahres Mißfallen verspüret, was gestalt in Unserm Herzogthum Elzeve und Graffschaft Mark über die Pastorat und Prediger-Wahlen in denen Evangelischen Gemeinden, welche das Jus eligendi herbracht haben, allerhandt Zwietracht und Uneinigkeit entstanden, und dieses übel so sehr eingerissen, daß fast kein Prediger ohne Streit erworlet und zu weilen grosse und ärgerliche Processen zum Verderb der Gemeinen daraus erwachsen: Und dan Uns aus Landes-Hüthlicher Vorsorge und insonderheit Krafft des Uns zustehenden Juris Episcopalis in alle wege gebühret, dergleichen höchstschädlichem übel, so viel immer thunlich ist, abzuhelfen, und vord Rünfftige Bersehung zu thun, damit Ruhe in den Gemeinen unterhalten und die Schädliche Trennungen verhütet werden mögen; Als verordnen Wir durch dieses Unser, nach reiffer überlegung fest gestelltes Edict: Daserne ins Rünfftige in obgedachten Gemeinen, welche das Jus eligendi haben (gestalt in denen anderen, in welchen Wir das Jus Patronatus haben, Wir ohne dem, gleich wie bißhero also auch ferner nach Unserm gnädigsten Gutfinden zu verfahren wissen werden) über die Wahl eines Predigers Streitigkeit entstehen sollte, dergestalt, daß die Gemeinde in zwey Parttheyen zertheilet, einer Diefen, der ander Jenen zum

Prediger verlangen, und die Sache an Uns oder Unsere heimgelassene Regierung gebracht würde, daß die von einem und andern Theil eintommende Klage nicht gleich wie in andern Partthey-Sachen geschieht, dem andern Theil zur Gegenwehr so fort communiciret, und also zum Rechts-Process die Thür geöffnet werden, sondern Unsere Regierung gedachte Klage denen Beamten loci, oder sonst einem andern Commissario, welchen Sie darzu am bequemsten achtet, zusenden solle, mit dem Befehl, daß Er mit Zuziehung des Praesidis Synodi oder Inspectoris, auff einen sichern Tag die ganze Gemeinde versambeln, selbige die eingetommene Klage öffentlich vorbringen, demnachst die streitende Theile unter sich zu vergleichen suchen, und damit die Prediger-Wahl der Kirchen-Ordnung gemäß, und also, wie es sich in Christlichen Gemeinen gezeimet geschehen möge, verfügen, auch vom Verlauff unausgesetzt berichten solle. Fals nun bey Verrichtung dieser Commission, der Vergleich gefunden, und die Wahl ordentlich vollzogen wird, so hat es dabey sein bewenden; Daserne aber die streitende Theile in Ihrer Niedrigkeit immer verharren wolten, so soll der Commissarius ohne Verstattung einiger Schriftwechselungen alles, was hinc inde vorgetragen wird, und sonst bey dem actu Commissionis vorfällt, genau observiren und protocolliren lassen und alles nebst seinem pflichtmäßigen Bericht und Gutachten des Praesidis oder Inspectoris einsenden, da dan solchem nach Unsere Regierung keinen ferneren Process verstaten, sondern ex officio ac de plano entweder einen von Denen, welche hinc inde von den streitenden Theilen vorgeschlagen sind, oder auch, da sie es zu Beruhigung der Gemeinen nützlich erachten, einen Dritten zum Prediger anordnen, und also die sonsten der Gemeinde zustehende Wahl vor dasmal cessiren solle: Wir wollen auch daß die Verfügung, welche solcher gestalt in Unserm hohen Rahmen geschiehet, ohne Zustimmung einiger Provocation oder andern suspensiven Mittels so fort zur Würdlichkeit gesetzt werde, und ein jeder streitender Theil sich derselben ohne fernere Bewegung in der Gemeinde zu verursachen gehorsamlich unterwerffen solle, mit der Verwarnung, fals ein oder ander dabey nicht acquiesciren sondern in der Unruhe fortzufahren sich unternehmen möchte, daß solcher nicht allein nicht geböhret, sondern auch befundenen Umständen nach davor exemplariter bestraft werden solle.

462. Eöln a. d. Spree den 9. April 1696.

Friedrich, Churfürst. v.

Zur bessern Handhabung der oft erneuerten Verbote der, zu Gunsten des Reichsfeindes und seiner Allirten, stattfindenden Ausführung der Pferde, werden mehrere den Pferde-Bestand und dessen Veränderungen so wie den Handel mit in- und ausländischen Pferden controllirende Maßregeln vorgeschrieben, sodann auch bestimmt, daß nur an den gewöhnlichen, Rhein-, Wahl-, Maas-, Lippe- und Ruhr-Fährstellen in den cleve-märkischen Provinzen, und nur auf den Grund legaler Pässe, die Ueberfahrt von Pferden geschehen darf. Contraventionen in letzterer Hinsicht sollen mit Confiskation der Pferde bestraft werden.

463. Potsdam den 29. April 1696.

Friedrich, Churfürst v.

Da die cleve-märkischen Vasallen die ihnen, auf den Grund desfallsiger mehrjähriger Verhandlung, „auf gewisse „Maße freigegebene und eingeräumte“ Jagdbefugniß, nicht forstmäßig ausüben, so wird verordnet:

1. Alte und tragende Thiere dürfen nicht geschossen werden.

2. Jagdberechtigte dürfen ihre Befugniß nur durch erfahrene Schützen, nicht aber durch Bauern oder ungeschicktes Gesinde ausüben lassen; angeschossenes ins churfürstliche Gehege überlaufendes Wild, muß dem nächstgelegenen Forstbeamten angezeigt, und darf nur in dessen Gegenwart verfolgt werden; wenn es den ersten Tag nicht gefunden wird, und die Sonne darüber untergegangen ist, darf es nicht weiter verfolgt werden, indem es alsdann dem Landesherren verfallen ist.

3. Die an die churfürstlichen Gehege angrenzenden Jagdberechtigten dürfen sich denselben mit ihren Hunden nur auf eine viertelstündige Entfernung nähern, nur einen, oder doch nur so viele Schützen, als wozu sie berechtigt sind, halten, und nicht mit Büchsen, sondern wie herkömmlich, nur mit Netzen jagen.

4. Die seit vielen Jahren eingeführte Schzeit muß streng gehalten werden.

5. Das herkömmliche Knüppeln der Hunde muß überall stattfinden.

Contraventionen der vorstehenden Bestimmungen sollen mit den gewöhnlichen Brüchten belegt werden.

464. Cleve den 13. Juni 1696.

Churfürstliche Regierung.

Die gegen die Desertion der churfürstlichen Truppen erlassenen Edikte sollen von den Beamten aufs Strengste gehandhabt, die jeden Ortes betroffen werden den Deserteure verhaftet, und zur nächsten Garnison abgeliefert, sodann auch gegen fernere Contravenienten der vorangedeuteten Edikte die Vermögens-Confiskations-Strafe verwirkt werden. Für jeden von den Beamten verhafteten und abgelieferten Deserteur erhalten dieselben eine Prämie von 5 Reichsthalern.

465. Cleve den 4. Juli 1696.

Churfürstliche Regierung.

Publication eines churfürstlichen zu Eöln a. d. Spree am 4. Juli 1696 erlassenen Patentes, wodurch die den französischen Refugierten, mittelst des Ediktes vom 29. October 1685 verliehenen zehnjährigen Freiheiten und Privilegien auf fernere fünf Jahre zugesichert und verlängert worden. (Conf. Ryl. Th. II. Abth. I. Nro. 84.)

466. Cleve den 24. August 1696.

Churfürstliche Regierung.

Die früheren, namentlich 1675, 1685 und 1688, (Nro. 329, 378. und 405 b. S.) ergangenen, Straf-Edikte gegen die, besonders das platte Land mit Bettelci, Brandstiftung und Raub unsicher machenden, sogenannten Loproßen, Zigeuner (in Kleidungen, die ihnen nicht gewöhnlich sind) und starken Bettler, werden bestätigt; die Erneuerung der Warnungstafeln (auf welchen ein von dem Scharfrichter ausgeprägt werdender Zigeuner mit den beiden Aufschriften „Strafe der Zigeuner“ und „Strafe der starken Bettler“

darzustellen ist) wird befohlen, und die Vorschriften, daß keinem arbeitsfähigen Einwohner das Betteln zugelassen, dagegen aber den arbeitsunfähigen Bedürftigen der nöthige Unterhalt aus Armenmitteln verabreicht werde, in Erinnerung gebracht.

467. Cleve den 29. September 1696.

Ehurfürstliche Regierung.

Thun kunde und fügen hiemit Unseren Rant, Drosten, Drosten, Amtmännern, Richtern, Vogteyen, Schultheissen, Stadts, Magistraten, und sonst Jedermänniglich, deme darahn gelegen zu wissen; Nachdem Uns vielfältige Klagen vorgekommen, über die irregularität, Ungeschicktheit und Bedriegeren, welche bey dem Gesinde, es seyen Kutscher, Knechte, Dienstmägdt oder Weiber, Ammen, Kinderwärterinnen oder andere, wie sie Rahmen haben mögen, welche auff einige Zeit ihren Dienst, bey Andern vermietthen oder verbinden, gepflegt werden, indeme sie sich also in ihrem Dienst betragen und anstellen, daß die Herren, Meister, oder Frauen davon nicht einen solchen Nutzen, Hülff oder Dienst haben können, als die Billigkeit, Ehrbarkeit und Unterhaltung guter Policey erfordert, und daß sonderlich in den grossen Städten dieses Herzogthums Cleve und Graffschafft Mark, die Stolzheit und Halsstarrigkeit des vorgemelten Gesindes dergestalt zunehme, daß wann nicht in Zeiten diesem Unwesen gesteuert, dasselbe zu Männiglichem Nachtheil endlich unerträglich seyn würde: So seyn Wir daher bewogen worden darunter nachdrücklich zu remediren, ordnen und befehlen demnachst hiemit gnädigst:

1. Daß alle diejenigen, so Kutscher, Knechte, Mägdt, Weiber, Ammen, Kinderwärterinnen oder andere Personen, die ihren Dienst auff eine Zeit vermietthen, wie sie auch mögen genant werden (welche Wir alle unter den Rahmen von Gesinde oder Diensthöten begreifen) bey ein, oder anderen an, und in Dienst bringen wollen, sich zuvor vom comportement und Zustand Derjenigen, so sie im vermietthen assistiren, und insonderheit (wann dieselbe alhie im Lande dienen oder gebietet haben) bey dem oder denjenigen, wo sie gedienet haben, genau informiren sollen, ob sie ihre stipulirte Zeit geziemend aufgedienet, und ob sie in solchen ihren Dienst treu, ehrlich und geüßten sich gegen

ihre Herren, Meister und Frauen betragen haben, und solches bey Straff, wann sie fahrlässig in vorgemelter Nachforschung gewesen, von Zehen Thaler Clevisch Jeder zu Dreißig Stüber gerechnet.

2. Und im Fall diese Personen möchten benachrichtiget seyn, daß die vorgemelte Diensthöten sich nicht getreu, ehrlich und geüßten in ihrem Dienst gegen ihre Herren, Meister oder Frauen betragen, oder ihre Zeit nicht geziemend aufgedienet hätten, sondern für expiration derselben auf ihren Diensten gelauffen wären, so sollen sie sothane Diensthöten oder Gesinde nicht vermögen wiederumb zu vermietthen oder darunter zu assistiren, bey Straffe gleicher Zehen Thaler Clevisch, und ferner nach Befinden.

3. Es sollen auch die vermietthen oder andere, die sich damit moliren, keine der vorgemelten, welche Sie bereits an Jemanden vermiethet, hernach und ehe Sie ihre Zeit geziemend aufgedienet haben, vermögen anderwertig wieder anzubringen noch auch dazu ratthen oder helfen directo noch indirecto, vielweniger sich unterstehen, einige der vorgemelten mit versprechen mehrern Lohns aus ihren Diensten zu locken, dazu zu ratthen oder sonst dahin zu bringen, daß sie ihre vorige Dienste nicht, wie es sich behöret, aufdienen, bey vorgemelter Straffe.

4. Wir wollen auch, daß alle sothane Diensthöten oder Gesinde so vor der bestimten Zeit aus dem Dienst gelauffen oder durch andere desbauchiret und verleitet worden, umb ehe sie in den Dienst treten, den empfangenen Mietpfenning zurück zu bringen, und ihre angenommene Dienste zu verlassen, keine Assistentz verließen, vielweniger von Jemanden ins Haus genöthet oder aufgehalten werden, bey Straffe als vorgemelt von Zehen Thaler Clevisch.

5. Sondern es sollen alle vorgemelte Diensthöten, welche sich anjehö bey Jemanden verbunden haben, oder künftig auff eine sichere Zeit verbinden werden, es seye daß sie deswegen einen Mietpfenning empfangen haben oder nicht, gehalten seyn, in denselben Dienst zu gehen, denselben zu praestiren, und die bestimmte Zeit treu, geüßten und ehrlich wie es sich geböhret aufdienen, und zum Contentement ihrer Herren, Meister und Frauen den Dienst auszuführen, auch ohne wichtige Ursachen denselben nicht quittiren oder ihren Dienst verlassen noch auch, so bald sie sich verbunden, denselben auftragen, oder den Mietpfenning wieder bringen,

wiesweniger vor ihrer Zeit, darauß lauffen, oder sich in ihren Dienst widerspänstig, ungebührlich, unmanierlich und untreu gegen ihre Herren, Meister und Frauen betragen mögen, bey gleicher Straff von Zehen Thaler Clevisch, und daß sie für das erstemahl, wan sie auß dem Dienst gelauffen oder sich auß ihrer Herren, Meister oder Frauen Hauß, ein oder mehr Tage absentiret, ein gedoppelte Zeit zu Wasser und zu Brodt gesetzt, und was wehrender solcher Zeit von ihren Herren, Meister oder Frauen, an andere, umb der wegelauffenen Dienst zu versehen gegeben, alsofort von ihnen bezahlet werden, dabenebenst aber und wan sie in dem Ungehorsam continuirten, nach Beschaffenheit der Sachen auß Anklagen ihrer Herren, Meister oder Frauen, mit der Drillen, Zuchthause oder anderer arbitrairen Straffe sollen be-
 leget werden, auch wan es von ihren Herren, Meistern oder Frauen also verlangt würde jedesmahl gehalten und verbunden bleiben, ihren Dienst zu praestiren, ohne sich innerhalb derselben Zeit an andere mögen zu verbinden, bey poen, daß sie von Obrigkeit wegen auß ihre Kösten alsobaldt auß den Häusern, wo sie seyn geholet und zu ihren vorigen Dienst constringiret werden sollen, ohne daß sie sich in demselben ihren vorigen Dienst darüber ungeziementt widerspänstig, untreu oder unmanierlich mit Worten oder Wercken gegen ihre Herren, Meistern und Frauen oder jemandt vom Haußgesind sollen betragen mögen, bey gleichmäßiger Pöen und dabenebenst, gestalten Sachen nach in opus publicum gebracht oder sonsten arbitrarie nach gutfinden jedes Orts Obrigkeit, gestraffet zu werden.

6. Es sollen ferner alle gemelte Dienstbotten gehalten seyn, auß die stipulirte Zeit in ihre Dienste zu kommen, wenigstens innerhalb dreyen Tagen hernacher auß Pöen von Fünffzehen Stüber Clevisch für jeden Tag, daß sie später in ihre Miethe oder Dienste kommen, welche bey ihren respectivs Herren, Meistern und Frauen, an ihren bedungenen Lohn zu kurzen seyn. Und damit dem Gesinde darin keine Hinderung gemacht werde, so sollen diejenige Herren, Meister oder Frauen bey welchen dasselbe dienet, gehalten seyn, innerhalb dreyen Tagen nach dem Verlauff der ordinairn Zeit, ihre Dienstbotten zu dimittiren und gehen zu lassen, bey Straffe gleicher 15. Stüber Tags, und daß sie desto weniger nicht gehalten bleiben, die Dienstbotten zu licentiren und gehen zu lassen, umb innerhalb gemelter Zeit ihre neue Dienste oder Miethe anzutretten.

7. Es soll auch alles Gesinde gehalten seyn, drey Monath vor expiration ihrer Miethe oder Dienste mit behörlichem respect ihre Herren, Meister oder Frauen anzusprechen und ihnen zu melden, ob sie von intention seyn, in ihren Diensten zu bleiben, oder zu gehen, bey Entsehung dessen, sollen die stillschweigende Dienstbotten, ihren Herren, Meistern oder Frauen, wan sie es begehren, gehalten seyn, noch für selbigen Lohn, auß das folgende halbe Jahr ferner zu dienen, nemlich über die Zeit, wozu sie sich anfänglich verbunden hatten.

8. Weiters so soll hinführo Niemandt einig Gesinde mögen in Dienst nehmen, ohne vorhero woll zu untersuchen, ob es auch an Jemand anders in derselben Zeit verbunden seye, viel weniger aber solches außserhalb der ordinairn Zeit vornehmen, ohne gleichmäßige und genaue Untersuchung zu thun, und vorhero deutlich zu sehen und zu wissen, daß von dem Dienst oder Miethe worin solche Dienstbotten gestanden, durch ihre letztere Herren, Meister oder Frauen ent schlagen seyn, bey Straffe daß diejenige, die Jemandt anderer gestalt annehmen, gleiche Zehen Thaler zahlen, und gleich woll der Dienste selbiger Dienstbotten entbehren sollen.

9. Niemandt von was Standt oder condition er seye, solle sich unterstehen, einige vorgemelte Dienstbotten ohne wissen, willen und zustimmen ihrer Herrn, Meister und Frauen, wobey sie dienen auß derselben Dienst zu ziehen, dieselbe zu suborniren oder dahin zu verleiten, damit sie den Dienst, worin sie seyn verlassen, oder vor der Zeit darauß treten und in ihre oder andere Dienste übergehen, auß was pretext es auch sein möge, es wäre mit versprechen mehrern Lohns, Emolumenten, Avancement oder sonsten, bey Straffe von 10 Clevische Thaler nicht allein zu bezahlen, von denenjenigen, welche dieselbe verleitet, suborniret oder auß dem Dienst ihrer vorigen Herrn, Meister oder Frauen entführet, sondern auch so auß solche Subornirung und Verleitung ihre Dienste und Miethe, innerhalb der bestimten Zeit verlassen, wie imgleichen auch von denen, welche solche Verleitete und Verführte Persohnen in ihre Dienste angenommen haben.

10. Und so ferne Herren, Meister oder Frauen in den Diensten oder comportement vorgemelter ihrer Dienstbotten kein Vergnügen hätten, solchenfalls sollen gemelte Herren, Meister oder Frauen bemächtigt seyn, denselben ihren Dienst aufzukündigen, und sofort gehen zu lassen, jedoch die Zah-

lung ihres versprochenen Lohns thun, nach proportion der Zeit, welche sie wirklich gedienet haben, womit vorgemelte Herren, Meister und Frauen sollen bestehen mögen, und gemelte Diensthotten, aus dem Hause weichen müssen, ohne daß ihre Herren, Meister oder Frauen gehalten seyn sollen, ihnen einige weitere Neben zu geben, oder anzuzeigen; Und bleiben gleichwohl solche licentirte Diensthotten, im fall sie sich muthwillig stellen, oder einige insolentes mit Worten und Werken gegen ihre Herren, Meister, Frauen oder derselben Hausgesinde pflegen, oder gepflegt hätten, subject der Straffe hievor gemelt.

11. So ferne es auch geschehe, daß gemelte Herren, Meister oder Frauen durch die unerträgliche Stolsheit, Hartnäckigkeit, Muthwill und Ungehorsamkeit der vorgemelten Diensthotten necessitirt und gezwungen würden, Jemand derselben nicht allein vor der Zeit die Miethe aufzukündigen und aus dem Hause gehen zu lassen, sondern auch ihre Ursachen der Obrigkeit beweislich angeben und dociren können und wolten, solchensals vermögen gemelte Herren, Meister und Frauen, ihre Diensthotten nicht allein augenblicklich aus ihren Häusern gehen zu lassen, ohne denselben etwas von dem versprochenen Lohn zu zahlen, obschon derselbe bereits versprochen gewesen, sondern es sollen überdem solche Diensthotten der hievor gemelten Straffen, nach Befinden und Beschaffenheit der Sachen unterworfen bleiben.

Endlich wollen Wir daß von aller vorgemelten Straffe, ein Drittel zum Vortheil des Anbringers seye, die übrige Zwey Drittel aber gewöhnlicher Weise berechnet werden: Und befehlen demnegst Euch obgemelten sampt und sonders hiemit gnädigst, dahin zu sehen, daß dieses Edictum strieto unterhalten und die Contravenienten ohne einige dissimulation und connivence gestrafft werden.

468. Cleve den 6. October 1696.

Churfürstliche Regierung.

In denselben Streitigkeiten, deren Kapitalwerth unter 25 Thaler Clevisch, jeder zu 30 Stüber gerechnet, ist, findet keine Appellation von den Urtheilen der Untergerichten Statt; jedoch ist es den sich verletz glaubenden Parteien erlaubt, bei der unmittelbaren Ober-Instanz oder bey der Churfürst-

lichen Regierung bittweise Vorstellungen dagegen zu machen, worauf die Acten zur Revision der Sache, abgefordert und auf ihren Grund das Rechtliche definitiv verurtheilt werden soll.

Bemerkung. Im Eingang der Verordnung vom 16. October 1697 (Nro. 476. d. S.) ist ausdrücklich bestimmt, daß das vorbezeichnete Rechtsmittel der Revision binnen der gesetzlichen Appellationsfrist eingeführt werden müsse.

469. Edln a. d. Spree den 19 Februar 1697.

Friedrich, Churfürst u.

Auf die Exportation der Wachs- und Bleichmaterialien aus der Grafschaft Mark ins Bergische soll ein Ausgangs-Zoll, und zwar von einem Eimer Kohlen 14 Stüber, von einem Malter Asche 74 Stüber und von einer Karre Holz 4 bis 5 Stüber, erhoben werden, um hierdurch, außer der Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte, den märkischen Bleichereien nebst dem Linnen- und Garn-Handel, — welche durch die Bergischen und Elberfelder niedergedrückt sind, — ein Aufhülfsmittel zu gewähren.

470. Cleve den 26. März 1697.

Churfürstliche Regierung.

Thun kundt und fügen hiemit Unseren Landt-Drosten, Drosten, Amteuten, Vogtessen, Schultheissen, Richtern, Stadts Magistraten, samt samptlichen Unseren Bedienten und Unterthanen in Gnaden zu vernehmen; Nachdeme Wir zu Unserem sonderbahrem Mißfallen in Erfahrungbracht, daß bey dem Steuer-Wesen daher große Irrungen und Confusiones sich erdügen, daß die Pächtere und Coloni contrahabler Güter mit ihren Verpächtern und Eigenern solcher Stücke dahin ihre respective verpacht und Pacht Scheine aufrichten, daß gedachten Pächtern die Güter Schatzung und Lasten frey elociret werden, hergegen deren Eigener die Schatzung zu zahlen, und andere Landts-Belastungen zu tragen auf sich nehmen, und dan viele solcher vornehmen Proprietarien diese Onera zum Beschuhr anderer Contribuonten und Armuth von Jahren zu

Jahren auff solchen Gütern stehen lassen, indeme unsere Steuer-Einheber vor dieselbe auch Einsicht tragen, und sie mit keiner Execution belegen dürfen, geschliglich solche private Contracten und Verpfachtung Uns in unserm hohen Steuer-Wesen ganz nachtheilig und schädlich befunden worden, in Betracht, daß ein jeder Colonus nach seinem Gewinn und Gewerbe contingentiret und angeschlagen wird, zu deßwegen denen Eigern solche Lasten, so doch endlich abgeführt werden müssen, täglich mehr und mehr anwachsen, und auff den Gütern lasten; So sind Wir solchem Unwesen und Unordnung vorzubiegen gnädigst bewogen worden, cassiren und annulliren deswegen solche eigennützige und ungültige Contracten so weit sie zum praesudic unsers Steuer-Wesens eingerichtet, und befehlen Euch unsern Beamten voraus unsern Steuer-Empfängern in gnaden und alles ernst, daß praeteritum so auffm Gute verstanden, von denen Proprietariis und Eigern ins künftige, ohnangesehen solcher einseitig auffgerichteter Verpfachtungen, die laufende contributiones aber ohngefaumbt von denen colonis und Pfächtern bezutreiben, und die gedachte pfächtere gleich andern unsern beschwer tragenden Unterthanen zu allen Lasten concurriren zu lassen, und da in gute mehrgemelte pfächtere oder besitzere der Contribuabler Stücker solche abzutragen verweigeren dörrften ohne ferneres Absehen oder einigen respect der Personnen und Eigentümern dieselbe, salvo regressu ahn ihrer versprochenen Jährlichen Pacht oder sonst, so fort mit militärischer Execution zu belegen, mit dieser Verwarnung, da unsere Receptores der Steuern darauff nicht steiff und fest halten, und dieser unserer gnädigsten Verordnung allerdings nachkommen würden, zu gewertigen, daß ihnen solche Restanten zur Last gesetzt, und sie zu deren Betrag durch Executions Mittel angewiesen werden sollen, wornach sich männiglich zu achten hat.

471. Cleve den 19. April 1697.

Churfürstliche Regierung.

Thun kundt und fügen zu wissen allen und Jeden Unseren Landt: Drost, Drost, Amptleuten, Richtern, Vogt, Schultheissen, so dan Stadt Magistraten fort allen und Jeglichen unsern Unterthanen und Eingefessenen, unsers Herzogthums Cleve und Graffschaft Mark; Nachdem be-

landt und es die tägliche Erfahrung bezeuget; was massen der Clerus in unsern Cleve- und Märckischen Landen, theils so übel hauss gehalten, daß von demselben viele Güter ver-
setzt, viele gar alienirt, theils privati unter sich gezogen mit großen und schweren Schulden verhaftet, und dadurch so unvermögendt geworden, daß Er die schuldige onera schwehlich tragen und darauff bestellte Geistliche Bediente gebührendt salariert werden können, wodurch der Fundatoren, so löblich solche Renten ad Pios usus gewidmet, intention gerade zuwieder gehandelt worden, und dan Mächtiglichen, so der Rechten erfahren, bewußt daß vermöge gemeiner und Canonischen Rechten, alienationes et oppignorationes bonorum Ecclesiasticorum zu recht allerdings gültig geschweige daß absque diversis juris requisitis auch unsern Landfürstlichen gnädigsten consensum und approbation keiner alienation und verbindung unterwürffig; Gleich dan solchem unzulässigem Werde in dem getroffenen und im druck ausgelassenen Religions Recessu in etwa deutlich maect und Ziel gesetzt, und nach dessen Inhalt solche alienationes und posna nullitatis geschehen müssen: So haben wir dennoch, wie woll solches alles zur Einige jedem bewußt, zum überflus durch dieses öffentliche edictum männiglich gnädigst warnen wollen, daß sich niemandt, mit einigen Geistlichen Gütern beschwigen, noch dieselbe in einige wege ahn sich erhandeln solle, gestalt wir solche nicht beschene canonische vereusserungen und nichtige verpfändungen allerseits Religion geistlicher Güter hiemit gänzlich gnädigst cassiren und aufheben, und zum fall jemandt diesen obangezeigten gemeinen Rechten und dieser unserer gnädigsten und heilsamen Satzung zuwieder handeln und deroeniger nicht dieselbe an sich kramen und ohne unsere gnädigste Bewilligung Geldt darauff verschleiffen auch widerlich einige Geistliche Güter, den glaubigern darauff die Jährlichen Zinsen per 20 oder sonst zu erheben einreumen dürffte, solchen fals sollen solche Unterpfande so fort wieder unentgeltlich eingezogen, alle einseitige contracten aufgehoben, deantores und Creditores so fort wieder abzutreten und deroeniger nicht pro omni causa perceptis et percipiendis denen einigen Geistlichen, zu welcher Kirchen oder Capitulo ohne Unterscheidt der Religion sie gehörig, darab jedoch salvo regressu gegen denjenigen so rem non suam vereuffert oder verschrieben, zu respondiren schuldig und gehalten sein, Euch obgemelten sampt und sonders gnädigst befehlendt über dieses; unser gnädigstes edictum steiff und fest zu halten

und zufolge euerer Pflichten Euch fleißig zu erkundigen, ob dergleichen Güter von einigen privatis belesen oder genuetzt werden, gestalt ihr alsdann ohne zürücksehen aus darab eueren pflichtmässigen unterthänigsten Bericht zu fernerer Unserer Verordnung innerhalb Zeit von sechs Wochen abstaten solltet. (Conf. Nro. 479. d. G.)

472. Cleve den 20. April 1697.

Churfürstliche Regierung.

Die bereits am 19. September 1688 erlassene Verordnung, daß alle zum Kriegs-Commissariate gehörigen Sachen, „als Steuer, Contributions, Einquartierungs, Marsch, und Steuerexekutions, dergleichen Matriful, und Steuer-Reglements-Sachen,“ daselbst rescriptirt und an dasselbe gerichtet werden müssen, wird erneuert.

473. Cleve den 6. Mai 1697.

Churfürstliche Regierung.

Unter Erneuerung der frühern Strafschitte vom 18. Juni 1694. (Nro. 446. d. G.) und 10. Mai 1695. zufolge welchen, sämtliche Bagabunden ic. aufgesucht, verwiesen und bestraft werden sollen, wird überdies noch verordnet, daß die fremden, lahmen und verkrüppelten Bettler beiderlei Geschlechtes, durch die Bettelbögte, mit der Bedeutung des Landes verwiesen werden sollen, daß sie, bei künftiger Wiederertappung, unfehlbar würden ausgepeitscht und relegirt werden. Die frühern gegen die fremden starken Bettler, Sigeuner, Reprosen und anderes Gesindel gerichteten Vorschriften werden mit dem Zusage zur strengsten Beachtung empfohlen, daß in den an Geldern und Westphalen gränzenden Nymtern Nachtwachen gehalten werden sollen, wozu der 5te wehrhafte Mann aufgeboten werden soll; daß in den Städten gute Thormachen gehalten, und die Wirthe verpflichtet werden müssen, den Lokalbehörden täglich am Abend Listen der bei ihnen eingelehrten Gäste zu überliefern. Fernere Saumseligkeiten der Beamten in der Erfüllung der frühern und gegenwärtigen Vorschriften, sollen mit Cassation und mit persönlicher Gewährleistung für den aus ihrer Nachlässigkeit entstehenden Schaden bestraft werden.

474. Cleve den 5. Juni 1697.

Churfürstliche Regierung.

Den churfürstlichen Beamten wird es verboten, sich ohne einen von der Regierung erhaltenen Reise-Urlaub, von ihren Posten zu entfernen; Contraventionen sollen mit 25 Goldgulden Strafe, — die in Wiederholungsfällen verdoppelt und auch bis zur Dienstentsetzung geschärft werden soll, — belegt werden.

Erneuert am 14. Januar 1705.

475. Cleve den 7. October 1697.

Churfürstliche Regierung.

Den in Cleve und Markt befindlichen vergeldeten Juden wird es bei Verlust ihres Geleites untersagt, fernerhin irgend eine Art unbeweglicher Güter zu kaufen oder an sich zu bringen, und sollen die Immobilien, welche sich im Nachlasse der ohne eheliche Descendenz sterbenden Juden vorfinden, nicht ihren Agnaten oder Erben zufallen; sondern an Christen verkauft und nur die Kauffchillinge Erstereu überlassen werden. Die Beamten und insbesondere die Stadtmagistrate sollen auf die strenge Handhabung der obigen Vorschrift wachen und keine zur direkten oder indirekten Umgehung derselben beabsichtigte Contracte gestatten.

476. Cleve den 16. October 1697.

Churfürstliche Regierung.

Von den Urtheilen der Hauptfahrten zu Hamm und Eibenscheid, welche als gerichtliche Mittelinstanzen bestehen, ist künftig nur dann die Appellation an das cleve-märkische Hofgericht zulässig, wenn der Kapitalwerth des streitigen Gegenstandes 50 clevische Thaler, jeden zu 30 Stüber übersteigt; bei Streitsachen wegen eines geringern Objectes soll dagegen, — in gleicher Art, wie es rücksichtlich der Untergerichte geordnet ist, und während der gesetzlichen Appellationsfrist, — nur das Rechtsmittel der Revision eingeführt, und gegen die hierauf erfolgenden Entscheidungen kein fernerer Recurs eingelegt werden können.

Bei Appellationen an das Hofgericht in Sachen, deren Hauptsumme 100 Thaler rheinisch übersteigt, soll, — anstatt der bisher von dem Appellanten erlegten 40 Goldgulden, — künftig, wie es auch bei Revisionsgesuchen an die Regierung von Urtheilen des Hofgerichtes, nach Anleitung des Landtagsabschiedes vom 16. März 1681. üblich ist, nur der 25te Theil des Streitgegenstandes, wobei jedoch der Betrag von 25 Reichsthalern nicht überschritten werden darf, erlegt werden.

477. Cleve den 24. October 1697.

Churfürstliche Regierung.

Gelegentlich der stattgefundenen völligen Eindsicherung der Stadt Iffelsburg, und der zum drittentheil durch Brandunglück zerstörten Stadt Griethausen, wird die Anschaffung und Instandhaltung der nöthigen Brandsprützen allgemein befohlen und auch verordnet, daß in den Orten neue Häuser oder neue Dächer nicht mit Stroh, sondern nur mit Pfannen ohne Stroh-Döcken bedeckt werden müssen.

478. Cleve den 9. December 1697.

Churfürstliche Regierung.

Anordnung eines allgemeinen am 29. d. M. zu haltenden Landes-Dankgebätes wegen des mit Frankreich zu Ryswil wirklich abgeschlossenen Reichsfriedens.

479. Cleve den 20. Februar 1698.

Churfürstliche Regierung.

Nachdem der, in hiesigen unsern Landen sich befindende der Römisch-Catholischer Clerus durch Aufnahme großer Capitalien und Versehung vieler Renthen und liegender Gründe fast in die äußerste Ruin gerathen und Theils Corpora, davon schier unmächtig worden, die ihnen nach der Matricul aufliegende laufende Schätzung und Landts-Onera zu bezahlen, vergleichen Bereuerungen Geistlicher Güter aber sine requisitis juris Canonici ungültig seindt: So

haben Wir zwar solches zu mehrmahlen absonderlich noch Jüngsthin unterm 19. April. uegt abgelegten 1697. Jahrs (Nro. 471. d. S.) durch öffentliches Edictum zu Männlichen Wissenschaft bringen und das alle alienationes bonorum Ecclesiasticorum Renthen und Aufstumpfen welche obgemelte Requisite nicht vorhergangen seint, ahn sich null und nichtig, Jedermannlichen zu abermahliger Warnung bekandt machen lassen, Inmaßen alle Capitulen, Probsteien, Clöster, Conventen und Geistliche Corpora sampt und sonderß keine Capitalia auff solche Güther zu creditiren noch ihre Güther und Renthen versehen, verkauffen, noch auff einigerley Weise, wie sie auch Rahmen immer haben wollen, veräußern sollen noch können, es wehre dan Sache, daß mehrgemelte requisita Juris Canonici dabey observiret und darunter dem zwischen Uns und des Churfürsten von Pfalz Ebl. auffgerichteten Religions-Recess gemees allerdings verfahren werde, damit aber Unsere Unterthanen so woll als andere welche sich etwa mit obgemelten Geistlichen in Contracten einlassen wolten desto mehr gewarnet und vor Schäden behütet seint, auch hernegst Niemandt die Unwissenheit vorzuschützen haben möge: So haben Wir hierdurch vorige unsere gnädigste Verfassungen nicht allein nochmahlen erwiebern, sondern Euch obgemelten Unsern Beampten sampt und sonderß gnädigst aufgeben wollen, darauff mit Nachdruck zu halten, und wan wegen Bereuerung Geistlicher Güther oder deren Einkünften Klage geführt werden solte, dem Juri Canonico, obgemeltem Religions Recessui und Unsern vorigen igiten und vorigem darauff gegründeten Verordnungen stricts einzufolgen und sich darahn auff keinerley Weise behindern zu lassen.

480. Cleve den 14. März 1698.

Churfürstliche Regierung.

Die gegen die starken und fremden Bettler ic. erlassenen Straf-Edicte sollen pünktlichst beachtet, wiederholt von den Kanzeln verkündet, die Warnungstafeln überall, wo sie noch fehlen, errichtet und die ertappt werdenden Vagabunden ic. verhaftet werden, um sie entweder nach vorheriger Auspeitschung des Landes verweisen, oder nach Wesel zum Festungsbau resp. Anschließen an die Schubfarren abgeben zu lassen.

481. Cleve den 26. März 1698.

Churfürstliche Regierung.

Publication eines churfürstlichen zu Eöln a. d. Spree am 26. März c. n. erlassenen allgemeinen Patentes, wodurch den im Auslande wegen der Religion vertriebenen evangelisch lutherisch und reformirten Glaubensgenossen, besondere Vortheile verheissen werden, wenn sie sich in den churfürstlichen Staaten niederlassen.

Bemerkt. Erneuert durch das zu Cleve publicirte churfürstliche Patent vom 22. August 1698. (Conf. Nyl. Th. VI, Abth. I, Nro. 204 und 206.)

482. Cleve den 1. Mai 1698.

Churfürstliche Regierung.

Zur Steuerung der auf Kirchweihen oder Kirchmessen stattfindenden, mehrere Tage fortdauernden Schwelgereien wird verordnet, daß sowohl derjenige, welcher sich künftig nach dem ersten Kirchweihstage in den Wirths-Häusern oder auch bei Bekannten und Freunden zu obigem Zwecke einfündet, als der Wirth oder Gastgeber mit 4 Goldg. Strafe belegt werden soll.

483. Cleve den 26. Januar 1699.

Churfürstliche Regierung.

Auf die von den katholischen Religionsverwandten geführten Beschwerden wegen Religions-Necesswidriger Beschränkung ihrer Rechte und Freiheiten, und auf ihr Gesuch um erneuerte Vertheidigung der beschaffigen Bestimmungen, wird

1. der Inhalt der zu Wesel am 16. April 1677 und zu Rheinberg am 7. März 1682 (conf. Nro. 341 und Nro. 358 b. S.) geschlossenen Reccess wiederholt publicirt, und außerdem verordnet: daß

2. „Wan ins Künftige in Religions-Sachen einige „Brüchten vorkämen, daß die facta erslich unter-

„suchet die Brüchten liquidirt und genugsam dafür cavirt, „ab Executions et Arresto nicht angefangen werden solle, „es were dan daß atrocitas facti der Weltlichen Angriff „der Delinquenten de jure erfordern, oder periculum in „mora oder auspicio de fuga obhanden sein möchte.

3. „Sollen so wenig die Evangelisch-Reformirte und „Lutherische Predigere als Römisch-Catholische Geistliche „auff den Sargeln noch auch sonst, wie auch unsere Un- „terthanen unter sich, auff bemelte drey Religionen wie „mehrmahlen ausdrücklich verboten worden, einigsmal schmä- „hen mit ungeziemenden und schimpflichen Worten sich mit „und unter einander der Religion halber beleidigen, son- „dern unerachtet der Religion sich Friedlich und bescheiden „comportiren, die dagegen Handelnde und Verbrechere aber „zur gebührender Straffe unaufbleiblich gezogen werden.

4. „Es sollen auch die Evangelisch-Reformirte und „Lutherische sowohl als Römisch-Catholische Predigere und „Geistliche sine proclamatione et dimissorialibus keine „Copulationes verrichten, noch die Römisch-Catholische in „Begräbnüß ihrer Todten auff gemeine Kirchhöfen oder „sonsten in ihren Begräbnüssen verhindern, sondern durch- „gehendts den Religions-Recess und vorigen Edicten ge- „mess leben und welche dagegen handeln werden, ohne Ab- „sehung der Persohnen der Gebühr abgestraffet werden.

„Gleich dann auch 5. den hiebervorn ergangenen Edictis „wegen der Armen-Gelder und Weisen-Häuser littersich ein- „gefolgt und Römisch-Catholische Arme in keine Wege davon „ausgeschlossen werden sollen.

6. „Ist vereinbahret und wirdt hiemit verordnet, daß „den leztlebenden Eegatten, Er sey Römisch-Catholisch „oder Evangelisch-Reformirter oder Lutherischen Religion „wosern unter den Eheleuten nichts anders pacissiroet ist, „wornach man sich sonst zu reguliren hätte, seine Kinder „nach seinem Gefallen zu erziehen, hinfüro freygelassen und „ihn darunter, es sey unter was praetext es immer wolle, „keine Hinderung gemacht werden solle, biß die Kinder An- „nos discretionis erreicht haben werden, Immassen densel- „ben alsdan freysethet ein, oder andere von obgemelten „dreyen Religionen nach seinen Gewissen anzunehmen und „dabey zu verbleiben, wan aber beyde Eheleuthe verstorben, „sollen den nachgelassenen Kindern von beyderseits nächsten „Anderwandten und deren Religions-Genossene zu Vor-

„mündere angeordnet werden, welchen dann gemelte Kinder in ihrer Eltern Religion obgemelter massen zu erziehen anheim gestellt wirdt.

„Und gleich wie vorhin schon in den Religions-Recensionen verordnet ist, daß die Römisch-Catholische Geistliche nicht gleichs andern Untertanen, bei dem öffentlichen Bräuten verhören sondern daferne bräutlich wehren, absonderlich gehöret und vorgehomen, intuitu Religionis aber so wenig, als sonst über die Gebühr nicht beschworet werden sollen, also laisset mans auch nach als vor dabey.“

484. Cleve den 11. März 1699.

Churfürstliche Regierung.

Die seitberige Nichtbeachtung der geschärften und hierdurch erneuerten Strafebitte gegen in- und ausländische starke Bettler, Bagabunden u. wird den Beamten ernstlichst verwiesen; fernere Fahrlässigkeit der Lehteru, so wie die Bettler und die ihnen spendenden Einwohner, sollen mit der angedrohten Strafe unnachlässlich beleet werden. Die im Lande geborenen, gebrechlichen Armen sollen aus den Armenmitteln versorget werden, wogegen sie sich nicht, bei Vermeidung schwerer Strafe, aus der Stadt, worin sie wohnen, oder auf dem Lande über die Gränze des Kirchspiels, entfernen dürfen.

Erneuert am 15. September 1700 und 4. Juny 1707.

485. Cleve den 4. April 1699.

Churfürstliche Regierung.

Auf allen Kreuz- und Scheide-Wege sollen, auf Kosten der betreffenden Gemeinden, Wege-Weiser von Holz, welchen der Name des Ortes, wohin der Weg führt, einzuhaue ist, binnen längstens zwei Monaten errichtet werden. Diese Wege-Weiser sollen nach einer beigefügten Zeichnung gefertigt, mit guter Oelfarbe angestrichen und unterhalten auch von einem auszumittelnden geeigneten Beamten beaufsichtigt werden.

486. Cleve den 10. Juni 1699.

Churfürstliche Regierung.

Den Zoll- und Accise-Beamten in Cleve und Mart wird es strenge verboten, neben ihren Aemtern, mit Waaren, Korn, Getreide, Vieh und Wolle zu handeln oder dergleichen Lieferungen zu übernehmen.

487. Cleve den 10. Juni 1699.

Churfürstliche Regierung.

Verbot zweier, unter erdichtem Namen und anonym, erschiener Schmähschriften gegen die Werke des verstorbenen Dr. Brunnemann und des Professors zu Halle Dr. Sam. Stryck. Erstere führen den Titel: Index repertus quorundam judiciorum ex lctis. — und Monita quinque millia, ubi tot Errores ex Tractatu D. Stryckii de actionibus notantur.

488. Cleve den 26. Juni 1699.

Churfürstliche Regierung.

Wir werden unterthänigst berichtet, ob sollen 1. von denen Römisch-Catholischen auff Johannis Nacht die gemeine Brunnen oder Pumpen an einigen Orthern mit geweihten Röhren gekränzt, und damit tacite den Heiligen zugeweiht. 2. Auff Son- und Sacraments-Tagen bey denen Processionen mit schiessen und Drommeten ein solch larmen und Unruhe gemacht. Daß auch 3. der Evangelisch-Reformirte Gottes-Dienst dadurch turbiret werde: Und Wir dan ein solches in keinerley Weise zugeben können noch wollen: Als befehlen wir euch hienit gnädigst, 1. Daß Ihr dergleichen Röhren bey denen Pumpen und Brunnen nicht verstaten, und wan ein- oder ander darüber ertappt werden sollte, Uns dieses zu ferner unser gnädigsten Verordnung auhero unterthänigst berichten. Und 2. Daß bey denen Processionen, von Uns mehrmahlen gnädigst verordneter massen, kein Schießgewehr gebraucht, noch 3. Denen Römisch-Catholischen nicht gestattet werden solle, bey wehrendem Gottes-Dienst der Evan-

geliſch Reformirten ſo lang ſie ohngeſehr deſſelben Gleichen ſeyn, zu ſingen, oder ſonſten einige andere Neuerungen anzurichten.

489. Cleve den 6. Auguſt 1699.

Churfürſtliche Regierung.

Publication eines churfürſtlichen zu Cöln an der Spree am 18. Mai c. a. erlaſſenen Edictes, wodurch, unter Aufhebung der biſher zu Altrna beſtandenen Münz-Commiſſion eine andere, aus drei benannten Commiſſarien beſtehend, zu Befehl angeordnet wird, welche alle im Herzogthum Cleve, im Fürſtenthum Minden und in den Graſſchaften Marl und Ravensberg begangene Münz-Maſſervationen unterſuchen, und die ſchuldig Befundenen, nach Maasgabe ihres Vermögens und ihres Vermögens, mit einer ſchuldigen Strafe belegen ſoll: „Als wird ſolches Männlichen notificirt und haben alle diejenige, ſo Silber auf Heiden-Münzen geſchert, es ſey ſolches von ihnen ſelbſt oder durch andre geſchehen, die da Reichsmünzen verſchmolzen, gangbare Münzen ausgewogen, leichte Münzen wiederum ausgegeben, Münzen, deren Gehalt unter dem Leipziger Fuß geweſen, eingewechselt, wie auch dergleichen unterhältige Münzſorten direkte oder indirekte kommen laſſen um dem Lande da mit zu ſchaden, bei obgedachten Commiſſarien, und zwar die Einheimiſche innerhalb zweien, die Auswärtige aber innerhalb drey Mohnat anzugeben und ſich alda abzuſinden, welches auf eine glimpfliche Art und ohne gefängliche Haft, und Prozeßſtößen, auch ganz in der Stille geſchehen ſoll: „Allermassen man auch alle Straffen nur von 25 bis 1000 Reichsthaler, und nicht darüber diffiren wird. Hingegen haben alle diejenige ſo vor dieſer Commiſſion ſich nicht ſtellen wollen, und gleichwohl durch gangſame indicia graviret befunden werden, zu erwarten, daß man ſie nichts deſtoweniger in die höchſte Straffe von 1000 Rthlr. verdammen und ſolche aus der Eingekessenen bereiteten Mitteln betreibe, der Auswertige Perſohnen aber ſich verſichern, wann ſie Sr. Churfürſt. Durchl. Territorium berühren, oder auch Ihre Effecten wo ſie anzutreffen in Beſchlag nehmen.“

490. Cleve den 3. September 1699.

Churfürſtliche Regierung.

Die in den Aemtern nicht wohnenden Droſten und Amtmänner müſſen die ihnen anvertrauten Amtsbezirke jährlich wenigſtens viermal beſuchen und darauf wachen, daß in denſelben von den Beamten die Juſtiz gehörig verwalet und den Unterthanen gebühlich vorgeſtanden, auch keiner der Letztern mit unbilligen Beſchwerden beſaſet werde.

491. Cleve den 7. October 1699.

Churfürſtliche Regierung.

Die ſchleunigſte Reparatur und Inſtaubhaltung der Brücken und Wege wird den ſämmtlichen Diſtricts- und Lokal-Beamten zur ſtrengſten Pflicht gemacht.

492. Cleve den 16. October 1699.

Churfürſtliche Regierung.

Die Einführung und Courſirung der neuen halben Stüber oder Fetztemenger, Petermenger und ein- und dreifachen Bagen, ſo wie anderer, auſſerhalb des niederrheinisch-westphälischen Kreiſes geprägter, verurſachener Scheide-Münzen wird wiederholt aufs Strengſte verboten.

493. Cleve den 4. Dezember 1699.

Churfürſtliche Regierung.

Publication der von den evangeliſchen Reichsſtänden auf dem Reichstage zu Regensburg wegen der Verbeſſerung des ſieſer üblichen Julianiſchen Kalenders geſaßten Beſchlüſſe nachſtehenden Inhalts.

Die Kalender-Schreiber und Buchdrucker werden angewieſen, ſich hiernach pünktlich zu achten und das Concluſum Nro. 1. auf das erſte Blatt ihrer Kalender abzuſtucken.

CONCLUSUM

Bei dem Evangel. Corpore ist gutbefunden worden, die Verfügung zu machen, daß nachfolgende Erinnerung denen künftig zu druckenden Calendar praemittiret werde.

Erinnerung.

Demnach aus denen mit Fleiß angestellten Observationibus der berühmtesten Astronomorum bis anhero wahrzunehmen gewesen, wie daß bey beständiger und unveränderter Beybehaltung des Julianischen oder so genandten Alten Calenders und der darin bis dato gebrauchten Dionysianischen Cyclischen Fest-Rechnung man mit ordentlichen Zeit-Rechnung je länger je mehr von dem eigentlichen Termino der Aequinoctiorum, und zugleich dem Lauff der Sonnen und des Mondes abkomme, und die von der Christlichen Kirchen geordnete und auff bestimmte Tage gelegte Feste zurückweichen; Solchem nach haben die auff dem noch fürwährenden Reichs Tag alhier zu Regensburg versammelte Evangel. Reichs Stände allerseits einmützig geschlossen, in diesen instehenden 1700. Jahr die von der Zeit des Concilii Nicaeni her bis auff gegenwärtige Zeit nach und nach zu viel eingeschaltete 11. Tage nunmehr auff einmal auszulassen, nemlich auff folgende Weise: daß nach Verfließung des 18. Februarii Alten Calenders, sogleich der 1. Martii darauff gezelet, das sonst auff den 24. Februarii gewöhnliche Fest des Heil. Apostels Matthias aber vor dieses Jahr, auff erstgeachten 18. Februarii (so ohne daß ein Sonntag ist) verlegt, und hinfünftig die Fest-Rechnungen (wan je kein perfecter und beständiger Cyclus auszufinden seyn sollte) nach dem accuraten Astronomischen Calculo eingerichtet werden sollen. Welche veränder- und Verbesserung des Alten Julianischen Calenders, gleich wie Sie erst ernannte gesambte Evangelische Reichs Stände aus der Thun so wohl in Sacris als profanis zustehenden hohen Gewalt und Botschmässigkeit in ihren Landen und bey ihren Angehörigen, und Unterthanen angeordnet; Also ist dieselbe auch zu keinem andern Ende geschehen als daß man dadurch, so viel immer möglich, die Zeit- und Fest-Rechnung mit dem wahren Lauff der Sonnen und des Monden vereinbaret, und vor das künftige alle confusion vermieden sehen mögen. So man Jedermänniglich zur behörigen Nachricht hiemit anzufügen keinen Umbgang nehmen sollen.

CONCLUSUM

Corporis Evangelicorum den 29. Sept. 1699.

Nachdem die Calendar Verbesserung bey dem Corpore Evangelico in behörige deliberation gestellet worden; So hat man einmützig vor gut befunden und geschlossen, daß:

1. Die nach dem 18. Februarii st. v. folgende 11. Tage des 1700. Jahrs in denen Calendar auszulassen, und das Matthias Fest auff besagten 18. Februarii zu legen seye.

2. Die Oster-Fest-Rechnung, und was davon dependiret, in Zukunft weder nach dem im Julianischen Calendar angenommenen Dionysianischen, vielmehr Gregorianischen Cyelo, sondern nach dem Calculo Astronomico, (wie ehemals zu Zeiten des Concilii Nicaeni geschehen) gemacht werde.

3. Die Evangelische Sonn-Fest- und gemeine Wochen und Werkstage, wie bißhero also jederzeit in eine besondere Columnam gebracht werden mit darüber gesetzter inscription Verbesserter Calendar.

4. Allerseits Mathematici Evangelici dahin angewiesen werden, mit denen Königl. Schwedischen über die von selbigen gethane Vorschläge fleißig zu communiciren, ob, und wie so wohl gedachte Vorschläge, als das ganze Werk, vollends zum Stande zu bringen seyn möchte?

5. Denen Mathematicis ebenmäßig aufzugeben, daß selbige darauff gedenden sollen, wie künftighin, und mit der Zeit der bißherige abusus Astrologiae judicariae aus denen Calendarn bleiben könne: Wie nun

6. Diese Calendar Veränderung aus der denen Evangel. Ständen des Reichs in Sacris et Profanis zustehenden hohen Macht und Gewalt bey dem Corpore Evangelico resolviret und beschlossen worden: Also wäre solches in denen dieser Calendar Veränderung wegen in den Landen auszufertigenden publications-Edictis insonderheit anzuführen, und

7. Die publication dieses Schlusses in allen Evangelischen Landen den letzten Sonntag vor dem Advent dieses 1699ten Jahrs, zu bewerkstelligen.

Num. 3.

Erläuterung zum Concluso in der Calender-Sache.

Das Conclusum des Evangelischen Corporis in der Calender-Sache von dem 23. Septembris 1699. komt mit des Weigelii Vorschlag, was die Reduction der Tage Zählung, ungleich das die Ostern nicht Cyclisch, sondern Astronomisch auszurechnen, ganz überein; darinn aber differiret es, daß Weigelius eine perpetuirliche consonanz der Tage Zählung intendiret hat, indem Er vorgeschlagen, in 400 Jahren 3 Tage auszulassen, dahingegen dieses Conclusum bloß aufs negste Seculum gehet, und überläßt den Mathematicis also, vor dessen Verfließung aufs neue über Vermeidung künftiger discrepanz der Tage, zu consultiren.

II. Cessiret die Bedencklichkeit, als seye jetzige correction eine condescendens gegen die Catholische, oder eine Annnehmung des Gregorianischen Calenders; massen 1. die 11. Tage etwas differentes hat, von dem was jenerseits geschehen ist, und man die Zeit allein dem Sonnen Lauff gemäß, so, wie alles zu Zeiten des Concilii Nicaeni gestanden einrichtet. 2. bleibet solchen falls das Hauptstück des Gregorianischen Calenders der Cyclus Gregorianus weg 3. ist die Astronomische Ausrechnung des Oster-Termins gleichsam eine alle Jährliche wiederholte Real protestation, daß man sich an das institutum Pabst Gregorii nicht bünde. Und gleichwol verursacht. 4. Der differente modus Astronomicus bey Uns, und Cyclicus bey Ihnen, die Ostern zu finden, keine differenz in denen Festis mobilibus, sondern sie fallen excepto unico rarissimo contingente casu, alle Jahr zusammen und auff einerley Tage.

III. Dieser sehr selten sich zutragende casus, da unsere Ostern umb 8 Tage später, als die übrige kommen, entsteht sodan, wan der Aequinoctial-Vollmond dem Sonntag zu nah einfällt da dan die Gregoriani, vermög ihrer Cyclischen Rechnung gleich den nächsten Sonntag als den immediat folgenden Tag zum Oster-Tag bestimmen; Die der Astronomischen Rechnung aber folgende weichen sodan, die coincidentz mit der Juden Ostern zu vermeiden, in solchem Jahr umb 8 Tage weiter mit den Ostern hinaus: und dieses zu Folge einer bey der ersten Christlichen Kirche gebräuchlichen Rogul und Praxi, da das Oster-Fest allezeit, wan

der Oster-Vollmond auff den Samstag gefallen und solcher Samstag der 21. März gewesen ist, auff den über 8 Tag folgenden Sonntag verschoben worden; Wie Calvisius hier von Meldung thut.

IV. Ist nicht zu besorgen, daß durch dieses Conclusum Einlaß zu künftiger neuer Zeit- und Fest-differenz gegeben werden möge: Dan 1. die Tage Zählung belangenbt, so lauffet solches das ganze künftige Seculum ohne die geringste Discrepanz uniformiter fort, binnen solcher Zeit wegen des Centurien Schalt-Tags sich schon ein Mittel finden wirdt. 2. So weicht der Cyclus Gregorianus jetziger Zeit und viele Secula nach einander vom Himmels Lauff und denen Canonibus vermercklich nicht ab, folglich coincidiren, biß auff den einzigen num. III. bemelten casum, die Cyclisch gerechnete Ostern mit denen Astronomisch ausgerechneten alle Jahr. 3. Auff den, nach langen Seculis erst zu befürchtenden, und einige Unrichtigkeit und notable Verschiebung der Ostern, so der Cyclus Gregorianus verursachen dürfte, welcher auch umb des willen dissuadiret wird, ist der Zeit eben nicht noth, viel zu bedencken, und wird sich, wann die Welt so viele Secula noch stehet, so dan schon Raht finden, die neuerscheinnende differenz zu vermeiden, zumahl da diejenige, so durch fleißig observiren sich an den Himmels-Lauff halten, zu solcher discrepanz nicht Ursach geben, sondern die, so dem unrichtigen Cyclo folgen.

V. Solte gleich künftigt, wie doch schwerlich zu vermuthen ist, ein und anders in dem Gregorianischen Calender geändert werden; So hält doch unser Astronomische Calculation aller Cyclischen, wie accurat sie auch immer seyn mögte, allezeit die Wage, und müssen die etwa von ihnen vorgenommene Enderungen, wo sie nicht wieder den Himmels-Lauff und die Canones impigniren wolten, sich nach Astronomischen welche jeko mit der Gregorianisch-Cyclischen ohne das zutrifft, bequemen.

VI. Weil am besten ist, daß die 11 Tage zugleich und auff einmahl herausgenommen werden, so hat man gut gefunden, daß solche elision immediat vor den 1. Martii st. n. verfügt werden solle, so, daß die 11 Tage, so nach den 18. Februarii st. v. folgen, ausbleiben, und man anstatt des 19. Februarii st. v. den 1. Martii schreibt, welches auf den Montag nach den ersten Sonntag in der Fasten invocavit fällt. Es schiedet sich aber die Auslassung

der 11 Tage um des willen am bequelmsten auf gedachten 19. Februarii weil 1. kein Festtag in denen Wochentagen der folgenden 11 Tagen einfällt, (denn was die ordentliche Evangelia belanget, die bleiben alle in ihrer Ordnung, nur daß sie auf andere Monats Tage verschoben werden. Der Matthias Tag fällt an einem Sonntag, und ginge man selbigen ohne dem nicht irre, doch ist zum überfluß dieses Fest auf den 18. Februarii als den Sonntag vorher gesetzt worden.) 2. weil solcher gestalt am bequelmsten vermieden wird, daß beyde Styli in keine anderweitige Discrepanz verfallen, welches sonst wann die Auflassung der 11 Tage vor dem 1. Martii des Neuen Styli geschehe, oder nach dem 1. Martii des alten Styli nicht zu vermeiden wäre. Geschehe aber die elision der 11 Tage zwischen diesen Tagen, so müßten beydes vom Februario und Martio des Julianischen Calenders einige Tage nicht gezehlet werden: Welches mehr Unbequemlichkeit verursacht, als wenn bloß im Monat Februario die sonst, vermög des Schalt-Tags vom 19. bis 29. beydes inclusive gefällige 11 Tage heraus bleiben.

494. Cleve den 11. März 1700.

Churfürstliche Regierung.

Alle an die Regierung gerichtete Bittschriften und Memorialen müssen in duplo eingereicht werden damit ein Exemplar mit dem Regierungs-Dekrete versehen an die Parthey restituirt, das zweite aber zur Bervollständigung der Akten zurückbehalten werden könne.

495. Cleve den 20. März 1700.

Churfürstliche Regierung.

Zur Uebersicht der eingegangenen und noch rückstehenden Steuer-Beträge sollen die Empfänger angehalten werden, ihren betreffenden Bezirks-Beamten vierteljährig, am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jedes Jahres, eine genaue Nachweise der von ihnen im abgelaufenen Quartal erhobenen und zur clevischen Hauptkasse eingezahlten, so wie der bei den Steuerpflichtigen noch rückstehenden Steuer-

beträge einzureichen, aus welchen die Beamten Hauptnachweisen für ihren District anzufertigen, und vor dem 15. der bezeichneten Monate einzusenden haben. Die Saumseligkeiten der Empfänger sollen mit 5 Goldgulden, jene der Beamten mit 10. Goldgulden Strafe belegt werden.

496. Cleve den 15. April 1700.

Churfürstliche Regierung.

Das wegen des seitherigen Fruchtmangels bestehende Verbot des Brandweinsbrennens aus Kornfrüchten, wird dahin beschränkt, daß das, zum Besten der cleve-märkischen Provinzen eingelaufte und vorräthige preussische Korn zu diesem Zwecke angewendet werden darf; die Letzteres beabsichtigenden Personen sollen sich Behufs der Abnahme des preussischen Roggens anmelden, und wird bis zu dessen Verbrauch das obige Verbot nicht aufgehoben werden.

497. Cleve den 19. April 1700.

Churfürstliche Regierung.

Das von den beiden unruhigen Predigern in der Churpfalz, Schlösser und Debus in Druck gegebene Traktatlein: „Wahrheit, Unschuld und Ehrenrettung wider allerhand unvorantwortlich, sowohl gegen das höchste Landeshaupt, Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz, als auch die Ansehores desselben ic.“ soll, „weil es scandalös und mit vielen gefährlichen Assortis angefüllt seye,“ überall confiscirt werden.

498. Cleve den 22. Mai 1700.

Churfürstliche Regierung.

Der Empfang und die Ausgabe der aus gelbem Kupfer bestehenden, nicht zur Scheide-Münze ausgeprägten, Pfennige wird bei 100 Goldgulden Strafe verboten.

499. Cleve den 3. Juni 1700.

Churfürstliche Regierung.

Publication eines churfürstlichen zu Köln a. d. Spree am 10. Mai c. a. erlassenen Edictes folgenden wesentlichen Inhaltes.

Zur Verdrängung der vielen unrichtigen, mit mancherlei Unwahrheiten und abgeschmackten Weissagungen angefüllten fremden Kalender ist die Anfertigung und der Verlag eines genauen, nach dem Regensburg'schen Schlusse eingerichteten, Kalenders für die sämtlichen churfürstlichen Lande, der in der churfürstlichen Residenz neu errichteten Gesellschaft der astronomisch-, physikalisch- und mathematischen Wissenschaften aufgetragen worden. Der Verkauf, die Verbreitung und der Gebrauch fremder Kalender ist bei 100 Reichsthaler und resp. bei 6 Reichsthaler Strafe für jedes Exemplar, verboten. Von den neuen Kalendern, welche mit einem Kennzeichen der Gesellschaft versehen sind, werden zur Erleichterung ihres Absatzes in den Hauptstädten Niederlagen gebildet. Fremde auf richtige Beobachtungen gegründete, und als solche von der Gesellschaft mit ihrem Stempel zu versehende Kalender können Ausnahmeweise, gegen Erlösung des doppelten Preises des einländischen Kalenders, zugelassen werden.

Um den Bedarf der Exemplarienzahl der neuen Kalender ungefähre bemessen zu können, werden die in Cleve und Markt wohnenden Buchbinder und andere Kalenderhändler angewiesen, ihre desfallsige Erklärung den Lokal-Beörden zu machen. (Conf. Regl. Th. VI, Abth. II, Nro. 2.)

Bemerkung. Das zur Handhabung des obigen Edictes zu Köln a. d. Spree am 24. August 1702 erlassene allgemeine Verbot der fremden Kalender (S. I. c. Nro. 14) ist zu Cleve ebenfalls publicirt worden.

500. Epenick den 5. Juli 1700.

Friedrich, Churfürst etc.

Thun kundt und fügen hiemit Unseren Landt: Droschen, Droschen, Raths-männern, Richtern, Schultheissen, Stadt-Magistraten und fort allen und jeden Unterthanen Unsers Herzogthums Cleve und Graffschaft Markt, hiermit in gnaden zu wissen: Demnach vom vormahligen Landts-Fürsten

Herzog Johann höchstseeliger Gedächtnis in Anno 1507. die alte Verordnung renoviret, kraft welcher die Betreibung und Verkauf der unbeweglichen Gütern, von den Geistlichen Personen, Stiftern, Ebstern und Conventen in diesem Unserm Herzogthum Cleve und Graffschaft Markt, mit Bewilligung der Stände aus Ritterschaft und Städten renovirt worden, dahin gehend, daß keine Personen, welche sich in die Ebstern oder Conventen geben mögten, Ihr lebenslang darin zu verbleiben, einige unbewegliche Güter, Leibgewin, Lehen, und andere erbliche Jahr-Renthen, so in angeregten unsern Landen vorhanden und situirt seyn, denen Ebstern erblich zu bringen, sondern allein die Abnutzung haben und behalten, nach Ihrem Tode aber Ihren nächsten Erben solche Güter verlassen sollen, mit der Commination, daß im wiebrigen Fall gedachtes Ebstern und Conventen in eine Straffe von 1000. alten Schilben verfallen seyn sollen, solche Verordnung auch in Anno 1508. wiederholt und dahin extendirt worden, daß keine Priesterschaft, Weltlich oder ordinirt, einige Erbgüter, von was Condition die auch seyn mögten, ankauffen, belehnen, noch dergleichen Güter an sie fallen oder kommen mögten, umb sie aus weltlichen Händen abn Geistliche zu bringen, dabey Erblich zu verbleiben und mortificiren zu lassen, Jedoch was Ihnen anerbten mögte, davon die Leibzucht auff ihr lebenslang genießen, nach ihrem Tode aber solche Güter ihren nächsten Erben hinterlassen sollen, mit der Verwarnung, daß sonst das anerkauffte und versiegelte Gnuß, und der darüber verglichener und abgestatteter Kauffpfening dem Landts-Fürsten verfallen seyn solle, nicht weniger Unser in Gott ruhenden Vatter Höchstseeligsten Andendens unterm 16. Maii 1669. dieser nützlichen und heilsamen Verfassung nachdrucklich durch eine gemeine Verordnung inhaerirt; Und Wir dan dagegen mißfällig in Erfahrung bracht, daß solche Edicta und Satzung gar wenig observirt, und in verschiedenen Fällen deme contraveniiret, und viele Güter, täglich noch ad manus mortuas gebracht werden, Wir aber solchem Unwesen ferner nicht zuschauen können, sondern vorigen heilsamen Verordnungen nach, gegen die Contravenientes gebührendt verfahren zu lassen gemeint seyn: Als befehlen Wir Euch, obgemelten Beamten sampt und sonders gnädigst, daß Ihr hierauff ohne Absehen der Personen, nicht allein hinführo steiff und vest halten, keine Contravention dagegen gestatten, sondern desßhalb Euch pflichtmäßig in dem Euch gnädigst anvertrautem Districtu

nachfragen und erkundigen sollet, was ein oder ander gegen obgedachte Edicta und Unsere ausgelassene gnädigste Verordnung unzulässiger Weise an sich gebracht, gestalt Ihr allen Besitzern der Geistlichen Güter personaliter zu injungiren habt, sich mit Vorzeigung gnugsamer Urkunden und Documenten zu solchem Besitz und Recht zu qualificiren. Wir seynd darab eines Jeden Bedienten Berichts in Zeit von 6. Wochen à dato publicationis ohnsehlbar zu Unserer Cleve- und Märkischen Regierung gewertig.

501. Cleve den 16. Juli 1700.

Churfürstliche Regierung.

Das Edict vom 26. März 1680 (Nro. 350. d. G.) wonach denjenigen, deren Erbgüter von Gerichtswegen dem Meistbietenden verkauft worden, wegen der damaligen schlechten Zeiten eine Relinquitions-Frist von 4 Jahren gestattet ist, wird dahin modificirt, daß die Wiederlöse nur binnen sechs Monaten, von dem Tage der geschehenen Veräußerung, stattfinden könne, wobei der Reluirende eidlich erklären müsse, daß die Wiederlöse für ihn oder die Seinigen und nicht für einen Fremden geschehe.

502. Cleve den 28. Juli 1700.

Churfürstliche Regierung.

Die Beamten sollen sofort, von allen Gütern und Einkünften der in Cleve und Marl vorhandenen römisch-katholischen Stifter, Klöster und Geistlichen ein genaues Verzeichniß anfertigen und einsenden, und zu diesem Behuf von den Geistlichen eine Nachweise des Bestandes erfordern auch sonst sich darnach erkundigen.

503. Cleve den 15. Oktober 1700.

Churfürstliche Regierung.

Publication eines churfürstlichen zu Eblin a. d. Spree am 15. Oktober 1700 erlassenen Patentes wodurch den churfürstlichen Post-Meistern befohlen wird, die mit der Post

reisenden Passagiere gegen billige Vergütung mit Logis und Verpflegung in den Posthäusern zu versehen. (Conf. Rpl. Th. IV, Abth. 1, Cap. III, Nro. 30.)

504. Cleve den 29. Oktober 1700.

Churfürstliche Regierung.

Nachdem Unsere getreue Landstände bereits in Anno 1681. bey Uns vermittelst eines allgemeinen Landtages Gravaminis nachdrücklich darüber Beschwer geführt, daß auf bloße Vorweisung eines, coram Notario et testibus super apprehensions possessionis alicujus defuncti, aufgerichteten instrumenti ohnerachtet der, oder die verstorbene noch lebendige Kinder hinterlassen, ein tertius apprehendens in summaryssimo possessorio manuteneiret und einfolglich sui heredes darauß verdrungen werden wollen, indeffen auch pendente lite in momentaneo possessorio vel etiam eo deciso die Güter durch fällung des hohen und anderen Gehltes und sonsten deterioriret, ja die bewegliche Güter ohne gebührende inventariation und caution gar verbracht werden, ohne daß deswegen einiger regress oder satisfaction zu hoffen, und unterthänigst gebethen, hierunter gnädigst einzusehen, daß durante lite alles in statu quo gelassen, nichts verbracht, die Güter inventarisiret, durch die Urtheil in summaryssimo, Kinder so würdlich im Hause und Gütern erfunden werden, darauß nicht verstoßen, auch post sententiam in summaryssimo latam nichts deterioriret, und alieniret, sondern davor durch gnugsahme Caution und Versicherung das Gericht verbürget werde, und Wir danhero Zeit bereits befohle, ertheilter Resolution ad dictum Gravamen dahin gnädigst verordnet, weilen man sich eines anderen nicht erinnern können, als daß es in hiesigen Unseren Landen also beständig herbracht und observiret worden, daß die Kinder in Ihrer Eltern Gütern sine possessionis apprehensione succediren, daß gebettener massen hierunter verordnet werden solle, Wir aber dagegen mißfällig in Erfahrung bracht, daß über diesem Fall noch dan und wan litigiret werde und solche observanz à dato solches allgemeinen conclusi, so Unseren besagten Landständen zur Resolution ertheilet, darnach obvenientes casus zu entscheiden, nicht gebührendt eingefolget worden; Als haben Wir zu Männiglichem fernern Wissenschaft,

durch gegenwertiges allgemeines Edictum, dieses alles, bringen zu lassen gnädigt entschlossen, und befehlen Euch Unseren Beamten obgemelt sampt und sonders gnädigt und alles ernstes daß Ihr nicht allein künftige vorkommende und à dato dieser Unserer gnädigsten Resolution sich eräugete Fälle darnach entscheiden, darwieder keine Contravention gestatten, die Kinder auß Ihrer Elter Güter possession, so auf Sie devolviret wird, nicht durch dergleichen Unternehmungen verdringen, lito in summaryssimo pendente et indecisâ, auch so wenig als nach Erörterung besagten summaryssimi possessorii, die streitige Güter nicht alieniren, deterioriren, noch die Mobilia einem possessori oder detentatori ohne gnugsam inventarisatien und caution in händen lassen, sondern obige Unsere gnädigste Resolution auf das allgemeines Landts-Beschwer genau unterthänigst einfolgen sollet.

Bemert. Die königliche Regierung hat sub dato Cleve den 10. Mai 1712 die vorsehende Verordnung mit dem Zusatz erneuert, daß alle dagegen vorgenommen werdende Besitzergreifungen nicht nur für null und nichtig gehalten, sondern daß derjenige, welcher den Kindern dergleichen Turbation verursacht in 100 Goldg. Strafe verfallen sein soll.

505. Cleve den 27. Dezember 1700.

Churfürstliche Regierung.

Die bei Vorspann-Leistungen fallenden oder eingebüßt werdenden Pferde müssen künftig den Eigenthümern von den übrigen Umseingefessenen prügelt werden.